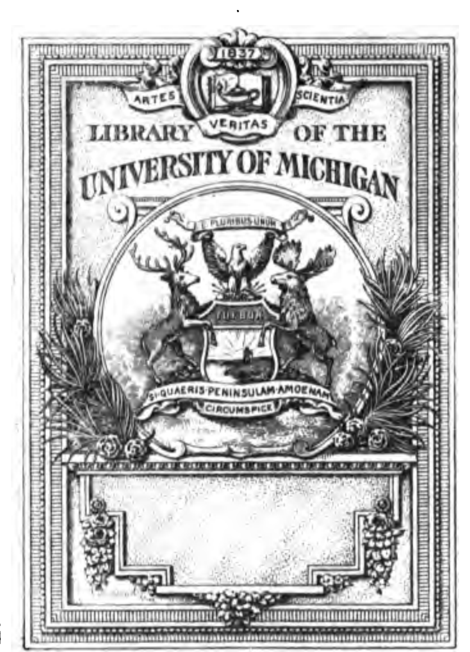

A 454516


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Institutionen

des

Völkerrechts.

Von

Dr. Carl Gareis

o. ö. Professor der Rechte und Kanzler der Universität Gießen.



Verlag von Emil Roth in Gießen.

1888.

Vorwort.

Es sind vornehmlich zwei Absichten, welche mich zur Herausgabe dieser Schrift veranlaßten: ich möchte versuchen vor Allem auf die großen Errungenschaften der neuesten völkerrechtlichen Literatur mittels eines das Studium des Völkerrechts in akademischen wie in nichtakademischen Kreisen einleitenden Werkchens in einer Weise aufmerksam zu machen, welche zeigt, daß das Völkerrecht nicht blos ein „idealer Begriff" ist, sondern eine reale Existenz, eine praktische Bedeutung und eine positive Entwickelungsfähigkeit besitzt. So großartig die Leistungen zahlreicher berufsmäßig mit dem Völkerrechte sich befassender Gelehrten und Praktiker auch sind — ich brauche nur an die alljährlich erscheinenden Berichte des „Instituts für Völkerrecht" — Annuaires de l'Institut de droit international (I 1877 -- VIII 1886) — und an die Arbeiten von v. Bulmerincq, Caratheodory, Dambach, Geffcken, Geßner, v. Holtzendorff, Lammasch, Lueder, Meili, v. Melle, Rivier und Stoerk, welche v. Holtzendorff in den eben erschienenen 3 Bänden seines „Handbuchs des Völkerrechts" vereinigt hat, zu erinnern, — es herrscht doch noch weithin eine bedauerliche Unklarheit über Sein, Werden und Wirken des Völkerrechts nicht bloß unter den Nichtjuristen, sondern auch unter den Jüngern der Themis selbst. Unter letzteren mag es wohl zumeist die Unterschätzung der Positivität und der praktischen Bedeutung des Völkerrechts für unsere Lebensverhältnisse sein, aus welcher eine gewisse Abneigung vieler praktischer Juristen gegen die Beschäftigung mit völkerrechtlichen Dingen — in Deutschland wenigstens — entspringt. Vielleicht gelingt es dem vorliegenden Schriftchen manches derartige Vorurtheil zu besiegen, nicht bloß deshalb, weil darin nur Normen des geltenden internationalen Rechts, nur positives Recht zur Darstellung gelangen sollen, sondern auch deßhalb, weil daselbst das Verhältniß unseres deutschen Vaterlandes zum Völkerrecht allerorts zum Ausdruck gebracht ist. Letzteres

ist die andere Absicht, die dieser Publikation zu Grunde liegt: wir haben in Deutschland nunmehr eine umfassende, direkt die völkerrechtlichen Verhältnisse betreffende Gesetzgebung; ein Blick in die Anmerkungen und in die eingeschobenen Text-Zusätze in diesem Werkchen genügt wohl um davon zu überzeugen, wie zahlreich und eingehend die Normen sind, in denen das Deutsche Reich den völkerrechtlichen Interessen Rechnung trägt und Schutz bietet; es ist aber mehr noch als die deutsche Reichsgesetzgebung die deutsche Reichspolitik dazu angethan, die Aufmerksamkeit aller Deutschen auf das Völkerrecht zu lenken, denn sicherlich ist es nicht zu viel gesagt, wenn diese Politik als die dem Völkerrecht förderlichste bezeichnet wird, welche es nachgewiesenermaßen jemals gegeben hat (S. 29 u. A.).

Neben dieser freudigen Konstatierung darf nicht vergessen werden, welchen Antheil auch die Politik anderer Staaten an dem Ausbau der humanen völkerrechtlichen Institutionen aktiv in unserem Zeitalter genommen hat, ich erinnere z. B. an die Ausbildung des Kolonialrechts, an die Brüsseler Konferenz, die Petersburger Konvention von 1868, an die Entwickelung des internationalen Schutzes von Urheberrechten, des internationalen Post- und Gewerbewesens u. s. w. (Vgl. die §§ 51, 62—66 und die Anhänge I—IV.)

Der innere Aufbau der Rechtsinstitute des heutigen geltenden Völkerrechts vollzieht sich auch in dem vorliegenden Werkchen auf der Grundlage des Begriffs der geschützten Interessen, wie ich denselben bereits in meinem allgemeinen Staatsrechte (in Marquardsen's „Handbuch des öffentlichen Rechts") und in meiner „Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft" aufgestellt und durchgeführt habe.

Vielleicht gelingt es diesen Auffassungen, im Verein mit der Positivität und mit der steten Berücksichtigung der nationalen Politik und Gesetzgebung, dem Werkchen Beifall zu verschaffen, welches sich „Institutionen des Völkerrechts" nennt, weil es nicht die Ausführlichkeit der Handbücher dieses Rechtszweiges, von denen außer dem vorgenannten „Handbuche des Völkerrechts" hier noch besonders das von Bergbohm übersetzte Völkerrecht von v. Martens und die Geffcken'sche Bearbeitung des Heffter'schen Völkerrechts hervorgehoben sein sollen, besitzt, sondern nur eine orientierende einleitende Einweisung in das Völkerrecht bieten möchte.

Gießen, Sommer 1887.

Carl Gareis.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

II. Kapitel. **Die völkerrechtliche Stellung der Staatshäupter.** Seite.

III. Kapitel. **Die internationale Rechtsstellung der völkerrechtlichen Magistraturen.**

IV. Kapitel. **Die internationale Stellung der Staatsangehörigen.**

Normen im Interesse des internationalen Verkehrs der Staatsangehörigen.

V. Kapitel. **Die internationalen Rechte in Bezug auf das Staatsgebiet.**

Einleitung.

§ 1.

I. Begriff des Völkerrechts.[1])

Wie unter den einzelnen Menschen eine friedliche Ordnung der äußeren Beziehungen derselben zu einander herrscht und die Störung dieser Ordnung als regelwidrig, als Ausnahme erscheint, so herrscht auch unter den Staaten eine friedliche Ordnung, ein Friedenszustand, dessen Störung ebenfalls als Ausnahme zu bezeichnen ist. Diese Behauptung ist auf die Beobachtung der Thatsachen gegründet: man sieht die organisierten Völker mit einander freundnachbarlich und feindlich verkehren, wie man die einzelnen Menschen in Handel und Wandel, in Fehde und Friede sich berühren sieht.

Die Ordnung des Verkehrs der Staaten unter einander beruht nicht in ihren einzelnen Sätzen und Entwicklungen, wohl aber in ihrem Fundamente, ebenso auf der Vernunftnothwendigkeit wie die Ordnung des Verkehrs der Privatpersonen unter einander. Bestimmte Interessen werden von den Staaten verfolgt, wie gewisse Interessen von den einzelnen Menschen verfolgt werden, und in der Verschiedenheit dieser Interessen liegt der Hinweis auf die Verschiedenheit der friedlichen Ordnung, innerhalb welcher die Interessen verfolgt werden.

Die Friedensordnung nämlich, welche wir das Recht im objektiven Sinne nennen, schützt unter allen Umständen in einer ihr eigenthümlichen Weise Interessen. Die eigenthümliche Weise dieses Schutzes liegt in der Beschränkung der Willensthätigkeit, nicht in dem Sinne, daß eine

---

[1]) F. v. Holtzendorff im Handbuch des Völkerrechts I, § 1. — F. v. Martens, Völkerrecht, Deutsche Ausgabe von C. Bergbohm, §§ 3—5. — A. v. Bulmerincq, Das Völkerrecht oder das internationale Recht, in Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts der Gegenwart, Bd. I, §§ 1 ff. und die bei diesen vollständig angegebene Literatur.

gewisse Bethätigung eines Willens thatsächlich verhindert werden müßte oder geradezu physisch unmöglich gemacht werden sollte, wohl aber in dem Sinne, daß gewisse Willensbethätigungen als den zu schützenden Interessen oder einem derselben widersprechend bezeichnet, mit andern Worten verboten oder als rechtswidrig erkannt werden. Ist hiermit die dem Rechte eigenthümliche Beschränkung der Willensthätigkeit gekennzeichnet, so erübrigt nun zur Ermittlung des Völkerrechts-Begriffs die Beantwortung der Frage, in wessen Interesse Willensthätigkeiten von jener Friedensordnung als verboten oder andererseits als nicht verboten bezeichnet werden sollen.

Diejenigen Rechtsnormen, welche wesentlich im Interesse der Einzelnen aufgestellt sind und die Willenssphären derselben um ihrer selbst willen abgrenzen und schützen, nennen wir das Privatrecht, Civilrecht, bürgerliche Recht.

Diejenigen Rechtsnormen aber, deren Zweck der Schutz des Gemeinwesens und die Abgrenzung der Rechtssphären eines Gemeinwesens gegenüber denen der Einzelnen, Privaten, in erster Linie und hauptsächlich ist, bilden das öffentliche Recht. Ist dieses Gemeinwesen ein bestimmter einzelner Staat, so bilden die Normen der zuletzt erwähnten Art sein Staatsrecht. Sind die Interessen aber Interessen mehrerer Staaten oder gemeinsame Interessen aller mit einander in Verkehr stehender Staaten, so kann deren Schutz zwar möglicherweise auch staatsrechtlicher Art sein, insoferne der einzelne Staat sie als seine Interessen gegenüber den Einzelnen durch sein eigenes öffentliches Recht anerkennt und schützt. Normen dieser Art werden wohl mit dem Ausdruck „äußeres Staatsrecht" bezeichnet. Insoferne aber solche Interessen die gemeinsamen Interessen mehrerer oder aller Staaten sind, gegenüber den Staaten selbst anerkannt und geschützt werden sollen, erlangt der Begriff des öffentlichen Rechts eine Erweiterung über den Staatsrechts-Begriff hinaus zum Völkerrechts-Begriff. Das Völkerrecht zeigt sich demnach als der Inbegriff derjenigen Normen, durch welche gemeinsame Interessen der Staaten als Objekte eines gemeinsamen Rechtsschutzes, als Rechtsgüter der die Staaten umfassenden Interessengemeinschaft anerkannt und geregelt werden, mit andern Worten als die auf Vernunftnothwendigkeit beruhende Ordnung des Verhältnisses der Staaten unter einander, insoweit ein solches Verhältniß sich in äußeren und darum von der Rechtsordnung überhaupt erreichbaren Beziehungen

darstellt. Das entferntere und ideale Ziel des Völkerrechts ist der Schutz einer anerkannten Interessengemeinschaft, das nähere, auch als Mittel zu bezeichnende Ziel ist die Feststellung von Rechtsansprüchen und Rechtspflichten der verkehrtreibenden Staaten unter einander um jener Interessengemeinschaft willen. Ein solches gemeinsames Interesse aller Staaten ist auch die friedliche Ordnung und Abgrenzung von Sonderinteressen der einzelnen Staaten unter einander; auch dieses Interesse zu vertreten ist Sache des Völkerrechts.[1]) Das Völkerrecht hat demnach nothwendig eine (auf der Macht der Gewohnheit oder auf der Rechtsnothwendigkeit beruhende, s. unten § 2 S. 5 u. § 9 S. 29 ff.) Autorität über die Staaten: diese müssen die ihnen von der Interessengemeinschaft auferlegten Pflichten als Rechtspflichten anerkennen.[2])

Das Völkerrecht ist demnach ein Theil des öffentlichen Rechts, welches außer ersterem noch die Staatsrechte umfaßt.

Das Völkerrecht wird auch als internationales Recht, droit international, jus belli et pacis, international law und droit de gens bezeichnet.[3])

§ 2.

II. Begründung des Völkerrechts.[4])

Unleugbar ist die Thatsache, daß die civilisierten und organisierten Völker als Staaten mit einander in Verkehr stehen. Ist somit aus der Wirklichkeit des Verkehrs jedenfalls die Möglichkeit eines solchen bewiesen, so ist auch das Bedürfniß nach Ordnung in diesem Verkehr zunächst wenigstens als wahrscheinlich vorhanden anzusehen. Diese Wahrscheinlichkeit wird aber zur Gewißheit, wenn man erwägt, daß die menschliche Natur als solche und unter allen Umständen eben dieses Bedürfniß, das Bedürfniß nach einer vernunftgemäßen Friedensordnung empfindet. Und wie die physische Natur des Menschen, abgesehen von den Verschiedenheiten, welche von dem Klima, der geographischen Lage und den Schicksalen eines Volkes oder eines Individuums hervorgerufen

---

[1]) Vgl. die Eingangsworte des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 (R.-G.-Bl. 1878 Nr. 31) und die Eingangsworte der Generalakte der Berliner Kongo-Konferenz vom 26 Februar 1885 (R.-G.-Bl. 1885 Nr. 23). S. Anhang.

[2]) Sehr bestritten, namentlich von Lasson und Zorn. Lit. d. Frage s. Geffcken in Heffter V.-R., 7. Aufl., § 2 Anm. 1 und v. Holtzendorff im Handbuch d. V.-R., § 1.

[3]) [illegible] als jus gentium. Sprachliche Bezeichnung des Völkerrechts s. v. Holtzendorff im [illegible]

[4]) [illegible] Holtzendorff, Handbuch I, § 6 (Positivität des Völkerrechts), auch [illegible] Kaltenborn? [illegible]ulmerincq in Marquardsens Handbuch a. a. O. I, § 12.

werden, ein und dieselbe ist, wo nur immer auf der Erde Menschen sich finden, so ist auch die Fähigkeit zu denken, zu subsumieren, die Erscheinungen und sich selbst unterzuordnen überall dieselbe, wo Menschen sind, abgesehen auch hier von den Verschiedenheiten, welche die Mannigfaltigkeit der Klimate, der geographischen Lagen und der Schicksale des Einzelnen, wie der Gesammtheit bedingen. Freilich diese letzteren Verschiedenheiten sind groß, namentlich deßhalb, weil die geringe Bildung einer sehr bedeutenden Anzahl von Völkerschaften die Erkenntniß einer Interessengemeinschaft aller Staaten noch nicht zu fassen im Stande ist, indem es den Angehörigen dieser Völkerschaften noch an denjenigen Begriffen fehlt, deren Erkennen die Voraussetzung der Subjektion unter ein nicht unter ihrem Gemeinwesen entstandenes Recht ist. Allein innerhalb vieler Gemeinwesen, nämlich derjenigen der sogen. civilisierten Staaten ist diese Erkenntniß vorhanden und es bedarf keines Beweises, daß in diesen Grenzen auch wirklich eine Unterwerfung unter Normen, die über dem einzelnen Staate stehen, thatsächlich vorhanden ist. Diese Normen haben keinen anderen Zweck, als die gemeinsamen Interessen der Staaten dadurch zu schützen, daß den einzelnen Staaten Rechtspflichten auferlegt und Rechtsansprüche zuerkannt werden.[1])

Das Völkerrecht, dem diese zuletzt erwähnte Aufgabe obliegt, wird in seiner Existenz zunächst aus dem Grunde bezweifelt, weil es keine Autorität gebe, welche den Staaten (enger den unabhängigen Staaten) Beschränkungen auferlegen kann, weil mit andern Worten begrifflich keine irdische Macht denkbar sei, der es zustehen würde, den Staaten gesetzgeberische Vorschriften zu machen. Allein die Gesetzgebung ist nicht die einzige mögliche Quelle des Rechts. Die Norma agendi, nach welcher die Politik der Staaten einzurichten ist, wo und wie jene Interessengemeinschaft es verlangt, kann auch aus anderen Quellen entspringen. Man rechnet zu diesen anderen Quellen die Verträge, in welchen die Staaten sich Verpflichtungen auferlegen und Rechte zugestehen; allein eine Quelle des Völkerrechts im Sinne des objektiven Rechts sind diese Verträge nicht, denn sie schaffen nur Rechtsverhältnisse und setzen die bindende Kraft eines objektiven Rechts, dem sie ihre Geltung, dem die in ihnen geregelten Verhältnisse ihren Charakter als Rechtsverhältnisse verdanken, voraus. Auch die Gesetzgebung der

[1]) S. Anm. 2 S. 3. — Ueber die Grundlegung obiger Ausführungen s. Gareis, Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, § 2 S. 2 ff., § 5 S. 14 ff.

Einzelstaaten kann nicht als Quelle des Völkerrechts bezeichnet werden, denn durch sie werden diejenigen verpflichtet und berechtigt, welche der Macht dieser Staaten unterworfen sind, nicht aber diese Staaten selbst. Auch die Wissenschaft des Völkerrechts kann nicht als Rechtsquelle bezeichnet werden, da sie nicht im Stande ist, von sich aus und originell Rechtssätze zu schaffen, sondern nur synthetisch oder analytisch Vorschriften aus dem gegebenen Rechte ableiten kann. Dagegen ist eine Rechtsquelle ganz unzweifelhaft als souveräne Quelle des Rechts anzuerkennen, nämlich die Gewohnheit, usus et consuetudo. Aus der Gewohnheit, die ganz in derselben Weise wie in Privatrechtsverhältnissen auch im Verkehr der Staaten unter einander besteht und wirkt, entspringt eine sehr große Anzahl von Rechtssätzen des völkerrechtlichen Verkehrs und diese läßt den Mangel eines Gesetzgebers fast gänzlich vergessen. Dazu kommt, daß auch die Macht der Nothwendigkeit, die logisch und ethisch nothwendige Gegenseitigkeit eine Reihe von Vorschriften des Verhaltens der Staaten unter einander erzeugt, so daß wir sagen müssen, der nothwendige Mangel einer über den Staaten stehenden Gesetzgebung ist kein Grund gegen die Annahme eines Völkerrechts.

Wenn von anderer Seite gegen die Existenz dieses Rechts der Mangel eines völkerrechtlichen Gerichtshofes, sowie der einer Exekution völkerrechtlicher Sentenzen als Grund gegen das Völkerrecht geltend gemacht werden will, so ist hiergegen zu bedenken, daß die konkrete Durchführung eines Rechtsanspruchs eine ganz andere Frage ist, als die nach der Existenz der Rechtsnormen selbst. Besteht ein materielles Recht, welches z. B. einem Gläubiger einen bestimmten Anspruch gegen einen Schuldner beilegt, so besteht dieser Anspruch zu Recht, gleichviel ob der Schuldner erreichbar ist oder nicht, ja gleichviel ob ein Tribunal existiert oder nicht, welches diesem Anspruch Geltung und Anerkennung verschaffte. Uebrigens läßt sich gar nicht leugnen, daß auch völkerrechtliche Tribunale bestehen, welche über die Verpflichtungen und Ansprüche der Staaten entscheiden, so vor Allem die vertragsmäßig konstituierten Schiedsgerichte, auch die Kongresse und Konferenzen der bedeutenderen Staaten. Wenn diese Gerichtshöfe des Völkerrechts die Exekution ihrer Sprüche nicht selbst in die Hand nehmen, so liegt darin wiederum kein Grund gegen die Existenz des Völkerrechts selbst; denn die Geschichte der Prozeßrechte, namentlich in Deutschland, zeigt, daß die Durchführung

der gerichtlichen Urtheile vielfach anderen Mächten, insbesondere den obsiegenden Parteien selbst überlassen wurde, ohne daß dadurch die Existenz des objektiven Rechts oder auch nur die der Gerichtsbarkeit in Abrede gestellt wird. Auch Das kann gegen das Völkerrecht füglich nicht eingewendet werden, daß das Verhältniß der Staaten untereinander überhaupt nicht vom Rechte, sondern nur von der Macht gestaltet und beherrscht werde. Macht und Recht sind zunächst keine Gegensätze, die sich ausschließen: oft muß Gewalt dem Rechte zur Geltung verhelfen; aber auch während der Gewaltanwendung herrscht das Recht, ein beredtes Beispiel ist das theils durch Verträge, theils durch die Nothwendigkeit selbst erzeugte Kriegsrecht (s. unten § 79 ff.). Neben diesen Erwägungen darf ferner nicht übersehen werden, daß manche Streitfrage auch von mächtigen Staaten nicht auf dem Wege der Gewalt zur Entscheidung gebracht wird, sondern auf den Rechtsweg gelangt, denn es gibt Interessen, welche, obgleich nicht ohne Bedeutung, doch ohne derartiges Gewicht sind, daß um ihrerwillen der Staat zu den Waffen greifen würde; gerade in solchen Fällen, die keine sogen. Lebensfragen für die betheiligten Staaten sind, macht sich die Existenz einer zwischen den Staaten bestehenden Rechtsnorm konsequent geltend, auf diesem Gebiete wird an der Entwicklung des Völkerrechts weiter gearbeitet und dessen Existenz dankbar von den Betheiligten anerkannt.

Muß demnach auch zugegeben werden, daß jener Theil des Rechtssystems, welchen wir das Völkerrecht nennen, manche Lücke zeigt und manches Gebrechen aufweist gegenüber denjenigen Theilen des Rechtssystems, welche innerhalb der einzelnen Staaten und direkt befruchtet von der Gesetzgebung derselben sich entwickeln, so darf doch an dem Bestehen der Rechtsordnung, durch welche die Staaten selbst als berechtigte und verpflichtete Subjekte erscheinen, nicht gezweifelt werden.

III. Geschichtliche Entwicklung des Völkerrechts.[1])

§ 3.

In der Betrachtung der Geschichte des Völkerrechts wird häufig zweierlei zusammengeworfen, was nothwendig getrennt zu halten ist:

[1]) Die geschichtliche Entwicklung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum Westphälischen Frieden s. v. Holtzendorff im Handbuch des Völkerrechts, III. Stück, §§ 40 ff., ebenda vollständig die Literatur. Vgl. auch die Darstellung der Entwicklung des Völkerrechts in H. Schulze's Grundriß zu Vorlesungen über Völkerrecht, §§ 5 ff. und v. Holtzendorff in seiner Rechtsencyclopädie, system. Theil, Völkerrecht, §§ 2—13.

die Auffassung des Wesens und Zweckes des Völkerrechts[1]) einerseits und das historische Werden der Völkerrechtssätze selbst als eines objektiven Rechts andrerseits.

Es wäre unrichtig, wollte man die Geschichte des Völkerrechts als eines objektiv bestehenden Rechts mit einem späteren Zeitpunkte beginnen lassen als die Geschichte der Menschheit selbst. Soweit nämlich das Auge des historischen Forschers reicht, gewahrt es Staaten und Rechtsnormen, welche von diesen selbst im Verkehr unter einander beobachtet und heilig gehalten werden. Aber davon ist völlig verschieden die Erkenntniß dieser Normen als Rechtsnormen oder gar als eines Systems von solchen.

I. Im Alterthum stellte sich der zuletzt erwähnten Erkenntniß hindernd die Ueberschätzung des eigenen Staats entgegen, welche in naiver Auffassung der eigenen Vorzüge alles Fremde als niedriger stehend feindselig von sich weist und zur Isolierung des eigenen Heims drängt. Nimmt man diesen Standpunkt bei den Völkern des Alterthums, ja auch noch bei modernen Staaten bis in unser Zeitalter herein wahr (Haß ungebildeter Türken gegen die Giaurs, Abschließung China's durch Wälle u. s. w. — ähnlich wie selbst der gebildete Hellene jeden Nichthellenen als Barbaren ansieht), so darf dabei doch nicht vergessen werden, daß auch auf solcher Kulturstufe völkerrechtliche Normen gelten. Der Krieg ist die erste, wenn auch feindliche Berührung zweier Völker; es mag ihn die dem Völkerrecht feindliche Idee einer zu erstrebenden Weltherrschaft oder das wirthschaftliche Bedürfniß nach Ausdehnung oder die sonstwie berechtigte oder unberechtigte Herrschaftspolitik eines Staates oder Staatshauptes herbeigeführt haben, er endigt mit dem Frieden, und der Friedensschluß ist ein völkerrechtlicher Akt,[2]) allein es ist der Krieg nicht die einzige Veranlassung zu einer Berührung der Völker untereinander und der Friedensschluß nicht der einzige völkerrechtliche Akt, den schon das Alterthum kennt. Das Bedürfniß nach Kolonieen, die Ausdehnung des Handels über die Grenzen eines einzelnen Staates hinaus führt zu Vereinbarungen, deren berechtigende und verpflichtende Wirkung im Verkehr mehrerer Staaten untereinander

[1]) Die wissenschaftliche Selbsterkenntniß und ein praktisch bethätigtes allgemeines Zweckbewußtsein nennt es v. Holtzendorff, der die Scheidung zwischen der geschichtlichen Darstellung des Völkerrechts selbst einerseits und der dogmatischen Entwicklung einzelner Völkerrechtsinstitute andererseits vollkommen klar aufstellt, s. dessen Handbuch des Völkerrechts, insbes. Bd I, S. 162, 391 u. a.

[2]) So ist z. B. der Chetavertrag — der Friedensschluß zwischen Ramsus dem Großen und dem Chetafürsten — ca. 1400 J. vor Chr. — von großem völkerrechtlichen Interesse, s. v. Holtzendorff im Handbuch, Bd. I, S. 168, 169.

der gerichtlichen Urtheile vielfach anderen Mächten, insbesondere den obsiegenden Parteien selbst überlassen wurde, ohne daß dadurch die Existenz des objektiven Rechts oder auch nur die der Gerichtsbarkeit in Abrede gestellt wird. Auch Das kann gegen das Völkerrecht füglich nicht eingewendet werden, daß das Verhältniß der Staaten untereinander überhaupt nicht vom Rechte, sondern nur von der Macht gestaltet und beherrscht werde. Macht und Recht sind zunächst keine Gegensätze, die sich ausschließen: oft muß Gewalt dem Rechte zur Geltung verhelfen; aber auch während der Gewaltanwendung herrscht das Recht, ein beredtes Beispiel ist das theils durch Verträge, theils durch die Nothwendigkeit selbst erzeugte Kriegsrecht (s. unten § 79 ff.). Neben diesen Erwägungen darf ferner nicht übersehen werden, daß manche Streitfrage auch von mächtigen Staaten nicht auf dem Wege der Gewalt zur Entscheidung gebracht wird, sondern auf den Rechtsweg gelangt, denn es gibt Interessen, welche, obgleich nicht ohne Bedeutung, doch ohne derartiges Gewicht sind, daß um ihrerwillen der Staat zu den Waffen greifen würde; gerade in solchen Fällen, die keine sogen. Lebensfragen für die betheiligten Staaten sind, macht sich die Existenz einer zwischen den Staaten bestehenden Rechtsnorm konsequent geltend, auf diesem Gebiete wird an der Entwicklung des Völkerrechts weiter gearbeitet und dessen Existenz dankbar von den Betheiligten anerkannt.

Muß demnach auch zugegeben werden, daß jener Theil des Rechtssystems, welchen wir das Völkerrecht nennen, manche Lücke zeigt und manches Gebrechen aufweist gegenüber denjenigen Theilen des Rechtssystems, welche innerhalb der einzelnen Staaten und direkt befruchtet von der Gesetzgebung derselben sich entwickeln, so darf doch an dem Bestehen der Rechtsordnung, durch welche die Staaten selbst als berechtigte und verpflichtete Subjekte erscheinen, nicht gezweifelt werden.

III. Geschichtliche Entwicklung des Völkerrechts.[1]

§ 3.

In der Betrachtung der Geschichte des Völkerrechts wird häufig zweierlei zusammengeworfen, was nothwendig getrennt zu halten ist:

[1] Die geschichtliche Entwicklung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum Westphälischen Frieden s. v. Holtzendorff im Handbuch des Völkerrechts, III. Stück, §§ 40 ff., ebenda vollständig die Literatur. Vgl. auch die Darstellung der Entwicklung des Völkerrechts in H. Schulze's Grundriß zu Vorlesungen über Völkerrecht, §§ 5 ff. und v. Holtzendorff in seiner Rechtsencyclopädie, system. Theil, Völkerrecht, §§ 2—13.

die Auffassung des Wesens und Zweckes des Völkerrechts[1]) einerseits und das historische Werden der Völkerrechtssätze selbst als eines objektiven Rechts andrerseits.

Es wäre unrichtig, wollte man die Geschichte des Völkerrechts als eines objektiv bestehenden Rechts mit einem späteren Zeitpunkte beginnen lassen als die Geschichte der Menschheit selbst. Soweit nämlich das Auge des historischen Forschers reicht, gewahrt es Staaten und Rechtsnormen, welche von diesen selbst im Verkehr unter einander beobachtet und heilig gehalten werden. Aber davon ist völlig verschieden die Erkenntniß dieser Normen als Rechtsnormen oder gar als eines Systems von solchen.

I. Im Alterthum stellte sich der zuletzt erwähnten Erkenntniß hindernd die Ueberschätzung des eigenen Staats entgegen, welche in naiver Auffassung der eigenen Vorzüge alles Fremde als niedriger stehend feindselig von sich weist und zur Isolierung des eigenen Heims drängt. Nimmt man diesen Standpunkt bei den Völkern des Alterthums, ja auch noch bei modernen Staaten bis in unser Zeitalter herein wahr (Haß ungebildeter Türken gegen die Giaurs, Abschließung China's durch Wälle u. s. w. — ähnlich wie selbst der gebildete Hellene jeden Nichthellenen als Barbaren ansieht), so darf dabei doch nicht vergessen werden, daß auch auf solcher Kulturstufe völkerrechtliche Normen gelten. Der **Krieg** ist die erste, wenn auch feindliche Berührung zweier Völker; es mag ihn die dem Völkerrecht feindliche Idee einer zu erstrebenden Weltherrschaft oder das wirthschaftliche Bedürfniß nach Ausdehnung oder die sonstwie berechtigte oder unberechtigte Herrschaftspolitik eines Staates oder Staatshauptes herbeigeführt haben, er endigt mit dem **Frieden**, und der **Friedensschluß** ist ein **völkerrechtlicher Akt**,[2]) allein es ist der Krieg nicht die einzige Veranlassung zu einer Berührung der Völker untereinander und der Friedensschluß nicht der einzige völkerrechtliche Akt, den schon das Alterthum kennt. Das Bedürfniß nach **Kolonieen**, die Ausdehnung des **Handels** über die Grenzen eines einzelnen Staates hinaus führt zu Vereinbarungen, deren berechtigende und verpflichtende Wirkung im Verkehr mehrerer Staaten untereinander

[1]) Die wissenschaftliche Selbsterkenntniß und ein praktisch bethätigtes allgemeines Zweckbewußtsein nennt es v. **Holtzendorff**, der die Scheidung zwischen der geschichtlichen Darstellung des Völkerrechts selbst einerseits und der dogmatischen Entwicklung einzelner Völkerrechtsinstitute andererseits vollkommen klar aufstellt, s. dessen Handbuch des Völkerrechts, insbes. Bd I, S. 162, 391 u. a.

[2]) So ist z. B. der Chetavertrag — der Friedensschluß zwischen Ramsus dem Großen und dem Chetafürsten — ca. 1400 J. vor Chr. — von großem völkerrechtlichen Interesse, s. v. **Holtzendorff** im Handbuch, Bd. I, S. 168, 169.



§ 4.

(Fortsetzung.)

II. Das Mittelalter konnte selbstverständlich des Völkerrechts so wenig entbehren als das Alterthum; völkerrechtliche Verträge, wie Allianzen, Schutz- und Trutzbündnisse, Bündnisse zum Zwecke von Kriegshülfe gegen Ueberlassung von Land oder Gewährung von Unterstützung, Entsendung und Empfang von Gesandtschaftern und Parlamentären, sowie Friedensschlüsse kamen — selbstverständlich neben manchem Völkerrechtsbruch — sogar in der wildesten Zeit der sog. Völkerwanderung in großer Anzahl vor;[1]) die politischen Umwälzungen während der ersten Jahrhunderte des Mittelalters, der geistige Aufschwung während dieser Periode und die sozialen Veränderungen gegen Ende derselben brachte die Menschen einander näher, mehrten die Berührungen und Interessen der Staaten und stellten neue Anforderungen an die Rechtsnorm, welche unter letzterer herrschen mußte und herrschte.

Die Veränderungen wurden wesentlich durch folgende Faktoren bewirkt oder beeinflußt.

1. Das Christenthum. Diese Religion unterschied sich von Anfang an von allen andern Religionen schon dadurch, daß sie mit dem Missionsberufe auftrat, eine Weltreligion (καθ' ὅλον bestimmt, anational) war; noch mehr aber durch ihren Inhalt: die Deklaration der Gleichheit der Menschen, die alle als Brüder, als Kinder eines Vaters im Himmel aufgefaßt werden, durch die Proklamation einer der ganzen Menschheit gesetzten idealen Bestimmung und Heilsordnung, durch die Grundidee einer Gott und Welt umfassenden Liebe, von welcher auch die Feinde nicht ausgeschlossen sein dürfen.

---

[1]) Man denke an die zahlreichen Verträge, welche das römische Reich, später insbesondere die östliche Hälfte desselben, das byzantinische Reich mit den an den Grenzen sich drängenden und darum die Reichssicherheit bedrängenden „Barbaren", mit Germanen, Gothen u. s. w. abschloß. Solche Verträge erschienen dem geschwächten ost- und weströmischen Reiche in manchen Abschnitten des großen Kampfes als die einzigen Rettungsmittel, waren aber schon der römischen Republik bekannt; „sie kannte zwei Arten von Bündnissen, das foedus aequum mit gleichen Rechten; das andere, in welchem die Klausel vorkam: majestatem populi romani comiter colunto, die Macht des römischen Volkes freundlich zu ehren. Durch derartige Bündnisse mochte schon Drusus die Germanen nach und nach zu unterwerfen sich schmeicheln." S. Geschichte der Völkerwanderung von Eduard v. Wietersheim, zweite vollst. umgearb. Aufl. von Felix Dahn, Bd. I 1880, S. 77—78. Man denke an die Aufnahme ganzer Völkerschaften auf Grund von Bündniß und Lieferungsverträgen, dann die Verträge zum Schutz der Grenzen mit Festsetzung von Grenzrayons, mit Konstituierung von Besatzungsrechten unter Ueberwachung des Markt- und Reiseverkehrs, so die Verträge Roms mit Markomannen und Quaden, mit Nariskern, mit Buren, Asdingern und Dankrigen, mit Vandalen, Jazygen und Juthungen, mit Bastarnen, Gothen und Alamannen. Vgl. Dahn, Könige der Germanen, Bd. V, S. 10, 43, 48 u. a. — Dahn-Wietersheim, Bd. I, S. 138, 234 ff., 251, 312, 323, 389, 546; Bd. II, S. 100, 149. — Völkerbündnisse der Germanen, von den Römern als conjurationes aufgefaßt, s. Dahn-Wietersheim a. a. O. Bd. I, S. 121, 130, 134, 215 ff., 250 ff. Friedensschlüsse I, 130, 479 und zahlreiche andere.

2. Das Eintreten der Germanen in die Geschichte der europäischen Kultur. Hierdurch wurde nicht bloß der faul gewordene antike Staat umgeworfen und eine Reihe von neuen Staatsgebilden erzeugt, die romanischen wie die germanischen, sondern es gelangten auch andere Rechtssysteme, ja eine andere Grundauffassung vom Wesen des Rechts und der Persönlichkeit zur Geltung; damit hing die Ersetzung des starren römischen Territoritätssystems, das humanere Personalitätssystem des Rechts und der Aufbau des Staats auf anderen Grundlagen (Konstitutionalismus, Fürstenpflicht neben Fürstenrecht u. s. w.) zusammen.

3. Der Islam. Auch dieser war wie das Christenthum und im Gegensatze zu allen anderen Kultusarten der alten Welt, als Weltreligion gedacht, abzielend auf ethische Weltumgestaltung und darum ebenfalls ein kosmopolitisches Ferment. Aber seine Anhänger suchten den Missionsberuf dieser Religion auf dem Wege der Vergewaltigung des Weltalls mit Schwert und Flammen erobernd und vernichtend zu erfüllen; wenngleich sie dabei auch eine eigenartige Kultur in der Welt zu verbreiten (die hohe Kunst der Mauren in Spanien; arabische Mathematik, Astronomie, Ziffern u. s. w.), so sah sich doch die Christenheit in ihrer Totalität durch den Muhamedanismus bedroht, jedes christliche Reich angegriffen und darum dem in gleicher Gefahr schwebenden näher gerückt.

4. Die Kreuzzüge, welche, durch das drohende Vorrücken des der Christenheit feindlichen Islam veranlaßt, in zwei Richtungen wirksam wurden: durch eine gewisse ideale Annäherung der abendländischen Staaten in Ritterlichkeit, Ritterthum und Ritterorden und durch die Aufnahme orientalischer Kulturelemente in die abendländische Kultur; letzteres bewirkte sowohl eine Erweiterung des geistigen Horizonts als auch ein ausgedehnteres Bedürfnißleben, welches dem Handel und anderer wirthschaftlicher Thätigkeit förderlich war.

5. Die Entwicklung des Handels in Italien, Südfrankreich und unter den Hanseaten; der Handel wirkte durch das ganze Mittelalter in der alten Welt als Pionier der Kultur (ähnlich wie in der neueren und neuesten Zeit in Amerika, Süd-Afrika und in der Südsee) und damit auch des Völkerrechts; der lombardische Münzen- und Wechselverkehr verband Süd- und Mitteleuropa, der Handel der Levante, betrieben von den italienischen Handelsrepubliken, Osten und Westen;

und der deutschen wie der flandrischen Hansa gelang es, an die Küsten der nördlichen Meere die Produkte südlichen Klimas, in den Süden aber die Werke deutschen Gewerbebetriebs zu befördern, und auch so wurde ein neues Bindemittel für Menschen und Staaten geschaffen. —

Alle diese Umstände wirkten günstig für die Entwicklung des Völkerrechts und bereiteten auch den Sinn der Menschen für das Verständniß des Prinzips des Völkerrechts vor, aber sie führten doch noch nicht zu diesem Verständniß und sind auch in ihrer praktischen Wirkung nicht zu überschätzen. Das Christenthum konnte seine Friedensverheißung nicht auf weltlichem Gebiete durchsetzen, Kampf durchtobte die christlichen Länder durch das ganze Mittelalter, Kampf selbst zwischen den sichtbaren Häuptern der Christenheit, Papst und Kaiser; denn die alte Welteroberungs- und Weltreichsidee, stets dem Völkerrechte sowie dem Völkerfrieden feindlich, hatte diese beiden Häupter Jahrhunderte lang beherrscht und ließ weder die Kirche noch den Staat zu gedeihlicher Ruhe kommen. Schon dadurch wurde ein gutes Stück der Kraft, welche die Germanen — ihrer Natur nach — dem Weltfrieden, dem Völkerrechte hätten widmen können, verloren; dazu kam die unselige Gestaltung des deutschen Staatswesens mittels des Lehenverbandes, welcher zu schwach war, die kraftvollen und freiheitslüsternen Theile energisch zu einen. Mancherlei völkerrechtliche Einrichtung wurde demnach zwar durch die Kirche (so z. B. der Beginn des Gesandtschaftswesens, die Uebertragung reicher wirthschaftlicher Kultur in unbebaute Länder durch Missionäre, Klöster u. s. w., die Erhaltung und Uebertragung des römischen Rechts u. dgl.) und durch den Germanenstaat, seinen Handel, seine Ritterorden, nordischen Kolonien u. s. w. bewirkt, aber zum wissenschaftlichen Erkennen des Völkerrechts, zur Anerkenntniß desselben als eines Systems, zum Erfassen seines Prinzips konnte die mittelalterliche Welt doch nicht gelangen: dazu waren der Berührungspunkte der Menschheit doch noch zu wenige, und der menschliche Geist zu wenig abstrahierend, zu wenig spekulativ und zu sehr noch an enge Räume gebunden, seien diese nun geographisch oder psychisch zu nehmen.

§ 5.

(Fortsetzung.)

III. Sowohl der geistige als der geographische Horizont der Menschen erweiterte sich ungemein im XV. und XVI. Jahrhundert,

als die neue Welt entdeckt, die Renaissance herrschend und die Reformation und Gegenreformation in's Werk gesetzt wurde.

Die Entdeckung von Amerika sowie die des Seewegs nach Ostindien bewirkte nicht bloß eine Menge von neuen Berührungen der Völker, sondern auch eine bedeutende Veränderung in den ökonomischen Verhältnissen Europas, vermannigfaltigte das Bedürfnißleben und brachte neue Strömungen in den Geldmarkt. Die Seefahrt wurde erweitert und mit ihr die Bedeutung der auf sie gestützten oder sie stützenden völkerrechtlichen Institutionen, welche schon im XIII. und XIV. Jahrhundert entstanden waren.[1]) Mit der Entdeckung von Ländern, welche noch von keiner christlichen Macht besetzt waren und die deßhalb die sie entdeckende christliche Macht unter Ignorierung der dort bestehenden staatlichen Einrichtungen ohne Weiteres zu annektieren bestrebt war, tauchte die schwierige Frage des Territorialerwerbs auf und erheischte Beantwortung. Die wiedererwachende antike Kultur brachte eine Fülle von kosmopolitischen Ideen und neben diesen wirkten die durch die Reformation angeregten befruchtend auf allen Gebieten menschlichen Denkens.

Mochten durch diese Momente und Ereignisse auch einzelne Einrichtungen des Völkerrechts direkt gefördert worden sein, — die bedeutendste Einwirkung aller jener erwähnten, im Zeitalter der Renaissance und der Reformation sich geltend machenden Faktoren war eine indirekte: Um zu einer Erkenntniß des Wesens des Völkerrechts zu gelangen, mußte das Recht des Staates erkannt werden; es war aber während des ganzen Mittelalters sowohl die absolute rechtliche Unabhängigkeit des Staates (die Stellung des Staates nach Oben oder Außen) als auch die rechtlich unbedingte Oberhoheit desselben seinen Unterthanen gegenüber (die unbegrenzte Unterthanenpflicht der Staatsangehörigen unter dem Rechte der Hoheit des Staates) unerkannt geblieben, während das Alterthum nach diesen beiden Richtungen den Staat bereits sowohl in Hellas als in Rom verstanden hatte. Dieses Verständniß war aber nöthig, wenn die Grundrechte der Staaten als völkerrechtlich feststehend angesehen und damit die Rechtsbasis für die Interessengemeinschaft der Staaten gewonnen werden sollte.

In dem erwähnten Zeitalter gelangte man, von den Tagesereignissen geführt, zu einer richtigen Vorstellung vom Machtwesen des

---

[1]) Ueber die seevölkerrechtlichen Institutionen dieser Zeit, Kaperei und Prisenjustiz, seefahrende Genossenschaften unter Admirälen, Konsulatswesen u. s. w., s. v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. I, §§ 76, 77, 78

Staates, von der rechtlichen Unabhängigkeit (Souveränetät) desselben und theilweise auch von den Grundrechten, wenigstens soferne man anfing das Recht der Kriegführung (jus armorum) und die Territorialhoheit (und damit das Gebietsokkupationsrecht) ausschließlich mit den Inhabern der Staatssouveränetät zu verknüpfen oder verknüpft zu denken. Der Weg zu diesen Vorstellungen, welcher vorhanden sein mußte, um das Wesen des Völkerrechts zu erkennen, führte nicht durch theoretische Erwägungen und wissenschaftliche Erörterungen des antiken Staatsbegriffs, wenigstens nicht allein durch solche, sondern — in der Hauptsache wenigstens — durch die Praxis: den Staatsmännern, welche die Interessen des Staates in den mannigfachen Kollisionsfällen der Kolonial- und Kriegs- und Kirchenpolitik zu vertreten hatten, den Staats- und Kirchenpolitikern sowohl auf Seite der Reformation wie auf der der Gegenreformation traten in ihren praktischen Bestrebungen Fragen entgegen, die eine Lösung verlangten, aber nur vom Standpunkte des souverän gedachten Staates aus gelöst werden konnten, und die Kenntniß der antiken Kultur, der Humanismus, der kosmopolitische Gedanken und die gelehrte Bekanntschaft mit dem althellenischen, zwar kleinen, aber souveränen Städtestaat, sowie mit dem imperium der römischen respublica ermöglichte jenen Männern, den Staat souverän zu denken. Die rechtlich geordnete Staatsherrschaft, das Rechts- und Machtwesen des Staats mußte erkannt werden und dazu führten die Ereignisse des Reformationszeitalters. Mitten in diesen Bestrebungen erschien, diese Gedanken bis ins Extrem zu Gunsten einer möglichst machtvollen Monarchie durchführend, Machiavelli's[1]) Werk von Fürsten (il principe, 1515 in Florenz erschienen), und den Zweckmäßigkeitserwägungen solcher Staatsmachtlehre folgt die Politik der italienischen Höfe, auch die Frankreichs, Spaniens und anderer Staaten während der darauffolgenden Jahrhunderte, bald mehr den Extremen dieser Politik, nämlich der sogen. „welschen Praktik", der Politik vom rücksichtslosesten Regierungsegoismus (Machiavellismus im eigentlichen Sinne), bald einer mehr ethischen — nationalen — Richtung der Staatsklugheit sich zuneigend. Solche Erwägungen waren es auch, welche, soweit nicht religiöse Motive bestimmend waren, die Theilnahme

[1]) Nicolò di Bernardo dei Machiavelli, geb. 3. Mai 1469 zu Florenz, gest. 22. Juni 1527 ebenda. Literatur s. v. Holtzendorff: Prinzipien der Politik, Anhang Note 341 und Handbuch a. a. O. S. 386. — Frédéric II Anti-Machiavel ou essai critique s. le prince de Machiavel publié par Voltaire, La Haye 1740. — Gute Bemerkungen über machiavell. Politik s. Baumbach, Staatslexikon 1882, s. v. „Politik", S. 412, 413

am dreißigjährigen Kriege und die Stellung in demselben den einzelnen Mächten vorzeichneten. Daß die Souveränetät der Staaten wirksam vorhanden, läßt sich in der damaligen Politik derselben nicht verkennen; daß sie auch anerkannt war, geht aus den Friedensschlüssen dieses Krieges, für Einzelstaaten in Deutschland wenigstens insoferne, als das Allianzrecht der einzelnen Territorialfürsten Deutschlands mit auswärtigen Staaten (mit politisch unbedeutenden Vorbehalten) im Westphälischen Frieden anerkannt wurde, hervor.[1]) Von den größtentheils auf dem rein politischen, nicht völkerrechtlichen Gebiete liegenden Festsetzungen dieses Friedensschlusses ist hier noch der Uebernahme einer Kollektivgarantie dieses Vertrags, ferner der darin bewirkten definitiven Beseitigung der ausgesprochen konfessionellen Färbung des Kaiserthums, der Herabdrückung des letzteren unter die Rechte der Theilstaaten, und der Zugeständnisse auf handelspolitischen Gebieten zu gedenken.[2])

Kein neues politisches Prinzip, sondern der Machiavellismus lenkte die Geschichte der Völker während der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts: Gefestigt durch die zur dauernden staatlichen Einrichtung gelangten stehenden Heere und diplomatisch gefördert durch die Entwicklung des Gesandtschaftswesens strebte der Staatsegoismus vorwiegend ohne nationale, ethische oder sonst ideale Ziele lediglich nach Machtvergrößerung. In Frankreich verband sich mit diesem Staatsegoismus die absolutistische Tendenz und das Streben nach Weltdiktatur in den Plänen Ludwigs XIV., Plänen, denen ein Mazarin, ein Colbert, ein Louvois und Turenne dienten und die zum ersten Rheinbunde 1658 bis 1667, zu den drei sogen. „Raubkriegen", zu den Reunionen führten. Auf dem Gebiete der Volkswirthschaft gelangte ein von demselben Geiste getragenes jedes höheren Standpunkts entbehrendes kurzsichtiges System zur Geltung, der starre Merkantilismus,[3]) welchem in Bezug auf den Seehandel die Monopole[4]) und die übrigen nicht bloß protektio-

[1]) J. P. O. Art. VIII. § 2: cumprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cuiusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuum liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque eius publicam. Vgl. hiermit J. P. M. (Art. IX.) § 63.

[2]) Vgl v. Holtzendorff im Handbuch, Bd. I, § 84 (Lit. S. 391, 392). — Oppenheim, System des Völkerrechts, Kap. III, § 2, S. 21 ff.

[3]) Schon die Politik Karl V. und Philipp II. von Spanien neigte diesem System zu.

[4]) Die Blüthezeit derselben fällt jedoch später; ihnen gehören auch die Navigationsakte an, deren erste, erlassen unter Cromwell 1651 durch das englische Parlament, bestimmte, daß der Handel Englands mit seinen Kolonien wie mit der übrigen Welt nur auf Schiffen, die von Engländern gebaut worden, sich im Besitz und Eigenthum von Engländern befänden und die von Engländern bemannt und befehligt seien, betrieben werden solle; Nichtengländern sollte nur gestattet sein, die Erzeugnisse ihres Landes in England zu importieren; jeder Export aber und der ganze internationale Handel soll ausschließlich den Engländern reserviert sein und bleiben. Diese Akte wurde noch verschärft 1660, dann 1663, 1672. S. Laboulaye, Geschichte der vereinigten Staaten I, S. 103 ff.

nistischen, sondern geradezu prohibitiven Maßregeln des damals sich bildenden Seevölkerrechts, das Blokaderecht, die Begriffe Kontrebande, das Recht der Convoi u. s. w. dienten. Wie die rein egoistischen seehandelspolitischen Maßregeln zu den Seehandelskriegen des XVII. Jahrhunderts Anlaß gaben, so führte das Streben nach Erweiterung der Staatsgrenzen und Vergrößerung der Hausmacht auch zu den Erbfolgekriegen, von denen der Spanische (1701—1714) sowohl der Veranlassung als der Endigung nach der für die Entwicklung des Völkerrechts interessanteste ist. Mit der Beendigung dieses Krieges durch die Friedensschlüsse von Utrecht (1713), Rastatt und Baden (1714) wurde ein neues völkerrechtliches Prinzip aufgestellt.

§ 6.

(Fortsetzung.)

Inzwischen hatte das Völkerrecht eine Theorie erhalten: Hugo Grotius[1]) hatte mit seinem Werk de jure belli ac pacis[2]) nicht bloß das moderne Völkerrecht, sondern überhaupt das Völkerrecht theoretisch und prinzipiell begründet.

Zwar fehlt es nicht an Vorgängern, welche gewissermaßen die Bausteine zusammentrugen, aus denen H. Grotius das Werk bildete.

Die Schriftsteller der vorgrotianischen beginnenden Literatur des Völkerrechts dürften in folgende Gruppen zu bringen sein:[3])

1. Civilrechtliche Schriftsteller des XIII., XIV. und XV. Jahrhunderts, namentlich Kommentatoren wie Baldus de Ubolbis, Bartolus, insoferne sie internationales Privatrecht berührten.

2. Kanonisten (derselben Jahrhunderte), welche namentlich Fragen des Kriegsrechts, die Erlaubtheit des Krieges, die Mittel der Kriegführung u. s. w. erörterten.

3. Zahlreiche monographienschreibende Praktiker, welche insbesondere folgende Fragen erörterten:

Diese Maßnahmen entsprachen der von dem Engländer Selden aufgestellten Theorie vom mare clausum (gegen Grotius' mare liberum). — In Frankreich entsprachen demselben System, welches auch als „System Colbert" bezeichnet wird, eine Reihe von ähnlichen Maßregeln, theilweise auch die Tendenz der Ordonnance de la marine, 1681. Literatur hierüber s. bei Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. I, 2. Aufl., S. 42, 43.

[1]) Hugo Grotius (Huig Cornets de Groot), geb. 10. April 1583 zu Delft, schon mit 15 Jahren le prodige de la Hollande genannt, praktischer Jurist, Staatsmann und Diplomat, schrieb außer seinem Hauptwerke (s. folg. Anm.) und seinen nicht auf das Völkerrecht bezüglichen Schriften (historischen, poetischen, theologischen und civilrechtlichen Inhalts): Mare liberum seu de jure quod Batavis competit ad Indica commercia, 1609. — De jure praedae, geschrieben 1604—1605, erst 1868 gedruckt. † 28. August 1645 zu Rostock. Ueber Hugo Grotius s. Rivier im Handbuch, Bd. I. S. 403 ff., auch v. Bulmerincq in Marquardsens Handbuch, Bd. I, S. 174 ff. und die dort angegebene Literatur.

[2]) Hugonis Grotii de jure belli ac pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium item juris publici praecipua explicantur, zuerst erschienen Paris 1625 (ca. 200 Aufl.). Kommentiert v. Barbeyrac. Amsterdam 1720, 1735. Ueber die Systematik s. v. Bulmerincq, Systematik des Völkerrechts, Dorpat 1858, S. 19 ff.

[3]) Vgl. hierüber A. Rivier im Handbuch, Bd. I, § 85 und die dort (S. 395) angegebene Literatur, namentlich v. Kaltenborn, Ompteda und Kamptz. Ferner v. Holtzendorff in seiner Rechtsencyclopädie „Das europäische Völkerrecht", § 4 mit Anm. und Literatur daselbst.

a. Gesandtschaftsrecht (hierüber wurde schon im XV. Jahrhundert geschrieben, massenhaft aber Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts).
b. Krieg und Kriegführung; über dieses vielfach auch von spanischen und italienischen Theologen behandelte Thema schrieb Hervorragendes vor Grotius namentlich Balthasar Ayala, Großrichter der span. Armee in den Niederlanden (geb. 1548, gest. 1584).
c. Staatenverträge und insbesondere -Bündnisse.
d. Die Rechte am Meere.
e. Rangverhältnisse und Ceremoniell.

4. Moralisten und Naturrechtslehrer.
5. Als direkte Vorläufer des Grotius werden genannt:

Die Dominikaner Franc. Victoria (1480—1546) und Dominicus Soto (1494—1560), beide zu Salamanca Professoren (letzterer vertheidigte — mit Las Casas — die rechtliche Selbständigkeit der amerikanischen Eingebornen. — Der spanische Jesuit Franc. Suarez (1548—1617), Professor in Coimbra.

Behandelten diese zunächst den Staatsbegriff in Rücksicht auf den Krieg zwar hauptsächlich vom spanischen Standpunkte aus, jedoch nicht ohne auch universelle Gesichtspunkte einzunehmen, so war es

Alberich Gentilis (1551—1611), von 1587 an Professor in Oxford, der reformatorische freiere Gedanken in die Behandlung desselben Stoffes brachte.

Suarez und Gentilis verdienen die Bezeichnung „größte Vorgrotianer"[1]) um deßwillen, weil sie das Dasein einer durch das Völkerrecht zu schützenden Interessengemeinschaft der Staaten mindestens ahnen und den Staaten in Rücksicht auf ihr Verhalten zu andern Staaten internationale Pflichten auflegen.

Aber sie wie alle andern die völkerrechtlichen Verhältnisse vorher erörternden Schriftsteller übertrifft in Tendenz sowohl wie in Ausführung, in dem Grundgedanken wie in der Motivierung weitaus Das, was Hugo Grotius geleistet hat.

Inhaltlich und methodisch ist dem „Jus belli ac pacis" charakteristisch:

1. das Werk beschäftigt sich der ersten Aufgabe nach mit dem Kriegsrechte; aber vom Standpunkte der Berechtigung zur Kriegsführung und der der Mittel hierzu aus werden fast alle Fragen des Völkerrechts in die gründlichste Erörterung gezogen;

2. der Ausgangspunkt der Erörterung ist naturrechtlich; Grotius findet die Normen zunächst philosophisch, in der Vernunft (sog. natürliches Völkerrecht), stützt aber das so Gefundene durch reiches positives Material und gelangt somit zu einem positiven, praktischen Völkerrecht;

3. die Reichhaltigkeit des beigebrachten positiven Materials ist dem Werke weiter charakteristisch; Civilrecht und Volkswirthschaft und die Geschichte des ganzen Alterthums wie des Mittelalters (nicht aber die Politik seiner eigenen Zeit) müssen beitragen zur Begründung der Normen, und in der That wird durch solche massenhafte Belegstellen in der Regel entweder der aprioristisch aufgestellte Satz

[1]) Rivier a. a. O. S. 399.

oder wenigstens ein Satz des sog. willkürlichen, von Menschen aufgestellten Völkerrechts wirklich als geltend, positiv, bewiesen;

4. Grotius sieht im Völkerrecht bereits das Recht zum Schutze der Interessengemeinschaft der Staaten; vergleicht man die von H. Grotius vertretene Pflicht der Staatshäupter: „non unius sibi creditae gentis habere rationem, sed totius humani generis“ mit den Grundsätzen der „welschen Praktik“, eines einseitigen machiavellistischen Systems überhaupt, so wird man des Fortschrittes gewahr, welcher zwischen der durch Grotius eingeleiteten Entwicklung und der vorausgegangenen Entwicklungsstufe liegt;

5. der leitende Grundzug sowohl der naturrechtlichen Prinzipien als auch des Strebens zum Ziele des Völkerrechts ist die als wirksam gedachte Humanität, die edelste Menschenliebe.[1])

Dem Dualismus, welcher formell in H. Grotius vorhanden ist, entsprechend entwickelten sich zwei Schulen im Anschluß an ihn, nämlich:

I. Die der Naturalisten (naturrechtliche und Moralistenschule). Hierher gehören: Hobbes † 1679, Pufendorf † 1694, Thomasius † 1728, Buddeus † 1729, Griebner † 1734, die Gießener Professoren J. H. Mollenbeck † 1720 und J. F. Ludovici † 1723, u. A.

II. Die der Positivisten. Von diesen sind zu nennen: vor Allen Richard de Zouch, Zuchäus (in Oxford) † 1660, geistesverwandt mit H. Grotius, „der Erste, der das Völkerrecht sowohl in seinem ganzen theoretischen als praktischen Umfange erkannt und abgezeichnet hat“ (Ompteda und Rivier), Samuel Rachel † 1691, Joh. Wolfg. Textor † 1701, Cornelis von Bynkershoek † 1743, Joh. Jakob Schmauß † 1757, Joh. Jakob Moser † 1785, Gg. Friedr. Martens † 1821 u. A.

III. Zwischen diesen beiden Schulen erhielt sich eine den Dualismus in sich fortsetzende Mittelrichtung, welcher vor Allen die zahlreichen Kommentatoren des H. Grotius angehören, an deren Spitze die beiden Cocceji Heinrich C. † 1719 und dessen Sohn Samuel v. C. † 1755, sowie Jean Barbeyrac † 1744, zu stehen kommen.

---

[1]) Vgl. H. Ahrens in Bluntschli und Brater's Staatswörterbuch IV, 509. — v. Bulmerincq, Systematik, S. 14 ff. und in Marquardsens Handbuch, Bd. I, S. 178 ff. — G. Hartenstein, Rechtsphilosophie des H. Grotius in den Abhandl. d. phil.-hist. Klasse der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig 1850. — Heffter a. a. O. S. 28 ff. — v. Holtzendorff in s. Rechtsencyclop., Völkerrecht § 5. — H. Marquardsen in Rotteck und Welcker's Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. 7. — Rivier im Handbuch, S. 406 ff.

Hierher kann ferner gestellt werden:

der Philosoph Christian Wolff † 1754, nach dessen Lehre das Völkerrecht aus 4 Elementen besteht: a. dem naturrechtlichen, b. dem jus voluntarium, zu welchem der Völkerstaat (civitas gentium maxima) sich selbst, d. i. seine Mitglieder verpflichtet, c. dem Vertragsrechte und d. dem Gewohnheitsrechte;

der Schweizer Publizist und chursächsische Diplomat Emerich von Vattel † 1767; auch

der preußische Diplomat Jul. Ludw. Klüber † 1837.

IV. Verschieden von den erwähnten Richtungen (und insbesondere auch von der naturrechtlichen Richtung), welche sich nach den Entstehungs- und Geltungsgründen scheiden, sich aber beide mit der Eruierung, Entwicklung von geltenden Völkerrechtssätzen beschäftigen, ist das Philosophieren über das (vorausgesetzte) Völkerrecht.

Dieser von der unter I—III erörterten wohl zu unterscheidenden Thätigkeit widmeten sich die Philosophen der letzten zwei Jahrhunderte als der Lösung eines philosophischen, nicht eines historischen oder juristischen Problems.

Von diesem Standpunkt aus müssen Bentham und Aeußerungen der deutschen Philosophen über das Völkerrecht, wie die von Kant, Herbert, Fichte, Hegel, Krause, Ahrens und Trendelenburg verstanden und beurtheilt werden, so sehr sich dieselben dem äußerlichen Eindrucke nach auch dem Naturrecht zuzuwenden scheinen.

V. Der Sieg hat sich unzweifelhaft den Positivisten zugewandt: heutzutage wird unter „Völkerrecht" nur ein positives Recht verstanden und wenn auch einerseits nicht jeder Erfolg schon Anspruch auf Anerkennung hat (Extrem der Theorie der vollendeten Thatsachen, faits accomplis), so besteht die Aufgabe des Völkerrechts andererseits auch nicht darin, politisch unhaltbar gewordene Zustände einzig um des Legitimitätsprinzips willen stützen zu sollen. Das positive Völkerrecht wird gebildet in der Mitte zwischen diesem Prinzip und jener Theorie, es wird gebildet von der Rechtsnothwendigkeit und der Gewohnheit, sowie von den verträgeschließenden Staaten (s. unten § 9 Seite 29), und es ist somit positives Recht (siehe auch die Literatur S. 29 ff.).

Bei dieser Anerkennung des Positivismus auch im Völkerrecht darf aber nicht vergessen werden, daß die naturrechtliche Doktrin es

[illegible], die den Weg zur Erkenntniß des Prinzips des Völkerrechts zeigte und der Entwicklung desselben die Ziele [illegible], nach denen gestrebt werden muß, wenn sie auch nicht völlig erreichbar sind.

§ 7.

Fortsetzung.

Der Zeitraum zwischen der Beendigung des spanischen Erbfolgekriegs (s. § 5 a. E.) und der neuesten Zeit läßt sich nach Maßgabe der politischen, für das Völkerrecht bedeutungsvollen Ereignisse, sowie der darin herrschend gewordenen Prinzipien in 4 Abschnitte theilen.

1. Das System des Gleichgewichts insbesondere l'équilibre européen, welches im Utrechter Frieden zuerst aufgestellt wurde, fand literarische Erörterung[1] und mannigfaltige politische Anwendung: es stellte als Regel für den Staatsverkehr auf, daß alle Gebietserwerbungen, durch welche eine Praeponderanz eines einzelnen Staates bewirkt würde, entweder zu vermeiden oder durch entgegengesetzte Gebietserweiterungen oder durch Allianzen paralysiert werden müsse. In politischer Verwerthung machte sich dieses Prinzip als sogen. „système compartageant“ namentlich bei den Theilungen Polens geltend.

Wenn die Gleichgewichtsdoktrin als Postulat der Politik auch nicht ausreicht, um das Verhältniß der Staaten unter einander, so wie es allen gemeinsamen Interessen entspricht, dauernd zu regeln, so ist ihr doch das Verdienst nicht abzusprechen, daß sie die Weltbeherrschenstendenz, [illegible] dem Völkerrecht feindlichste Ziel, bekämpft und als politisches [illegible] (wenn auch nicht ersten Ranges) verwerthbar ist.[2])

[illegible] zweier junger, durch eigene Staatskraft groß ge[illegible] Mächte in die Weltpolitik, nämlich Preußens (nach dem [illegible] 1763) und der im Frieden von Versailles [illegible] Vereinigten Staaten von Amerika, der [illegible] abgeschlossene Vertrag über [illegible] und die sogen. „bewaffnete Neutralität“ [illegible] sind die völkerrechtlich bedeutenden [illegible] dieses Abschnitts.

[illegible] der französischen Revolution gelang es

[illegible]

dem Idol der Weltbeherrschung in großartigem Maßstabe wieder zur Geltung zu kommen. Die von Napoleons I. maßloser Welteroberungs- und Beherrschungstendenz geleiteten Kriege, Allianzen und Protektorate, hatten nur bedeutende staatliche Veränderungen und Koalitionen zur Folge, aber keinen völkerrechtlich gesunden neuen Gedanken. Das erste Kaiserreich der Franzosen war für das Völkerrecht total unfruchtbar.

3. Den nach Napoleon I. Sturz auftretenden Bestrebungen der europäischen großen Staaten, die Ordnung wieder herzustellen und die geordneten staatlichen Verhältnisse vor weiteren Störungen möglichst sicher zu stellen, wird der Vorwurf gemacht, Religion und Recht verwechselt, in ungehöriger Weise das Christenthum als Grundlage des Völkerrechts betrachtet und in der Pentarchie ein mit dem Prinzip der Gleichheit der Staaten unvereinbares System engherziger Völkerbeherrschung durch die fünf richtenden Großmächte etabliert zu haben. Dieser Vorwurf richtet sich insbesondere gegen die Tendenz des Traktats von Chaumont, gegen die der sogen. h. Allianz vom 14. September 1815 und der Aachener Konferenz und Deklaration vom 15. November 1818, ist aber auf unzweifelhaft übertriebene Vorstellungen von der Bedeutung der Sprache politischer Aktenstücke gebaut: die Staaten suchten nach Prinzipien, durch welche die Ruhe garantiert erscheinen sollte gegen einen Störenfried, wie der bei Waterloo endlich überwundene Korse es war, und dieses Suchen muß man begreiflich, ja selbst ein Vergreifen in der angedeuteten Richtung (gegenüber der revolutionären Strömung in Frankreich) müßte man ebenfalls begreiflich finden, und die Pentarchie war nicht eine Rechtseinrichtung, sondern eine thatsächliche Erscheinung: Oesterreich, das königliche Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland waren eben die allein über eine internationale Bedeutung und Kraft verfügenden Mächte und konnten darum ihren politischen An- und Absichten vor allen anderen Staaten Europas Geltung verschaffen.

Die politischen An- und Absichten waren nicht neu; anzuerkennen ist, daß man eine Interessengemeinschaft zwischen den (5) Staaten (Großmächten) annahm und schützen zu müssen glaubte — das geht auch aus den erwähnten Verträgen unleugbar hervor —, wenn auch die Richtung und Art des Schutzes vom heutigen Völkerrecht verurtheilt wird (s. unten § 26); das System des europäischen Gleichgewichts wurde, neben der Absicht, möglichst alle Verhältnisse im status quo ante zu restaurieren, von der Politik der Großmächte auch auf

war, die den Weg zur Erkenntniß des Prinzips des Völkerrechts zeigte und der Entwicklung desselben die Ideale leuchtend vorantrug, nach denen gestrebt werden muß, wenn sie auch nicht völlig erreichbar sind.

§ 7.

(Fortsetzung.)

Der Zeitraum zwischen der Beendigung des spanischen Erbfolgekriegs (s. § 5 a. E.) und der neuesten Zeit läßt sich nach Maßgabe der politischen, für das Völkerrecht bedeutungsvollen Ereignisse, sowie der darin herrschend gewordenen Prinzipien in 4 Abschnitte theilen.

1. Das System des Gleichgewichts (insbesondere l'équilibre européen), welches im Utrechter Frieden zuerst aufgestellt wurde, fand literarische Erörterung[1]) und mannigfaltige politische Anwendung; es stellte als Regel für den Staatsverkehr auf, daß alle Gebietserwerbungen, durch welche eine Praeponderanz eines einzelnen Staates bewirkt würde, entweder zu vermeiden oder durch entgegengesetzte Gebietserweiterungen oder durch Allianzen paralysiert werden müsse. In politischer Verwerthung machte sich dieses Prinzip als sogen. „système compartageant" namentlich bei den Theilungen Polens geltend.

Wenn die Gleichgewichtsdoktrin als Postulat der Politik auch nicht ausreicht, um das Verhältniß der Staaten unter einander, so wie es allen gemeinsamen Interessen entspricht, dauernd zu regeln, so ist ihr doch das Verdienst nicht abzusprechen, daß sie die Weltbeherrschenstendenz, dieses dem Völkerrecht feindlichste Idol, bekämpft und als politisches Hilfsmittel (wenn auch nicht ersten Ranges) verwerthbar ist.[2])

Das Eintreten zweier junger, durch eigene Staatskraft groß gewordener Mächte in die Weltpolitik, nämlich Preußens (nach dem Frieden von Hubertusburg 1763) und der im Frieden von Versailles 1783 für unabhängig erklärten Vereinigten Staaten von Amerika, der zwischen diesen beiden Mächten schon 1785 abgeschlossene Vertrag über humanere Kriegführung zur See, und die sogen. „bewaffnete Neutralität" (Rußlands gegen England 1780) sind die völkerrechtlich bedeutenden Ereignisse am politischen Horizonte dieses Abschnitts.

2. Nach den Stürmen der französischen Revolution gelang es

---

[1]) Abbé Saint Pierre: Projet de la paix éternelle, 1715.
[2]) Hierüber s. Bluntschli, Völkerrecht, 1872, Satz 95—100.

dem Idol der Weltbeherrschung in großartigem Maßstabe wieder zur Geltung zu kommen. Die von Napoleons I. maßloser Welteroberungs- und Beherrschungstendenz geleiteten Kriege, Allianzen und Protektorate, hatten nur bedeutende staatliche Veränderungen und Koalitionen zur Folge, aber keinen völkerrechtlich gesunden neuen Gedanken. Das erste Kaiserreich der Franzosen war für das Völkerrecht total unfruchtbar.

3. Den nach Napoleon I. Sturz auftretenden Bestrebungen der europäischen großen Staaten, die Ordnung wieder herzustellen und die geordneten staatlichen Verhältnisse vor weiteren Störungen möglichst sicher zu stellen, wird der Vorwurf gemacht, Religion und Recht verwechselt, in ungehöriger Weise das Christenthum als Grundlage des Völkerrechts betrachtet und in der Pentarchie ein mit dem Prinzip der Gleichheit der Staaten unvereinbares System engherziger Völkerbeherrschung durch die fünf richtenden Großmächte etabliert zu haben. Dieser Vorwurf richtet sich insbesondere gegen die Tendenz des Traktats von Chaumont, gegen die der sogen. h. Allianz vom 14. September 1815 und der Aachener Konferenz und Deklaration vom 15. November 1818, ist aber auf unzweifelhaft übertriebene Vorstellungen von der Bedeutung der Sprache politischer Aktenstücke gebaut: die Staaten suchten nach Prinzipien, durch welche die Ruhe garantiert erscheinen sollte gegen einen Störenfried, wie der bei Waterloo endlich überwundene Korse es war, und dieses Suchen muß man begreiflich, ja selbst ein Vergreifen in der angedeuteten Richtung (gegenüber der revolutionären Strömung in Frankreich) müßte man ebenfalls begreiflich finden, und die Pentarchie war nicht eine Rechtseinrichtung, sondern eine thatsächliche Erscheinung: Oesterreich, das königliche Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland waren eben die allein über eine internationale Bedeutung und Kraft verfügenden Mächte und konnten darum ihren politischen An- und Absichten vor allen anderen Staaten Europas Geltung verschaffen.

Die politischen An- und Absichten waren nicht neu; anzuerkennen ist, daß man eine Interessengemeinschaft zwischen den (5) Staaten (Großmächten) annahm und schützen zu müssen glaubte — das geht auch aus den erwähnten Verträgen unleugbar hervor —, wenn auch die Richtung und Art des Schutzes vom heutigen Völkerrecht verurtheilt wird (s. unten § 26); das System des europäischen Gleichgewichts wurde, neben der Absicht, möglichst alle Verhältnisse im status quo ante zu restaurieren, von der Politik der Großmächte und

dem Wiener Kongreß festgehalten. Aber diesem Kongresse gelang weder das Eine noch das Andere: die Restaurierung war nicht durchführbar, das Gleichgewicht nicht wirklich und nicht allseitig herzustellen; schlimmer noch und verhängnißvoller war die Sanktionierung der Interventionspolitik im Interessenkreise der Pentarchie.[1]) Diese Politik führte zwar zu einigen bewaffneten Eingriffen und zu weitgehenden Untersuchungen, aber zu keinem politischen Erfolge (über das Prinzip der Nichtintervention, s. unten § 21). Nach 1822 vollzogen sich die Weltereignisse durchaus anders, als es der Tendenz der Interventionspolitik der Pentarchie entsprechend hätte sein sollen, so namentlich in Frankreich (1830, 1848, 1852), in den Niederlanden, in Griechenland, in Südamerika u. s. w. und weder die den Wiener Kongreß-Prinzipien konformen Konferenzen (von London, Münchengrätz, Wien), noch der zwei Großmächte umfassende deutsche Bund in Mitte der drei andern Mächte der Pentarchie konnten hiergegen durchdringen; neuen Verwickelungen drohte die schleswig-holsteinische Frage, die Lage der Türkei, der Panslavismus im Osten und die von Westen aufgestellte „Theorie der natürlichen Grenzen“ (s. unten § 19) zu bringen.

4. Den Krimkrieg, zu welchem die angedeuteten Fragen u. s. w. führten, endete ein Friedensschluß, der Pariser Friede von 1856, dessen Bestimmungen theilweise nicht bloß politische, sondern auch völkerrechtliche Interessen in sich bargen; der Vertrag vom 30. März 1856 ist nicht bloß von den kriegführenden Mächten, auch nicht bloß von den Großmächten, sondern von 7 Mächten unterzeichnet: Frankreich, Oesterreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und die Türkei, und damit ist der Kreis der Pentarchie überschritten und das Völkerrecht zugleich auch auf einen nichtchristlichen Staat ausgedehnt; eine Deklaration suchte das Seekriegsrecht dem Privatrecht weniger ungünstig zu gestalten, die untere Donau sollte, wie schon der Wiener Kongreß beabsichtigt, im Interesse des Handels unter den Schutz der Großmächte gestellt, das schwarze Meer aber neutral sein und bei jeder Streitigkeit der Staaten eine freundschaftliche Vermittelung durch dritte Staaten nachgesucht werden.

Nach dem Jahre 1856 ist die Entwickelung des Völkerrechts wesentlich von dem Sichgeltendmachen des Nationalitätsprinzipes und von dem Abschlusse internationaler Verkehrsverträge bewegt,

---

[1]) Die Politik der Vereinigten Staaten von Amerika stellte hiergegen und gegen das System vom Gleichgewicht eine Verwahrung auf, die sog. Monroe-Doctrin, 1822, 1845.

neben welche Versuchen, das Kriegsrecht humaner zu gestalten, hergingen.

Was die Verkehrsverträge anlangt, so sei hier der zahlreichen internationalen oder Sonderverträge über wirthschaftspolitische Verhältnisse gedacht, welche meist auf Freihandel und Gegenseitigkeit gegründet, über Verhältnisse abgeschlossen wurden, welche das Interesse der Gesellschaft nicht minder als das der Staaten berühren, so die Handels-,[1] Zoll-, Konsular-, Schifffahrts-, Münz-, Post-, Eisenbahnverträge u. s. w., die Naturalisations- und Freizügigkeitsverträge, die Verträge über Auslieferung von Verbrechern und über Gewährung von Rechtshilfe u. s. w. — sämmtlich ebensoviele Anerkennungen der internationalen Interessengemeinschaft, welche sogar bis zum Abschluß von Handels-, Schifffahrts- und Freundschaftsverträgen Deutschlands mit den so lange sich hiergegen ablehnend verhaltenden Großstaaten Ostasiens führte.[2]

Auf das Kriegsrecht wirkte zunächst der österreichisch-französisch-italienische Krieg (1859) insofern ein, als er den Anlaß zur Genfer Konvention vom 22. August 1864[3]) gab, der nordamerikanische Sezessionskrieg insoferne, als er zu einer Art Kodifizierung einer Anzahl von Regeln der Kriegsführung führte, nämlich den Kriegsartikeln der Vereinigten Staaten von Amerika von 1863,[4] welche Vieles mit Vortheil im Interesse der Humanität und Rechtsordnung Verwerthbare enthalten. Daneben ist noch eines Versuches, das schwimmende Privateigenthum im Kriege zu sichern (1868) und der Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868 zu gedenken, durch welch letztere der Gebrauch explosibler aus Handfeuerwaffen zu schleudernder Geschosse verboten wurde. Großartiger als diese Bestrebungen und Verträge wirkte das Nationalitätsprinzip auf das Völkerrecht in dieser Periode ein; allerdings darf ihm nicht, wie Manche wollten, geradezu die Bedeutung eines — oder gar des — Grund-Prinzips des Völkerrechts beigelegt werden, aber gleichgiltig ist und war der plastisch wirkende Nationalitätsgedanke niemals für das Völkerrecht; die staatenumbildende Wirksamkeit, welche es namentlich in Deutschland und in Italien und theilweise auch in Oesterreich und im Orient zeigte, wurde in den deutschen Territorien bereits durch die volksthümliche

[1]) So der englisch-französische Handelsvertrag von 1861, der deutsch-französische von 1865.

[2]) Chinesisch-deutscher Handelsvertrag von 1861, s. auch unten § 59. Japanisch-nordamerik. Handelsvertrag von 1854, deutsch-japanischer Handelsvertrag von 1861.

[3]) Vgl. C. Lueder, Die Genfer Convention, Erlangen 1876, S. 48 ff. (Dunant's Souvenir de Solferino.)

[4]) Instructions for the Gouvernement of Armies of the United States in the field s. Bluntschli, Völkerrecht, 1872, p. V, VIII, 481 ff.



Bewegung eingeleitet, welche in den deutsch-französischen Kämpfen (1813—14) Flammen schlug und auch in den vierziger Jahren wieder wahrnehmbar wurde; praktisch ungleich wichtiger war aber in dieser Hinsicht die Gründung des deutschen Zollvereins (1834) und das machtvolle Hervortreten einer zielbewußten deutschen Politik Preußens schon von der Zeit des Pariser Friedens 1856 an. Im Gefolge dieser Politik begann eine neue Aera für Deutschland und für das Völkerrecht.

§ 8.
(Fortsetzung.)

Die preußische Politik erreichte ihr Ziel, das Deutsche Reich ward errichtet. Der Krieg, während dessen dieses geschah, bot der völkerrechtlich interessanten Seiten genug, zunächst die, daß er in Veranlassung und Durchführung gegen jede Interventionspolitik gerichtet ist; fremder Einfluß gegen deutsche Staateneinigung ward zurückgewiesen, keine Intervention von irgend welcher Seite drängte sich in den darob entbrannten Streit zwischen Deutschland und Frankreich; am Schlusse des Kriegs bot sich den nicht intervenierenden deutschen Truppen das grausige Bild eines inneren Kampfes, des der französischen Armee mit der Commune; eine wirkliche „Reunion“, die Wiedergewinnung von Elsaß und Lothringen ward unter Andern ein Erfolg des Krieges. Die Kriegführung zur See fand leider keine Reform, der einseitige Versuch Preußens, Privateigenthum zur See unbehelligt zu lassen, ward französischerseits nicht erwidert; im Landkriegsrecht hat die großartigste Durchführung der Genfer Konvention (auch der Petersburger von 1868) mit Erfolg stattgefunden. Reich an völkerrechtlich interessanten Zwischenfällen war der Krieg zudem; darunter ist die Gefangennahme eines Staatshaupts mit einem Heere auf offenem Felde, die Belagerung einer Weltstadt, der erzwungene Uebertritt einer ganzen Armee auf neutrales Gebiet, die Anerkennung einer — das Land von der Anarchie rettenden — Vertheidigungsregierung u. dgl. zu rechnen.

Die Rechtsform, in welcher das Deutsche Reich entstand, war ebenfalls neu, ein Bundesstaat von eminenter völkerrechtlicher Bedeutung, jedoch die völkerrechtliche Persönlichkeit seiner Theilstaaten (Gliedstaaten) nicht aufhebend, insoferne diesen zahlreiche Souveränetätsrechte, die Majestätsrechte der Staatshäupter, die volle Amtshoheit, Gesandtschaftsrecht u. s. w. bleiben, ja das Staatshaupt des Bundesstaates (d. i. der

Bundesrath des Reichs und der Inhaber der Majestätsrechte desselben der Kaiser) die staatliche Persönlichkeit der Gliedstaaten geradezu voraussetzt.[1])

Wichtiger ist, daß dieses neue und machtvolle Staatswesen sich in großartiger Weise dem Ausbau der internationalen Rechte widmete, namentlich in der Abrundung seines Konsularrechts,[2]) seines Schiffsrechts,[3]) des in Handelsverträgen[4]) kodifizierten Rechts, des Rechts der Auslieferungsverträge[5]) u. s. w. — überall in universellen und zugleich nationalen Bestrebungen internationale Aufgaben erfüllend.

Sieben Jahre nach der Gründung des Reiches vereinigten sich in der Reichshauptstadt die Vertreter der 7 Staaten, welche den Pariser Vertrag vom 13./30. März 1856 unterzeichnet hatten — nur war an Stelle Sardiniens das Königreich Italien, an Stelle Preußens das Deutsche Reich getreten — und schlossen den einen weiteren Schritt in der Entwicklung des Völkerrechts bedeutenden Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 ab; die Absicht, von welcher die Veranstaltung und der Abschluß des Vertrags geleitet war, liegt durchaus auf dem Wege der fortschreitenden Anerkennung gemeinsamer Interessen der Staaten und des gemeinsamen Schutzes derselben; denn, wie es in den Eingangsworten dieses Vertrages heißt, die Staatshäupter der erwähnten Staaten, „von dem Wunsche geleitet, in einem der europäischen „Ordnung entsprechenden Sinne gemäß den Bestimmungen des Pariser „Vertrages vom 30. März 1856 die Fragen zu regeln, welche im „Orient durch die Ereignisse der letzten Jahre und durch den Krieg „entstanden sind, dem der Präliminarvertrag von San Stefano ein „Ziel gesetzt hat, sind einmüthig der Ansicht gewesen, daß die Ver„einigung zu einem Kongresse das beste Mittel darbieten würde, ihr „Einvernehmen zu erleichtern".

Die völkerrechtlich bedeutenderen Punkte des Berliner Vertrages sind:

1. Anerkennung der Unabhängigkeit (indépendance) dreier Staaten (nämlich Montenegros, Art. 26—33, Serbiens, Art. 34—42 und Rumäniens, Art. 43—51) unter gleichzeitiger Aufstellung der verfassungsmäßigen Grundlagen, welche als Bedingungen der Anerkennung anzusehen und ausdrücklich (s. Art. 27, 34 und 43) als solche bezeichnet

[1]) S. unten § 14.
[2]) S. unten §§ 42 ff.
[3]) S. unten § 56.
[4]) S. unten § 59.
[5]) S. unten § 68.

sind. Diese letzteren Staaten waren aus abhängigen Provinzen zuerst halbsouveräne Staaten[1]) geworden und fanden nun ihre staatliche Konstitution und zugleich die völkerrechtliche Anerkennung.

2. Gründung eines halbsouveränen Staats, Art. 1—12.

Art. 1. „Bulgarien wird zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstenthum unter der Oberherrlichkeit Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans erhoben; es soll eine christliche Regierung und eine Nationalmiliz erhalten."

3. Gründung einer administrativ-autonomen Provinz, Art. 13—21.

Art. 13. „Südlich vom Balkan wird eine Provinz gebildet, welche den Namen Ost-Rumelien führen und unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans, jedoch mit administrativer Autonomie verbleiben wird. Sie wird einen christlichen General-Gouverneur erhalten."

4. Zugeständniß fremder Besetzung und Verwaltung einer nicht (d. h. nicht ausdrücklich) annektierten Provinz.

Art. 25. „Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Oesterreich-Ungarn besetzt und verwaltet u. s. w."

5. Grenzberichtigung in Bezug auf einen nichtkontrahierenden und auf einen kontrahierenden Staat unter Angebot der Vermittlung seitens der übrigen Kontrahenten zur Förderung der Verhandlungen (Art. 24).

6. Vertragsmäßige Verpflichtung eines Kontrahenten (nämlich der hohen Pforte) zu Reformen in der inneren Verwaltung u. s. w. (Art. 23, 61, 62).

7. Sicherung der Donauschiffahrt in Weiterbildung des zu diesem Zwecke bereits errichteten Vertragsrechts, namentlich des Londoner Vertrags vom 13. März 1871.

8. Errichtung völkerrechtlicher Servituten[2]) sowohl an der Donau als am schwarzen Meere.

9. Vertragsbestimmung zu Gunsten eines dritten (nicht kontrahierenden) Staats (Persien), Art. 60, vgl. auch Art. 24.

Aber so bedeutend die Festsetzungen des Berliner Vertrags von 1878 auch sind — wenngleich sie selbstverständlich die Orientfrage oder besser die Orientfragen nicht aus der Welt zu schaffen vermögen —, sie werden übertroffen durch das Interesse, welches die Berliner Kongokonferenz in völkerrechtlicher Hinsicht erwecken muß.

Sieben Jahre nach dem Berliner Vertragsschlusse von 1878 traten in derselben Reichshauptstadt die Bevollmächtigten von 14 Staaten (außer

[1]) Vgl. Art. 21 des Pariser Vertrags von 1856 in Betreff der nun zu Rumänien geeinten Fürstenthümer Walachei und Moldau, Art. 28 dess. Vertrags in Betreff Serbiens, welches wohl bereits seit 1830 als halbsouverän betrachtet werden kann; Montenegro wurde 1856 als tributärer, von der Pforte abhängiger Staat offiziell bezeichnet, von anderer Seite aber als stets unabhängig angenommen, s. Martens-Bergbohm, § 62, Bd. I, S. 267.

[2]) Vgl. unten § 20.

a. Gesandtschaftsrecht (hierüber wurde schon im XV. Jahrhundert geschrieben, massenhaft aber Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts).
b. Krieg und Kriegführung; über dieses vielfach auch von spanischen und italienischen Theologen behandelte Thema schrieb Hervorragendes vor Grotius namentlich Balthasar Ayala, Großrichter der span. Armee in den Niederlanden (geb. 1548, gest. 1584).
c. Staatenverträge und insbesondere -Bündnisse.
d. Die Rechte am Meere.
e. Rangverhältnisse und Ceremoniell.
4. Moralisten und Naturrechtslehrer.
5. Als direkte Vorläufer des Grotius werden genannt:

Die Dominikaner Franc. Victoria (1480—1546) und Dominicus Soto (1494—1560), beide zu Salamanca Professoren (letzterer vertheidigte — mit Las Casas — die rechtliche Selbständigkeit der amerikanischen Eingebornen. — Der spanische Jesuit Franc. Suarez (1548—1617), Professor in Coimbra.

Behandelten diese zunächst den Staatsbegriff in Rücksicht auf den Krieg zwar hauptsächlich vom spanischen Standpunkte aus, jedoch nicht ohne auch universelle Gesichtspunkte einzunehmen, so war es

Alberich Gentilis (1551—1611), von 1587 an Professor in Oxford, der reformatorische freiere Gedanken in die Behandlung desselben Stoffes brachte.

Suarez und Gentilis verdienen die Bezeichnung „größte Vorgrotianer“ [1]) um deßwillen, weil sie das Dasein einer durch das Völkerrecht zu schützenden Interessengemeinschaft der Staaten mindestens ahnen und den Staaten in Rücksicht auf ihr Verhalten zu andern Staaten internationale Pflichten auflegen.

Aber sie wie alle andern die völkerrechtlichen Verhältnisse vorher erörternden Schriftsteller übertrifft in Tendenz sowohl wie in Ausführung, in dem Grundgedanken wie in der Motivierung weitaus Das, was Hugo Grotius geleistet hat.

Inhaltlich und methodisch ist dem „Jus belli ac pacis“ charakteristisch:

1. das Werk beschäftigt sich der ersten Aufgabe nach mit dem Kriegsrechte; aber vom Standpunkte der Berechtigung zur Kriegsführung und der der Mittel hierzu aus werden fast alle Fragen des Völkerrechts in die gründlichste Erörterung gezogen;

2. der Ausgangspunkt der Erörterung ist naturrechtlich; Grotius findet die Normen zunächst philosophisch, in der Vernunft (sog. natürliches Völkerrecht), stützt aber das so Gefundene durch reiches positives Material und gelangt somit zu einem positiven, praktischen Völkerrecht;

3. die Reichhaltigkeit des beigebrachten positiven Materials ist dem Werke weiter charakteristisch; Civilrecht und Volkswirthschaft und die Geschichte des ganzen Alterthums wie des Mittelalters (nicht aber die Politik seiner eigenen Zeit) müssen beitragen zur Begründung der Normen, und in der That wird durch solche massenhafte Belegstellen in der Regel entweder der aprioristisch aufgestellte Satz

---

[1]) Rivier a. a. O. S. 399.

oder wenigstens ein Satz des sog. willkürlichen, von Menschen aufgestellten Völkerrechts wirklich als geltend, positiv, bewiesen;

4. Grotius sieht im Völkerrecht bereits das Recht zum Schutze der Interessengemeinschaft der Staaten; vergleicht man die von H. Grotius vertretene Pflicht der Staatshäupter: „non unius sibi creditae gentis habere rationem, sed totius humani generis" mit den Grundsätzen der „welschen Praktik", eines einseitigen machiavellistischen Systems überhaupt, so wird man des Fortschrittes gewahr, welcher zwischen der durch Grotius eingeleiteten Entwicklung und der vorausgegangenen Entwicklungsstufe liegt;

5. der leitende Grundzug sowohl der naturrechtlichen Prinzipien als auch des Strebens zum Ziele des Völkerrechts ist die als wirksam gedachte Humanität, die edelste Menschenliebe.[1])

Dem Dualismus, welcher formell in H. Grotius vorhanden ist, entsprechend entwickelten sich zwei Schulen im Anschluß an ihn, nämlich:

I. Die der Naturalisten (naturrechtliche und Moralistenschule). Hierher gehören: Hobbes † 1679, Pufendorf † 1694, Thomasius † 1728, Buddeus † 1729, Griebner † 1734, die Gießener Professoren J. H. Mollenbeck † 1720 und J. F. Ludovici † 1723, u. A.

II. Die der Positivisten. Von diesen sind zu nennen: vor Allen Richard de Zouch, Zuchäus (in Oxford) † 1660, geistesverwandt mit H. Grotius, „der Erste, der das Völkerrecht sowohl in seinem ganzen theoretischen als praktischen Umfange erkannt und abgezeichnet hat" (Ompteda und Rivier), Samuel Rachel † 1691, Joh. Wolfg. Textor † 1701, Cornelis von Bynkershoek † 1743, Joh. Jakob Schmauß † 1757, Joh. Jakob Moser † 1785, Gg. Friedr. Martens † 1821 u. A.

III. Zwischen diesen beiden Schulen erhielt sich eine den Dualismus in sich fortsetzende Mittelrichtung, welcher vor Allen die zahlreichen Kommentatoren des H. Grotius angehören, an deren Spitze die beiden Cocceji Heinrich C. † 1719 und dessen Sohn Samuel v. C. † 1755, sowie Jean Barbeyrac † 1744, zu stehen kommen.

---

[1]) Vgl. H. Ahrens in Bluntschli und Brater's Staatswörterbuch IV, 509. — v. Bulmerincq, Systematik, S. 14 ff. und in Marquardsens Handbuch, Bd. I, S. 178 ff. — G. Hartenstein, Rechtsphilosophie des H. Grotius in den Abhandl. d. phil.-hist. Klasse der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig 1850. — Heffter a. a. O. S. 28 ff. — v. Holtzendorff in s. Rechtsencyclop., Völkerrecht § 5. — H. Marquardsen in Rotteck und Welcker's Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. 7. — Rivicr im Handbuch, S. 406 ff.

Hierher kann ferner gestellt werden:

der Philosoph Christian Wolff † 1754, nach dessen Lehre das Völkerrecht aus 4 Elementen besteht: a. dem naturrechtlichen, b. dem jus voluntarium, zu welchem der Völkerstaat (civitas gentium maxima) sich selbst, d. i. seine Mitglieder verpflichtet, c. dem Vertragsrechte und d. dem Gewohnheitsrechte;

der Schweizer Publizist und chursächsische Diplomat Emerich von Vattel † 1767; auch

der preußische Diplomat Jul. Ludw. Klüber † 1837.

IV. Verschieden von den erwähnten Richtungen (und insbesondere auch von der naturrechtlichen Richtung), welche sich nach den Entstehungs- und Geltungsgründen scheiden, sich aber beide mit der Eruierung, Entwicklung von geltenden Völkerrechtssätzen beschäftigen, ist das Philosophieren über das (vorausgesetzte) Völkerrecht.

Dieser von der unter I—III erörterten wohl zu unterscheidenden Thätigkeit widmeten sich die Philosophen der letzten zwei Jahrhunderte als der Lösung eines philosophischen, nicht eines historischen oder juristischen Problems.

Von diesem Standpunkt aus müssen Bentham und Aeußerungen der deutschen Philosophen über das Völkerrecht, wie die von Kant, Herbert, Fichte, Hegel, Krause, Ahrens und Trendelenburg verstanden und beurtheilt werden, so sehr sich dieselben dem äußerlichen Eindrucke nach auch dem Naturrecht zuzuwenden scheinen.

V. Der Sieg hat sich unzweifelhaft den Positivisten zugewandt: heutzutage wird unter „Völkerrecht" nur ein positives Recht verstanden und wenn auch einerseits nicht jeder Erfolg schon Anspruch auf Anerkennung hat (Extrem der Theorie der vollendeten Thatsachen, faits accomplis), so besteht die Aufgabe des Völkerrechts andererseits auch nicht darin, politisch unhaltbar gewordene Zustände einzig um des Legitimitätsprinzips willen stützen zu sollen. Das positive Völkerrecht wird gebildet in der Mitte zwischen diesem Prinzip und jener Theorie, es wird gebildet von der Rechtsnothwendigkeit und der Gewohnheit, sowie von den verträgeschließenden Staaten (s. unten § 9 Seite 29), und es ist somit positives Recht (siehe auch die Literatur S. 29 ff.).

Bei dieser Anerkennung des Positivismus auch im Völkerrecht darf aber nicht vergessen werden, daß die naturrechtliche Doktrin es

Eigenschaften und Aufgaben der Staaten, die Thatsache eines Verkehrs derselben und ihrer Angehörigen, die dadurch gebotenen Rücksichten, das Vorhandensein gleicher Elemente in allen Staaten, führen den sie mit logischer Konsequenz spekulativ beobachtenden Juristen und Staatsmann zu einer Anzahl von Regeln des äußeren Verhaltens, die von den Staaten anerkannt werden und denen sich keine Politik entziehen kann.

Diese Regeln sind weit davon entfernt, Naturrecht zu sein; das Naturrecht ist ein subjektiv-theoretisches, der in nothwendigen Rechtssätzen bestehende Theil des Völkerrechts, jus necessarium belli et pacis, dagegen ein objektiv-praktisches: das Naturrecht wird von der Theorie erzeugt, vom Individuum subjektiv-willkürlich gestaltet; das jus necessarium wird von der Praxis und für die Praxis gefunden und aufgestellt; diese, von der Theorie nur unterstützt,[1]) nicht geleitet, leistet sich in der Erzeugung und Anerkennung der nothwendigen Rechtssätze Das, was der Staat für seine innerstaatlichen Verhältnisse sich durch seine Gesetzgebung leistet; im Privatrecht und in andern innerstaatlichen Verhältnissen gibt es für die Anerkennung solcher nothwendigen Rechtssätze deßhalb keinen Raum, weil dort der Gesetzgeber Das ausspricht, was die Noth auszusprechen gebietet und das Herkommen, der Kürze der Zeit wegen, nicht statuieren konnte.

Diese nothwendigen, den Staaten durch die Macht der Verhältnisse zur Anerkennung aufgedrängten Rechtssätze zeigen sich namentlich in 3 Richtungen von Bedeutung:

a. Lediglich auf das jus necessarium sind die Grundrechte der Staaten (s. unten §§ 24—28) gestützt, diejenigen Rechte, welche sich praktisch wie deduktiv lediglich aus dem positiv gegebenen, historisch gewordenen Macht- und Rechtswesen des Staates, wie es ist, ergeben.

b. Durch das jus necessarium wird die bindende Kraft der völkerrechtlichen Verträge erzeugt; die Rechtsverbindlichkeit der Verträge folgt für das Völkerrecht so wenig wie für das Privatrecht aus den Verträgen selbst, sondern muß diesen, wenn sie verbindlich werden und sein sollen, vom objektiven Rechte beigelegt werden; der Satz aber: „der völkerrechtliche Vertrag ist im Stande, Rechte und Pflichten zu erzeugen", ist kein Satz des Vertragsrechts, auch nicht ein Satz des Gewohnheitsrechts, sondern ein Satz des nothwendigen Rechts.

c. Im jus necessarium wirkt die Gegenseitigkeit, Reciprocität, direkt rechtsschöpferisch. „Denn es gibt Grundsätze, die kein derartiger Staat verleugnen darf, wenn er dauernd und mit Sicherheit an dem gemeinsamen Staatenverkehre Theil nehmen will, deren Anerkennung[2]) also auch jeder bei dem andern voraussetzt, weil er sonst alle Verbindung mit demselben vermeiden und aufheben würde. So ist von

[1]) Julianus libro LXXXIIII digestorum. De quibus causis scriptis legibus non utimur, id custodiri oportet, quod moribus consuetudine inductum est: et si qua in re hoc deficeret, tunc quod proximum et consequens ei est. l. 32 D. de legibus I. 3.

[2]) Das Erforderniß staatlicher Anerkennung s. Gareis, Rechtsencyclopädie, §§ 9, 10, 12.

selbst in dem Friedlichzusammenbestehenwollen das Recht der gegenseitigen Achtung der Persönlichkeit enthalten; so in dem Wollen eines zuverlässigen Verkehrs das Recht der Verträge und Gesandtschaften; so in der Ausschließung eines ewigen Kriegszustandes das Gesetz einer menschlichen Kriegführung.“ [1])

2. Die Gewohnheit, usus et consuetudo. Internationales Gewohnheitsrecht, welches die Interessen der Staaten zu schützen und die Interessen- und Rechtssphären derselben abzugrenzen bestimmt ist, entsteht in analoger Weise wie das innerstaatlich wirkende jus non scriptum. Auch zur Entstehung des jus non scriptum im Völkerrecht ist es nöthig, daß in einer Mehrheit von Handlungen — hier natürlich von Handlungen, welche sich auf ein Verhältniß von Staat zu Staat beziehen — eine Regel oder einen varius usus zur Entstehung oder zum Ausdruck kommt, welcher von dem herrschenden Gemeinwesen entweder kraft Rechtsüberzeugung der betheiligten Personen oder kraft Herkommen die Bedeutung einer bindenden, verpflichtenden Macht beigelegt wird. (In dieser letzten Thatsache ist der auch zur Entstehung dieser Rechtsart erforderliche Moment der staatlichen Anerkennung zu erblicken, s. oben Anm. 2 zu S. 30). Gewohnheitsrechtssätze hat bereits der Krieg im Alterthum erzeugt, Kriegsgebräuche; daneben rief die Gewohnheit im Seehandelsverkehr eine wichtige Menge von Seegebräuchen hervor; nicht minder bedeutend ist die Macht der Gewohnheit auf dem Gebiete des formalen Verkehrs der Staaten untereinander gewesen, indem eine Anzahl Uebungen das Ceremoniell beherrschte, in welchem sich die Staatshäupter oder die völkerrechtlichen Magistraturen zu begegnen pflegen; doch ist nicht jede derartige formale Uebung auf einen Gewohnheitsrechtssatz zurückzuführen oder als Entstehung eines solchen anzusehen: wie die Handlungen der einzelnen Menschen in ihrer formellen Seite nicht bloß vom Rechte beherrscht werden, sondern auch der Anstand Regeln für das äußere Verhalten darbietet, [2]) deren Verletzung zwar mitunter, aber nicht immer zugleich eine Rechtsverletzung ist, so beherrscht die Formen des Verkehrs der Staatsvertreter untereinander die sogen. comitas gentium, die „Völkergalanterie“, eine Reihe von Rücksichten des Anstands und Regeln der formalen Technik, welche mitunter zu Rechtssätzen werden, mitunter auch von Rechtssätzen geschützt, abhängig sind. — Dem Umfange des Geltungsgebietes nach sind allgemeine und besondere, dem Inhalte nach positive (d. h. das als zulässig oder nothwendig

---

[1]) S. Heffter-Geffcken, § 3 I. (Heffter, 7. Aufl., S. 5—6).
[2]) S. Gareis, Rechtsencyclopädie, § 6 IV.

Angenommene, gebietende) und negative (d. i. das als verderblich oder unharmonisch Anerkannte und darum zu Unterlassende verbietende) Gewohnheitsrechtssätze zu unterscheiden.

B. **Unselbständige oder unechte Rechtsquellen** des Völkerrechts sind

1. **die völkerrechtlichen Verträge.** Unter dem von der Rechtsnothwendigkeit (s. oben A. 1 b) diktierten Satz stehend, daß die völkerrechtlichen Verträge bindend seien, erzeugen dieselben eine große Menge von Rechtssätzen (**Konventionelles Recht**). Das Wesen dieser Verträge besteht in dem zum Ausdruck gelangten Konsensus zweier oder mehrerer Staaten, welcher kraft eines jus necessarium bindend ist, daher Rechte und Pflichten inter partes, d. i. für die Kontrahenten erzeugt. Für Staaten, welche bei den Vertragsabschlüssen nicht betheiligt waren und dem Vertrage auch später nicht beigetreten sind, ist der Vertrag nicht bindend; doch kann sein Inhalt zum Gewohnheitsrechte oder nothwendigen Rechte sich entwickeln und dadurch auch für Nichtkontrahenten verpflichtend werden. Abgesehen von diesem Falle weitausgedehnter Geltung sind dem Umfange des Geltungsgebiets nach zu unterscheiden: a. Weltverträge, d. s. Verträge, welche auf den Beitritt möglichst vieler Staaten berechnet sind (z. B. Weltpostvertrag), ferner b. Gruppenverträge, d. s. Verträge, welche eine völkerrechtliche Gruppe von Staaten (z. B. die europäischen Großmächte) untereinander abgeschlossen hat, und c. die Separatverträge zweier Staaten. — Der Inhalt der völkerrechtlichen Verträge besteht in einer Einschränkung, Ausdehnung oder sonstiger Modifikation von Hoheitsrechten der Staaten. Hierüber sowie über die Formen und Giltigkeitsvoraussetzungen s. unten § 72.

Es ist die Idee aufgetaucht, vermittels des völkerrechtlichen Vertrags zu einer Kodifikation des gesammten Völkerrechts zu gelangen, durch welche der Mangel einer internationalen Gesetzgebung scheinbar vollkommen ersetzt würde, wenn die Kodifikation sich etwa in Form eines Rechtsbuches — auf alle völkerrechtlich zu ordnenden Verhältnisse erstrecken würde. Allein schon der einseitige Entwurf eines solchen Werkes dürfte außerordentlichen Schwierigkeiten begegnen, noch mehr die Willenseinigung der Staaten; sollte aber auch diese zu erreichen sein, so wäre die Kodifikation doch von zweifelhaftem Werthe, weil durch sie sehr leicht eine Stagnation bewirkt würde, die von nachtheiligen Folgen wäre.[1]) Immerhin ist aber die weitere Ausbildung des völkerrechtlichen Vertragsrechts sehr wesentlich und in unserer Zeit, wie die großen völkerrechtlichen Verträge des XIX. Jahrhunderts beweisen,[2]) in mächtiger Entwickelung.

---

[1]) Dies tritt sogar schon bei regulatorischen Spezialverträgen ein: vgl. z. B. die Genfer Konvention, s. hierüber **Gareis** in der Deutschen Revue, 1876.

[2]) Ueber den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 s. oben S. 25, über die (Berliner) Generalakte der Kongokonferenz vom Februar 1885 s. oben S. 27.

2. Die Wissenschaft. Durch die wissenschaftliche, d. h. auf ein systematisches Erkennen gerichtete, Betrachtung des Inhalts derjenigen Rechtssätze, welche von der Rechtsnothwendigkeit (s. oben A 1 Seite 29) oder von der Gewohnheit (s. oben A 2 Seite 31) erzeugt sind, werden Rechtssätze gefunden, welche — latent — im jus non scriptum der necessitas oder des usus zwar bereits vorhanden sind, ihre Aussprechung aber erst der Wissenschaft verdanken. Solche Rechtssätze sind neu, insoferne sie vorher noch nicht ausgesprochen waren, sie sind aber nicht neu, insoferne sie in den Vorschriften der beiden erwähnten — echten — Rechtsquellen bereits inbegriffen und von diesen durchaus abhängig sind.

Die Thätigkeit der Wissenschaft ist hier wie in allen andern Zweigen der Jurisprudenz,[2]) die: Prinzipien aus dem vorhandenen Detail oder Konsequenzen aus den vorhandenen Prinzipien zu entwickeln und diese Entwickelungen auszusprechen mit der Kraft der Ueberzeugung, welche in der Logik, in der Wahrheit des Entwickelten liegt. An dieser wissenschaftlichen Thätigkeit betheiligen sich in gleicher Weise Praktiker (Staatsmänner, Richter, z. B. in Prisengerichten, aber auch in allen andern Gerichten, gewöhnlichen Civilgerichten, ordentlichen und außerordentlichen Strafgerichten), wie Theoretiker (Lehrer und Schriftsteller des Völkerrechts).

Nach einer stark vertretenen Ansicht kann auch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten für das Völkerrecht eine Quelle, sei es eine echte, sei es eine unselbständige, sein. Man lehrt, es sei möglich, daß das Völkerrecht in staatsrechtlichen Formen auftrete, indem mehrere Staaten ohne Vertrag identische Gesetze von internationaler Bedeutung erlassen, oder solche Gesetze auf dem Wege der Rezeption allgemein eingeführt und dadurch wirklich internationales Recht werden. Allein diese Auffassung der staatlichen Gesetzgebung ist unrichtig; durch die Gesetze der Staaten werden nicht die Staaten (welche allein[3]) Subjekte der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten sind) verpflichtet, sondern Staatsangehörige u. s. w. Möglicherweise aber ist aus den gesetzlichen Bestimmungen eines Staates darauf zu schließen, daß dieser sich völkerrechtlich für verpflichtet hält oder eine völkerrechtliche Verpflichtung durch seine Gesetzgebung zu erfüllen trachtet; man kann aus Staatsgesetzen schließen auf das Dasein der Interessengemeinschaft, auf die Anerkennung eines gemeinsamen Interesses, auf das Vorhandensein eines Schutzes eines solchen, auf das Dasein einer völkerrechtlichen Verpflichtung und auf die Erfüllung derselben. Es ist auch möglich und sogar häufig der Fall, daß Interessen des internationalen Verkehrs durch staatliche Gesetze erfolgreich geschützt werden, ohne daß in den letzteren Gesetzen eine völkerrechtliche Norm aufgestellt oder ausgesprochen wird, oder daß die Interessen eines einzelnen Staates, welche dieser als solche durch seine Gesetzgebung schützt, zusammenfallen mit Interessen aller Staaten, so daß letztere, wenn auch unbeabsichtigt, mitgeschützt werden.[4])

---

[1]) Vgl. Gareis, Rechtsencyclopädie, § 3 und § 12.

[2]) S. § 13.

[3]) Als Beispiele für diese Fälle verschiedener Art seien angeführt: § 146 des Deutschen Strafgesetzbuches: Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

(— Schutz eigenen Interesses mittels Verbots der Fälschung fremden Geldes —); ferner

Die Gesetzgebung der Einzelstaaten ist demnach nicht als Rechtsquelle für das Völkerrecht, möglicherweise aber als Erkenntnißquelle hierfür, nämlich als Mittel, das aus (andern) Quellen derselben geflossene Recht kennen zu lernen. So kann z. B. der Schluß aus einer übereinstimmenden staatlichen Gesetzgebung auf die Existenz einer dem jus necessarium oder dem Gewohnheitsrecht angehörenden völkerrechtlichen Vorschrift gerechtfertigt sein.

Neben der Staatsgesetzgebung können als Erkenntnißmittel zum Zweck der Erfassung des vorhandenen positiven Völkerrechts gelten: Urtheilssammlungen (Präjudizien, namentlich in der englischen und nordamerikanischen Jurisdiktion die gebräuchlichste Erweisungsart), Gutachten (Pareres, testimonia peritorum), die diplomatischen Aktenstücke, Aufzeichnungen von völkerrechtlich bedeutungsvollen Vorgängen u. dgl.

§ 10.

V. Geltungsgebiet des Völkerrechts.

Gegenüber der Anschauung, daß das Völkerrecht lediglich für die christlichen Staaten und innerhalb der „christlichen Völkerfamilie“ gelten soll, sowie gegenüber der Bezeichnung des Völkerrechts überhaupt als „europäisches Völkerrecht“ ist zunächst Folgendes festzustellen.

1. Die Geschichte des Völkerrechts zeigt, daß völkerrechtliche Normen zu allen Zeiten und aller Orten bestanden und wo ein internationaler Verkehr geübt ward, auch ihre Geltung und Beobachtung gefunden haben; nicht minder zeigt aber die geschichtliche Betrachtung auch, daß die Erkenntniß des Völkerrechts und seines Prinzips und die diesem Prinzip entsprechende systematische Weitergestaltung des Völkerrechts in der europäischen Völkerfamilie und zwar unter dem kombinierten Einflusse der germanischen und der romanischen Race und des Christenthums zu suchen und zu finden ist.

2. Von dieser Wiege aus, also von den christlich denkenden germanischen und romanischen Völkern Europa's aus, wurde das Völkerrecht weitergetragen in die Kolonien dieser europäischen Staaten und

---

§ 145: Wer die vom Kaiser
zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See,
über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder
in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern
erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.
(— Schutz der Interessen der Schifffahrt, sowohl der der eigenen Staatsangehörigen wie Fremder —). Vgl. ferner Deutsches Militär-Strafgesetzbuch: § 128 Verbot des Beutemachens, 129 des Plünderns, §§ 134, 135 des Marodierens u. s. w.

von da in die aus diesen Kolonien sich entwickelnden selbständigen Staaten Amerikas.

3. Mit den osmanischen Staaten, welche Europa zuerst während der Kreuzzüge kennen lernte, hatte sich während des Mittelalters ein dürftiger völkerrechtlicher Verkehr entwickelt; erst mit dem Eintritt der Pforte in die europäische Politik und in das europäische Staatenkonzert ward dieser Verkehr ausgebildet und bis zu einem gewissen Grade und unter leidiger Beibehaltung einer Anzahl dem Prinzip des Völkerrechts zuwiderlaufender Eigenthümlichkeiten auf alle der türkischen Souveränetät und Suzeränetät unterworfenen Staaten und Völkerschaften ausgedehnt (Kleinasien, Levante, Afrika).

4. Hierauf entstanden völkerrechtliche Beziehungen zu den ostasiatischen Völkern, China[1]) und Japan,[2]) Korea[3]) und Siam,[4]) mit denen die europäischen Staaten Verkehrsverträge schlossen; mit dieser Thatsache, in der sich daran anschließenden Rezeption des Gesandtschaftsrechts, Konsulatsrechts u. s. w. seitens der ostasiatischen Staaten ist die Ausdehnung des Völkerrechts über ganz Asien[5]) konstatiert.

5. In den Geltungsbereich des Völkerrechts ward endlich — in den jüngsten Jahren — auch der Verkehr mit Völkern der Südsee und des Indischen Ozeans und nach Centralafrika gezogen, wie z. B. die Verträge des Deutschen Reiches mit dem Königreich der Hawaischen Inseln vom 25. März, 19. September 1879,[6]) mit der Regierung von Samoa vom 24. Januar 1879,[7]) mit Madagaskar vom 15. Mai 1883,[8]) mit dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885,[9]) mit der internationalen Kongogesellschaft (jetzt Kongostaat) vom 8. November 1884[10]) beweisen.

Hieraus ist zu entnehmen:

I. Die Geltung des Völkerrechts reicht soweit als die Interessengemeinschaft reicht und erkannt wird. „Soweit das Recht der Menschheit reicht, so weit reicht das Völkerrecht.“ (Bluntschli.)[11])

[1]) Deutsches Reichsgesetzblatt 1881 Nr. 25.
[2]) Preußische Gesetzsammlung 1861, S. 461 ff.
[3]) Reichsgesetzblatt 1884 Nr. 32.
[4]) Preußische Gesetzsammlung 1864, S. 717.
[5]) Mit Persien schloß der deutsche Zollverein schon 1857 einen Vertrag. Vgl. nun Deutsches Reichsgesetzblatt 1878, S. 351.
[6]) Deutsches Reichsgesetzblatt 1880 Nr. 13.
[7]) Ebenda 1881 Nr. 4.
[8]) Ebenda 1885 Nr. 20.
[9]) Ebenda 1886 Nr. 28.
[10]) Ebenda 1885 Nr. 23.
[11]) a. a. O. § 8. Anders Heffter, § 1, hiergegen Geffcken, Anm. 4. Hierüber ganz zutreffend Störk, Handbuch II, § 113.

II. Das dennoch allerorten geltende oder seiner Bestimmung nach allerorten zur Geltung zu bringende Völkerrecht ist seiner Heimath nach europäisch; in Europa ward das Prinzip des Völkerrechts zuerst erkannt und darnach dasselbe weitergebildet.

III. Neben den allgemeinen (d. h. allgemein giltigen) Sätzen des Völkerrechts gibt es aber auch partikulares Völkerrecht, d. i. das Völkerrecht, welches sei es kraft Partikularvertrag, sei es kraft einer besonderen Gewohnheit nur zwischen zwei einzelnen oder mehreren einzelnen Staaten berechtigend und verpflichtend wirkt. (Ein Auslieferungsvertrag z. B. erzeugt nur Rechte und Pflichten unter den ihn abschließenden Staaten.)

IV. Der Unterschied in der Kultur berechtigt den europäischen Staat nicht, im Verkehr mit einem minder kultivierten (z. B. Papua-) Volke alle Regeln des Völkerrechts außer Acht zu lassen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß jeder Staat die Grundrechte [1]) eines jeden anderen — wenn auch von wenig gebildeten Menschen geleiteten — Staates so lange durchaus respektiert, als es die Ausübung der eigenen Grundrechte irgend gestattet. (Die wichtigste Anwendung findet dieser Satz in der Lehre von dem völkerrechtlichen Erwerb von Staatsgebiet.) [2]) Trotz dieses Ausgangspunktes ist aber die Kulturdifferenz dennoch von völkerrechtlicher Bedeutung und zwar hauptsächlich in drei Richtungen:

1. Bei Verletzungen des Völkerrechts, insbesondere des Vertragsrechts, deren sich ein sog. wildes Volk, ein Staat mit nicht oder wenig gebildeter Bevölkerung, schuldig gemacht hat, muß die Repression hiergegen hauptsächlich in einer gewaltigen (wenn nöthig auch gewaltsamen) Machtentfaltung liegen, durch welche dem ungebildeten Schädiger einerseits die Macht des nicht ungestraft zu verletzenden Staates, andererseits die nachtheilige Folge jeder die völkerrechtliche Interessengemeinschaft verletzenden Handlung zum Bewußtsein gebracht wird; daher wird das Repressalienrecht [3]) eines Staates „Wilden“ gegenüber zu anderen Mitteln oder gegebenenfalls früher zur Gewaltanwendung (Züchtigung) führen als gegenüber civilisierten Staaten.

2. Die sog. freundschaftliche Intercession [4]) kann aus demselben Grunde wie das Repressalienrecht „Wilden“ gegenüber zu energischeren Demonstrationen greifen wie in anderen Fällen.

[1]) S. unten §§ 24 ff.
[2]) S. unten § 70.
[3]) S. unten § 76.
[4]) S. unten § 26.

3. In Kriegsfällen wird das Zurückgreifen auf die Forderungen der Kriegsraison auf Kosten der Kriegsmanier[1]) häufiger als im Kampf mit civilisierten Staaten vorkommen und dabei politisch angezeigt wie völkerrechtlich erlaubt sein.

Hierzu kommt die theils vertragsmäßige, theils gewohnheitsrechtliche Einschränkung einzelner Hoheitsrechte der halbcivilisierten Staaten zu Gunsten von Jurisdiktionskonsulaten,[2]) Protektoraten u. s. w.

§ 11.

VI. Literatur des Völkerrechts.[3])

In der heutigen Literatur des Völkerrechts ist nur mehr die Positivistenschule vertreten (vgl. oben §§ 5 und 6); auch Bluntschli's „modernes Völkerrecht der civilisierten Staaten"[4]) ist, obgleich diese Darstellung desselben, als ein Rechtsbuch, vieles noch im Werden Begriffene als gewordenes Recht ausspricht, dieser Schule in der Hauptsache beizuzählen; aber weit konsequenter ist der Positivismus in dem bis vor Kurzem noch nahezu der Alleinherrschaft in der deutschen völkerrechtlichen Literatur sich erfreuenden Werke von Heffter, welches durch Geffcken's Verdienst nun völlig auf die Höhe der Neuzeit gebracht ist.[5])

Das umfangreichste und wohl auch vollständigste deutsche Werk über Völkerrecht verspricht das von Professor Dr. Franz von Holtzendorff herausgegebene „Handbuch des Völkerrechts"[6]) zu werden.

Der erste Band, Berlin 1885 erschienen, enthält die „Einleitung in das Völkerrecht" und zwar: erstes Stück: Grundbegriffe, Wesen und Verhältnißbestimmungen des Völkerrechts (S. 1—76); zweites Stück: Die Quellen des Völkerrechts (S. 77—156); drittes Stück: Die geschichtliche Entwicklung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum Westphälischen Frieden (S. 157—392). — Diese drei Stücke, auf welche bereits wiederholt in den die historische Entwicklung skizzierenden Paragraphen hier aufmerksam gemacht wurde, sind von dem Herausgeber selbst, Prof. v. Holtzendorff geliefert; das vierte Stück: Literarhistorische Uebersicht der Systeme und Theorien des Völkerrechts seit Grotius — vcn Prof. Alph. Rivier (Brüssel) — ist gleichfalls hier

---

1) Vgl. unten § 79.

2) S. unten §§ 47, 51.

3) Dem Plane dieser Schrift entsprechend kann hier auf die Literatur nur insoweit eingegangen werden, als dies nothwendig ist, um das Neueste und die weitere Orientierung Fördernde anzudeuten; auch beschränkt sich obige Skizzierung auf deutsche Werke.

4) Zweite Aufl. Nördlingen 1872.

5) Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. Von Dr. Aug. Wilh. Heffter. Siebente Ausgabe bearbeitet von Dr. F. Heinr. Geffcken, Berlin 1881.

6) Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage Europäischer Staatspraxis unter Mitwirkung von Geh. Rath Prof. Dr. v. Bulmerincq, Dr. E. Caratheodory, Geh. Rath Prof. Dr. Dambach, Prof. Dr. Gareis, Geh. Rath Prof. Dr. H. Geffcken, Leg.-Rath Dr. Geßner, Prof. Dr. Lammasch, Prof. Dr. Lueder, Prof. Dr. Meili, Dr. W. v. Melle, Prof. Dr. A. Rivier, Prof. Dr. F. Störk, herausgegeben von Prof. Dr. Franz v. Holtzendorff. — Das Werk erscheint zugleich in deutscher und in französischer Sprache. Erschienen ist der erste Band, Berlin, Carl Habel 1885, der zweite und dritte Band werden 1887 erscheinen. — (Ich citiere es: Handbuch.)

wiederholt erwähnt und dem Studium empfohlen worden; es enthält eine durchaus vollständige Charakterisierung (nicht bloß Namennennung) der gesammten einschlägigen Literatur, mit eminenter Gelehrsamkeit und Universalität bearbeitet und bis auf unsere Tage reichend. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf dieses Werk sei die Unterlassung einer eingehenden Darstellung der Literatur in diesen „Institutionen", namentlich die Nichtnennung ausländischer Werke, hier entschuldigt.

Von den weniger umfangreichen neuen Darstellungen des Völkerrechts sind vor Allen zwei zu nennen: Fr. v. Holtzendorffs „europäisches Völkerrecht" in der von ihm herausgegebenen Rechtsencyklopädie (systematischer Theil),[1] und A. v. Bulmerincq „Das Völkerrecht oder das internationale Recht" in H. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts.[2])

Aus der ausländischen, den Deutschen jedoch durch eine treffliche deutsche Bearbeitung zugänglich gemachten Literatur ragt in neuester Zeit das zuerst in russischer Sprache erschienene „Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisierten Nationen, systematisch zusammengestellt von Friedrich von Martens", welches Karl Bergbohm deutsch herausgegeben hat, hervor.[3])

An besonders erschienenen Darstellungen des Völkerrechts von geringerem Umfange sind die von A. Hartmann,[4]) L. Neumann[5]) und P. Resch[6]) zu erwähnen, an systematisierenden Grundrissen die von J. v. Pözl,[7]) Herm. Schulze[8]) und H. Strauch[9]) hervorzuheben.[10])

Der wissenschaftlichen Behandlung des Völkerrechts dient in Deutschland nunmehr auch ausgesprochenermaßen eine Zeitschrift, das von Laband und Störck herausgegebene Archiv f. öff. Recht. Die international bedeutsamsten Vorgänge registriert auch das Annuaire de l'institut du droit international I—VIII 1877—86.

---

[1]) 4. Aufl. Leipzig 1882, Bd. I, S. 1189—1255, hierüber s. höchst anerkennend Rivier a. a. O. S. 492.

[2]) Bd. I, S. 177—384 (Freiburg i. B. und Tübingen 1884), hierüber s. Rivier a. a. O. S. 492, 493, ebenfalls sehr anerkennend.

[3]) I. Bd. 1883, II. Bd. 1886, Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung.

[4]) Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten rc. von Adolph Hartmann (1. Aufl. 1874) 2. Aufl. 1878 (Hannover).

[5]) Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts, von Hofrath Dr. Leop. Neumann, 2. Aufl. 1877 (Wien).

[6]) Das europäische Völkerrecht rc. von Prof. Peter Resch, 1885 (Graz u. Leipzig).

[7]) Grundriß zu Vorlesungen über europäisches Völkerrecht von Dr. J. Pözl rc., München 1852 (enthält systematisierte Paragraphentitel mit einzelnen Anmerkungen und Literaturangaben). Hierüber s. Rivier a. a. O. S. 490, 491.

[8]) Grundriß zu Vorlesungen über Völkerrecht. Von Geheimen Rath Dr. Hermann Schulze. Heidelberg. (Dieser Grundriß enthält die Einleitung, 10 Paragraphen umfassend, in prägnanter Darstellung, das Uebrige lediglich in Titeln der Paragraphen.) Rivier a. a. O. S. 491, 494.

[9]) Grundriß zu Vorlesungen über Völkerrecht, von Dr. H Strauch (lediglich ein in Paragraphenüberschriften bestehendes System des positiven Völkerrechts). Ueber den älteren Grundriß Strauch's s. Rivier a. a. O. S. 491, 494.

[10]) Ueber alle diese und einige andere deutsche Werke s. Rivier a. a. O. I. § 115, über die französische Literatur derselben § 120, die englische § 116, die italienische § 118 u. s. w.

§ 12.

VII. Systematik des Völkerrechts.[1])

Der Ausgangspunkt für die Systematik des Völkerrechts ist die Thatsache, daß eine Interessengemeinschaft der Staaten unter einander besteht und anerkannt wird und daß zum Schutze dieser Interessen Rechtsnormen bestehen.[2]) Dieser Ausgangspunkt trifft zusammen mit dem, was als Prinzip des Völkerrechts historisch entwickelt[3]) und dogmatisch festgestellt wurde.[4])

Ihm entsprechend handelt es sich vor Allem darum, die Existenz und das Werden dieser geschützten Interessen überhaupt zu besprechen und dies hat die Bildung eines „allgemeinen Theils“[5]) zur Folge; darin ist zu handeln:

erstens von den Inhabern der gemeinsamen Interessen, deren Schutz das Völkerrecht bezweckt, d. i. von den Subjekten des Völkerrechts (§§ 13—16);

zweitens von den Objekten jener Interessen, d. s. Beziehungen und Sachen des Völkerrechts (§§ 17—21);

drittens von der Entstehung, Aenderung und Aufstellung geschützter Interessen (§§ 22 und 23).

Der dem „allgemeinen Theil“ gegenüberstehende besondere Theil hat die Darstellung der einzelnen geschützten Interessen zum Gegenstande.[6])

Diese sind nach zwei Richtungen zu betrachten: einmal ihrem Inhalte (Stoffe, Materiellen) nach, so daß die einzelnen völkerrechtlich geschützten Interessen stofflich dargestellt werden; sog. materielles

---

[1]) In Bezug auf die Systematik des Völkerrechts hat sich A. v. Bulmerincq besondere Verdienste erworben, s. Bulmerincq, Systematik des Völkerrechts, Dorpat 1858. — Derselbe, Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts, Leipzig 1874. — Derselbe in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I: Das Völkerrecht oder das internationale Recht, § 5 und Anm. (S. 179, 180), sowie in der ganzen Darstellung ebendaselbst; hierüber s. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 76 (§ 20, insbes. Anm. 6). Ebenda sind auch die bisherigen Versuche der Systematisierung kritisch zusammengestellt. In einigen Hauptpunkten trifft die v. Bulmerincq'sche Systematisierung mit der hier versuchten zusammen, letzterer dürfte aber der Ausgangspunkt und die unentwegte Festhaltung des Interessenbegriffs eigenthümlich sein. Diese Eigenthümlichkeiten schließen nicht aus, daß auch das von anderen Systematikern des Völkerrechts, namentlich von Hermann Schulze Errungene theilweise in Verwendung gebracht wird, s. die Anmerkungen S. 40, 41.

[2]) Das Verhältniß der Begriffe Rechtsnorm und Interesse unter einander, das Erheben von Lebensinteressen zu Rechtsinteressen, zu Rechtsgütern s. Gareis, Rechtsencyclopädie, §§ 2, 5 u. a.

[3]) S. oben §§ 4—8, insbes. § 8 am Schlusse (S. 28, 29).

[4]) S. oben § 1 S. 1, § 2 S. 4, § 10 S. 36.

[5]) Vgl. Hermann Schulze, §§ 11—24. — A. v. Bulmerincq in Marquardsens Handbuch, §§ 1—20.

[6]) Vgl. Hermann Schulze: „Spezieller Theil. Von den einzelnen internationalen Rechtsverhältnissen.“ — v. Bulmerincq in Marquardsens Handbuch, § 21 ff.

Völkerrecht.[1]) Dann aber auch nach der Art der Maßregeln, welche den Schutz der Interessen anstreben, wenn er effektiv nothwendig wird, das ist: wenn die Interessen streitig werden; dieser Theil kann als der prozessuale oder formelle Theil[2]) des Völkerrechts bezeichnet werden und zerfällt naturgemäß in zwei Unterabtheilungen, je nachdem die Maßregeln gütlicher oder gewaltsamer Art sind.

Das materielle Völkerrecht umfaßt

1. die Rechtsregeln zum Schutze der elementarsten Interessen der Staaten, die sog. Grundrechte derselben;

2. die völkerrechtlichen Interessen der Staatshäupter;[3])

3. die völkerrechtlichen Interessen der Aemter (Magistraturen des Völkerrechts);[4])

4. die internationalen Interessen der Staatsangehörigen, soweit dieselben das Völkerrecht angehen, nämlich soweit Staaten internationale Pflichten zu Gunsten von Staatsangehörigen rechtlich zu erfüllen haben;[5])

5. die völkerrechtlichen Interessen am Staatsgebiet oder richtiger: die völkerrechtliche Regelung und Beschützung der Interessen der Staaten an den Staatsgebieten.

Das somit fünf Gruppen von Rechtsregeln umfassende materielle Völkerecht duldet und verlangt jedoch noch eine andere Eintheilung, nämlich nach den Quellen und dem diesen entsprechenden weiteren oder engeren Geltungsgebiete der einzelnen Regeln.

Zunächst sind nämlich dieselben als abstrakte Regeln des Völkerrechts, als ex lege (so zu sagen) fließend, nämlich dem Gewohnheits-

---

[1]) A. v. Bulmerincq a. a. O. und Herm. Schulze a. a. O. — J. Pözl, Grundriß, §§ 17—34.

[2]) J. Pözl a. a. O. „Von den Mitteln und dem Verfahren zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten.“ §§ 41—61.

[3]) Die internationale Rechtsstellung der Staatshäupter, der Magistraturen und der Staatsangehörigen interessiert das Völkerrecht nicht vom Standpunkte der Staatshäupter, der Beamten und der Unterthanen aus, auch nicht vom Standpunkte des einzelnen konkreten Staates, sondern von dem der Interessengemeinschaft aus. Daß das Staatshaupt unverletzlich und im Besitze voller Repräsentationsgewalt, die Person des Gesandten geschützt, der ausländische Handel des Unterthanen eines konkreten Staates gesichert, liegt freilich auch im Interesse dieser einzelner Menschen, sowie auch im Interesse der einzelnen Staaten, aber nicht deshalb wird vom Völkerrecht die Sanctitas und die Repräsentationshoheit der Staatshäupter, die Exterritorialität der Gesandten und die Verbindlichkeit der dem Handel die Grenzen öffnenden Verträge u. s. w. anerkannt und rechtlich festgestellt, sondern um die Interessengemeinschaft aller mit einander in Verkehr stehender Staaten willen. Subjekte der vom Völkerrecht geschützten Interessen als solche sind, wie in § 13 erörtert wird, stets die Rechtssubjekte des Völkerrechts, die Staaten, auch in den oben unter Ziff. 2, 3 und 4 erwähnten Fällen.

[4]) Die völkerrechtliche Feststellung der Amtshoheit der den Staatenverkehr vermittelnden Magistraturen, internationale Sanktionierung der Rechte und Pflichten der Gesandten, der Konsuln u. s. w. ist materieller Natur und wird daher ins materielle Völkerrecht gestellt, ebenso auch von Pözl, Grundriß §§ 27—34, anders v. Bulmerincq, welcher „die Organe“ im formellen Völkerrecht behandelt.

[5]) Vgl. H. Strauch, Buch I Abschnitt II: Die Pflichten der Völker-Genossenschafts-Mitglieder (§§ 17—33 seines Systems im Grundriß).

recht und der Rechtsnothwendigkeit (s. oben § 9 S. 29) entstammend, anzusehen und als das allgemein geltende, usuelle und nothwendige Völkerrecht darzustellen.

Dieselben Interessen können aber im Verhältniß zweier oder mehrerer Staaten unter einander durch besondere Feststellungen anders als durch jene allgemeinen Sätze geregelt sein; es können Staaten unter einander ihre oder gemeinsame Interessen anders garantieren und abgrenzen, als die gewohnheitsmäßigen oder rechtsnothwendigen Sätze es allgemein thun, sofern nur dem Prinzip des Völkerrechts, welches diesem eine lex cogens ist, dadurch nicht widersprochen wird; so entsteht partikulares Völkerrecht, es entstehen besondere Staatenrechte und besondere Staatenpflichten, namentlich durch völkerrechtliche Verträge.[1])

Demnach wären die fünf Gruppen der Interessen und der sie schützenden Rechtsregeln wiederholt anzuführen, nämlich als durch jus necessarium, durch jus consuetudinarium und als durch jus voluntarium (besondere Festsetzung, Vertragsrecht) geschützt bezw. aufgestellt. Es empfiehlt sich jedoch methodisch, die besonderen partikularen Abweichungen und besonderen Feststellungen durch Verträge inhaltlich sofort bei der Darstellung des allgemeinen (nothwendigen oder Gewohnheits-) Rechts anzuführen und diesem gegenüber nur die Kategorie der besonderen Staatenrechte und Staatenpflichten und des internationalen Vertragsrechts als Hauptquelle derselben zu erörtern.

Das System des Völkerrechts ist demnach:

(Einleitung. I—VII §§ 1—12.)

Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt. Die Subjekte des Völkerrechts (§§ 13—16).
II. Abschnitt. Die Objekte des Völkerrechts (§§ 17—21).
III. Abschnitt. Die Entstehung, Aenderung und Aufhebung völkerrechtlicher Befugnisse (§§ 22—23).

Besonderer Theil.

Die völkerrechtlichen Befugnisse der Staaten.

A. Materielles Völkerrecht.

I. Buch. Allgemeine Normen.

I. Kapitel. Die Grundrechte der Staaten (§§ 24—28).
II. Kapitel. Die völkerrechtlichen Rechte der Staatshäupter (§§ 29—33).
III. Kapitel. Die internationalen Rechte der völkerrechtlichen Magistraturen (§§ 34—52).
IV. Kapitel. Die internationale Stellung der Staatsangehörigen (§§ 53—68).
V. Kapitel. Die internationalen Rechte in Bezug auf das Staatsgebiet (§§ 69—71).

II. Buch. Besondere (Vertrags-) Normen.

I. Kapitel. Nothwendigkeit und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Verträge (§ 72).
II. Kapitel. Arten der völkerrechtlichen Verträge (§ 73).

---

[1]) Vgl. Pözl § 35 ff. — Schulze § 52 ff.

Die Interessen der Staaten können aber darauf gerichtet sein, daß die Privatwirthschaft der Einzelnen im Staate blühe u. dgl.

Die völkerrechtliche Persönlichkeit kommt daher nur Staaten zu, es ist aber auch jeder Staat eine völkerrechtliche Person, Träger völkerrechtlich geschützter Interessen und verpflichtet dem Völkerrecht.

Mit Theorien über Begriff und Entstehung des Staates hat sich das Völkerrecht nicht zu beschäftigen, es nimmt den Staat wie er ist und wo er ist; es nimmt den Staat überall da, wo es ein aus Volk und Gebiet (Land und Leuten) bestehendes herrschendes Gemeinwesen findet; da in dem Herrschen Zweierlei liegt, nämlich das eigenmächtige Wollen eigener Interessen und das eigenmächtige Durchsetzen (Können) dieser Interessen — Staatswille und Staatszweck —, zu beiden aber sowohl eine Organisation der im Staate vorhandenen Kräfte (Regierung und Regierte, Staatshaupt und Unterthanen) als auch die rechtliche Eigenmacht, nämlich die rechtliche Unabhängigkeit gehört, so ergeben sich 4 Elemente des Staates als das herrschende Gemeinwesen: Land und Leute,[1] rechtliche Organisation und rechtliche Unabhängigkeit (Souveränetät).[2] Die Herrschaft liegt darin, daß ein solches Gemeinwesen als sein Interesse bezeichnen kann und zum Rechtsgute zu erheben vermag, welches Interesse es will, und zur Verfolgung dieses Interesses alle Mittel rechtlich anwenden darf, welche es thatsächlich anwenden kann (Herrschaftsinteresse).

Diese Herrschaft wird vom Völkerrecht bei jedem Staate vorausgesetzt, nur wo — aber überall da, wo sie besteht, nimmt dieses den Staat als gegeben an; aber diese Herrschaft wird vom Völkerrecht auch beschränkt, beschränkt durch das von diesem anerkannte gleiche Recht des Nachbarstaats und aller Staaten (s. die Grundrechte, unter §§ 24 ff.) und zu Gunsten der Interessengemeinschaft überhaupt (s. aber §§ 1 und 2).

Die völkerrechtliche Persönlichkeit als Fähigkeit: eigene durch internationales Recht geschützte Herrschaftsinteressen zu haben und direkt völkerrechtlich, d. i. den Herrschaftsinteressen anderer Staaten, verpflichtet zu sein, kommt nur Staaten zu, und ist folgenden Personen oder Wesenheiten nicht zuzuerkennen.

---

[1] Hierüber vgl. die interessante, richtige Bemerkung Geffckens gegen Heffter, in dessen Völkerrecht, § 24 Anm. 4.

[2] Ueber Begriff und Nothwendigkeit der Souveränetät — suprema potestas, imperium, Herrschergewalt, Staatshoheit — und die darüber bestehenden Streitfragen s. Gareis, Allgem. Staatsrecht in Marquardsen's Handbuch d. öffentl. Rechts, Bd. I §§ 10 u. a., und die ebendort angeführte bedeutende Literatur.

Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt.

Die Subjekte des Völkerrechts.

§ 13.

Die völkerrechtliche Persönlichkeit. (Der Staat.)

Das Völkerrecht hat den Schutz einer Interessengemeinschaft zum Gegenstande und zur Aufgabe; die Inhaber und Träger der in dieser Gemeinschaft anzuerkennenden Interessen sind die Staaten theils in ihrer Gesammtheit, theils einzeln oder in Gruppen zusammengefaßt. Der Schutz, welcher den Interessen der Staaten vom Völkerrecht gewährt wird, ist ein Rechtsschutz; er trägt daher das charakteristische Moment des Rechtsschutzes an sich, d. i. die Norm — Gebot und Verbot.[1]) Durch die völkerrechtliche Norm werden Verpflichtungen und Berechtigungen erzeugt, jedoch nur zu Gunsten bezw. zu Lasten von Staaten, den Trägern der Interessen. Es werden demnach durch das Völkerrecht Staaten im Interesse des gemeinsamen Bestehens und Wirkens in ihren Interessen einerseits anerkannt und geschützt, andererseits beschränkt und verpflichtet. Nur Staaten sind fähig, internationale Rechte zu erwerben und internationale Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

Die innerhalb der Staaten bestehenden Wesen — Korporationen, Provinzen, Kreise, Gemeinden, Gesellschaften, Familien, Menschen — sind vermöge der dem Staate allein zukommenden Souveränetät eben diesem Staate unterworfen, können daher nicht selbständige Träger von Interessen sein; auch handelt es sich im Völkerrecht nie in erster Linie und wirklich um Interessen Einzelner und um Interessen von Gruppen innerhalb des Staates, sondern nur um Interessen des Staates oder der Staaten.

---

[1]) Hierüber s. Gareis, Encyclopädie, §§ 2, 5, und die dort citierte reiche Literatur.

Als Beispiele von Erhebungen von Parteien zu kriegführenden Mächten werden angeführt die aufständische Haltung der Vendée, die Tirolererhebung 1809, das Auftreten des Schill'schen Korps 1813, die Freischaar Garibaldi's 1860 (s. Bluntschli, Völkerrecht, Satz 24 und 512, Anm.), die nordamerikanische Sezession (1864 von England und Frankreich als kriegführende Macht anerkannt). Es wird auch das Requisit des guten Glaubens aufgestellt (s. Bluntschli a. a. O. S. 287). Die Wirkung der Anerkennung einer Krieg — namentlich Bürgerkrieg — führenden Partei als puissance belligérante soll sich vorzugsweise in der Behandlung der Gefangenen, der Verwundeten und der Ueberwundenen zeigen. Ob der kriegführenden Macht auch das bedauerliche Privileg, Kaperbriefe auszustellen, zuzuerkennen ist, dürfte bestritten, aber wohl zu verneinen sein.

5. Nationen oder nationale Gemeinwesen, vor oder nach ihrer staatlichen Einigung.

6. Nomaden, — Gemeinwesen ohne Territorium, ohne Territorialhoheit.

7. Anarchien, — ein in Auflösung gerathenes politisches Gemeinwesen, außer wenn die Anarchie offenbar nur von ephemerer Bedeutung ist und die Wiederherstellung der staatlichen Ordnung und Autorität sofort oder wenigstens in kurzer Frist zu erwarten steht.[1])

§ 14.

Die Erscheinungsformen der Staaten im Verhältniß zu andern.

Trotz der elementaren Gleichmäßigkeit aller Staaten bestehen unter denselben dennoch große Verschiedenheiten und zwar nicht bloß in ihren inneren Einrichtungen vermöge der freien Wahl ihrer Interessen und der Mannigfaltigkeit der Mittel, welche zur Verfolgung dieser Interessen gewählt werden können, sondern auch in ihren äußeren Erscheinungsformen. Die Verschiedenheit dieser letzteren im Verhältniß zu anderen Staaten ist für das Völkerrecht deshalb von Bedeutung, weil die Frage nach dem Subjekt bestimmter völkerrechtlicher Interessen und Pflichten hiernach verschieden beantwortet werden muß.

Im Verhältniß zu anderen Staaten bildet ein Staat entweder ein eigenes Ganze oder einen Theil eines andern Gemeinwesens.

I. Der Staat, welcher als Staat lediglich eine Einheit bildet und nur in dieser seine öffentliche Bethätigung zeigt, heißt Einheitsstaat, oder einfacher Staat. In ihm ist nur Ein völkerrechtliches Subjekt vorhanden, dieses wird verpflichtet durch die völkerrechtlichen Verträge, welche das Haupt dieses Staats Namens desselben abschließt; der

1) Vgl. Bluntschli a. a. O. Satz 19 (S. 67).

Einheitsstaat kann aus Theilen zusammengesetzt sein, welche zwar eine staatsähnliche Beschaffenheit haben (z. B. aus antonomen Provinzen, Vasallenstaaten, halbsouveränen Staaten, s. unten § 15), sich aber vom Staate durch die ihnen mangelnde Souveränetät unterscheiden.[1]) Dem Subjekt nach findet sich im Einheitsstaat nur eine Art von Staatsinteressen, nämlich diejenige, welche er selbst als seine Interessen anerkannt und mit den von ihm hierzu gewählten Mitteln fördert. Dieses sein Staatsinteresse kann ihn veranlassen, völkerrechtliche Verträge abzuschließen, durch welche Bündnisse,[2]) Staatsverbindungen,[2]) Allianzen,[2]) Konfoederationen[2]) entstehen, welche ihrer rechtlichen Natur nach nur Vertragsverhältnisse sind und an dem Wesen der kontrahierenden Staaten nichts ändern. Die Interessen, welche durch solche Vertragsverbindungen gefördert werden, sind die Sonderinteressen der kontrahierenden Staaten in ihrem Zusammentreffen, nicht Interessen eines neuen herrschenden Gemeinwesens; nicht ausgeschlossen ist, daß die durch solche Verträge zu fördernden Interessen zugleich mit völkerrechtlichen allgemeinen Interessen zusammenfallen; so kann z. B. ein Schutz- und Trutzbündniß zweier Einzelstaaten zugleich ein Garantievertrag sein, durch welchen ein völkerrechtliches Interesse gewahrt wird. Die Träger der Rechte und Pflichten, welche konföderierte Einzelstaaten erwerben bezw. übernehmen, sind nicht Rechte und Pflichten eines als neue Person zu denkenden Gemeinwesens, sondern — wie die Rechte und Pflichten einer nicht mit Korporationsrechten ausgestatteten Gesellschaft (societas) im Privatrecht nur Rechte und Pflichten der einzelnen kontrahierenden Staaten (socii). Wie die Existenz und der status libertatis eines freien Menschen nicht dadurch alteriert wird, daß er in eine Erwerbsgesellschaft eintritt, so wird auch der staatsrechtliche Bestand eines einfachen Staates nicht dadurch verändert oder gar aufgegeben, daß er sich in ein Vertrags- (Gesellschafts-) Verhältniß mit einem andern Staate begiebt. Ganz dasselbe gilt auch von der „Personalunion"; eine solche liegt vor, wenn zwei (oder mehrere) Staaten ein und dieselbe Person als Staatshaupt haben, folgeweise ein und dieselbe Person der Inhaber der obersten Staatsgewalt zweier (oder mehrerer) Staaten ist, — stets vorausgesetzt, daß dieser Zustand nicht auf Grund einer Verfassungs-

[1]) Ueber die in dieser Hinsicht schwebende Streitfrage, namentlich in ihrer Bedeutung für die Bundesstaaten, s. Gareis, Allgem. Staatsrecht in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I, S. 32 Anm. zu § 10 VI. (Literatur), auch § 10 III und Anm. hierzu, sowie § 39 Anm. 2 (S. 104).

[2]) Alle diese Worte im Gegensatze zu „Staatenzusammensetzungen", „-Unionen", gebracht.

einigung dieser Staaten als einem dauernd gedachten, grundgesetzlich anerkanntem Interesse der betheiligten Staaten entsprechend herbeigeführt,[1]) sondern entweder nur zufällig eintrat oder unter dem Vorbehalt der Lösbarkeit oder deren staatsrechtlicher Einflußlosigkeit angenommen wurde.[2])

II. Einen Gegensatz zu Einheitsstaaten bildet der zusammengesetzte Staat oder Staatenstaat,[3]) die „Union" im technischen Sinne; das Wesen eines solchen Staatenstaates liegt darin, daß seine Theile selbst Staaten (sog. Theil- oder Gliedstaaten der Union) sind. Die Theil- oder Gliedstaaten haben demnach eine doppelte Funktion und Stellung; sie sind a. selbst Staaten mit eigenen Interessen, eigener Staatsgewalt und eigenem Staatswillen; und sie sind b. zugleich Theile eines andern, größeren Gemeinwesens, dessen Interessen theilweise wenigstens, auch ihre Staatsgewalt und ihr Staatswille dient oder theilweise zum Opfer gebracht ist.

Die Möglichkeit, daß die Theile eines Staates selbst Staaten sind, ergiebt sich aus der historisch bewiesenen Einschränkbarkeit der Souveränetät. Wenn zwei oder mehrere Einheitsstaaten eines oder mehrere ihrer Interessen als Sonderinteressen aufgeben, aber als gemeinsame Interessen erklären und zum Zwecke der Vertretung dieser Interessen Organe geschaffen werden, welche nicht Organe der einzelnen vereinigten Staaten sind, Organe, welche besondere, eigene Hoheitsrechte ausüben, so liegt ein zusammengesetzter Staat vor; die „Zusammensetzung", „Unio", ist nicht etwa intensiver oder etwa quantitativ bedeutender als eine bloße Staatenverbindung in dem unter I. erörterten Sinne, sondern sie ist wesentlich etwas Anderes; das Zusammengesetzte ist ein neuer Staat, ein neues herrschendes Gemeinwesen, welches von dem Gemeinwesen, aus welchem es zusammengesetzt ist, qualitativ, ja essentiell verschieden ist; der „zusammengesetzte Staat" hat sein eigenes Staatsgebiet, nämlich die Summe der Staatsgebiete der zusammengesetzten Einheitsstaaten („Gliedstaaten"), er hat seine eigenen Interessen, und zwar nicht bloß die von den

---

[1]) In diesem Falle läge eine Realunion vor, hiervon s. unten.

[2]) Vgl. F. v. Juraschek, Personal- und Realunion, 1878; — Jellinek, Staatenverbindungen, 1882, S. 85; — v. Holtzendorff, Encyclopädie der Rechtsw. I, 4. Aufl., S. 1017; — Otto Meser, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, S. 6; — Gg. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts, § 12; — J. v. Held, System des Verfassungsrechts I, S. 395; — Hermann Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, S. 200.

[3]) Die Bezeichnung s. Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reichs, Bd. I, S. 78 u. a. — Hermann Schulze, Lehrbuch I, S. 41 ff. — und E. Schlief, Die Verfassung der Nordamerikan. Union, Leipzig 1880.

einzelnen Gliedstaaten als eigene aufgegebenen und dabei gemeinschaftlich gemachten Interessen, sondern, auf höher entwickelten Stufen des Staatenstaats wenigstens, originäre Interessen, die sich aus dem Vorhandensein des Oberstaates selbst ergeben; er hat seine eigene Staatsgewalt, nämlich die Summe der Hoheitsrechte, das eigene Wollen und Können, folglich die eigene Herrschaft, er hat demzufolge auch seine eigene völkerrechtliche Persönlichkeit, ohne daß dadurch mit Nothwendigkeit die völkerrechtliche Persönlichkeit der Theilstaaten ausgeschlossen oder aufgehoben wäre; es kommt vielmehr namentlich darauf an, ob das eigene Repräsentationsinteresse von den Gliedstaaten aufgegeben ist oder nicht; dies ist bei den verschiedenen Arten des Staatenstaats verschieden:

Der Staatenstaat kommt in der Geschichte hauptsächlich vor: als Realunion, als Bundesstaat und als Staatenbund.

1. Die Realunion ist eine Zusammensetzung zweier (oder mehrerer) Staaten unter Einem Staatshaupte, dessen Existenz und Wirken als Staatshaupt beider (oder mehrerer) Staaten für beide (mehrere) einem rechtlich festgestellten Interesse entspricht, eine verfassungsmäßige Einigung von Staaten, welche ein dauernd gedachtes, grundgesetzlich anerkanntes Interesse[1]) darin erblicken, daß sie gemeinschaftlich Einen Herrscher haben. Die Realunion ist die verfassungsmäßig stabilisierte Personalunion.[2])

Völkerrechtlich bilden die in einer Realunion geeinten Staaten normal nur Ein Subjekt: dieser Art von Staatenstaat ist die Tendenz eigen, die völkerrechtliche eigene Verpflichtungsfähigkeit der Theilstaaten zu negieren, auszuschließen.

So gilt auch die österreichisch-ungarische Monarchie, welche nach den Staatsgrundgesetzen vom Dezember 1867[3]) als Realunion bezeichnet werden kann, völkerrechtlich nur als Eine Person.

---

[1]) Interesse als res, die Einigung im Herrscher als real, nicht bloß personal gedacht, daher „Realunion" im Gegensatz zur Personalunion.

[2]) Vgl. Geffcken in Anm. 3 zu Heffter, Völkerrecht, § 20.

[3]) Hiernach ist der „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und König von Ungarn" das Staatshaupt beider Reichshälften und der oberste Führer und Kriegsherr der gesammten Armee. (Gesetz vom 21. Dez. 1867, betr. die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. R.-G.-Bl. f. d. Kaiserthum Oesterreich 1867, S. 401 ff.) Als den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits gemeinsame Angelegenheiten wurden durch § 1 des erwähnten Gesetzes bezeichnet: a. die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber .... b. das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine .... c. das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen ....

Außerdem zählt § 2 desselben Gesetzes Angelegenheiten auf, welche zwar nicht gemeinsam verwaltet, aber nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen (Zollgesetzgebung, Münzwesen, Wehrsystem u. a.). § 5, § 16 und § 18 sehen ein gemeinsames

2. Anders liegt die Sache im **Bundesstaat**,[1]) jener juristischen Person des Völkerrechts, deren einzelne Glieder — wirkliche Staaten — sich so intensiv einten, daß dem Resultate dieser Einigung (der „Union", dem „Reiche") innerhalb des Bereichs der aufgegebenen Sonderinteressen eine neue, direkt über Land und Leute der Gliedstaaten gebietende Herrschaft, also eine die Elemente der Staaten unmittelbar beherrschende Staatsgewalt zukommt. Hier sind dreierlei Interessengruppen zu unterscheiden:

a. Die Staatsinteressen der Gliedstaaten (Sonderinteressen), hinsichtlich deren nicht eine Einigung stattfand, sondern die Souveränetät vollkommen, wie sie ohne Union ist und war, erhalten blieb; in Bezug auf diese Interessen üben die Theilstaaten ihre Hoheit kraft eigenen Rechts, kraft ursprünglichen (originären) und souveränen Rechts aus (nicht kraft übertragenen oder überlassenen Rechts wie etwa autonome Provinzen oder innerstaatliche Verwaltungskörperschaften).

So ist z. B. in den deutschen Einzelstaaten das Beamtenrecht derselben kraft der diesen eigenen originären und souveränen Amtshoheit, ihre innere Verwaltung kraft eigener Polizeihoheit, ihr Schulwesen kraft eigener Schulgesetzgebung u. dgl. gestaltet.

b. Gemeinsame Interessen, welche nicht durch die Union vertreten werden, wenigstens nicht verfassungsmäßig geeint sind; diese Gruppe ist nicht wesentlich, sondern nur möglicherweise vorhanden; in Bezug auf diese kann der Bundesstaat wie ein Staatenbund wirken.

Wenn die deutschen Einzelstaaten die gemeinsame Vertretung eines in der Reichsverfassung nicht als Reichsangelegenheit bezeichneten Interesses eines jeden der einzelnen Staaten beschließen, z. B. die Ordnung des Mittelschulwesens, der Lehramtsprüfungen od. dgl. als gemeinsame Angelegenheit feststellen, wozu die Reichsverfassung keinen Anhalt bietet, so ist in dieser Untereinigung die Verfolgung gemeinsamer Interessen zu erblicken.

c. Interessen der **Union** selbst, Interessen des Bundesstaats (Reichs), welche nicht mehr (oder überhaupt nicht) Interessen der Einzelstaaten, also auch keine gemeinsame Interessen derselben, sondern eigene Inter-

---

verantwortliches **Ministerium** vor. § 6 ff. ordnen die gemeinsame Volksvertretung für die gemeinsamen Angelegenheiten, nämlich die „**Delegationen**" der Volksvertretungskörper der beiden Reichshälften.

[1]) Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 gebraucht den Ausdruck „Bundesstaat" zur Bezeichnung der Theilstaaten (Glied- oder Einzelstaaten innerhalb des Reiches, z. B. Preußen, Bayern) und nennt Das, was die Theorie „Bundesstaat" (— im Gegensatz zum Staatenbund u. s. w. —) nennt, nämlich die Union, das geeinte Gemeinwesen der Einzelstaaten, einen **Bund**, welcher den Namen **Reich** führt.

essen des sie als solche anerkennenden und mit der eigenen Staatskraft fördernden Gemeinwesens, Bundesstaat (Reich oder Union) genannt, sind.[1])

Völkerrechtlich ist nun soviel aus der Natur des Staates im Allgemeinen und des Bundesstaats[2]) insbesondere abzuleiten und als jus necessarium festzustellen: In Bezug auf die unter a und b bezeichneten Interessen und deren Vertretung nach Außen sind die Einzelstaaten (Gliedstaaten) souverän und völkerrechtliche Subjekte, mit eigener Vertretungsfähigkeit, auch dem Auslande gegenüber. Aber in Bezug auf die unter c angedeuteten Interessen (Reichs- oder Unionsinteressen) sind die Theilstaaten keine völkerrechtlichen Subjekte und ohne völkerrechtliche Vertretungsfähigkeit.

In Bezug auf das Deutsche Reich s. Art. 11 der Verfassung:

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

3. Der Staatenbund (das Wort hier nicht in dem weiteren Sinne eines Staatenbündnisses überhaupt, sondern im technischen Sinne und Gegensatze zum Bundesstaat genommen) ist derjenige Staatenstaat, welcher nur nach Außen hin als ein Gemeinwesen, als eine Unio auftritt und wirkt, eine Unio civitatum, in welcher nur die nach Außen hin auszuübende Repräsentativhoheit unifiziert ist, während nach Innen zu lediglich ein völkerrechtlicher Vertrag oder eine Reihe von völkerrechtlichen Verträgen, nicht aber eine die Elemente der Gliedstaaten (Land und Leute) direkt beherrschende Bundes-Staatsgewalt wirkt und bindet; die Gebote (Gesetze, Beschlüsse) der „Centralgewalt“ verpflichten nur den einzelnen Gliedstaat, der demnach durch seine partikulare Gesetzgebung und Verwaltung das durch die Centralgewalt festgestellte Interesse zu fördern hat.

[1]) Hierüber s. Gareis, Allg. Staatsrecht, § 41 (insbes. S. 106, 108). Ebenda s. auch die zahlreichen schwebenden Kontroversen und die Literatur derselben.

[2]) Ueber die engere Unterscheidung des Bundesstaats in a. Fürsten-Bundesstaat (Regierungs-Bundesstaat), b. Staaten-Bundesstaat (so z. B. das Deutsche Reich) und Volks-Bundesstaat s. Gareis, Allg. Staatsrecht in Marquardsens Handb. des öffentl. R., Bd. I, S. 109—112.

Die Streitfrage, ob der Staatenbund ein Rechtssubjekt (und nicht bloß ein Rechtsverhältniß) sei, ist zwar zu bejahen, aber mit der Beifügung, daß die der Annahme der juristischen Persönlichkeit dieses zusammengesetzten Staates zu Grunde liegende Fiktion nur einen sehr beschränkten Umfang hat; der Staatenbund hat nur eine relative juristische Persönlichkeit, ist nur Person ad hoc, nämlich soweit es die unifizierte völkerrechtliche Einheitsvertretung im Krieg und Frieden fordert und voraussetzt; im Uebrigen ist er ein vertragsmäßiges Rechtsverhältniß. Hiernach richtet sich auch die Beantwortung der Frage nach der völkerrechtlichen Persönlichkeit und eigenen Verpflichtungsfähigkeit des Staatenbundes bezw. seiner Centralgewalt, während die völkerrechtliche Persönlichkeit der Gliedstaaten des Staatenbundes nicht zweifelhaft ist.[1])

§ 15.

Staatsrechtliche Erscheinungen und Verschiedenheiten in ihrer Beziehung zum Völkerrecht.

I. Die inneren Vorgänge, die Wandlungen im Innern eines Staates, selbst wenn sie bis zu Verfassungsänderungen sich entwickeln, der Wechsel der Staatshäupter u. dgl. Ereignisse sind für die völkerrechtliche Stellung eines Staates anderen Staaten gegenüber juristisch regelmäßig gleichgültig. Die völkerrechtlichen Beziehungen, Rechte und Verbindlichkeiten des Staates werden von der Frage, ob der Staat eine Monarchie oder eine Republik ist, und wie er regiert wird, nicht berührt. Daraus folgt, daß auch Revolutionen in Bezug auf die Staatsform und das Regierungssystem die bestehenden vertragsmäßigen Festsetzungen im internationalen Verkehr juristisch nichts ändern,[2]) ferner daß auch die internationalen Rechtsakte einer bloßen Zwischenregierung, einer revolutionären Regierung, eines Usurpators u. dgl. von der nachfolgenden Regierung,

---

[1]) Vgl. hierüber Georg Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts, § 13. — Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen S. 172, 178. — Gareis a. a. O. S. 114, 115.

[2]) Neque refert quomodo gubernetur, regione, an plurium, an multitudinis imperio. Idem enim est popolus Romanus sub regibus, consulibus, imperatoribus .... Non desinit debere pecuniam populus rege sibi imposito quam liber debebat. Hugo Grotius d. j. b. a. p. lib. II cap. IX § VIII 1. 3.

Forma regiminis mutata non mutatur ipse populus. Eadem utique res publica est, quamvis nunc hoc nunc alio modo regatur. C. v. Bynkershoek, Quaest. i. publ. II 25. Heffter a. a. O. § 24 Anm. 3. Hartmann a. a. O. § 8.

„Les Traités ne perdent pas leur puissance quels que soient les changements qui interviennent dans l'organisation intérieure des peuples.“ Londoner Protokoll vom 19. Febr. 1831. Bluntschli a. a. O. S. 41 Anm.

Moderne Belege s. Geffcken bei Heffter § 24 Anm. 3.

sei sie die restaurierte, legitime oder eine andere, anerkannt werden müssen, wobei nur die Ausnahme zu konstatieren ist, daß Akte einer rein ephemeren Gewalt, die nicht zu wirklichem Bestande als Staatsgewalt gelangte, nicht als Staatsakte von der nachfolgenden wirklichen Regierung anerkannt werden können.[1])

Keine wirkliche Ausnahme, aber selbstverständlich ist, daß Vertragsverhältnisse, welche sich nur auf die individuelle Person oder Familie eines bestimmten Staatshaupts beziehen, wie die durch dynastische Verträge geschaffenen u. ähnl., sich nicht auf andere, etwa nachfolgende Staatshäupter beziehen.

II. Daß ein Staat kraft seines Verhältnisses zu einem anderen Staate (einem „Oberstaate") in seinem Inneren, in Gesetzgebung und Verwaltung, nicht frei wie es im Begriffe der Souveränetät liegt, seine Interessen wählen und vertreten kann, ändert zunächst nichts an der völkerrechtlichen Rechtsstellung und Persönlichkeit desselben (nämlich des „Unterstaates"). Ein Staat, welcher einem anderen Staate zu einer Tributzahlung oder zur Stellung einer Hilfsarmee verpflichtet ist, ist juristisch noch ebensogut ein Staat, wie ein anderer, es sind nur seine Mittel in einer bestimmten Begrenzung oder Richtung gebunden, er ist faktisch schwächer, soweit er seine Kräfte eben auf die Erfüllung jener Verpflichtungen richten muß, aber juristisch und namentlich in seiner völkerrechtlichen Persönlichkeit nicht geändert. Daher müssen die mehr dem Alterthum und Mittelalter angehörigen Tributär- und Vasallenstaaten insoweit stets noch als (wirkliche) Staaten angesehen werden, als ihnen durch das tributäre oder vasallitische Verhältniß nicht die Grundrechte der Staaten, die prinzipiell freie Wahl der Interessen und der Interessenförderungsmittel, sondern nur einzelne der letzteren entzogen sind.

Auch der Umstand, daß ein Staat unter dem Schutze eines anderen Staates steht, hebt die völkerrechtliche Persönlichkeit des zu schützenden Staates so wenig wie die des schützenden Staates auf. Nur in denjenigen Interessen, deren Verfolgung, und in der Wahl derjenigen Interessenförderungsmittel, deren Anwendung dem Schützer die Erfüllung der ihm obliegenden Schutzverpflichtung erschweren oder unmöglich machen würde, findet — de jure necessario — eine Beschränkung des beschützten Staates statt: er darf jene Interessen nicht vertreten und jene Mittel nicht wählen ohne Zustimmung des schützenden Staates. (Vgl. S. 55 und unten § 51.)

---

[1]) Vgl. Bluntschli a. a. O. Satz 45.



Von diesem Gesichtspunkte aus ist, soweit nicht besondere Festsetzungen für den konkreten Fall vorliegen, die internationale Rechtsstellung der sog. „halbsouveränen Staaten“, der Staaten, welche unter einem „Oberstaate“ oder „Suzerän“ stehen, zu erklären. Die Suzeränetät ist die Oberhoheit, vermöge welcher ein Staat (oder das Staatshaupt desselben, der Suzerän) einem anderen Staate diejenige Interessenvertretung verbieten kann, welche ihm selbst nachtheilig ist oder werden kann, dafür aber andererseits zum Schutze der übrigen Interessen des der Suzeränetät unterworfenen Schützlingsstaats (Unterstaats) verpflichtet ist; sie besteht also in einem bedingten und beschränkten Vetorecht des Oberstaats und in einer unbedingten Schutzverpflichtung desselben wesentlich, gleichviel ob der Unterstaat letzterer gegenüber zu einer Gegenleistung, wie Tributzahlung oder dgl. verpflichtet ist oder nicht. Die Errichtung und der Bestand solcher („Suzeränetäten“) „Oberhoheiten“ einerseits und „Halbsouveränetät“ [1]) andererseits ist häufig ein politischer Nothbehelf und bedeutet in der Regel ein Uebergangsstadium im Werden oder Zerfallen einer oder mehrerer Staaten.

Das Alterthum — man denke an die verschiedenen Hoheitsverhältnisse der foedera des Römerreichs — und das Mittelalter — dieses in verschiedenen Lehens-, Garantie-, Protektorats- und Schutzverhältnissen — kannte diese Durchgangserscheinung bereits; bis in die neuere Zeit reichen einzelne der älteren auf diese Weise zu charakterisierenden Verhältnisse; so werden als halbsouveräne Staaten genannt das Fürstenthum Monaco, die Republik Andorra, die Republik San Marino; die Moldau und die Walachei, von 1829—1856 unter russischem Schutz, sind nun das souveräne Königreich Rumänien;[2]) Serbien ist nun ebenfalls souverän.[3]) Als halbsouveräne Staaten sind jedoch nach heutigem Völkerrechte anzusehen:

das Fürstenthum Bulgarien,[4])
die Provinz Ostrumelien,[5])
das Vizekönigreich Aegypten,
die Transvaalrepublik,
das Khanat Chiwa.[6])

III. Die Errichtung von Schutzhoheiten (droits de protectorat) [7]) in Gebieten Afrikas und der Südsee ist für das Völkerrecht in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Befindet sich nämlich da, wo die Schutzgewalt Seitens einer europäischen oder ihr kulturgeschichtlich gleich-

[1]) Beide Ausdrücke sind übel gewählt, es ist ein System von Vetorecht und Schutzpflicht, von Interessenbeschränkung und Interessengarantie (Schutz), welches in das Verfassungsrecht des Ober- oder des Unterstaats oder in das beider aufgenommen oder daraus hervorgegangen ist.

[2]) S. Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, Art. 43 ff., vgl. oben § 8 S. 25.

[3]) S. ebenda Art. 34, vgl. oben § 8 S. 25.

[4]) S. ebenda Art. 1 ff., vgl. oben § 8 S. 26.

[5]) S. ebenda Art. 13 ff., vgl. oben § 8 S. 26.

[6]) Ueber alle diese Verhältnisse s. v. Holtzendorff im Hdbch., Bd. II S. 109—115.

[7]) Ueber „eigentliche Kolonien und Schutzgebiete“ s. v. Stengel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen „Kolonien“ (Beiträge zur Förderung der Bestrebungen des Deutschen Kolonialvereins), Berlin 1886.

stehenden Macht errichtet wird, bereits eine staatliche Organisation der eingebornen Bewohner der Gebiete oder dgl., so ist die Schutzgewalt einerseits als eine nur durch Vertrag (oder Herkommen? wie die Konsulargerichtsbarkeit) zu rechtfertigende Beschränkung der Staatsgewalt des Eingebornenstaates, andererseits als eine Garantie der Ordnung sowohl zu Gunsten der Eingebornen als auch der Ansiedler (Kolonisten, Plantagenbesitzer, Händler u. s. w.) aufzufassen, welche dritten Staaten gegenüber insoferne exklusive Wirkung hat, als nicht zwei oder mehrere Kolonialstaaten (ohne Vereinbarung) auf demselben Gebiete Schutzgewalten etablieren dürfen.

Vgl. Art. 34, 35 der Berliner Generalakte der Kongokonferenz vom 26. Februar 1885, und s. unten § 51.

Das Staatswesen, welches unter einem solchen Protektorate steht, ist demnach sowohl in seiner inneren Interessenvertretung als auch in seiner äußeren Politik beschränkt; es darf weder in der einen noch in der andern Richtung einen Staatsakt vornehmen, welcher den Interessen des Protektorats widerspricht. Dies muß auch von den übrigen Mächten respektiert werden.

Ist das unter ein Protektorat gestellte Gebiet aber staatslos, so ist die Errichtung der Schutzherrschaft eine Form der Okkupation, wobei möglicherweise nicht alle Konsequenzen der Territorialhoheit und anderer Hoheitsrechte gezogen werden, im Wesentlichen aber doch Souveränetät geübt wird. Vgl. § 18 Ziff. 7 und b. (S. 64 u. 65) und § 70.

§ 16.

Entstehung, Veränderung, Untergang und Succession der Staaten.

I. Die Frage, wie der Staat überhaupt und wie die konkreten Staaten entstehen und entstanden sind, beschäftigt das Völkerrecht nicht. Dieses nimmt den Staat an, wenn er vorhanden ist, gleichviel unter welchen Modalitäten oder aus welchen Ursachen er entstand. Der Staat ist vorhanden, wenn die bereits § 13 S. 44 erörterten Elemente des herrschenden Gemeinwesens vorhanden sind. Diese Elemente sind nothwendig, weil ohne sie keine freie Interessenvertretung möglich wäre, wie sie das Völkerrecht voraussetzt, und weil ohne sie die Grundrechte der Staaten (s. unten § 24 ff.) nicht ausgeübt werden können, deren Existenz die Voraussetzung des völkerrechtlichen Verkehrs ist. Um mit einem Staate in diesen Verkehr treten zu können, ist aber nöthig die An-

erkennung der Grundrechte auf beiden Seiten. Ein Gemeinwesen, welches die Grundrechte der übrigen Staaten oder des Staates überhaupt nicht anerkennen will, stellt sich selbst — nicht außerhalb des Völkerrechts, wohl aber — außerhalb der Möglichkeit, einen Verkehr auf der Basis der Gleichberechtigung zu eröffnen und zu erhalten; darum muß ein solches Gemeinwesen sich auch gefallen lassen, daß es von den die Grundrechte anerkennenden Staaten als minderwerthig, als nicht gleichberechtigt angesehen und behandelt wird. (Vgl. § 10 IV S. 36, 37.)

Das herrschende Gemeinwesen muß, um voll- und gleichberechtigtes Subjekt im Völkerrechte zu sein, in der Lage sein, die Grundrechte auszuüben, und bereit, sie bei den andern anzuerkennen; ersteres erfordert die Vertretung der eigenen staatlichen, letzteres die der gemeinsamen völkerrechtlichen Interessen.

Einer förmlichen „Aufnahme“ in die „Völkerrechtsgenossenschaft“, einer „Verleihung der Mitgliedschaft“ bedarf es nicht. Die noch immer in der völkerrechtlichen Literatur vertretene Meinung, daß eine Art Rezeption erforderlich sei, um Subjekt des Völkerrechts zu sein, beruht auf überwundenen Vorstellungen von der Zahl und rechtlichen Bedeutung der politisch maßgebenden Staaten. Wenn sich ein Volk, sei es auch im Widerspruch mit der politischen Tendenz aller Staaten, auf seinem Gebiete mit allem Wesentlichen des herrschenden Gemeinwesens Staat geltend macht, durchaus eigenmächtig und selbständig, so ist es ein Staat und ist völkerrechtliche Persönlichkeit auch dann, wenn es zu rechtlich unabhängiger Existenz nicht ohne Gewalt, nicht ohne (formales) Unrecht gelangt ist. Wie die faktische — wenn auch illegitime Geburt des freien Menschen diesem die Persönlichkeit verleiht und der civilisierte Staat das Individualrecht der freien Bethätigung und körperlichen Integrität zu Gunsten eines jeden Menschen ohne besonderen Rechtsverleihungsakt schützt, so erkennt auch das Völkerrecht in jedem Staate, gleichviel wie er entstand, einen Genossen des Völkerrechts, ein völkerrechtliches Subjekt, und zwar dieses so lange, als es die wesentlichen Elemente des Staates in sich vereint. Die Eröffnung eines völkerrechtlichen Verkehrs mit der Voraussetzung und dem Effekte der Gleichberechtigung aber setzt, wie erwähnt, die Anerkennung der Grundrechte (§ 24 ff.) beiderseits voraus.

Ob ein neu entstandenes, ein neu auftretendes Gemeinwesen in der Lage sei, die Grundrechte auszuüben (also Staat sei), und ob es dieselben bei den anderen Staaten anerkenne und damit die Rechtsbasis für den Verkehr acceptiere, ist eine Thatfrage, welche sich jeder am Verkehr mit diesem Gemeinwesen direkt oder indirekt interessierte Staat beantworten muß. Die ausdrückliche Bejahung dieser quaestio facti heißt „Anerkennung“ im technischen Sinne (franz. reconnaissance, engl. recognition).[1]) Die Anerkennung, Anerkennungserklärung ist nicht konstitutiven, sondern nur deklaratorischen Charakters, sie erzeugt nicht

[1]) Dieser technische Begriff hat eine bedeutende Literatur, weil er bedeutend überschätzt wurde und wird, juristisch sowohl als politisch. Literaturnachweisung s. bei v. Martens-Bergbohm a. a. O. § 64 (Bd. I S. 270 ff.); — v. Holtzendorff im Handbuch, Bd. II S. 23—33 (§ 7: Anerkennung neuer Staaten. A. Rechtsgrund, § 8. B. Formen und Modalitäten der Anerkennung der Neustaaten).

den neuen Staat, sondern spricht nur aus, daß er ein völkerrechtliches Subjekt ist. Dieser letztere Ausspruch ist, wenn er auch niemals die Wirkung haben kann, daß ein Staat, der noch nicht ist, dadurch aus dem Nichts ins Dasein gerufen wird, doch keineswegs belanglos. Seine Bedeutung liegt darin:

1. daß Zweifel über die Existenz oder Nichtexistenz eines Staates (oder seiner Ausdehnung) beseitigt werden; solche Zweifel können entstanden sein: a) beim Zerfall eines zusammengesetzten Staates, so die Frage nach dem Bestande der früheren Theilstaaten, — oder eines Einheitsstaats — Frage, ob die früheren Theile, Provinzen 2c. neue Staaten sind; b) bei der Neubildung durch Anschluß der Theile zerfallener Staaten oder durch Zusammenfügen losgerissener Theile bestehender Staaten oder beider Arten, — Frage, ob der Anschluß bezw. die Losreißung vollzogen (fait accompli), das neue Gemeinwesen thatsächlich vorhanden und im Besitze der elementaren Eigenschaften sei; c) bei der Neubildung auf bisher staatslosem Gebiete — Frage, ob nicht etwa nur eine Gesellschaft von Angehörigen bisheriger Staaten bestehe, Frage, ob die Elemente des neuen Staats geeint vorliegen.

2. Die Bedeutung der Anerkennung eines neuen Staates kann aber außerdem auch darin liegen, daß sie einen Verzicht auf ein bisher geübtes Recht, auf einen Restitutionsanspruch, auf eine bisher erhobene Prätension oder dgl. enthält. Deßhalb ist die von dem durch die Neubildung beeinträchtigten Staate ausgesprochene Anerkennung dieser Neubildung besonders wichtig.

Die Anerkennung Seitens dieses Staates ist selbstverständlich überall da, wo die anzuerkennende Neubildung eine Schmälerung des Interessenbereichs enthält, am wirkungsreichsten, aber in der Regel auch am schwersten und letzten zu erlangen. Schließlich aber führt das Interesse auch zu dieser, doch ist es nicht nöthig, daß die den Verzicht in sich schließende Anerkennung den Anerkennungserklärungen der übrigen, neutralen oder nichtbetheiligten Staaten vorangehe. Die vorschnelle, etwa noch während des der Neubildung vorangehenden Aufstandes oder Kampfes oder vor Klärung der Verhältnisse ausgesprochene Anerkennung kann als Verletzung der dem benachtheiligten Staate schuldigen Achtung (s. Grundrecht IV. § 28 Seite 86) aufgefaßt werden und ist darum zu vermeiden.

Der neugebildete konsolidierte Staat, welcher seinerseits die Grundrechte der Staaten anerkennt und in der Lage ist, dieselben seinerseits auszuüben, hat einen Rechtsanspruch auf Anerkennung. Dieser Anspruch fließt aus den Grundrechten, namentlich dem auf Verkehr (III. § 27 S. 85) und dem auf Achtung (IV. § 28 S. 86) und trägt ein Interesse in sich,



welches nicht bloß ein Interesse des neugebildeten Staates, sondern der Interessengemeinschaft der Staaten ist.

Der Form nach kann die Anerkennung eine ausdrückliche oder eine in konkludenten Handlungen liegende sein; als konkludent für die völkerrechtliche Rekognition ist die formelle Zulassung bezw. Absendung eines accreditierten Gesandten (s. unten § 36), die Ertheilung des Exequatur an Konsuln (s. unten § 44), der Abschluß von Verträgen über hoheitsrechtliche Materien (s. unten § 72), nicht aber schon die einfache Gestattung des Handelsverkehrs oder der Abschluß solcher Abmachungen, welche im Interesse der Unterthanen der Grenzbezirke oder im Interesse der Humanität auch mit einer „kriegführenden Macht" ohne Präjudiz für das weitere Verhalten abgeschlossen werden können.

Die formelle Anerkennung kann in diplomatischen Noten oder auch auf Kongressen ausgesprochen werden. Letzteres empfiehlt sich politisch wohl am meisten.

Vgl. die im Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 ausgesprochene Anerkennung Montenegros (Art. 26), Serbiens (Art. 34), Rumäniens (Art. 43).

Die Anerkennung des Kongostaates s. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo, vom 8. November 1884; s. Eingangsworte und Art. 5 u. 6. — R.-G.-Bl. 1885 Nr. 23 S. 211.

II. Die Veränderung in den elementaren Bestandtheilen eines Staats: Volks- oder Land-Mehrung oder -Minderung, Wechsel in der Regierung, Aenderung in der Gesetzgebung oder Verwaltung, ist völkerrechtlich belanglos; die völkerrechtliche Person bleibt dieselbe mit allen ihren Rechten und Pflichten, vgl. auch oben § 15 S. 52. Alle diese Veränderungen vollziehen sich, ohne einer Anerkennung anderer Staaten zu bedürfen und ohne einen Widerspruch Seitens derselben zu vertragen, es wäre denn, daß ein Schutzverhältniß oder dgl. zwischen den betreffenden Staaten besteht, s. § 15 S. 54, 55.

Davon, daß bei Gebietsverlust keine Succession des acquirierenden Staats in Lasten des verlierenden eintritt, s. unten S. 62 am Ende dieses Paragraphen.

III. In Bezug auf die Frage des Untergangs eines Staats nimmt das Völkerrecht dieselbe Stellung ein, wie in Bezug auf die Entstehung: es nimmt die thatsächlichen Verhältnisse als faits accomplis an, ohne auf die Gründe derselben einzugehen; ein Staat ist untergegangen und mit ihm sein Rechtssubjekt verschwunden, wenn entweder

1. das Volk durch physischen Untergang aller seiner Angehörigen, durch Ausrottung, Aussterben vernichtet, oder

2. das Gebiet verschwunden, sei es untergegangen, wie eine vulkanische Insel oder dgl., sei es von dem Volke aufgegeben ist, gleichviel ob letzteres ein neues Gebiet gemeinsam besiedelte oder nicht; [1])

3. der staatliche Verband, die Organisation aufgelöst, so daß entweder

a. gar kein Gemeinwesen mehr besteht, sondern nur die Elemente, die sich den andern Staaten einzeln anfügen, so bei Zerstreuung der Angehörigen eines besiegten Volkes, Massendeportation Besiegter (wie im Alterthume, Juden), Vertreibung eines ganzen dadurch zerstäubenden Volkes, oder

b. so daß die einzelnen Fragmente neue Staaten werden, — per dismembrationem, oder wenn

4. das charakteristische Moment der Souveränetät wegfällt, indem

a. der Staat in rechtliche Abhängigkeit eines andern Staats geräth (per annexionem sive incorporationem) oder

b. indem er mit einem andern Staate zusammen ein neues Gemeinwesen bildet, welches dem bisherigen keine Souveränetät läßt (unio per confusionem).

Im jedem dieser Fälle verschwindet ein bisher bestehendes herrschendes Gemeinwesen; es entsteht nun die Frage: Findet in diesen Fällen oder in einem derselben eine sog. Staatssuccession, eine Nachfolge in Rechte und Pflichten, ein Beerben oder dem Aehnliches statt? [2])

Die Frage ist zunächst auf rein völkerrechtliche Rechte und Pflichten zu beschränken und kann nur für die Fälle aufgeworfen werden, in welchen ein neuer Staat zugleich mit dem Untergange des bisherigen eintritt; denn bei Aussterben (s. unter 1), totalem Gebietsverlust (s. 2), völliger Auflösung des Volkes in zerstreute Einzelne (3a) schließt sich jede Analogie einer Succession durch den Mangel eines Successors aus: in allen diesen Fällen geht mit dem Staate jedes seiner Interessen, jedes seiner Hoheitsrechte und jede vertragsmäßige Berechtigung wie Verpflichtung spurlos unter. Die Frage engt sich also ein auf die Fälle der Dismembration (3b), der Annexion und der unio per confusionem (4a und b), gewinnt aber in diesen Beziehungen insoferne

---

[1]) Vgl. Geffcken gegen v. Heffter a. a. O. § 24 Anm. 4.

[2]) Die Literatur dieser heißumstrittenen Frage s. Geffcken-Heffter, Völkerrecht, § 23 Anm. 2, § 25 Anm. 1, 4, 5. — v. Holtzendorff im Handbuch des Völkerrechts, Bd. II § 10 S. 33—43.

an Ausdehnung, als diese Fälle auch hinsichtlich einzelner Provinzen vorkommen können, welche sich von ihrem Staate loslösen, um selbständige Staaten (Dismembration) oder Theile eines andern Staats (Annexion oder confusio) zu werden.

In jedem dieser letzteren Fälle ist davon auszugehen, daß ein Zwang zum Eintritt in die völkerrechtliche Lage des vorausgegangenen Staates nicht vorliegt, daß die völkerrechtlichen Grundrechte und Grundpflichten dem neugebildeten Staate allerdings zustehen bezw. obliegen, aber nicht weil er succediert, sondern weil er Staat ist, und daß demnach die sog. Staatssuccession weder nothwendig noch regelmäßig eintritt.

Sie tritt regelmäßig nicht ein, weil der neue Staat keineswegs dieselben Interessen wie der vorhergehende hat; es ist daran festzuhalten, daß die Frage nur in Bezug auf die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten aufgeworfen ist, genauer: die speziellen durch Verträge herbeigeführten modifizierten Hoheitsrechte der Staaten betrifft; hatte ein Staat durch Verträge seine Repräsentationshoheit mittels Zulassung fremder in seinem Namen handelnder Gesandten, seine Militärhoheit durch Kriegshülfeverträge, seine Justizhoheit durch einen Justizanschlußvertrag (z. B. Unterstellung von Land und Leuten unter ein außerstaatliches Obergericht) eingeschränkt, und wird er von einem Staate inkorporiert, so geht keine einzige dieser Einschränkungen auf den inkorporierenden Staat über. Der neue Staat hat möglicherweise ganz andere politische Interessen, die Kriegshülfeverträge seines „Vorgängers“ wären z. B. möglicherweise ein gerade gegen ihn gerichtetes Schutz- und Trutzbündniß.

Aber es kann sein, daß der neue Staat die vorgefundenen Verhältnisse übernimmt, wie sie sind, in die zwischenstaatlichen Verhältnisse des vorhergehenden Staatswesens eintritt und somit eine Erbschaft antritt, zu deren verpflichtender Uebernahme ihn Nichts und Niemand verpflichtet. Dann findet allerdings eine Succession statt, aber nur, weil sie gewollt ist und nur so weit sie gewollt ist, auch in besondere Vertragsverhältnissen. Das einzige Zwingende in dieser Succession ist für den übernehmenden Staat die Zusammengehörigkeit der vertragsmäßig geeinten (synallagmatischen) Leistungen und Gegenleistungen, deren Auseinanderreißung dem succedierenden Staate, wenn er nicht den ganzen Vertrag zerreißt, nicht gestattet sein kann.

Hatte der vorhergehende Staat das Recht, Kriegshülfe unter bestimmten Voraussetzungen zu verlangen, so kann der neue Staat dieselbe nicht ohne diese Voraussetzungen, nicht das Recht ohne die Pflicht fordern, wenn er überhaupt in dieses Interessenverhältniß eingetreten ist; übernimmt der neue Staat ausdrücklich die Territorialhoheit des vorhergehenden, wie sie dermalen ist, so übernimmt er auch zu seiner Belastung die Staatsservituten, durch welches sie eingeengt ist (vgl. § 71); es ist nicht nothwendig, daß er die Territorialhoheit übernimmt,[1] wie sie dermalen ist, sondern daß er seine

[1] Jeder Staat hat seine eigene Souveränetät, seine eigenen Hoheitsrechte, nicht die seines Vorgängers, er kann aber seine Hoheit so binden und begrenzen, wie der Vorgänger die seinigen gebunden und begrenzt hatte.

eigene Territorialhoheit etabliert, welcher jene Beschränkungen fremd sind; es kann aber irgend ein politisches Interesse ihn dazu bestimmen, das Vorgefundene zu acceptieren.

Sieht man genauer zu, so findet man, daß dieses einzige Zwingende in der „Succession" eben auch keine Succession ist, sondern die vielleicht stillschweigend vollzogene vertragsmäßige Regelung eines solchen Verhältnisses, welches und wie es schon beim Vorgänger bestand. Zu dieser Auffassung führt auch die Erwägung der Bedeutung der Souveränetät des Nachfolgestaates und die Erwägung des Umstandes, daß die unverändert fortbestehenden Nachbarstaaten, welche im alten Verhältniß berechtigt oder verpflichtet waren, ihrerseits ebenfalls nicht gehalten sind, sich den neuen Kontrahenten, den Successor, gefallen zu lassen.

Diese Erörterung hat die echte völkerrechtliche Succession zum Gegenstande, die Nachfolge in Hoheitsrechte bezw. in deren besondere Gestaltungen laut besonderen Verträgen. Das entgegengesetzte Prinzip, nämlich das der Kontinuität, wird in Betreff der privatrechtlichen Beziehungen aufgestellt, es verhält sich aber auch in diesen Beziehungen nicht wesentlich anders; übernimmt ein Staat die fiskalische Rechtspersönlichkeit des vorhergegangenen Staates, setzt er also nicht seine eigene Finanzhoheit frei und selbständig nach allen Richtungen ein und durch, sondern will er die besonderen Rechte des antecedierenden Fiskus genießen, so muß er auch die fiskalischen Lasten, wie sie vorher waren, als Lasten übernehmen. Weil nun in der Regel das fiskalische Interesse des Nachfolgestaats dasselbe ist, wie das des vorhergegangenen, weil in Folge hiervon ein wirklicher Eintritt in die durch die fiskalischen Interessen hervorgerufenen oder geschaffenen besonderen staats- und privatrechtlichen Verhältnisse stattzufinden pflegt, so kann hier in der That von einer „Succession" gesprochen werden. In Folge des gewollten Eintritts in die fiskalische Rechtsstellung des Antecessors bleibt Staatseigenthum Staatseigenthum, und Staatsschuld Staatsschuld, und es kann das Eine nicht ohne das Andere übernommen werden.

Zudem bestimmt den succedierenden Staat zur Uebernahme der vorgefundenen Staatsschuld in der Regel auch die Rücksicht auf die politischen Verhältnisse, auf die Finanzlage der inländischen und ausländischen Gläubiger des vorhergegangenen Staates, namentlich, wenn darunter etwa Staaten sind, die Rücksicht auf die etwaigen Garantien der Staatsschulden und die auf seine eigene Kreditwürdigkeit.

Im Falle einer Theilung eines Staates in mehrere neue Staaten, sowie im Falle der Nachfolge mehrerer bestehender Staaten in das

Rechtsverhältniß eines untergegangenen Staates findet — wenn eine Succession eintritt — eine Theilung der Objekte der Nachfolge unter der Mehrheit der Successoren statt; entscheidet die vertragsmäßige Einigung nicht vollständig, so findet das Prinzip Anwendung, daß die Nebensache (res accessoria oder Pertinenz) der Hauptsache folgt, sowie die Erwägung, daß die Lasten am besten nach Maßgabe der Steuerkraft der übernommenen und vertheilten Gebietstheile repartiert werden.

Bei Uebernahme einer einzelnen Provinz könnte nur von einer Succession in die speziellen, gerade diese Provinz betreffenden Verhältnisse gesprochen werden;[1]) eine Succession in die allgemeine völkerrechtliche Stellung des die Provinz verlierenden Staates, oder eine proportionelle Uebernahme der allgemeinen Schulden des durch den Verlust dieser Provinz geschwächten Staates findet nicht statt.

II. Abschnitt.

Die Objekte des Völkerrechts.

§ 17.

Die Sachen des Völkerrechts im Allgemeinen.

Die Objekte der völkerrechtlichen Normierung sind die Interessen jener Gemeinschaft, deren Annahme und Schutz das Prinzip des Völkerrechts fordert. Das Wesen dieser wie aller andern von Rechtsnormen berührten Interessen[2]) liegt aber in Beziehungen (Verhältnissen)[3]) des interessierten Subjekts zu andern Subjekten oder zu Sachen.

Die Subjekte sind die Staaten, an sie richten sich die völkerrechtlichen Normen, die Rechts-Gebote und -Verbote der Interessengemeinschaft. Unter „Sachen" aber können verstanden werden: res immobiles und res mobiles, wie sie das Privatrecht kennt, aber auch die Hoheitsrechte der Staaten; diese sind die eigentlichen „Sachen" des Völkerrechts; sie sind die ungetheilten Theile der Souveränetät, durch sie sucht jeder Staat seinen Zweck und seine Zwecke zu erreichen, sie anerkennt das Völkerrecht ausdrücklich und nothwendig in den Grundrechten,

[1]) Doch kann die Provinz selbst Rechtssubjekt in Bezug auf Provinzialanstalten, Provinziallasten u. s. w. sein, und bleibt dieses natürlich auch unverändert im neuen Staatsverbande.

[2]) S. Gareis, Rechtsencyclopädie, §§ 5, 15, 16 S. 15 ff., 57, 62 ff.

[3]) Ueber die Terminologie und Etymologie s. Gareis a. a. O. S. 15 Anm 3.

welche aus dem Wesen und Zwecke des Staats überhaupt abgeleitet werden; durch ihren Gebrauch fördert der einzelne Staat sein Interesse und kann er die Interessen der anderen Staaten mitfördern oder — schädigen. Das Völkerrecht sucht durch seine Gebote und Verbote zu bewirken, daß der Gebrauch der Hoheitsrechte Seitens der einzelnen Staaten ein derartiger sei, wie er im Sinne der Interessengemeinschaft liegt. Alle diese die „Sachen“ des Völkerrechts bildenden Hoheitsrechte der Staaten, die Justiz- und die Polizei-, die Repräsentations- und die Finanz- und die die äußerste Gewalt handhabende Militärhoheit sowie die Hilfshoheitsrechte, alle diese haben eine wechselnde Beziehung zu einem sichtbaren und unbeweglichen Wesen, von welchem bis zu einem gewissen Grade, aber stets, die Ausübung aller Hoheitsrechte abhängt und beeinflußt wird und auf welches sich, umgekehrt, jede Ausübung der Hoheitsrechte bis zu einem gewissen Grade bezieht, und dieses fundamental bedeutungsvolle Ding ist das Gebiet, das Staatsgebiet. Diese sachliche und sichtliche Grundlage aller Interessen und der Ausübung aller Hoheitsrechte ist selbst Objekt eines Hoheitsrechts, nämlich der Territorialhoheit, die — nicht zu verwechseln mit Staatseigenthum — ein Ausfluß der Souveränetät, nämlich die Staatsherrschaft in ihrer Richtung auf das Staatsgebiet ist.

Von den einzelnen Hoheitsrechten wird im besonderen Theile des Völkerrechts gehandelt, namentlich in der Lehre von den Grundrechten §§ 24—28 und in der Lehre von den die Hoheitsrechte modifizierenden Verträgen §§ 72—75. Dagegen bedarf das allgemeine Substrat aller Hoheitsrechte, das Staatsgebiet einer allgemeinen Erörterung. Die internationalen Rechte in Bezug auf das Staatsgebiet s. unten §§ 69—71.

§ 18.

Das Staatsgebiet.

Das Staatsgebiet, dessen Bedeutung für die Ausübung aller Hoheitsrechte im vorigen § angedeutet wurde und von dessen Erwerb und Verlust in § 70 gesprochen werden wird, ist eines der 4 Elemente des Staates, bei deren Zusammentreffen das Völkerrecht die Existenz eines Staates annimmt, s. oben § 13 S. 44. Zu diesem Staatsgebiet, über welches die Gebietshoheit (s. § 69) sich erstreckt, gehört:

1. die zusammenhängende von den Staatsgrenzen umzogene (s. § 19) Erdoberfläche, das „Land" im engeren Sinne, die heimathliche Erde der Staatsangehörigen, das erste, nächste und Haupt-Gebiet der Entfaltung der Staatskräfte; es umfaßt kultiviertes und unkultiviertes Land, Privat- und Staatseigenthum, die Wassermasse und die Wasserfläche (und was sich auf dieser Fläche oder darunter befindet) der innerhalb der Grenzen befindlichen Binnengewässer, den Boden der Binnenseen und das Bett der innerhalb der Staatsgrenzen fließenden Ströme, Flüsse und Bäche, sowie die Düne des an das Land anstoßenden Meeres.

2. der Luftraum, welcher von Flächen, die auf den Staatsgrenzen vertikal stehen, begrenzt wird, bis in diejenige Höhe, welche mit menschlichen Mitteln nicht mehr erreichbar ist; diese Ausdehnung ist bei der Möglichkeit der Ausbildung der Luftschiffahrt nicht ohne Bedeutung, z. B. für das Recht der Neutralen im Kriege.

3. der Raum unter der Erdoberfläche, begrenzt von den im Mittelpunkt der Erde zusammentreffenden Flächen, welche auf den Staatsgrenzen der Erdoberfläche senkrecht stehen; die Bedeutung dieser Ausdehnung findet sich z. B. im Berg- und im Tunnelbau.

4. der Streifen des Meeres, welcher bei der Seegrenzziehung in die Gebietshoheit des an das Meer anstoßenden Staates fallen muß, s. unten § 21 II Ziff. 1 und 2.

5. die mit dem unter 1 genannten Hauptlande nicht zusammenhängenden, aber gleichwerthigen, in völlig gleicher Weise beherrschten detachiert liegenden Lande, wie unzusammenhängende Provinzen, Enklaven, welche von fremden Gebieten umschlossen sind, Territorien, welche durch staatenloses Gebiet (offenes Meer, große Wüsten) vom Mutterlande getrennt sind u. dgl.; auch auf die Ausdehnung dieser Gebietstheile finden die Bemerkungen unter 1—4 Anwendung.

6. die auf hoher See befindlichen Schiffe der Flagge des Staates, gleichviel ob sie Kriegsschiffe oder Handelsschiffe, Staatseigenthum oder Privateigenthum sind; ferner die in fremden Gewässern befindlichen Kriegsschiffe s. §§ 58, 21.

7. die Gebiete der Kolonien, welche der Staatsherrschaft unterstellt sind;[1]) sowie diejenigen (vorher oder sonst) staatenlosen Gebiete, welche

[1]) S. Geffcken (gegen Heffter) § 68 Anm. 5. — v. Holtzendorff, Handbuch, Bd. II S. 230, 231.

unter dem Namen Schutzherrschaft oder dgl. in staatliche Verwaltung genommen sind. Vgl. unten b und § 15 III. Die Abgrenzung findet nach denselben Grundsätzen, wie 1—5 erörtert wurde, statt.

Zum Staatsgebiet gehören **nicht**, wenngleich einzelne Hoheitsrechte der dem Gebiete fremden Macht von dieser daselbst geübt werden:

a. die Amtsbezirke der Konsulate, und zwar weder die der Gerichtskonsulate noch die der Handelskonsulate. Diese Gebiete gehören ausschließlich dem Staatsgebiete des Staates, welcher das Exequatur den Konsuln ertheilt, nicht zu dem Staatsgebiete des die Konsuln daselbst ernennenden Staates s. unten §§ 43, 44, 47.

b. die Schutzgebiete (Protektoratsgebiete), vorausgesetzt, daß sich auf denselben (außer der Schutzgewalt) eine (einheimische) organisierte Staatsmacht befindet, welche durch die Schutzgewalt nicht aufgehoben, sondern nur beschränkt und garantiert ist. Staatenloses Gebiet wird aber durch Unterstellung unter eine Schutzgewalt zum Staatsgebiet gemacht. Vgl. § 15 III und oben Ziff. 7. Ueber Halbsouveränetäten s. § 15 II.

c. Staatenloses Gebiet wird durch Bewohnung oder Bewirthschaftung Seitens bloßer Privatpersonen regelmäßig nicht Staatsgebiet, vgl. unten § 70.

§ 19.

Die Staatsgrenzen.

Die Staatsgrenzen, völkerrechtlich von großer Bedeutung als die geographischen Grenzen der Interessen, der Macht- und Rechtssphären der Staaten unter einander, sind die Linien,[1]) welche das Staatsgebiet einrahmen, soweit dasselbe einen Theil der Erdoberfläche bildet; diese Linien werden von der Geschichte gezogen, vom Rechte aber geschützt.

I. Man unterscheidet „natürliche Grenzen" und „künstliche Grenzen"; eine natürliche Abgrenzung findet ein Staat in einem anstoßenden Meere, in einem Gebirgskamme, einer Wüstenei, Steppe, Sumpfniederung, insoferne diese deutlich hervortreten oder die Passage sperren, auch in einem Strome. Im letzteren Falle wird in Ermangelung anderer Fest-

[1]) Man könnte sich unter Staatsgrenzen auch die Flächen denken, welche — nach der Darstellung in § 18 Ziff. 2 und 3 — die Luft und den Erdraum einer Staatsgewalt einschließen, aber dies entspricht nicht dem herrschenden Sprachgebrauche der Theorie und der Praxis; man versteht unter den Grenzen nur jene Linien.

setzungen nicht die flüssige ideelle Mittellinie des Stromlaufs, sondern die tiefste Tiefe — der sog. Thalweg — als Grenzlinie der anliegenden Uferstaaten angesehen.[1])

Ueber die Grenzenziehung am Meere s. unten § 21 II. 1 und 2. Wo die Grenzlinie sich nicht ganz klar durch die natürliche Abgrenzung zeichnet, ist die künstliche Markierung im Interesse der Rechtssicherheit geboten und gebräuchlich; zu dieser Markierung dienen Grenzsteine, entwaldete Säume, Gräben, Erdhügel, Grenzpfähle, eingehauene Felsen-Inschriften oder -Abzeichen, an Straßen auch Schlagbäume; im Alterthum und Mittelalter Landhegen, Wälle, Gräben, Verhauungen.

Eine gewaltige Grenzenmarkierung zu bilden ist einer der Zwecke des römischen Pfahlgrabens, der von der Donau (bei Kehlheim) bis an den Rhein (bei Rheinbrohl) — limes raeticus und transrhenanus — sich hinzieht, den Germanen die Grenzen des Römerreichs — vergeblich — drohend entgegensetzend. — Die Grenze zwischen Frankreich und dem deutschen Reichsland ist theils durch Bezugnahme auf Gemeinde-, Kantons- und Arrondissementsgrenzen, theils durch Anführung markanter Bergkämme (Wasserscheide, crête) bezeichnet und sichtlich gemacht. Vgl. Friedenspräliminarien zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich, vom 26. Februar 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 Nr. 26) Art. 1.; ferner: Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt ebenda) Art. 1. — Durch Aufzählung von Gebirgskämmen, von Thälern und Bächen, mitunter auch durch Bezugnahme auf ältere Verwaltungsgrenzen werden im Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 die Grenzen des Fürstenthums Bulgarien (Art. 2), die von Ostrumelien (Art. 13), die von Montenegro (Art. 28), die Serbiens (Art. 36) und die russisch-türkische Grenze zwischen dem Schwarzen Meere und dem Kassadagh-Gebirge (Art. 58) festgestellt (R.-G.-Bl. 1878 Nr. 31). — Großartig und originell ist die vertragsmäßige Begrenzung des Freihandelsgebiets am Kongo im Kongovertrage, Art. 1; sie nimmt (neben anderem) die Wasserscheidelinien unbekannter aber geographisch nothwendig vorhandener Höhenzüge als Grenzlinien an in Art. 1, außerdem Breitengrade u. s. w. (R.-G.-Bl. 1885 Nr. 23). — Der Vertrag zwischen Chile und Argentinien vom 23. Juli 1881 bezeichnet in § 1 die Wasserscheide der Cordillerien als Staatsgrenze. —

II. So zweckmäßig die Anlehnung der künstlich gezogenen, vertragsmäßigen und historischen Grenzen an „natürliche“ Begrenzungslinien auch sein mag, eine darauf gebaute „Theorie der natürlichen Grenzen“ ist doch unrichtig; es sind die verkehrhemmenden Berge und die den Verkehr nicht bloß hemmenden, sondern — in anderer Weise — fördernden Gewässer ebensowenig mit Nothwendigkeit Staatsgrenzen als sie Sprach- oder ethnologische Grenzen geworden sind. Auch diese letzteren Grenzenarten haben für das Völkerrecht keine irgendwie praktische Bedeutung.

III. Wird die Grenze zwischen zwei Staaten streitig, so kann dem äußerstenfalls zum Kriege führenden Konflikte über die Ausdehnung des

[1]) Ed. Engelhardt, du régime conventionnel des fleuves internationaux, Paris 1879, p. 72. — Caratheodory in v. Holtzendorff's Handbuch, X. Stück, Bd. II § 66 S. 303.

fundamental wichtigen Territorialhoheitsrechts durch Vergleiche, Schiedsspruch, etwaige Neutralitätserklärung des streitigen Gebiets, Theilung desselben, verabredete neue Grenzregulierung u. dgl. vorgebeugt werden.

Von Grenzregulierungsverträgen sind je nach dem Interesse, welches die Kontrahenten zum Vertragsschlusse veranlaßt, zwei Arten zu unterscheiden: die Grenzregulierungsverträge im engeren Sinne, bei denen das Interesse, welches vertragsmäßig gesichert werden soll, darin besteht, daß eine vorhandene, aber undeutlich gewordene Grenze fixiert werde (analog: ein res cummunis — der die Grenzlinie undeutlich bergende Saum — wird getheilt, actio finium regundorum) und diejenigen Grenzregulierungsverträge, welche das Interesse an der Herstellung einer neuen, die bisherige Grenze im Sinne einer Korrektion, Verbesserung, regulierenden Abgrenzung vertragsmäßig sicher stellen; da sie Abweichungen von den bisherigen als irrational oder unpassend anzusehenden Tracierung beabsichtigen, sind sie von solcher Bedeutung, daß Theilstaaten eines Staatenstaats der Abschluß von solchen Verträgen mit dem Auslande mit Wirkung für den Staatenstaat nicht zugestanden werden kann, während die Vereinbarung von Grenzregulierungsverträgen im obigen engeren Sinne vollkommen und mit dinglicher Wirkung für jeden Dritten, auch für den Staatenstaat, in der Kompetenz der Theilstaaten liegt, soferne nicht ausdrücklich das Gegentheil vertrags- oder verfassungsmäßig feststeht.

Vgl. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz, vom 24. Juni 1879 („von dem Wunsche geleitet, der zwischen Baden und der Schweiz geschlossenen Uebereinkunft wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz vom 28. April 1878 rechtliche Wirksamkeit für das Deutsche Reich zu verleihen") R.-G.-Bl. 1879 Nr. 35.

IV. Seine Grenzen zu schützen ist ein rechtlich garantiertes Interesse eines jeden Staates, s. Grundrecht I, § 25. Aber auch die Grenzzeichen, die staatlichen Hoheitsmarken an den Grenzen sind zu schützen, und zwar möglichst übereinstimmend im internationalen Interesse.[1])

[1]) Vgl. Deutsches Reichsstrafgesetzbuch:

§ 135. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 103 a. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 296 a. Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ueber den Begriff Küstengewässer s. unten § 21 II. 2 S. 74.

§ 20.

Die Flüsse und die Binnenseen.[1])

I. Diejenigen Gewässer, welche vollständig vom Territorium Eines Staates umgeben sind,[2]) fallen vollständig und in Bezug auf jede Art ihrer Benützung unter die Territorialhoheit des sie umgebenden Staates; dies gilt sowohl von stehenden Gewässern, Seen, Teichen u. dgl., als auch von solchen Flüssen, welche im Gebiete des nämlichen Staates entspringen, in welchem sie, ohne ihn vorher zu verlassen, ausmünden, ihr Ende finden (sog. „nationale Ströme").

II. Auch hinsichtlich der sog. internationalen Flüsse und Ströme ist die exklusive Geltung der Territorialhoheit als Ausgangspunkt der rechtlichen Regelung der daselbst vorkommenden Verhältnisse anzusehen; allein so wenig im Privatrecht das Interesse eines einzelnen Adjazenten eines fließenden Gewässers ohne Rücksicht auf die Interessen der übrigen Adjazenten desselben garantiert werden kann, so wenig kann im öffentlichen Rechte eine ausreichende Garantie vom Standpunkte der Territorialhoheit aus allein gewonnen werden. Denn die souveräne Einwirkung auf das mehrere Territorien berührende Gewässer erstreckt sich wegen der hydrostatischen Gesetze, der klimatischen, sanitären und anderen Folgen jener Einwirkung mit Nothwendigkeit auch auf den im fremden Territorium befindlichen Theil des fließenden und auch des stehenden Gewässers. Der naheliegende Satz, daß sich jeder Adjazent aller solchen über sein Territorium hinausreichenden Einwirkungen zu enthalten habe, würde zu weit gehen und auch viele Verbesserungen ausschließen.[3]) Dazu kommt, daß die möglichst ausgedehnte und beste Benutzung des internationalen Gewässers, die zur Schiffahrt, von selbst die Schranken der einzelnen Territorien überschreitet und daß das Interesse aller benachbarten und anliegenden Staaten zusammen dahin führt, daß diese Benutzung ermöglicht werde. Der deßhalb nahe liegende Gedanke an die rechtliche Anerkennung dieses Interesses Aller in der Form von Miteigenthum Aller ist nicht verwirklicht worden, weil ihm die Tendenz, das

[1]) A. v. Bulmerincq in Marquardsen's Handbuch, Bd. I § 51 S. 291—297. — Ed. Caratheodory im Handbuch, Bd. II § 60—82 S. 277—406. — Fr. v. Holtzendorff in seiner Rechtsencycl., system. Theil, § 38. — F. v. Martens ed. Bergbohm, Völkerrecht, Bd. I § 102 S. 386 ff, Bd. II § 57 S. 242 ff.

[2]) In Bezug auf die Eigenmeere s. auch unten § 21.

[3]) Nicht selten hat eine am oberen Wasserlaufe eines internationalen Stromes, z. B. des Inns, vorgenommene Korrektion des Flußbettes im unteren Wasserlaufe, bevor auch dieser eingedämmt und somit geregelt ist, bedeutende Verheerungen hervorgerufen.

ausschließliche Interesse an dem Stücke,[1]) welches dem einzelnen Territorium nahe liegt, geltend machen zu dürfen, hindernd entgegenstand.[2])

Bei dieser Sachlage war der Politik und der Völkerrechtsentwicklung in den an internationalen Gewässern gelegenen Staaten Eines mit Sicherheit vorgezeichnet: die Nothwendigkeit sich zu vertragen, die Nothwendigkeit des Vertrags zum Zusammenbenützen der von der Natur gewährten Wasserwege und Wasserkräfte von internationaler Bedeutung.

III. Dieses Mittel, den bestehenden Interessenkonflikt zu beseitigen, wurde denn auch in der That gewählt, freilich erst spät, erst im Laufe der letzten hundert Jahre.[3])

Der juristisch nothwendige Ausgangspunkt bleibt auch hierin die Souveränetät der Uferstaaten;[4]) diese aber, von der Erkenntniß der Interessengemeinschaft geleitet, gründen in Bezug auf jedes internationale Gewässer mittels Vertrag eine Societas, mit einem Gesellschaftsorgan, in der Regel einer Kommission von Delegierten der betheiligten Staaten;[5])

---

[1]) Dieses exklusive und rein partikularistische Interesse führte in seiner schlimmsten Richtung bis zum Grundruhrrecht (laganum), für die Bewohner bis zu dem — in Deutschland schon frühe als Barbarei gebrandmarkten — „Strandrecht"; gegen letzteres ist bereits im Jahre 1255 ein Deutsches Reichsgesetz, de bonis naufragantium, erlassen, im Jahre 1316 ein Verbot Seitens König Ludwigs des Baiern, gerichtet worden und auch die Halsgerichtsordnung Carls V. von 1532 verbietet es als Mißbrauch und böse unvernünftige Gewohnheit. — Aber auch, abgesehen von solchen Barbareien machte sich die Geltendmachung der exklusiven Interessen der Uferstaaten höchst peinlich und verkehrsstörend geltend, nämlich in zahllosen Vexationen und Belästigungen des Verkehrs, welche von einer engherzigen Zoll- und Wirthschaftspolitik geschaffen wurden und jede Stromschiffahrt fast räuberisch hemmten.

[2]) Die enorme Höhe der Flußschiffahrtsabgaben, selbst in neuerer Zeit noch, s. Caratheodory im Handbuch, Bd. II § 74 Anm. 2, Bd. II S. 330.

[3]) Ueber diese Entwickelung sowie über das gesammte Recht des Stromgebiets und der internationalen Flußschiffahrt giebt Aufschluß die vortreffliche Abhandlung Caratheodory's im v. Holtzendorff'schen Handbuch des Völkerrechts (Bd. II S. 279—406); dem Diplomaten der Pforte ist es, an der Hand des von ihm ungemein reich zusammengetragenen historischen und insbesondere archivalischen Materials und geleitet von dem humanen Ideal der Interessengemeinschaft, gelungen, in diesem Stücke des Handbuchs ein Werk zu schaffen, welches eines Hugo Grotius würdig ist, mit welchem Caratheodory die Tendenz und die Methode gemein hat, welchen er aber an Fülle des positiv geltenden Materials und an Energie der Darstellung übertrifft. — Außer diesem, das zehnte Stück des v. Holtzendorff'schen Handbuchs bildenden Werke (betitelt: „Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschiffahrt." Von Dr. Et. Caratheodory, Kaiserl. Ottom. Bevollm. Minister in Brüssel) s. Et. Carathéodory, Du droit international concernant les grands cours d'eau. Leipzig 1861.

Es ist auch hier auf die vortheilhafte Bethätigung der deutschen Politik zur Herstellung solcher Stromsozietäten aufmerksam zu machen; nicht bloß ist bei weitem die Mehrzahl der Ströme Europas, in Bezug auf welche solche Sozietätsvereinbarungen bestehen, deutsch — s. Caratheodory im Handbuch, S. 332, 336 ff. —, sondern auch das darf wegen der Stellung Deutschlands auf der Berliner Kongokonferenz hier hervorgehoben werden, daß die bedeutendsten internationalen Stromvereinbarungen unzweifelhaft die in der Berliner Konferenzakte vom Februar 1885 niedergelegten Schiffahrtsakten für den Kongo und für den Niger sind. — Damit soll das Verdienst fremder Staaten nicht geschmälert, namentlich die bedeutende und frühe Bethätigung der französischen Politik zu Gunsten freier Stromschiffahrt nicht verkannt werden, s. die französischen Postulate auf dem Kongreß von Rastatt 1797, im Frieden von Luneville 1801 u. s. w. — s. Caratheodory im Handbuch a. a. O. S. 294 ff.

[4]) Dies bleibt auch fortbestehen und zeigt sich als vorhanden z. B. in dem polizeilichen und gerichtlichen Durchsuchungsrecht, s. v. Holtzendorff, Rechtsencyclopädie, system. Theil, 7. Völkerrecht, § 38 am Ende.

[5]) Nach dem weitergehenden in Bezug auf die Donau durchgeführten Prinzip des Pariser Kongresses hat neben der Uferstaaten-Kommission eine europäische Kommission zu bestehen und über der ersteren zu verwalten.

die Rechte der Uferstaaten sowohl als auch die anderer, an der Flußschiffahrt u. s. w. interessierter Staaten werden, ebenso wie die Pflichten derselben [1]) und die Befugnisse und Aufgabe der Kommissionen und ihrer äußeren Organe vertragsmäßig genau festgestellt und ebenso werden die Reglements in Bezug auf die Benützung des internationalen Gewässers vereinbart. Die Prinzipien dieser Regelung ergeben sich aus der Anerkennung der Interessengemeinschaft: Freiheit in der Benutzung des Stromes zur Schiffahrt aller interessierten Flaggen; [2]) Reduzierung aller Abgaben auf die durch die nothwendigen Kosten der Strom-, Hafen- 2c. -Bauten und -Einrichtungen gerechtfertigten Ersatz-Gebühren; gemeinschaftliche Herstellung und Erhaltung des Fahrwassers in der erforderlichen Tiefe u. s. w.

Das internationale Stromschiffahrtsrecht ist sonach wesentlich konventionelles Recht; dies auch noch dann, wenn nicht bloß die Uferstaaten (coriverains), als die eigentlichen socii die Normen aufstellen, durch welche die Interessen der freien Schiffahrt zu Rechtsgütern erhoben werden, sondern auch die sonst an der Schiffahrt interessierten (entfernteren) Staaten in der verwaltenden und beaufsichtigenden Kommission vertreten sind.

Im Einzelnen bestehen allerdings noch Schwierigkeiten und Unklarheiten,[3]) auch unterscheiden sich die Festsetzungen in Hinsicht auf die einzelnen Ströme nicht unbedeutend von einander. Daher ist es nöthig, in den einzelnen Fällen die Tragweite der konkreten Vertragsfeststellungen genau zu untersuchen; so in Bezug auf die Rheinschiffahrt; die Festsetzung des Wiener Kongresses, Art. 32, vom 25. März 1815, Anlage XVI. zur Akte vom 9. Juni 1815, ferner und hauptsächlich die Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831,[4]) revidiert durch Staatsvertrag vom 17. Oktober 1868 und nun ergänzt durch Vertrag zwischen den deutschen Uferstaaten, den Niederlanden und der Schweiz, betr. die Lachsfischerei, vom 30. Juni 1885, s. R.-G.-Bl. 1886 Nr. 18 S. 192 ff.[5])

In Bezug auf die Elbe s. Verträge vom 23. Juni 1821, 13. April 1844, 22. Juni 1870.[6]) Die in Bezug auf Weser, Weichsel, Oder, Niemen, Ems, Lahn, Main, Warthe, Mosel, Neckar, Trave, Inn, Sulzach, Saale; Po, Duero, Tajo, Pruth,

[1]) Neutralität der Binnenschiffahrt im Kriegsfalle ist zwar wünschenswerth, aber in Europa noch nicht allgemeines Vertragsrecht.

[2]) Die Tendenz geht dahin, alle Flaggen frei zuzulassen, nicht bloß die der Uferstaaten; durchgeführt ist diese Tendenz in Bezug auf die Schelde und den Po. Die diese Freiheit proklamierenden Verträge sind demnach für die nichtmitbeschließenden Staaten wahre Verträge zu Gunsten Dritter.

[3]) Den Stand der neuesten Streitfrage wegen der Stellung Rumäniens zur europäischen Donaukommission stellt dar Caratheodory a. a. O. im Handbuch, Bd. II § 78 S. 350 ff., insbes. Anm. 15. Ebenda s. auch die bedeutende Literatur der neuesten Kontroverse, hierüber die Spezialschriften von A. Geffcken, Felix Dahn, Fr. v. Holtzendorff, v. Bunsen, Engelhardt, Jellinek, Neumann u. s. w.

[4]) Die auf Grund der Rheinschiffahrtsverträge errichteten Rheinschiffahrtsgerichte sind durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (§ 14) ebenso wie die Elbzollgerichte ausdrücklich zugelassen.

[5]) Caratheodory im Handbuch a. a. O. S. 332—336. — v. Bulmerincq a. a. O. S. 291—293.

[6]) Caratheodory, ebenda S. 336—327. Wegen der Elbzollgerichte s. Anm. 4.

Schelde, Maas bestehenden Verträge s. Bulmerincq a. a. O. S. 293—296 und Caratheodory a. a. O. S. 337—347. Am wichtigsten von allen europäischen Stromschiffahrtsakten sind die auf die Donau bezüglichen Verhandlungen und Vereinbarungen, deren Ausgangspunkt die Uebereinstimmung der Mächte auf dem Wiener Kongreß ist: die Art. 15—18 des Pariser Friedens vom 30. März 1856,[1]) die uferstaatliche Schiffahrtsakte vom 7. November 1857,[2]) die internationale Vereinbarung vom 2. November 1865, die Londoner Verträge vom 13. März 1871 und vom 10. März 1883.[3]) — Den auf die Donau bezüglichen völkerrechtlichen Festsetzungen stellen sich in Bezug auf Wichtigkeit an die Seite die Kongoschiffahrtsakte im Berliner Vertrage vom 26. Februar 1883 Art. 13 ff. und die Nigerschiffahrtsakte ebenda Art. 26 ff.[4]) Auch in Bezug auf die amerikanischen Ströme existiert bereits ein ausgedehntes konventionelles Völkerrecht zur Wahrung des gemeinsamen Interesses aller Staaten an der freien Stromschiffahrt.[5])

IV. Nach Analogie des konventionellen Stromschiffahrtsrechts wird auch das Recht der Benutzung der Binnenmeere, d. s. diejenigen Meere (Seen), in welche von der offenen See aus kein Schiff gelangen kann, konstituiert und ausgeübt.

So ist in Bezug auf den Bodensee außer einigen älteren Vereinbarungen nun die Uferstaaten-Konvention von Bregenz von 1868,[6]) in Bezug auf das Kaspische Meer der Gulistanvertrag vom 12. Oktober 1813 und der Vertrag von Turkmentschai vom 22. Februar 1828, welch' letzterer die ausschließliche Herrschaft Rußlands in militärischer Hinsicht — die Alleinherrschaft der russischen Flagge — auf diesem Meere zugesteht.[7])

Wegen des Schutzes der Schiffahrt aller Staaten, in Frieden und Krieg, auf den internationalen Kanälen (Suezkanal[8]) und projektierter und begonnener Panamakanal) haben internationale Verhandlungen stattgefunden, die noch nicht zu einem definitiven Abschlusse gelangten.

§ 21.

Das offene Meer und die Eigenthumsmeere.

I. Das offene Meer — die hohe See — ist nicht und nirgends der Gebietshoheit eines einzelnen Staates unterworfen: es wird rechtlich kein Interesse eines einzelnen Staates anerkannt, wonach er ausschließlich die Fülle derjenigen Rechte, welche der Gebietshoheit innewohnen,

---

[1]) S. oben § 7 S. 22 dieser Institutionen.

[2]) Abgedruckt bei v. Holtzendorff, Rumäniens Uferrecht, Leipzig 1883, S. 147.

[3]) Sämmtliche Aktenstücke s. bei v. Holtzendorff in der in Anm. 2 citierten Schrift. — Hierüber v. Bulmerincq a. a. O. S. 293—295. — Caratheodory im Handbuch, Bd. II § 78 nebst Anm.

[4]) Deutsches R.-G.-Bl. 1885 Nr. 23. Vgl. hierüber auch oben § 8 S. 26 ff.

[5]) S. Caratheodory im Handbuch, Bd. II, über den Mississippi S. 356, St. Lorenzostrom S. 357, Rio de la Plata, Amazonenstrom S. 360, Rio Grande S. 358, 363, 405, 406.

[6]) Hauptwerk hierüber: H. Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees historisch und juristisch untersucht, Tübingen 1884. — Caratheodory im Handbuch, hierüber S. 380—381, 383—385.

[7]) Vgl. Martens-Bergbohm, Völkerrecht, Bd. I S. 377. — Caratheodory a. a. O. Bd. II S. 379, 380.

[8]) Literatur s. Caratheodory a. a. O. Bd. II S. 386. — Travers Twiss im Annuaire de l'Institut de droit international. III. & IV. années, Tome I, p. 111 ff., 329 ff. Ueber die dermaligen Rechtsverhältnisse am Suez-Kanal s. auch F. Stoerk im Handbuch Bd. II § 85 S. 424—426, 427—428 und F. v. Martens (ed. Bergbohm) Bd. II S. 255, 256, wo der den Panamakanal betreffende Bulwer-Clayton-Vertrag von 1850 besprochen und mit Fug für den Suezkanal empfohlen ist.

auf hoher See ausüben könnte oder sollte; damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß die Subjekte des Völkerrechts keine rechtlich geschützten Interessen auf der hohen See zu vertreten, keine Hoheitsrechte daselbst auszuüben hätten. Sie haben vielmehr alle Hoheitsrechte auch auf offenem Meere, — nur nicht die Gebietshoheit, und sie können alle ihre Interessen auch auf offenem Meere direkt verfolgen, — nur nicht die von der Gebietshoheit zunächst abhängigen. Die Staaten haben demnach auch auf offenem Meere ihre Justiz-, Polizei-, Finanz-, Militärhoheit u. s. w., um damit ihre Sonderinteressen zu vertreten; sie haben diese Rechte aber auch, um damit die Interessen der Interessengemeinschaft machtvoll zu vertreten und gerade solcher Interessen sind nicht wenige auf offenem Meere zu vertreten.

Die Staaten haben die erwähnten Hoheitsrechte (außer der Gebietshoheit) nicht bloß in Bezug auf solche Handlungen, welche zwar in Mitte des Meeres, aber auf einem „schwimmenden Gebietstheile", auf einem Schiffe ihrer Flagge vorgenommen oder unterlassen werden, sondern sie können durch ihre Normen auch Handlungen verbieten oder gebieten, die außerhalb jedes Flächengebiets und Staatsgebiets vorgenommen werden können.[1])

Nach heutiger Auffassung ist das offene Meer — mare liberum, nicht clausum,[2]) — der gleichmäßigen Benützung aller Staaten eröffnet. Völkerrechtliche Verträge können den Staaten, Staatsgesetze den einzelnen Personen, Beschränkungen in dieser an sich freien Benützung auferlegen. Es kann sich also die Gesetzgebung wie die Verwaltung eines einzelnen (Ufer- oder Nichtufer-) Staates auch über den Bereich seiner Grenzen hinaus, in die Mitte des Meeres[3]) hinein und über diese hinaus erstrecken; sie kann nur keine ausschließende, keine fremden Staaten überragende Herrschaftsbethätigung involvieren; denn innerhalb der Grenzen der hohen See ist die Praetension einer Suprematie, wie sie in der Souveränetät in Richtung auf ein Gebiet liegt, ausgeschlossen, weil das

---

[1]) Vgl. Anm. 3 unten.

[2]) Die Streitfragen hierüber s. oben § 5 S. 15, 16 Anm. 4. Störk bemerkt (im Handbuch Bd. II S. 454), daß die rechtshistorisch bedeutungsvollen Kämpfe zwischen den Wortführern des mare liberum und des mare clausum in den Tagen des XVII. Jahrhundert im Grunde nur ziemlich lose die Prätensionen entgegengesetzter handelspolitischer Systeme mit dem Gewande eines dem Anscheine nach juristischen Prinzipienstreits bedecken.

[3]) Vgl. z. B. Deutsches Reichsgesetz vom 4. Dezember 1876 (R.-G.-Bl. 1876 S. 233) und Verordnung vom 29. März 1877: In den Gegenden zwischen dem 67. und 75. Grad n. Br und dem 5. östl. und 17. Grad westl. Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, ist es den Deutschen und den zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörigen Ausländern verboten, den Fang von Robben, einschließlich der sog. Klappmützen, vor dem dritten April jeden Jahres zu betreiben. (R.-G.-Bl. 1877 Nr. 14.)

offene Meer, kraft der Erkenntniß der bestehenden Interessengemeinschaft, allen Staaten Mittel zur Entwicklung zu bieten hat:

„Das Prinzip der Meeresfreiheit fließt aus der Identität und Solidarität der Interessen sämmtlicher Nationen; nicht die Natur hat es geschaffen, sondern vielmehr die allen Völkern gewordene Erkenntniß, daß das Meer ein Band der Verbindung zwischen ihnen allen ist, daß von seiner Freiheit ihre Wohlfahrt, ihre Kraftentfaltung, ihre gesammte Stellung als Glieder der Völkergesellschaft abhängt.“ [1])

II. Weil nun aber das Meer, die Ozeane und jedes andere nicht umschlossene [2]) Meer eine Arena für die Bethätigung aller Staaten innerhalb des Bereiches ihrer Interessengemeinschaft ist, muß erkannt werden, wo dieser freie Bereich der Interessengemeinschaft beginnt und der Bereich der Gebietshoheit der Uferstaaten aufhört.

Allgemein ist nun zu sagen: an den Küsten endet — seewärts betrachtet, die Territorialhoheit und beginnt die internationale Meeresfreiheit.

Hierdurch ist die Grenze aber zu vage bezeichnet, auch nicht ausgedrückt, ob die Küsten selbst und namentlich die Küstengewässer der Territorialhoheit unterstellt sind oder sich der Meeresfreiheit zu erfreuen haben.

Mit Recht ist eine dreifache Gliederung: [3]) 1) Staatsgebiet, 2) Küstengewässer und 3) hohe See (s. I.) angenommen worden, eine Gliederung, welcher, wie Störck sagt, eine an Intensität abnehmende, entsprechend abgestufte staatliche Wirksamkeit entspricht. [4])

1. Das Staatsgebiet umfaßt nicht bloß das feste Land eines Staates, [5]) sondern auch die dasselbe durchziehenden Bäche, Flüsse und Ströme, diejenigen Binnenseen und Binnenmeere, welche vollständig von dem Gebiete eines und derselben Staaten umschlossen sind und daher auch „Eigenthumsmeere“, „Eigenmeere“, „Gebietsmeere“, „Territorialmeere“ genannt werden; übrigens ist nicht jedes Binnenmeer ein Eigenmeer, noch auch umgekehrt: denn das Charakteristische des Binnenmeeres ist, daß es gegen die offenen Meere unnahbar verschlossen, ohne schiffbare Verbindung mit den Ozeanen ist, s. § 20 S. 71; das Charakteristische des Gebiets- oder Eigenmeeres aber ist, daß sowohl die Einfahrt vom offenen Meere her als auch alle das betreffende Gewässer umgebenden (es aber nicht oder wenigstens

[1]) Martens-Bergbohm, Völkerrecht Bd. I S. 374.
[2]) Gegensätze: Binnenmeere § 20 S. 71, Eigenmeere § 21 S. 73, Küstengewässer § 21 S. 74, 75.
[3]) Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland u. s. w. 1882 S. 18 u. a. — Störk a. a. O. § 91.
[4]) Störk a. a. O. S. 464.
[5]) Vgl. § 20 S. 68, 71.

nicht begriffs-nothwendig vom Ozean oder offenen Meere abschließenden) Land- oder Uferstücke der Territorialgewalt eines und desselben Staates unterworfen sind.

Zu den Gebiets- oder Eigenmeeren gehören die Meerbusen, Rheden, Baien und Buchten, vorausgesetzt, daß ihr Eingang und ihr ganzer Uferumfang sich in der Territorialgewalt Eines Staates befindet; so das Asow'sche Meer, der Finnische und der Riga'sche Meerbusen (nicht aber die Ostsee),[1]) die Watten zwischen den Inseln, die Zuydersee; wie die Seeeinbrüche so sind auch die Haffe, sowie die Strommündungen und die an Territorialgewässern angelegten Häfen dem Staate des Ufers als Territorien unterworfen.[2])

Die festländische Grenze dieses Territoriums liegt nach Mancher Ansicht und nach einigen Verträgen in der Linie, welche die höchste Fluth, nach anderer in der, welche die niedrigste Ebbe bildet, oder in der jeweilig momentan, aber thatsächlich vorhandenen Land- und Wasser-begrenzungslinie.[3]) Zweifellos sicher ist die Grenzlinie da, wo staatliche Vertheidigungs- oder sonstige staatliche Verwaltungsanstalten etabliert sind und die Trace der Staatsherrschaftsgrenze effektiv markieren.[4])

2. Verschieden von den Territorialgewässern ist ein Wassersaum, der sich zwischen dem Territorium und dem offenen Meere hinzieht und Küstengewässer (Küstenmeer) heißt. Die innere Grenze derselben bildet die oben erwähnte festländische Grenze des Territoriums (s. unter 1. am Ende); die äußere Grenze — gegen das offene Meer hin — wurde früher allgemein — in Anwendung des Satzes: terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis — als durch die Kanonenschußweite (von der festländischen Grenze aus, z. B. von Strandbatterien aus berechnet) sich ergebend angenommen; die neuere Theorie und Praxis aber strebt nach einer sichereren Begrenzung und findet diese in der gleichmäßigen Entfernung von drei Seemeilen, in der Regel von der tiefsten Ebbelinie aus berechnet.

Die Seegrenze wird übrigens in Bezug auf einige Interessen der Uferstaaten auch weiter gegen das Meer hinausgerückt, z. B. zur Sicherung der Zollerhebung oder aus sanitätspolizeilichen Rücksichten, s. Störk a. a. O. S. 474 ff.; über Fixierung der Seegrenze in der Zukunft s. denselben Autor S. 477, 478. Vgl. Internationalen Vertrag (der 6 Nordseestaaten), betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882: Artikel 2. Die Fischer jeder Nation sollen das ausschließliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze, in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke. In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab

---

[1]) Martens a. a. O. I S. 383. — v. Holtzendorff, Rechtsencyclopädie, § 37.
[2]) Störk a. a. O. § 19 S. 419, 420.
[4]) Nach dem deutschen Zollvereinsrecht und englischen Staatsrecht, Störk S. 411.
[3]) Störk S. 412 und Anm. 13.
[5]) Fr. v. Martens ed. Bergbohm I § 99. — Störk a. a. O. § 90.

zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Theile von einem Ufer zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Oeffnung zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt. Der gegenwärtige Artikel soll die den Fischerfahrzeugen bei der Schiffahrt und beim Ankern in den Küstengewässern eingeräumte freie Bewegung in keiner Weise beschränken, nur haben sich dieselben hierbei genau nach den von den Uferstaaten erlassenen besonderen polizeilichen Vorschriften zu richten. Artikel 3. Unter der in dem vorigen Artikel erwähnten „Seemeile" ist der 60. Theil eines Breitengrades zu verstehen. (Deutsches R.-G.-Bl. 1884, N. 11 S. 25.)

III. Innerhalb des Staatsgebiets (einschließlich der Eigenmeere) (II 1. Seite 73) kann der Staat als sein Interesse erkennen und mit den ihm geeignet scheinenden Mitteln fördern was er will (uneingeschränkte Geltendmachung der Souveränetät auf der Basis der Gebietshoheit); dasselbe gilt als Norm[1]) auch in Bezug auf die Küstengewässer (II 2 S. 74), allein auf diesem Gebiete ist die Territorialhoheit rechtlich durch das internationale Verkehrsinteresse und thatsächlich durch den Zweck der Küste einerseits und das sich mit der Entfernung vom Lande proportional vermindernde Interesse des Einzelstaats eingeschränkt, so daß sich die verwaltende Thätigkeit der Staaten mindert, wenn sie auch keineswegs ausgeschlossen ist. Eine solche Minderung der staatlichen Verwaltungsthätigkeit ist an sich noch kein Grund auf eine Einschränkung der Territorialhoheit oder der Souveränetät überhaupt zu schließen; der Staat kann und wird, wenn das Interesse der Bethätigung fehlt, auf die Ausübung einer Thätigkeit verzichten, dies ist sogar auch schon in Bezug auf Eigenmeere der Fall.[2])

IV. Meerengen, welche sich zwischen zwei offenen Meeren, diese verbindend, befinden, sind, gleichviel wie breit sie sind und wessen Territorialgewalt die Ufer derselben unterliegen, als Theile der offenen Meere, mithin als frei, der Interessengemeinschaft der Staaten dienend, anzusehen.[3]) Ist eines der beiden verbundenen Meere oder sind beide Eigenmeere, so ist die Meerenge, wenn beide Eigenmeere desselben Staates sind, selbst gleichfalls Territorialgewässer, andernfalls Küstengewässer.[4])

---

[1]) Vgl. in Bezug auf die Fischerei § 296a des Strafgesetzbuchs. Anm. zu § 19 IV S. 67 und s. auch vorige Seite, Vertrag vom 6. Mai 1882.

[2]) S. v. Martens-Bergbohm a. a. O. Bd. I S. 383. Die Literatur und die staatliche Gesetzgebung in Bezug auf diese ganze Frage s. Felix Störk, XI. Stück in v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts.

[3]) Dieses gilt z. B. von der Magelhaenstraße (v Holtzendorff a. a. O.), von der Straße von Gibraltar, vom Sund (Sundzoll aufgehoben 1857), und, wenn auch beschränkt oder bestritten, vom Bosporus und den Dardanellen (s. F. v. Martens, Anm. zu § 101).

[4]) Diese Grundsätze sind bestritten und namentlich durch den Grundsatz von der Herrschaft der Kanonen oder der Weite von 2 × 3 Seemeilen angefochten. S. v. Martens (Bergbohm) I § 101.

III. Abschnitt.

Die Entstehung, Aenderung und Aufhebung völkerrechtlicher Befugnisse.

§ 22.

Die völkerrechtlichen Befugnisse sind, wie die privatrechtlichen und die staatsrechtlichen Befugnisse, Interessen, welche durch das objektive Recht, hier also durch das Völkerrecht in dem oben § 1 erörterten Sinne, geschützt sind; der Schutz ist ein Rechtsschutz, d. h. er besteht in Geboten und Verboten, welche an die Subjekte des Völkerrechts gerichtet sind; das Prinzip dieses Schutzes ist die Herstellung und Erhaltung der Interessengemeinschaft; diese selbst aber liegt sowohl im Interesse der einzelnen Staaten als ihrer Gesammtheit.

Die Interessengemeinschaft als solche, als Völkergenossenschaft oder Völkerrechtsgenossenschaft entbehrt der greifbaren juristischen Persönlichkeit; zwar ist es eine häufige zu allen Zeiten völkerrechtlicher Doktrinen beliebte Redewendung, von den Interessen der Völkergenossenschaft, von ihren Rechten, von der Verletzung der Rechte der Interessengemeinschaft zu sprechen und ganz gewiß gibt es auch eine Verletzung der Interessengemeinschaft der Völker wie es eine Verletzung der Gesetze der Aesthetik und der Sittlichkeit gibt; aber juristischen Gehalt hat der eine Interessenverletzung konstatierende Satz so wenig, als die Konstatierung der zuletzt gedachten Verletzung.

Denn Inhaber der wegen der Interessengemeinschaft geschützten Interessen sind juristisch betrachtet nur die wahren und einzigen Subjekte des Völkerrechts, die Staaten; diese sind gewissermaßen die amtlichen, die juristischen Vertreter der idealen Völkergemeinschaft und der Interessen dieser letzteren; in diesem Sinne werden die Staaten durch das Völkerrecht mit Rechtsansprüchen ausgestattet, zu diesem Ende mit denjenigen Rechtspflichten belastet, welche um der Interessengemeinschaft willen bestehen und erfüllt werden müssen. Die Staaten erhalten daher durch das Völkerrecht Befugnisse, die sie zwar als eigene Rechte geltend machen können und geltend machen, die sie aber nicht um ihretwillen, sondern um des Gemeinwesens willen erhalten haben; und wie die Staaten demnach die Funktionäre und Usufruktuare der kein Rechtssubjekt bildenden Gemeinschaft der Völker sind, so sind die einer

völkerrechtlich besonders charakteristischen Stellung sich erfreuenden Personen, wie die Staatshäupter und die Gesandten, die Funktionäre und Usufruktuare der vom Völkerrecht mit den betreffenden völkerrechtlichen Privilegien zunächst bedachten Staaten. Nicht der deutsche Gesandte in Persien hat Anspruch auf Exemption, sondern das Deutsche Reich hat Anspruch darauf, daß sein Gesandter auch in Persien exempt sei; ein analoges Verhältniß findet sich im Staatsrecht: die Amtsrechte der Beamten und Offiziere sind dem zielmäßig geschützten Interesse nach Amtsrechte des Staats; [1]) aber man spricht in letzterem Falle doch von Rechten der Beamten und kann in ersterem Falle mit wirklicher Berechtigung von Rechten und von Interessen der völkerrechtlich berechtigten Staaten sprechen, denn was im Interesse der Gemeinschaft liegt und geschützt wird, das liegt — schließlich — auch im Interesse des Einzelnen.

Die Staaten erhalten völkerrechtliche Berechtigungen ganz in derselben Weise wie die Privaten privatrechtliche: das objektive Recht anerkennt (mittels Gebot oder Verbot oder beiden), daß ein bestimmtes Interesse geschützt (ein Rechtsgut) sei, diese Anerkennung oder das Interesse, welches anerkannt wird, knüpft sich an ein bestimmtes Subjekt auf Grund eines bestimmten Thatbestandes, einer sogenannten juristischen Thatsache. (Vgl. Gareis, Rechtsencyclopädie § 15 S. 60 ff.)

Die juristischen Thatsachen, auf Grund deren das Völkerrecht den Subjekten (Staaten) Befugnisse einräumt, Rechtsansprüche, denen andererseits Rechtspflichten [2]) der Staaten gegenüberstehen, sind wie die juristischen Thatsachen des Privatrechts entweder

a. Naturereignisse oder

b. Willenshandlungen.

Zu a. Elementare Ereignisse können z. B. Staatsgebiete vergrößern oder verkleinern, ebenso auf die Bevölkerung einwirken, Thatbestände erzeugen und verändern; zu diesen Vorgängen ist auch der Ablauf der Zeit zu rechnen, insoferne die Zeit thatsächliche Veränderungen bewirkt, nicht aber ist im Völkerrecht dem Zeitablauf an sich juristische Bedeutung beigelegt (vgl. anders Privatrecht, s. Gareis, Rechtsencyclopädie § 15 III. S. 61 und § 18 V. 4. S. 73): es gibt im Völkerrecht keine kraft

---

[1]) Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I S. 570 ff. — Gareis, Allg. Staatsrecht, § 3 II, § 63 a. E. in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts.

[2]) Die nothwendige Existenz von Recht gegen Pflicht und umgekehrt, Gareis, Rechtsencyclopädie, §§ 5, 15.

objektiven Rechts allein eintretende, sondern nur eine paktierte Verjährung.[1]) Mit anderen Worten: irgend ein Zeitablauf ist weder Erwerbs- noch Verlustgrund von Rechten für sich allein; wohl aber können die Staaten dahin übereinkommen, daß 1. eine völkerrechtliche Rechtsausübung an eine bestimmte Frist gebunden sei, nach deren Nichteinhaltung das Recht nicht mehr ausgeübt werden kann (entsprechend der „gesetzlichen Befristung")[2]) und daß 2. eine in dem Gesetze eines einzelnen kontrahierenden Staates vorgesehene Verjährung maßgebend sein soll für eine darauf bezügliche völkerrechtliche Befugniß.[3])

Zu b. Die Willenshandlungen, „völkerrechtliche Akte", sind entweder einseitige oder zweiseitige. Zu den einseitigen gehören: Besitzergreifungen (Okkupation), Kriegserklärung und Kriegsmaßregeln, Staatsakte, welche eine Interessenverletzung eines anderen Staates in sich schließen.

Die zweiseitigen rechterzeugenden Willenshandlungen sind die völkerrechtlichen Verträge, s. unten §§ 72—75.

Wie im Privatrecht wird auch im Völkerrecht von einem originären und von einem derivativen Erwerbe von Rechten gesprochen.

Der Besitz erfreut sich auch im Völkerrecht eines gewissen Schutzes: man kann einen solchen in dem Verbot des gewaltsamen Ueberfalls zur Friedenszeit, in der Bedeutung des status quo bei Kriegsverträgen u. dgl. erblicken.

§ 23.

Die Rechtsgrundlagen der völkerrechtlichen Befugnisse.

Die Rechtsgrundlagen der Befugnisse der Staaten im Verkehr unter einander, m. a. W. die Faktoren, durch welche die hier in Frage kommenden Interessen der Staaten gegenüber anderen Staaten zu Rechtsinteressen erhoben und mit Rechtsschutz umgeben werden, sind entweder

a. die souveränen Rechtsquellen selbst oder

b. die völkerrechtlichen Verträge.

a. Ersterenfalls kommen den Staaten völkerrechtliche Befugnisse ipso jure zu, indem das nothwendige Recht (s. oben § 9 A. 1 S. 29 ff.)

[1]) Bestritten. Es wird auch ein Erwerb durch unvordenkliche Zeit im Völkerrecht angenommen, s. v. Bulmerincq, Völkerrecht in Marquardsen's Handbuch, § 19.

[2]) Siehe Grawein, Verjährung und gesetzliche Befristung. Theil I. 1880.

[3]) Vgl. v. Bulmerincq in Marquardsen's Handbuch, Völkerrecht, § 20.

oder das Gewohnheitsrecht (s. oben § 9 A. 2 S. 31) ohne Weiteres, d. h. ohne ein- oder zweiseitige auf einen Rechtserwerb gerichtete Thätigkeit des Staats ein Recht zutheilt; solcher Art sind die Grundrechte der Staaten (§§ 24—28, §§ 69—71); die völkerrechtlichen Rechte der Staatshäupter (§§ 29—33) und der Magistraturen (§§ 34—52), und einzelne auf die internationale Stellung der Staatsangehörigen bezüglichen Rechte (vgl. § 53 ff.).

b. Andernfalls ist der völkerrechtliche Vertrag, jener ergiebige aus zweiseitigen Willenserklärungen bestehende völkerrechtliche Akt die Quelle von völkerrechtlichen Befugnissen, da die souveränen Quellen des Völkerrechts (s. unter a.) ihm, wie oben § 9 B. 1 S. 32 erörtert wurde, die Fähigkeit beilegen, bindende Norm (konventionelles Recht) zu sein resp. zu schaffen. Hiervon §§ 72—75, s. auch zahlreiche in den §§ 53 ff. erörterte Rechtsverhältnisse.

Besonderer Theil.

Die völkerrechtlichen Befugnisse der Staaten.
(A. Materielles Völkerrecht.)

I. Buch.

Allgemeine Normen (Jus inter gentes commune).

I. Kapitel.

Die Grundrechte der Staaten.

§ 24.

Die Grundrechte im Allgemeinen.[1])

Es gibt, wie in der Mathematik Grundwahrheiten, im Völkerrecht „Grundrechte“, darunter werden staatliche Befugnisse verstanden, welche so wesentlich mit der Natur der Staaten zusammenhängen, und so unmittelbar aus der charakteristischen Eigenschaft der Staaten als herrschender Gemeinwesen, nämlich aus der Herrschaft, aus der Souveränetät sich ergeben, daß sie weder einer besonderen Anerkennung, noch eines sie setzenden Vertrags bedürfen, sondern sich aus der Geschichte und mit Nothwendigkeit überall da gleichmäßig ergeben, wo ein Staat besteht. Man nennt sie gewöhnlich Grundrechte, mitunter persönliche Rechte; im Staatsrechte entwickeln sie sich zu den einzelnen Hoheitsrechten; das Völkerrecht statuiert sie als Grundrechte dadurch, daß es den Inhalt derselben zu respektieren, zur „Grundpflicht“ für alle Staaten erhebt, von deren Erfüllung nur der nothwendige Schutz

[1]) Fr. v. Holtzendorff im Handbuch, Sechstes Stück, Bd. I § 13 ff. und die dort citierte Literatur.

des eigenen Grundrechts oder der die Nichterfüllung konzedierende Vertrag entbindet. Durch die Statuierung solcher Grundpflichten werden die Existenzinteressen des Staates völkerrechtlich zu Rechtsgütern erhoben, zu den ersten und heiligsten, unter alle Staaten gleichmäßig vertheilten Rechtsgütern.

I. Die Quelle der Grundpflichten und folgeweise auch der Grundrechte ist das Jus necessarium, s. oben § 9 A 1 Seite 30.

II. In Bezug auf die Grundrechte, deren 4 unterschieden werden (§§ 25—28), stehen sich die Staaten, aus deren gleichmäßig vorhandenem, allgemeinem Begriffe sie vom jus necessarium abgeleitet werden, durchweg gleich (völkerrechtliches Prinzip der Rechtsgleichheit in Bezug auf die Existenzinteressen); Verschiedenheiten in Modalitäten [s. z. B. Intervention gegenüber weniger civilisierter Staaten, s. oben § 10 S. 36 u. 37 u. unten § 26] und in Formalitäten [so z. B. nach Rang unten § 28] sind dadurch nicht ausgeschlossen.

„Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen wie der starken." Thronrede bei Eröffnung des ersten Deutschen Reichstags am 21. März 1871. „Unter den Regierungen wie unter den Völkern der heutigen Welt ist die Ueberzeugung in siegreichem Fortschritte begriffen, daß einem jeden politischen Gemeinwesen die unabhängige Pflege der Wohlfahrt, der Freiheit und der Gerechtigkeit im eigenen Hause zustehe und obliege und daß die Wehrkraft eines jeden Landes nur zum Schutze eigener, nicht zur Beeinträchtigung fremder Unabhängigkeit berufen sei." Thronrede bei Eröffnung des Norddeutschen Reichstags am 14. Februar 1870.[1])

III. Ein staatlicher Angriff auf ein Grundrecht eines andern Staates ist ein Angriff auf das Völkerrecht, ein Bruch desselben, casus belli.

IV. Ein Staat kann auf die Ausübung eines Grundrechts in einzelnen Richtungen verzichten, dieselbe ist einschränkbar und soweit sie es ist, ist das Grundrecht negoziabel, und hiermit ist die Möglichkeit völkerrechtlicher Verträge gegeben.

§ 25.

1. Das Recht der Selbsterhaltung.[2])

Wie das Interesse, überhaupt zu existieren, das Lebensinteresse an sich ist, und das erste von allen andern, so ist das Recht der Selbsterhaltung das primitivste aller Grundrechte. Es ist das Recht auf den

[1]) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, 1872, S. 89.
[2]) Fr. v Holtzendorff im Handbuch des Völkerrechts, Bd. II § 14 S. 51 und die dort citierte Literatur.

Bestand und auf die Erhaltung der Elemente, aus denen der Staat besteht, in ihrer Einzelheit wie in ihrer Zusammenfassung; die Statuierung des Interesses vom Bestande der Staatselemente, einzeln und in ihrer Vereinigung im Staate selbst, als Rechtsinteresse erfolgt a. durch das völkerrechtliche — aus der Rechtsnothwendigkeit fließende — **Verbot** jedes fremden Angriffs auf

1) das Gebiet,

2) das Volk,

3) die rechtliche Organisation (Verfassung, Regierung, Herrschaftsorganisation) oder

4) die rechtliche Unabhängigkeit (Souveränetät, Herrschaftsbestand) und b. durch die völkerrechtliche — ebenfalls aus dem jus necessarium fließende Befugniß des Staates, sein Gebiet, sein Volk, seine rechtliche Organisation und seine rechtliche Unabhängigkeit mit allen ihm geeignet scheinenden Mitteln einzeln und vereint als seine Existenzinteressen zu **schützen**.

Jenes Verbot und dieser Schutz erstreckt sich selbstverständlich nach allen gefährdenden Richtungen. Der Schutz ist

a. entweder Schutz gegen Naturereignisse, welche z. B. das Gebiet bedrohen, — wie Ueberschwemmungen, Lawinen, Wildbäche, — oder die Bevölkerung bedrohen, wie Seuchen,

b. oder Schutz gegen Willenshandlungen, welche dem Staate gefährlich werden können: politische Gefahren von außen, politische Gefahren von innen; die Schutzmaßregeln, zu welchen der Staat zu greifen das Recht und im Interesse seiner Selbsterhaltung sich selbst gegenüber die Pflicht hat, sind selbstverständlich verschieden nach der Art der Gefahr und der des gefährdeten Elements oder Objekts.

Zum Beispiel. Zum politischen Schutz seines Territoriums und insbesondere des Ganzen desselben stellt der Staat strafrechtliche Normen auf und ordnet die Bewachung der Grenze an; es wird eine Zollgrenze zum Zwecke der Finanz- und Volkswirthschaftspolitik errichtet und bewacht; der Schutz der Grenze muß unter Umständen ein militärischer sein; auch der neutrale Staat muß seine Grenzen schützen (für ihn stellt sich noch eine besondere Neutralitätspflicht in diesem Interesse ein, damit nicht sein Land Kriegsschauplatz, sein Gebiet durch feindliche Truppen verletzt werde); zum Schutze der Grenze dienen auch Befestigungen, Truppenverlegungen; Truppenansammlungen können als Exzesse dieses Rechts erscheinen, wenn sie weder bloßen Uebungszwecken dienen noch dauernde Garnisonierungen sind.[1])

Zum Schutze der rechtlichen Organisation erlassen die Staaten strafrechtliche Bestimmungen gegen Hoch- und Landesverrath (vgl. deutsches Reichsstrafgesetzbuch

---

[1]) Hierüber sowie über Aufklärungsbegehren und über eine wünschenswerthe internationale Abrüstungsordnung s. v. Holtzendorff a. a. O. Bd. II S. 54, 55.

§§ 80 ff.), gegen Handlungen, die einen Widerstand gegen die Staatsgewalt oder eine Verletzung der öffentlichen Ordnung enthalten (ebenda §§ 110 ff., 123 ff.) u. s. w. und üben zu gleichem Zwecke die politische Polizei, einschließlich der Fremdenpolizei aus.

Die Maßregeln, welche der Staat zum Schutze seiner Elemente und zum Schutze der Vereinigung derselben in seinem Bestande selbst anzuwenden das Recht hat, können sich bis zur äußersten Gewaltanwendung steigern, bis zum Kriegsrecht, s. unten §§ 79—90; dazu hat der Staat die Militärhoheit, das jus armorum, droit de bannière, und in der Anwendung auch dieses Rechts zum Schutze der heiligsten Güter des Staats gilt schließlich der Satz: Noth kennt kein Gebot (Staatsnothrecht und Kriegsraison).

§ 26.

2. Das Recht der Unabhängigkeit.[1]

Die Befugniß eines jeden Staates, seine rechtliche Unabhängigkeit — Souveränetät — zu bewahren, besteht in dem völkerrechtlich anerkannten Rechtsgute, sich selbst seine Interessen und die Mittel der Interessenvertretung wählen zu dürfen nach freiem Ermessen. Der vom Völkerrecht gewährte Interessenschutz erstreckt sich demnach:

1. auf das Interesse an der selbständigen rechtlichen Organisation der Staatselemente und der Staatsherrschaft,[2] — demnach hat jeder Staat das Recht, seine Verfassung selbst zu bestimmen.[3])

2. auf das Interesse an einer selbständigen Gesetzgebung zum Schutze seiner auf sein Land und auf sein Volk sich beziehenden Interessen.[4]

3. auf das Interesse an einer selbständigen Verwaltung.[5]

4. auf das Interesse selbständiger Ausübung der Amtshoheit sowohl für die innere Herrschaftsausübung, als auch für den selbständigen völkerrechtlichen Verkehr, in letzterer Hinsicht: Recht der freien Ernennung und Bestellung eigener völkerrechtlicher Magistraturen (siehe unten §§ 34—52). —

---

[1]) Fr. v. Holtzendorff im Handbuch des Völkerrechts, Bd. II § 15 und die dort citierte Literatur.

[2]) Vgl. Gareis, Allg. Staatsrecht (in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I) § 65.

[3]) Da vertragsmäßig theilweise wenigstens auf die eigenmächtige Ausübung dieses Rechts verzichtet werden kann, so steht nichts im Wege, die Grundprinzipien einer Verfassung auch durch völkerrechtlichen Vertrag, oder als Bedingung für die Anerkennung eines Staates als Staat, festzustellen, wie im Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 §§ 27 ff., §§ 34 ff., §§ 43 ff. u. a. geschehen.

[4]) Ueber den Begriff der Gesetzgebung im Gegensatz zu der unter 3. als selbständig hervorgehobenen Verwaltung s. Gareis, Allg. Staatsrecht in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts, Bd. I § 43 S. 117, § 44 S. 118, § 72 S. 178 ff.

[5]) Gareis, vor. Note, insbes. der zuletzt angef. § 72 und die §§ 73 ff. ebendaselbst.

Drastischer als in der Form der positiv ausgedrückten staatlichen Befugnisse zeigte sich das Grundrecht der Souveränetät in der negativen Seite, in dem jus prohibendi, in der Ausschließung jeder fremden Einmischung, in dem sog. Prinzip der Nichtintervention. Vom Standpunkte des Grundrechts der Unabhängigkeit aus ergibt sich jede aktive Einmischung einer fremden Staatsgewalt in die unter dem Schutze des Grundrechts stehenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten als völkerrechtswidrige Intervention.

Die Verurtheilung der sog. Interventionspolitik ist übrigens nicht unbestritten;[1]) jene erstreckt sich mit Fug auf jede eigenmächtige und zugleich gewaltsame Intervention, nicht aber darüber hinaus. Demnach widerspricht dem Völkerrechte keineswegs eine bloß in friedlichen Rathschlägen, diplomatischem Meinungsaustausch und gemeinschaftlicher vereinbarter Aktion oder Kongreßverhandlung bestehende Einmischung in Angelegenheiten eines oder mehrerer einzelner Staaten, und hierauf beruht die völkerrechtliche Erlaubtheit der politisch häufig sehr wünschenswerthen Mediation (der unter Genehmigung aller Interessenten vorgenommenen Vermittlung in streitigen Interessenfragen),[2]) sowie auch die der sog. freundschaftlichen Interzession mittels „guter Dienste" (bona officia, bons offices, einem aus freien Antriebe der Intervenienten oder auf einseitiges Ersuchen einer der in einem Interessenstreite befangenen Staaten unternommenen Vermittlungsversuche eines dritten Staates).[3]) Dem Nichtinterventionsprinzip widerspricht auch die Kooperation nicht, das auf Vereinbarung mit dem hierdurch militärisch unterstützten Staate beruhende bewaffnete Einschreiten eines anderen Staates in Angelegenheiten des ersteren. Andererseits wird als jenem Prinzip widersprechend auch der sog. bewaffnete Friede, eine eventuelle Bedrohung mit Waffengewalt, angesehen.

Von der Anwendung des „Prinzips der Nichtintervention" allgemein eine Ausnahme zu Gunsten der Humanität zu machen ist unzulässig; doch ist als jenem Prinzip widersprechend nur die Einmischung in fremde Angelegenheiten, niemals aber die Vertretung eigener völkerrechtlich geschützter Interessen anzusehen, der Begriff „fremde" Angelegenheiten also strenge zu interpretieren. Auch ist daran zu erinnern,

[1]) Vgl. Syllabus errorum (mit Encyclica von Pius IX, 1864 8. Dez.) positio LXII. Proclamandum est et observandum principium quod vocant de non interventu. (Allocutio Novos et ante, 28 sept. 1860). — Ueber Interventionspolitik s. auch oben § 7 S. 21, 22.

[2]) Vgl. Kongoakte Art. 12. Vgl. auch oben § 8 S. 29.

[3]) Kongoakte Art. 1 a. E., Art. 8, Art. 11.

daß es dem Völkerrecht nicht widerspricht, wenn sog. wilden Völkern gegenüber die (unter den civilisierten Staaten nur in schriftlichen oder mündlichen Vorstellungen sich bewegenden) „freundschaftlichen Interzessionen" oder Abmahnungen u. dgl. sofort durch Gewaltdemonstrationen unterstützt werden. (Hierüber s. oben § 10 S. 36.)

§ 27.

3. Das Recht auf internationalen Verkehr.[1]

Jeder Staat kann vermöge dieses Grundrechts verlangen, daß sein Interesse, mit anderen Staaten in einem gewissen diplomatischen und wirthschaftlichen Verkehr zu stehen, rechtlich anerkannt und gewahrt werde; dieses Grundrecht besteht allgemein, demnach sowohl denjenigen Staaten gegenüber, welche es vermeiden wollen, selbst in irgend welchen Verkehr zu treten, als auch denjenigen gegenüber, welche einen Verkehrsweg zu sperren und einen zwischen andern Staaten beabsichtigten Vertrag zu verhindern gesonnen wären. Hieraus ergibt sich, daß die Frage, ob ein civilisierter Staat einen kulturell tiefer stehenden Staat zwingen könne, Verkehr, in einem gewissen Minimum wenigstens, zu gestatten und einzutreten in die Wechselwirkung der großen internationalen Verbindung, zu bejahen ist.

Dieses kann trotz der großen Bestrittenheit der Frage als die herrschende Meinung bezeichnet werden; in gleichem Sinne haben sich Kant und Ahrens,[2] Heffter, Bluntschli und v. Holtzendorff[3]) ausgesprochen, anders F. Dahn.[4]) Die politische Praxis ging in Anerkennung der verkehröffnenden Seite dieses Grundrechts eher zu weit als zu wenig weit.

Kein Staat kann einen anderen rechtlich dazu anhalten, einen bestimmten völkerrechtlichen Vertrag mit einem anderen Staate abzuschließen oder nicht abzuschließen, und kein Staat kann sich oder einen andern gänzlich vom internationalen Verkehr ausschließen.

Das Grundrecht auf internationalen Verkehr ist die rechtliche Voraussetzung der freien Fremden-, Zoll- und Handelspolitik eines jeden Staates, findet aber in eben dieser Politik auch seine Begrenzung: es

---

[1]) Vgl. v. Holtzendorff im Handbuch, Bd. II § 16.
[2]) Ahrens, Rechtsphilosophie, Bd. I S. 143.
[3]) Handbuch, Bd. II S. 61.
[4]) Pözl's krit. Vierteljahrsschrift, Bd. XII S. 352—353.

steht jedem Staate frei, Personen und Waaren von seinem Gebiete ab- oder aus demselben auszuweisen, welche er nicht in demselben dulden will, und kein Staat braucht sich Vorschriften in Bezug auf seine Zollpolitik, Fremdenpolizei u. s. w. von einem andern Staate oktroieren zu lassen. Ebensowenig braucht sich ein Staat gefallen zu lassen, daß ihm internationale Wasserstraßen — die natürlichen Verbindungen zweier offener Meere oder internationaler Ströme (vgl. oben §§ 20, 21) — verschlossen werden. Daher liegt die mehrfach angestrebte und theilweise auch erreichte Neutralisierung dieser Gewässer durchaus im Interesse der Staatengemeinschaft und des Völkerrechts.

Die Neutralität der Maghellanstraße spricht u. A. der zwischen Chile und Argentinien abgeschlossene Grenzvertrag vom 23. Juli 1881 Art. 5 aus. Ueber Neutralerklärung von Kongo und Niger s. die Kongokonferenzakte. Projektierte Neutralisierung des Suez-Kanals s. oben § 20 S. 71.

§ 28.

4. Das Recht auf Achtung.[1])

Jeder Staat hat ein lebhaftes Interesse, nicht bloß zu existieren, sondern als ein sittliches zur Erfüllung sittlicher Aufgaben berufenes Wesen geachtet zu existieren: ein Grundrecht der Staaten entspricht diesem Interesse; die hiernach zu fordernde Achtung ist die Anerkennung aller dem Staate und dessen Oberhaupt zukommenden Hoheits-, Majestäts- und Ehrenrechte, und der Grund, weßhalb diese Anerkennung nicht verweigert werden darf, sondern gefordert werden kann, ja muß, liegt, wie angedeutet, darin, daß jeder Staat im Nachbarstaate ein Wesen erblickt, welchem ebenso wie ihm selbst die Erfüllung sittlicher, d. h. die bestimmungsgemäße Vervollkommnung des Menschengeschlechts anstrebender Aufgaben obliegt. In dieser Hinsicht stehen sich alle (civilisierten) Staaten gleich.

Die grundrechtlich zu beanspruchende Achtung bezieht sich

1. auf die Symbole, Insignien, Titulaturen und Hoheitszeichen, die Ehrenhoheiten der Staaten; hiernach kann verlangt werden, daß die im Verkehr eingebürgerten [2]) Formen, Ceremonien und Formalitäten, in denen eine Anerkennung der Hoheit des andern Staates liegt, jeder-

---

[1]) Vgl. v. Holtzendorff im Handbuch, Bd. II § 17.
[2]) z. B. Seeceremoniell. Comitas gentium.

zeit gewahrt werden und daß jeder Ausdruck der Mißachtung, jede Beleidigung, jede Verletzung eines Hoheitszeichens u. dgl. staatlich unterbleibe und wenn von Unterthanen vorgenommen, staatlich bestraft werde.[1]) Mit der Bestrafung kann unter Umständen eine besonders feierliche Sühnung (besondere Satisfaktion) gefordert werden, um dem Gebot der Achtung gewissermaßen nachträglich vollauf zu genügen.

2. Die Achtung hat sich auch auf die Staatshäupter zu beziehen; sie hat sich in dieser Hinsicht unbedingt zu zeigen in der wörtlichen und thatsächlichen Respektierung der Unverletzlichkeit jedes Staatshaupts und in dem Vermeiden jeder Beleidigung desselben, bezw. in der Bestrafung von solchen Beleidigungen.[2])

3. Entsprechende Achtung ist auch den völkerrechtlichen Magistraturen in gleicher Weise zu bewähren.[3])

4. Die grundrechtliche Achtung muß sich auch in der Respektierung des Rechts- und Hoheitsverhältnisses zeigen, welches zwischen der fremden Staatsgewalt und den fremden Staatsangehörigen besteht; selbst im Kriege ist diesem Gebote zu folgen, und Aufreizung der Unterthanen des bekriegten Staates gegen dieses ihr Vaterland wäre unter allen Umständen ein Bruch des Völkerrechts, wenngleich selbstverständlich nicht jede im internationalen Verkehr ausgesprochene tadelnde Bemerkung über Politik, Gesetzgebung oder Verwaltung eines fremden Staates schon als Beleidigung desselben oder als Aufstachelung der Unterthanen desselben angesehen werden darf.

5. Die Achtung hat sich auch auf die Gebietshoheit zu erstrecken. Deßhalb sind Grenzverletzungen durch Zoll- oder Polizeibeamte rechtswidrig, deßhalb darf keine Behörde irgend eine Amtshandlung in fremden Staaten ohne besondere Erlaubniß des die Territorialmacht daselbst besitzenden Staates ausüben; daher das Exequatur im Konsulatswesen (s. unten § 44).

Stehen sich auch in Bezug auf den Anspruch auf Achtung im völkerrechtlichen Verkehre, wie überhaupt in Bezug auf alle übrigen Grundrechte sämmtliche Staaten gleich, so existiert doch eine Rangverschiedenheit unter denselben. Diese hat mit den Grundrechten Nichts zu thun, insbesondere muß konstatiert werden, daß auch den

[1]) Vgl. § 103a des Deutschen Strafgesetzbuchs, s. oben § 19 S 67 Anm. 1.
[2]) Vgl. Reichsstrafgesetzbuch § 103.
[3]) Vgl. Reichsstrafgesetzbuch § 104.

Staaten niedereren Ranges das volle Maß der Existenzrechte und der Achtung zu Theil werden muß, wie den Staaten ersten Ranges.

Die Rangunterscheidung bezieht sich meist auf Aeußerlichkeiten, Titulaturen und Ceremoniell; Gesandte der ersten Rangklasse (Botschafterklasse) abzusenden soll nur Staaten ersten Ranges zustehen. Dieser Rang [1]) kommt den Kaiser- und Königreichen und den Großherzogthümern zu, sowie auch denjenigen Republiken, welche sich vorher im Besitze der honneurs royaux befanden.[2])

II. Kapitel.

Die völkerrechtliche Stellung der Staatshäupter.

§ 29.

Das Staatshaupt als oberstes Organ des Staates.

Aus den Grundrechten, welche dem Staate als dem Subjekte der völkerrechtlichen Interessen die eigenmächtige Geltendmachung seines Staatswillens und seiner Staatsgewalt zuerkennen und welche die freie Bethätigung der staatlichen Organe sowohl im Innern als auch im völkerrechtlichen Verkehr rechtlich garantieren, folgt mit Nothwendigkeit auch die völkerrechtliche Anerkennung derjenigen Staatsorgane, durch welche das herrschende Gemeinwesen handlungsfähig wird; denn jedes Gemeinwesen, auch das herrschende, ist eine nur ideale Einheit, welcher die unmittelbare Aeußerung eines Willens durch sich selbst nicht möglich ist. Zu dieser Willensäußerung, zur Handlungsfähigkeit, bedarf der Staat bestimmter Organe, und vor Allem desjenigen Organs, in welchem die gesammte Staatsgewalt konzentriert ist, des Staatshauptes. Jeder Staat hat nothwendig ein Staatshaupt und in dieser Einheit findet die Einheit, die das herrschende Gemeinwesen, Staat, in Bezug auf seine Interessen ist, ihren sichtbaren und erfolgreichen Ausdruck. Das Organ des Staatswillens schlechthin, zugleich das Organ der Staatsgewalt, ist nicht Stellvertreter des Staates, sondern steht in einem innigeren Zusammenhange mit letzterem, wie das Haupt des menschlichen Körpers nicht der Stellvertreter dieses letzteren ist. Die Beziehung des Staatshauptes (Staatsoberhauptes) zum Staate ist die

[1]) Gewöhnlich nach dem Prädikate „Königliche Ehren“, honneurs royaux, „honores regii“ bezeichnet und in Kroninsignien u. dgl. ausgedrückt.

[2]) Vgl. Hartmann, Institutionen des Völkerrechts, S. 41—44.

des Innehabens der sonst gar nicht möglichen Herrschaft und diese Beziehung muß das Völkerrecht rechtlich anerkennen, weil sonst seine Subjekte weder ihre Sonderinteressen, in deren Vertretung sie geschützt sind, noch auch die gemeinsamen Interessen der völkerrechtlichen Genossenschaft schützen könnten. Zu dem gleichen Resultat führt auch die Anerkennung des Rechts der Unabhängigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung (s. oben § 26), sowie die des Rechtes auf Achtung (§ 28). Die Staaten sind daher verpflichtet, gegenseitig ihre Staatshäupter als die obersten Organe des Willens und der Gewalt anzuerkennen und dadurch werden gewisse verfassungsmäßig den Staatshäuptern zustehende Rechte zum Gegenstande internationaler Rechtsanerkennung.

§ 30.

Verschiedenheit der Staatshäupter.

Mit der ausdrücklichen Hervorhebung der Einheit des Staatshauptes ist nicht gesagt, daß das Staatshaupt nothwendig eine physische Person sein müsse, vielmehr ist auch denkbar, daß die Fülle der Gewalt, die dem Staatshaupte zukommt, von einer Kollektivperson, einer Vereinigung mehrerer physischer Personen zu einem Kollegium oder zu einer Korporation ausgeübt wird, denn es ist logisch und thatsächlich möglich, daß ein Willensentschluß, ein Beschluß gefaßt werde durch eine Abstimmung innerhalb der Kollektivperson, welche trotz der von ihr umfaßten Mehrheit physischer Personen doch das eine Staatshaupt ist. Wegen dieser Möglichkeit rechtfertigt sich die Unterscheidung der Staaten in

1) **Einherrschaften**, Monokratien, d. s. Staaten, deren Staatshaupt eine physische Person ist.

2) **Mehrherrschaften**, Pleonokratien, d. s. Staaten, denen eine Kollektivperson, die Vereinigung mehrerer physischer Personen, als Staatshaupt vorsteht.

Folgenreicher als diese Unterscheidung ist in juristischer Beziehung jedoch die von der Verschiedenheit der verfassungsmäßigen Rechtsstellung des Staatshaupts ausgehende Unterscheidung von Staaten mit unverantwortlichen Staatshäuptern und von Staaten mit verantwortlichen Staatshäuptern. Die Verantwortlichkeit der das Staatshaupt bildenden physischen Personen ist die charakteristische Eigenschaft der

Republik, die Unverantwortlichkeit die der Monarchie. Innerhalb der letzteren aber kann unterschieden werden die Autarchie (Autokratie, Selbstherrschaft) und die konstitutionelle Monarchie, je nachdem verfassungsmäßige Kontrollen der Staatsakte des Staatshauptes vorhanden sind oder nicht; es ist nämlich trotz der für jede Monarchie charakteristischen Unverantwortlichkeit des Staatshaupts möglich, daß der Monarch verpflichtet ist, die Rechtsordnung des Staates, wie sie durch die organische Gesetzgebung, vor Allem durch die Verfassung, Konstitution, festgestellt ist, nicht eigenmächtig umzustoßen, sondern zu beobachten und daß Kontrollen existieren für die verfassungsmäßige Gestaltung und Aeußerung des Staatswillens durch das Staatshaupt. Aber auch in diesem letzteren Falle ist, wie es das Wesen der Monarchie mit sich bringt, das Staatshaupt nicht persönlich haftbar, nicht juristisch exequierbar verpflichtet.

§ 31.

Erwerb und Verlust der Herrschaft des Staatshauptes.

Die Frage, wie eine physische oder Kollektivperson rechtlich in den Besitz der Herrschaft gelangen soll, wird vom Staatsrecht des betreffenden Staates beantwortet; die Frage aber, ob eine Person wirklich in den Besitz der Herrschaft gelangt ist, wird von der Geschichte beantwortet. Das Völkerrecht hat sich grundsätzlich damit zu begnügen, daß die Herrschaft wirklich erworben ist, gleichviel ob dieser Erwerb legitim oder illegitim vom Standpunkt der Verfassung des konkreten Staatwesens aus genannt werden könnte oder müßte. Nach der Auffassung der Legitimisten[1]) wäre die Prüfung des Rechts der Herrschaftserwerbung Sache des Völkerrechts und dieses für verpflichtet zu erachten, die faktisch verdrängte legitime Herrschaft als feststehend und die neue unter Rechtsbruch entstandene Herrschaft als nicht vorhanden anzusehen; ja es wird von derselben Seite geradezu als Aufgabe des Völkerrechts betrachtet, die usurpierte illegitime Herrschaft zu beseitigen und die legitime Herrschaft nöthigenfalls mittels gewaltsamer Intervention zu restaurieren. Diese Ansicht fand bedeutende Anhänger und in mehrfachen Interventionen im 19. Jahrhundert auch praktische Geltendmachung; allein das heutige Völkerrecht steht auf einem anderen

[1]) S. oben § 6 S. 19, § 7.

Standpunkte: der Macht der Thatsachen Rechnung tragend, nimmt es an, daß selbst eine durch Aufruhr erworbene Staatsherrschaft den Charakter einer legitimen Staatsgewalt gewinne und der Inhaber derselben als Staatshaupt und insbesondere als vollberechtigter Repräsentant des Staatswesens im völkerrechtlichen Verkehr angesehen werden muß, wenn seine Herrschaft 1. dauernden Bestand und 2. die Anerkennung der betheiligten Gemeinwesen sich zu erringen vermocht hat.

Die Frage, ob eine bestimmte Person Staatshaupt sei oder nicht, wird demnach abhängig von der Untersuchung über den wirklichen dauernden und anerkannten Besitz der Staatsherrschaft beantwortet. In der Bejahung der Frage liegt aber kein Urtheil über die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Herrschaft; übrigens ist die Anerkennung eines Staatshaupts seitens der fremden Staaten keineswegs eine Voraussetzung für die Existenz seiner Herrschaft. Die Anerkennung hat auch hier wie bei der Frage der Entstehung der Staaten (s. oben § 16) nur einen deklaratorischen, nicht einen konstitutiven Charakter. Die fremden Staaten sehen sich naturgemäß in die Nothwendigkeit versetzt, mit dem Staate, dessen Herrschaft in Frage steht, Verbindungen zu kommerziellen, allgemein politischen und anderen Zwecken anzuknüpfen und müssen sich demnach darüber klar werden, ob in concreto diese oder jene Person oder Korporation wirklich im Besitz der Repräsentationshoheit ist oder nicht; in zweifelhaften Fällen wird sich nun freilich ein Staat gerne von der stattgefundenen Anerkennung des fraglichen Staatshaupts seitens anderer Staaten leiten lassen. Der internationalen Konvenienz entspricht es, daß jeder Wechsel der Regierungsform und im Staatshaupte den anderen Staaten offiziell angezeigt werde.

Auch über den Verlust der Staatsherrschaft entscheiden zunächst die staatsrechtlichen Grundsätze, sodann die Macht der Thatsachen; diesen entsprechend hält das Völkerrecht die wirklich und nicht bloß momentan depossedierten Staatshäupter für unfähig, den früher von ihnen beherrschten Staat zu vertreten. Die internationale Konvenienz sowie auch besondere Vertragsbestimmungen bestimmen die Rechtsstellung der depossedierten Staatshäupter, insbesondere auch die Beibehaltung ihrer Titulaturen u. dergl.

§ 32.

Die Rechte der Staatshäupter als solcher.

Alle Staatshäupter, gleichviel, ob sie republikanische oder monarchische Staaten beherrschen, sind im Besitze dreier vom Völkerrechte anerkannter und für dieses hochwichtiger Herrschaftsrechte. Diese sind:

I. Dem Staatshaupte steht die volle Vertretungsbefugniß, das jus repraesentationis omnimodo, zu. Dementsprechend sieht das Völkerrecht in der Staatshauptseigenschaft die dem Staatshaupt zustehende Vollmacht, als erstes Organ des Staates im Namen dieses zu handeln und den Staat rechtlich zu verpflichten. Es liegt in der vollen Vertretungsbefugniß, welche mit dem Rechte, dem Staate vorzustehen, zusammenfällt, die Befugniß, jegliche Willenserklärung im internationalen Verkehr mit der Rechtsfolge der Berechtigung wie der Verpflichtung des vertretenen Staates abzugeben, insbesondere völkerrechtliche Verträge aller Art zu schließen, Bündnisse einzugehen, Gesandte abzusenden und zu empfangen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.

Vgl. Deutsche Reichsverfassung Art. 11; über die Rechte des Deutschen Kaisers s. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I S. 220 ff., des Bundesraths ebenda S. 250 ff. Vgl. ferner Preuß. Verfassung Art. 45 u. a., Oesterr. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt (Reichsgesetzblatt 1867, S. 400 f.), Art. 2, 5, 7; Verf. der Vereinigten Staaten von Amerika Art. II Ziff. 1, 2; Französ. Ges. vom 25. Februar 1875, Art. 3; Eidgenöss. Verfassung Art. 102; Ottomanische Konstit. Art. 7; Bayerische Verfassung II, 1; Hessische Verfassung Art. 4.

Die völkerrechtliche Vertretungsbefugniß des Staatshaupts kann staatsrechtlich eingeschränkt sein, insoferne durch die Verfassungen eine Mitwirkung von Behörden oder Korporationen, Volksvertretungen u. s. w.,[1]) zur Verfügung über die nach außen vom Staatshaupte vertretenen Interessen des Gemeinwesens gefordert wird; aber diese Einschränkung ist völkerrechtlich, insoweit sie nicht zu dem Vorbehalt späterer Ratifikationen Veranlassung gibt, ohne rechtliche Bedeutung, ihre Wirkung erstreckt sich nur auf die interne Durchführbarkeit, nicht auf die externe Verbindlichkeit des betreffenden Vertrags.

---

[1]) Deutsche Reichsverfassung. § 11. „Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich."

II. Dem Staatshaupt steht das Recht der Exterritorialität[1]) zu. Unter der Exterritorialität wird der Rechtszustand verstanden, von allen mit der Territorialgewalt eines anderen Staates zusammenhängenden Hoheitsrechten ausgenommen zu sein, und zu dem Rechte der Exterritorialität führt die Auffassung: das hiermit privilegierte Rechtssubjekt sei (trotz seines wirklichen Aufenthalts in fremdem Staatsgebiete, doch) außerhalb der vollen Rechtsordnung desselben (extra territorium).[2]) Das Staatshaupt ist vermöge dieser Exterritorialität, trotz seines Aufenthalts im fremden Staate keinem der Hoheitsrechte des letzteren unterworfen, sondern kraft Gewohnheitsrechts persönlich exempt. Uebrigens ist das Staatshaupt nicht das einzige Rechtswesen, welchem das Privileg der Exterritorialität usuell zusteht, sondern außer dem Staatshaupte genießen dieses Privileg noch: a. Gesandte aller Rangklassen (vgl. unten § 39); b. geschlossene Truppenkörper auf ihrem Marsche durch befreundete, den Durchmarsch gestattende Staaten, sowie im Kriegsfall in Feindesland; c. Kriegsschiffe in fremden Häfen.

Zu der gewohnheitsrechtlichen Feststellung der Exterritorialität führte in der mittelalterlichen mehr persönlichen Auffassung des Staatshaupts der Satz „Par in parem non habet imperium“, und nunmehr wird dieses Rechtsinstitut getragen von der Vorstellung, daß die Ausübung eines Hoheitsrechts zu Lasten eines exterritorialen Subjekts deßhalb unzulässig sei, weil die Unabhängigkeit des von diesem repräsentierten Staates in Folge der auferlegten oder erzwungenen Duldung ideell verletzt erscheine; darin liegt aber zugleich auch die Grenze für die Exterritorialität: wo die Annahme einer solchen Verletzung trotz der Ausübung des fremden Hoheitsrechts ausgeschlossen ist, da ist dieselbe gestattet, trotz und unbeschadet der Exterritorialität. Hieraus folgt, daß, wenn der Exterritoriale auch als solcher gegenüber der gesammten Polizei- und Finanzgewalt, sowie der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates exempt ist, darunter doch im Wesentlichen nur das Privileg einer persönlichen Unantastbarkeit verstanden werden kann, woraus sich ergibt:

1. Exterritoriale Personen können der Civilgerichtsbarkeit des fremden Staates von diesem unterworfen werden,

---

[1]) Hierüber s. Störk im Handbuch, Bd. II § 122, und die dort angegebene bedeutende Literatur. Vgl. auch unten § 39; ebenda sind auch (S. 107) die auf die Gesandten-Exterritorialität bezüglichen Rechtsnormen angegeben.

[2]) Störk a. a. O. S. 656. — Störk und Martens edit. Bergbohm gestehen die Exterritorialität nur monarchischen, nicht republikanischen Staatshäuptern zu, eine Beschränkung, für welche in der That viele Gründe sprechen; ob aber die Praxis? Vgl. Bluntschli, Völkerrecht. § 130 Anm. a. E.

a. wenn durch diese Unterwerfung keine Beeinträchtigung der staatlichen Repräsentation und keine Verletzung der repräsentierten Unabhängigkeit bewirkt wird und der Exterritoriale der Natur der Sache nach gerade in dem betreffenden Auslande belangt werden muß, so z. B. bei Klagen aus Immobiliarsachenrechten u. dgl.;

b. wenn der Exterritoriale neben seiner öffentlichen Rechtsstellung in einem besonderen bürgerlichen Verhältnisse zum Auslande steht, z. B. eine Handelsniederlassung daselbst besitzt;

c. wenn er die Civilgerichtsbarkeit des fremden Staates allgemein oder für den besonderen Fall ausdrücklich anerkannt hat, in keinem Falle aber darf eine Personalhaft gegen den Exterritorialen verfügt werden.

2. Die Exterritorialität hindert den fremden Staat nicht, sich und seine Angehörige gegen sicherheitsgefährdende Unternehmungen oder Unterlassungen zu schützen: daher ist der Exterritoriale (unter Wahrung seiner persönlichen Immunität) z. B. den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften des Auslandes unterworfen.

3. Wenn der Exterritoriale im Allgemeinen auch von der Finanzhoheit des fremden Staates nicht berührt werden darf, demnach im Allgemeinen sein Verkehr zoll- und steuerfrei ist, so ist er doch von der Verpflichtung, Taxen und Gebühren zu zahlen, in allen denjenigen Fällen nicht befreit, in welchen er die Staatsthätigkeit des auswärtigen Staats und seiner Organe speziell in Anspruch genommen hat, z. B. für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für Thätigkeiten, welche mit der staatlichen Stellung des Exterritorialen gar nicht im Zusammenhang stehen. Die Exterritorialität erlischt oder wird gar nicht anerkannt und berücksichtigt, wenn

a. die Stellung, kraft welcher sie in Anspruch genommen werden will, z. B. hier als Staatshaupt oder als Gesandter, von dem fremden Staate gar nicht anerkannt ist;

b. wenn der Aufenthalt im fremden Staate von diesem ausdrücklich verboten wurde oder die Exterritorialität mit dem Aufenthaltsrechte gekündigt worden ist (hierbei ist eine den Umständen angemessene Frist zur sicheren Heimreise, nöthigenfalls unter sicherem Geleite zu gewähren);

c. wenn und soweit der Exterritoriale auf die Geltendmachung seiner Exemption verzichtet hat.

Bei Verletzungen strafrechtlich geschützter Interessen, zu deren Wahrung übrigens auch das Recht der Nothwehr selbst gegenüber Ex-

territorialen besteht, kann der Aufenthaltsstaat Reklamationen erheben, unter Umständen auch Satisfaktion verlangen. Die Privilegien der Exterritorialität erstrecken sich auch auf die Familienglieder, insoweit sie zum Hause selbst gehören und sich bei der exterritorialen Person befinden, nicht aber, wenn sie selbständige Stellungen außerhalb des Hauses innehaben; sie erstrecken sich ferner auf das Gefolge, insoweit es aus Personen besteht, welche den Exterritorialen in Folge ihrer dienstlichen Stellung zu begleiten haben. Als Grund dieser Ausdehnung des Privilegs der Exemption ist durchweg das völkerrechtlich und staatsrechtlich anzuerkennende und anerkannte Interesse der Staaten anzusehen, welches darin besteht, nach außen zu in voller Unabhängigkeit rechtlich auftreten zu können. Dieser Grund deutet zugleich das Maß an, bis zu welchem das Privileg in den zuletzt angedeuteten Richtungen auszuüben ist. Da aber auch jeder Staat das Rechts- und Sicherheitsinteresse eines jeden andern Staates anzuerkennen hat, so ist jeder Exterritoriale in die Nothwendigkeit versetzt, selbst dafür zu sorgen, daß durch sein Gefolge u. s. w. weder das Recht noch die Sicherheit des fremden Staates verletzt werden und sollten solche Verletzungen vorgekommen sein, so kann er die Schuldigen mit Hilfe der Gerichte verhaften und heimliefern lassen oder sie direkt der Rechtspflege und Polizei des fremden Staates unterordnen.

Die Ausnahmestellung, welche durch die *persönliche* Exterritorialität bewirkt wird, hat auch eine gewisse Einwirkung auf die Rechtsstellung von *Sachen*: es ist klar, daß aus dem vorhin erwähnten Interesse unabhängigen Handelns auch der Schriftwechsel der Exterritorialen, ihre Aktenstücke, ihre Verkehrsmittel (wie Wagen und Pferde[1]) u. s. w.), kurz das ganze Mobiliar des Exterritorialen entrückt sein muß der Beeinflussung der Sachenhoheit des fremden Aufenthaltsstaats, ja aus demselben Grunde muß auch die Wohnung der exterritorialen Person (selbst die Wohnungen des Gesandtschaftspersonals) unverletzlich sein und unberührt bleiben von jeder Aeußerung der fremden Staatshoheit.[2]) Damit ist aber keineswegs anerkannt, daß den exterri-

---

[1]) Vgl. Deutsches Reichsgesetz über die „Kriegsleistungen" vom 13. Juni 1873, § 25; ferner Deutsches Reichsgesetz über die Naturalleistungen 2c. im Frieden vom 13. Februar, 1875, § 3.

[2]) So befreit das Deutsche Reichsgesetz vom 25. Juni 1868, die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr., von jeder Einquartierung 1. die Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden oder zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht, insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind; 2. die Wohnungen der

torialen Personen das Recht zustehe, einem von der fremden Staatsgewalt Verfolgten ein Asyl in der exterritorialen Wohnung zu gewähren.

III. Dem Staatshaupte kommt das Recht auf Achtung zu: die Staaten haben dementsprechend fremden Staatshäuptern diejenige Ehrerbietung als Staatshäupter zu bezeigen, welche eine Folge der Anerkennung des repräsentierten Staates ist; gewohnheitsmäßig verknüpft sich hiermit auch die Anerkennung des Ranges des fremden Staates und der Gebrauch der Titulatur, welche dem fremden Staatshaupte nach dessen heimathlichem Staatsrechte oder nach dem Usus zukommt.

§ 33.

Die Rechte der souveränen Staatshäupter insbesondere.

Der in den Staatsrechten der Monarchien zum Ausdruck gelangte Gedanke, daß das Staatshaupt persönlich unverantwortlich sein soll, hat in denselben dahin geführt, daß die charakteristische Eigenschaft des staatlichen Gemeinwesens, nämlich die Souveränetät, als eine persönliche Eigenschaft des Monarchen (landesherrliche, fürstliche Souveränetät) aufgefaßt wird. Das Völkerrecht schließt sich dieser in vielen Staatswesen durch die Entwicklungsgeschichte der Staatsgewalt nahe gelegten Auffassung dadurch an, daß es einige der darauf gegründeten Majestätsrechte der Staatshäupter international anerkennt (einzelne dieser Rechte wurden gewohnheitsmäßig auch Staatshäuptern von Republiken zugestanden). Die hierher gehörigen Majestätsrechte sind:

1. der allen souveränen Staatshäuptern gewährte, verschärfte strafrechtliche Schutz gegen Beleidigungen [1]) 2c.;

Gesandten und des Gesandtschaftpersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen.

[1]) Deutsches Strafgesetzbuch: § 102. „Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig"

§ 103. „Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

2. die Anerkennung einer besonderen Rechtsstellung der Familiengenossen des Staatshaupts, der Titulaturen derselben &c.;[1])

3. ein Anspruch auf Beobachtung eines bestimmten Ceremoniells (z. B. Kanonengruß zur See), auf die garantierte Titulatur[2]) und auf Gewährung des sogen. Gastrechts, sofern auf diese Rechte nicht vorübergehend verzichtet wurde, was bei dem Incognito-Reisen der Fall zu sein pflegt.[3])

III. Kapitel.

Die internationale Rechtsstellung der völkerrechtlichen Magistraturen.

§ 34.

Von den völkerrechtlichen Magistraturen im Allgemeinen.

Das Interesse der Staaten, unter einander zu verkehren, Willenserklärungen gegenseitig abzugeben und durch dieselben ihre besonderen wie ihre gemeinsamen Interessen zu fördern, ist ebenso wie die Amtshoheit in jedem Staate vorhanden. Wie nun vermöge der Amtshoheit im Innern eines jeden Staates das Staatshaupt sich in der Ausübung der Hoheitsrechte durch Beamte vertreten lassen kann und der Lage der Sache nach vertreten lassen muß, so ist nicht minder nach außen zu die Aeußerung des Staatswillens mittels Beamte erforderlich, denn begreiflicherweise kann das Staatshaupt den Staatswillen nicht persönlich aller Orten zur Geltung bringen. Die Kreierung von Beamtenstellen (Magistraturen) für den völkerrechtlichen Verkehr und die Ausstattung dieser Beamten mit bestimmten Rechten und Pflichten erfolgt zunächst auf Grund der Amtshoheit, nach den Grundsätzen des Staatsrechts,

[1]) Deutsches Strafgesetzbuch. § 96. „Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staates oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein."

§ 97. „Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft."

[2]) „Les Cabinets prennent en même temps l'engagement de ne connaitre à l'avenir aucun changement ni dans les titres de souverains ni dans ceux de princes de leurs maisons sans en être préablement convenus entre eux." Aachener Konf.-Prot. v. 11. Okt. 1818.

[3]) Hierzu hat nach der S. 93 Anm. 2 erwähnten Ansicht zu kommen: 4. Die Exterritorialität, von welcher hier in § 32 II. gesprochen wurde.

jeweilig der einzelnen Staaten. Die staatsrechtliche Kompetenzenertheilung genügt zur Schaffung der Rechtsstellung des mit der Berathung des Staatshaupts in den völkerrechtlichen Beziehungen betrauten verantwortlichen Beamten, des völkerrechtlichen Rathes des Staatshaupts, welcher als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Chef oder Staatssekretär des Auswärtigen Amts oder dergl. bezeichnet zu werden pflegt. Aber das Staatsrecht der einzelnen Staaten reicht nicht aus zur Sicherung der Rechtsstellung derjenigen Beamten, welche im Ausland selbst die Interessen ihres Heimathstaates zu vertreten haben. Das Interesse aller Staaten führte zu übereinstimmenden Grundsätzen für die Kompetenzen der den Staat auswärts vertretenden politischen Agenten, zu Grundsätzen, welche nicht von der Autorität eines einzelnen Staates, sondern von der Autorität sämmtlicher Kulturstaaten ausgehen und getragen sind. Die unter diesen internationalen Rechtsschutz gestellten Magistraturen des Völkerrechts sind die Gesandtschaften, die Konsulate und gewisse Kommissariate; daß dieselben mit einer gewissen rechtlichen Unverletzlichkeit international ausgestattet sind, ist allerdings auch in den Staatsrechten anerkannt und somit Bestandtheil des sogenannten äußeren Staatsrechts; allein der Ursprung dieser privilegierten Stellung liegt keineswegs auf dem Gebiete des Staatsrechts eines einzelnen Staats, sondern auf dem der Interessengemeinschaft aller Staaten. Beweis hierfür ist die Heilighaltung der Gesandten im Alterthum, zurückgeführt auf religiöse Vorstellungen. Es ist theils nothwendiges Recht, theils Gewohnheitsrecht, woraus sich unser modernes internationales Recht der völkerrechtlichen Magistraturen zusammensetzt; auf diesen Grundlagen hat das Vertragsrecht eingehendere Rechtsgrundsätze festgestellt und das Staatsrecht seinerseits nationalen Schutz den internationalen Interessen verliehen. Die völkerrechtlichen Magistraturen des heutigen Verkehrs sind:

a. die „politischen Agenten“, nämlich
   1. die Gesandten (hiervon §§ 35—40),
   2. die Konsuln (hiervon §§ 41—50);
b. die „diplomatischen Kommissäre“ (§§ 51, 52).

A. Von den Gesandten.[1]

§ 35.

Von den Gesandten im Allgemeinen.

I. Den Ausgangspunkt des Gesandtschaftsrechts bildeten die außerordentlichen Gesandtschaften, deren sich bereits der antike Verkehr bediente (πρέσβηες, legati, oratores); zu ständigen Gesandtschaften führte das Bedürfniß zunächst die römische Kurie, welche am byzantinischen Hofe und im fränkischen Reiche zur ständigen Besorgung ihrer Angelegenheiten besondere Beamte, „reverendissimi apocrisiarii oder Responsales ecclesiasticorum negotiorum“[2]) genannt, unterhielt. Mit dem Aufkommen der welschen Praktik sind die ständigen Gesandtschaften von den Staaten eingeführt worden, zunächst von den italienischen, namentlich der Republik Venedig im 15. Jahrhundert. Von Italien aus verbreitete sich das Institut über West- und Mitteleuropa Ende des 16. Jahrhunderts bereits zu den nördlichen Staaten und im 17. Jahrhundert erlangt das Gesandtschaftswesen wie der diplomatische Verkehr allenthalben seine volle Ausbildung (Richelieu und Mazarin).[3])

II. An dem Sitze der Regierungen der einzelnen Staaten bilden die diplomatischen Vertreter der übrigen Staaten eine Art Körperschaft, das sog. diplomatische Korps, welchem, ohne daß dasselbe eine bestimmte juristische Persönlichkeit haben kann, doch insofern eine gewisse korporative Bedeutung zukommt, als durch dasselbe den Meinungen und Empfindungen der einzelnen Mitglieder gegenüber der Regierung, bei welcher dieselben beglaubigt sind, durch die übrigen diplomatischen Vertreter eine nicht unerhebliche Unterstützung vermittels Kollektivnoten u. dergl. zu Theil werden kann.

---

1) Die Literatur des Gesandtschaftsrechts ist eine sehr ausgedehnte; hier sei nur auf diejenigen Werke aufmerksam gemacht, aus welchen die Nachweisungen für die Entwickelungsgeschichte und den heutigen Stand des Rechts der Diplomatie am zweckmäßigsten zu entnehmen sind: von Ompteda, Literatur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts (1785). — Nys, Le commencement de la diplomatie et la droit d'ambassade jusqu' à Grotius. (Revue de droit int., t. XV, p. 577; t. XVI, p. 55 u. ff.) — Miruß, Das europäische Gesandtschaftsrecht, 1847. — Alt, Handbuch des Gesandtschaftsrechts, 1870. — Ch. de Martens, Guide diplomatique (1832), 5. éd. par Geffcken, 1866. — Fr. v. Martens, Völkerrecht, herausgegeben von Bergbohm, Bd. II § 6 ff. — Das deutsche Gesandtschaftsrecht ist (unter Leugnung seines völkerrechtlichen Charakters) in seinen staatsrechtlichen Normen sehr sorgfältig dargestellt von Phil. Zorn in den Annalen des Deutschen Reichs, 1882, S. 81 ff.

2) Vgl. Richter, Kirchenrecht, herausgegeben von Dove, 7. Aufl., S. 55 und 352.

3) O. Krauske, Die Entwickelung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818 (1885). — A. Rivier, Notice sur la litterature du droit des gens avant la publication du Jus Belli et Pacis de Grotius (1883).

III. Die Gesandten in ihrer Unterscheidung gegenüber anderen diplomatischen Vertretern, Konsuln und Agenten, sind die generellen Vertreter der Staaten, d. h. ihr Auftrag erstreckt sich auf die Vertretung des Staates in der Gesammtheit seiner Beziehungen,[1]) nicht auf die Durchführung einzelner Aufgaben, wie etwa Pflege der Handelsbeziehungen und Handelsinteressen (welche den Konsuln in erster Linie zukommt), oder die Erledigung einzelner mit besonderen Fachkenntnissen zu lösender Aufgaben (Kommissariate). Selbstverständlich kann aber die Lösung einzelner Aufgaben, z. B. der Abschluß eines Vertrags, durch Gesandte erfolgen, welche eben alsdann auch hier den Staat in der Gesammtheit seiner Beziehungen oder sogar die persönliche Hoheit des Staatshaupts in diesen Geschäften repräsentieren.

IV. Der ausgedehntere Verkehr und die Arbeitstheilung, welche durch die Lösung solcher Aufgaben, die mit besonderer fachmännischer Sachkenntniß erfüllt werden müssen, herbeigeführt wird, verlangt, daß dem Gesandten als dem Chef der Gesandtschaft[2]) Hilfskräfte zur Seite gestellt werden, welche ihn theils zu unterstützen, theils zu vertreten berufen sind. So bringt es die Arbeitstheilung mit sich, daß Militärbevollmächtigte und Marinebevollmächtigte (agents militaires und attachés militaires et navals),[3]) Rechtskonsulenten (Syndici) und ein Gesandtschaftspersonal,[4]) Legationsräthe, Sekretäre und Kanzleibeamte der Mission beigegeben werden, deren Verbindung mit dem Absendestaat, abgesehen von den allgemeinen Verkehrsmitteln, durch besondere Gesandtschaftskuriere, Feldjäger u. dgl. hergestellt wird.

So umfaßt z. B. das Personal der Deutschen Botschaft in Konstantinopel nach dem Etat 1887/88: 1 Botschafter, 2 Botschaftssekretäre, 2 Dragomans, 1 Kanzleivorstand, 1 Botschaftskanzlisten, 1 Botschaftsprediger, 1 Portier, 1 Hausverwalter —; das der Deutschen Botschaft in Paris: 1 Botschafter, 3 Botschaftssekretäre, 1 Rechtskonsulent, 1 Kanzleivorstand, 3 Botschaftskanzlisten, 1 Kanzleidiener, 1 Portier —; das der Deutschen Gesandtschaft in Peking: 1 Gesandten, 1 Legationssekretär, 1 Dolmetscher, Dolmetscher-Eleven, 1 Portier, Amtsdiener. Die französische Ambassade in Berlin besteht aus dem Botschafter, einem Botschaftsrath, 5 Botschaftssekretären, 1 Botschafts-Attaché, 2 Militär-Attaché's, 1 Kanzler und 1 Kanzlei-Attaché. Die chinesische Gesandtschaft in Berlin besteht z. Z. aus dem Gesandten, 1 Legationssekretär, 1 Dolmetschersekretär, 6 Attaché (und Dolmetscher) und 1 chinesischen Gesandtschaftsarzt. — Ueber die Exterritorialität all' dieser Personen s. unten § 39 S. 107.

---

[1]) Diese Vertretung ist nicht zu verwechseln mit der Repräsentation des Staatshaupts in seiner persönlichen Würde und Majestät. In letzterer Beziehung haben nur die Gesandten der Botschafterklasse repräsentativen Charakter (s. unten § 37).

[2]) „Chef der Mission“ im Gegensatz zu den „Mitgliedern der Mission“ s. Deutsches Ger.-Verf.-Ges. § 18.

[3]) Vgl. v. Martens-Bergbohm a. a. O. Bd. II S. 35.

[4]) § 19 des D. Ger.-Verf.-Ges. „Geschäftspersonal“ im Gegensatze zu „Mitgliedern der Mi

§ 36.

Das Recht der Entsendung und des Empfanges.

Es liegt im Begriff des Staates als des herrschenden Gemeinwesens, daß es seine Interessen auch nach außen zu geltend machen kann. Die Personen, mittels welchen dieses geschieht, die Diplomaten, vertreten den Staat in seinen Interessen im Auslande und es ist selbstverständlich, daß nur dem Staate das aktive und passive Gesandtschaftsrecht zusteht und daß dieses Recht ausgeübt wird nur vom Staatshaupte, demjenigen höchsten Organ des Staats, welchem die Gesammtheit der Interessen des Staats anvertraut ist und die politische Leitung desselben zusteht. Aus der Souveränetät und der Staatsleitung wird demnach heutzutage im Gegensatze zu der früheren Basierung auf ein persönliches droit de bannière (jus armorum) das Recht der Entsendung und des Empfanges als dem Staatshaupte zustehend abgeleitet. Weil und insoweit die Gliedstaaten eines zusammengesetzten Staates, insbesondere eines Bundesstaates, (s. oben § 14) souverän sind, steht auch den Staatshäuptern dieser Staaten das aktive und passive Gesandtschaftsrecht zu, selbstverständlich aber auch dem Staatshaupte des zusammengesetzten Staates.

Die Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt hierüber in Artikel 11: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten abzuschließen“ u. s. w. s. oben S. 51.

In dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern vereinbarten Schlußprotokoll vom 23. November 1870 ist bestimmt: VII. „Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Se. Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptiert wurde, fügten diese bei, daß die bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten.

VIII. Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.“

Kraft völkerrechtlicher Uebung kann das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, außer von den Häuptern souveräner Gemeinwesen, noch ausgeübt werden

1) von den Staatshäuptern halbsouveräner Staaten, soweit diese Ausübung nicht im Widerspruch steht mit den Suzzerenetätsverhältnissen;

2) vom römischen Papste (s. italienisches Garantiegesetz vom 12. Mai 1871);[1])

3) mitunter auch von Vizeherrschern, wie Statthaltern weit entfernter Kolonien, Provinzen u. s. w.

Die Wahl der Person des Gesandten, welchem ein Staat eine Mission anvertrauen will, liegt selbstverständlich vollkommen dem Absendestaat ob. Der Empfangsstaat (beschickte Staat) muß demnach jede Person, welche ihm der Absendestaat als Gesandten zuschickt — vorausgesetzt, daß diese Staaten überhaupt miteinander in Verbindung stehen wollen und ihre Regierungen gegenseitig anerkannt sind, als Gesandten annehmen, es wäre denn, 1) daß diese Person nach allgemeiner Auffassung eine Ehrenminderung erlitten hat (persona turpis), oder sich 2) durch eine besondere persönliche Feindseligkeit gegen den beschickten Staat zur persona ingrata in letzterem gemacht hat, oder 3) mit staatsrechtlich unzulässigen Prätentionen oder Vollmachten auftritt, oder 4) Staatsangehöriger des beschickten Staates ist, welcher kraft seiner Personalhoheit das Recht hat, seinen Angehörigen, wie jeden anderen fremden Staatsdienst, so auch die Annahme eines fremden Gesandtenpostens zu untersagen.[2])

In Anbetracht der Möglichkeit der Zurückweisung eines Gesandten aus einem der erwähnten Gründe hat sich die Sitte eingebürgert, vor der Entsendung eine Anfrage an den zu beschickenden Staat zu richten, um letzterem Gelegenheit zu geben, etwaige Bedenken gegen die Person des Gesandten geltend zu machen. Auf solche Gründe der Ablehnung, welche dem zu beschickenden Staate zur Zeit dieser Anfrage bekannt waren, aber nicht geltend gemacht wurden, darf später keine Ablehnung gebaut werden.

---

[1]) S. Bluntschli, Die rechtliche Verantwortlichkeit und Unverantwortlichkeit des römischen Papstes, 1876. — v. Holtzendorff in seinem Jahrbuch, Bd. IV S. 308 ff. — Zorn a. a. O. S. 91.

[2]) Vgl. Deutsches Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 22.

§ 37.
Die Rangklassen der Gesandten.

Aus der modernen Ansicht von der völkerrechtlichen Gleichheit der Staaten, sowie aus dem Gedanken der Staatsvertretung fließt an und für sich kein Rangunterschied, sondern die Gleichheit der gesandschaftlichen Personen. Allein bevor man zu diesen beiden Anschauungen gelangte, hatte sich eine Hierarchie unter den diplomatischen Vertretern herausgebildet, und zwar hauptsächlich unter dem Einfluß der persönlichen Auffassung der Staatsgewalt als einer Gewalt des Staatshaupts: so kam es, daß die ursprünglich einzige Art diplomatischer Agenten, nämlich die Botschafter [1]) die persönliche Majestät des Staatshaupts vertrat und noch heutzutage vertritt.

Die Verschiedenheit der Machtsphären, sowie verschiedene andere historische Verhältnisse führten im Anschluß an die erwähnte Betonung des persönlichen Elements der Staatsherrschaft zur Feststellung von Rangklassen unter denjenigen Personen, welche im Allgemeinen und gemeinsam ermächtigt und beglaubigt sind, den Heimathstaat im Auslande in der Gesammtheit seiner Beziehungen zu vertreten und welche eben wegen dieser weitgehenden Vertretungsbefugniß allen anderen völkerrechtlichen Magistraturen unbedingt vorangehen. Diese diplomatischen Agenten, die Gesandten im weiteren Sinne, zerfallen dem Range nach heutzutage — gemäß einem Protokoll des Aachener Kongresses vom 21. November 1818,[2]) durch welches ein Beschluß des Wiener Kongresses vom 19. März 1815 [3]) einigermaßen abgeändert wurde — in vier Klassen:

I. Die Botschafter (ambassadeurs) — die erste Rangklasse; den Mitgliedern derselben stehen einzelne im Ceremoniell des Empfangs u. s. w. sich ausdrückende Vorrangsrechte zu. Zu dieser Klasse werden auch die Legaten und Nuntien gerechnet, — Diplomaten mit caractère représentatif. [4])

II. Die Gesandten im engeren Sinne (Envoyés). In diese Klasse gehören die bevollmächtigten Minister (pleni potentiarii, plena

---

[1]) S. v. Martens — Bergbohm, Völkerrecht, Bd. II S. 31.

[2]) „Il est arrété entre les cinq cours que les ministres résidens accrédités auprès d'elles formeront par rapport à leur rang une classe intermédiaire entre les ministres du second ordre et les chargés d'affaires.“ Die Festsetzungen des Wiener Reglements und des Aachener Kongresses sind heutzutage von allen Staaten angenommen worden.

[3]) „Les employés diplomatiques sont partagés en trois classes:
Celle des ambassadeures, légates ou nonces,
Celle des envoyés ministres ou autres accrédités auprès des souverains,
Celle des chargés d'affaires accrédités auprès des ministres chargés des affaires étrangères.“

[4]) Vgl. oben S. 100 Anm. 1.

potentia muniti, ministres plenipotentiaires, die ordentlichen und außerordentlichen Gesandten schlechthin und der (österr.) Internuntius.

III. Die Ministerresidenten — s. Aachener Protokoll (vorige S.) —.

Diese drei Rangklassen haben gemeinsam, daß sie von und bei den Staatshäuptern selbst akkreditiert sind.

IV. Die Geschäftsträger, chargés d'affaires, diplomatische Vertreter, welche als ständige Agenten des internationalen staatlichen Verkehrs von und bei den auswärtigen Aemtern (nicht den Staatshäuptern) beglaubigt sind.

Von den Chargés d'affaires werden die chargés des affaires unterschieden, den letzteren kommt nur die Erledigung einzelner Geschäfte, nicht eine ständige diplomatische Vertretung zu.

Es hängt von dem Ermessen des Absendestaates ab, welchen Rang er einer von ihm abgesandten diplomatischen Person ertheilen will; doch leiten ihn hierbei Rücksichten der Etiquette und der Gegenseitigkeit. Innerhalb der einzelnen Klassen bestimmt sich der Rang nach der Anciennetät vom Tag der offiziellen Meldung der Ankunft. Die Reihenfolge der Unterschriften diplomatischer Aktenstücke wird heutzutage in der Regel nicht nach dem Range, sondern von der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Staaten bestimmt; dagegen ist der Rang der Gesandten maßgebend, so oft es sich um ein ceremoniöses kollektives Auftreten des diplomatischen Korps handelt (s. oben S. 99), dessen erstes (führendes) Mitglied doyen, decanus, genannt wird.

Das Deutsche Reich unterhält zur Zeit (nach dem Etat für 1887/88) neunundzwanzig Missionen, nämlich:

6 Botschafter (in Konstantinopel, London, Paris, Petersburg, Rom, Wien);
15 Gesandte (in Athen, Belgrad, Bern, Brüssel, Bukarest, Kopenhagen, Haag, Lissabon, Madrid, Peking, Rio de Janeiro, Stockholm, Teheran, Tokio, Washington);
8 Ministerresidenten (Buenos Aires, Carácas, Guatemala, Lima, Mexiko, Santa Fé de Bogotá, Santiago, Tanger).

§ 38.

Der Beginn der diplomatischen Mission.

In Bezug auf den Beginn der diplomatischen Mission ist zu unterscheiden die staatsrechtliche Beamtenstellung des Gesandten und die völkerrechtliche Privilegierung desselben; die erstere beginnt mit der Ernennung des Gesandten, mit der Zustellung des Ernennungsdekrets an denselben; die diplomatische Mission aber beginnt, nachdem die § 36

erwähnten Präliminarverhandlungen stattgefunden haben und keine Einsprache erhoben ist, mit der Notifikation der Entsendung, d. i. mit einer Anzeige, welche das Auswärtige Amt des Absendestaats an dasjenige des beschickten Staats richtet. Man nimmt an, daß sich nach dieser Notifikation die Anciennetät innerhalb des diplomatischen Korps am Regierungssitze des beschickten Staats richtet, sowie daß die vom Gesandten unternommene Reise an seinen Bestimmungsort durchweg — auch in dritten Staaten — unter völkerrechtlichem Schutze zurückgelegt wird.

Nach der Ankunft im beschickten Staate hat der Gesandte sein Kreditiv, lettre de créance, zu überreichen. Unter dem Kreditiv versteht man eine formell abgefaßte schriftliche Urkunde, welche dem Gesandten vom Absendestaat als Vollmacht übergeben ist und von dem Gesandten zum Behuf seiner Beglaubigung dem beschickten Staate übergeben wird; bei den ersten drei Klassen der Gesandten ist das Kreditiv vom Staatshaupte des Absendestaats an das Staatshaupt des beschickten Staats gerichtet und wird letzterem selbst überreicht. Das Ceremoniell bei der Ueberreichung richtet sich nach dem Range des Gesandten und der Etiquette des Empfangsstaats und muß unter allen Umständen dem völkerrechtlichen Grundrechte der Achtung entsprechen.

Das Beglaubigungsschreiben der Geschäftsträger ist von dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten des Absendestaats an denjenigen des Empfangsstaats gerichtet und wird dem Ministerium übergeben.

§ 39.

Die Aufgaben und die Rechte der Gesandten.

I. Allen Gesandten, gleichviel welchen Rangs (§ 37), kommt im Gegensatz zu den übrigen völkerrechtlichen Agenten die völkerrechtliche Vertretung des Absendestaats in der Gesammtheit seiner Beziehungen zu. Die Staaten haben ein Interesse, in dieser Gesammtheit ihrer Beziehungen vertreten zu werden, und dieses Interesse, gebaut auf das Grundrecht des völkerrechtlichen Verkehrs (s. oben § 27), wird international durch die gleichmäßige Anerkennung der Aufgaben und Rechte der Gesandten geschützt. Diesem Interesse und Rechte entsprechend obliegt dem Gesandten vor Allem die Besorgung von Angelegenheiten des internationalen Rechts zwischen dem Absende- und dem Empfangsstaate,

sowie die Repräsentation der Hoheit, Macht und Ehrenstellung des Absendestaats im Auslande; hiermit verbindet sich die Vermittlung von Informationen und Requisitionen der Behörden des Absendestaats und die Pflege eines freundschaftlichen Verkehrs zwischen den höchsten Behörden der beiden durch den Gesandten verhandelnden Staaten. Diese Pflege macht es dem Gesandten auch möglich, die allgemeine Rechtsstellung seiner Landsleute im beschickten Auslande zu schützen und wenn es dem Gesandten auch nicht möglich ist, in allen privaten Angelegenheiten bei den Behörden des Empfangsstaats die Rechte seiner Staatsgenossen zu schützen, so ist er doch dazu berufen und wohl auch in der Lage, die Interessen seiner Staatsgenossen vor Verletzung öffentlicher, insbesondere international anerkannter Rechte zu schützen. Im Interesse des Absendestaats kommt es dem Gesandten endlich zu, alle völkerrechtlich interessanten Vorgänge, sowie alle Ereignisse auf dem Gebiete der sogen. hohen Politik im beschickten Staate zu beobachten und hierüber Mittheilung an den Absendestaat gelangen zu lassen. Selbstverständlich darf diese Beobachtung niemals zu Mitteln greifen, deren Gebrauch eine Verletzung des Grundrechts auf Achtung im völkerrechtlichen Verkehr (s. oben § 28) in sich schließen würde: dem Gesandten ist Spionage nicht zur Pflicht gemacht, sondern sogar völkerrechtlich verboten.

II. Damit der Gesandte die ihm hiernach zufallenden Aufgaben ungestört erfüllen könne, werden ihm völkerrechtlich einige persönliche Rechte zuerkannt (vgl. übrigens S. 77). Es sind dies im Wesentlichen:

1. Das Recht der persönlichen Sicherheit. Dieses Recht theilt der Gesandte in jedem civilisierten Staate mit Jedermann; von einer besonderen „Unverletzlichkeit" des Gesandten gegenüber persönlichen Angriffen ist heutzutage aus dem Grunde nicht mehr zu sprechen, weil ja jeder Privatmann als solcher schon gegen jede Art von Körperverletzung, Beleidigung u. s. w. geschützt ist, gleichviel welcher Nationalität er angehört. Für den Gesandten kommt jedoch in Betracht:

a. die erhöhte Strafbarkeit einer ihm zugefügten Beleidigung:

§ 4 des D. R. Str. G. B. bestimmt: „Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig."

b. daß der Staat, welchen der Gesandte zu vertreten hat, bei offenkundigen Beleidigungen, die dem letzteren zugefügt wurden, eine

offenkundige Satisfaktion (demonstrative Anerkennung u. dgl.) unter Umständen fordern kann;

c. daß die Verweigerung jeglicher Satisfaktion, wenn die Beleidigung feststeht, die Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht des beschickten Staates ist und

d. daß selbstverständlich letzteres auch dann vorliegt, wenn der Staat selbst den Gesandten beleidigt.

2. Das Recht der Exterritorialität, von welchem bereits oben § 32 gehandelt wurde. Dieses Recht steht den Chefs und den Mitgliedern der diplomatischen Missionen, ferner den Familienmitgliedern derselben und dem Geschäftspersonal der Missionen[1]) zu (s. oben § 32 S. 93 und § 35 S. 100).

Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt:

§ 18. „Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat."

§ 19. „Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung."

§ 20. „Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt."[1])

§ 21. „Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind."

Ferner: Die deutsche Civilprozeßordnung:

§ 16. „Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung."[2])

3. Das Recht der freien Religionsübung, welches insbesondere da von Bedeutung ist, wo die Ausübung des Kultus derjenigen Religion

---

[1]) Hierher gehört auch die Befreiung der Wohnung der Gesandten von Kriegs- 2c. Leistungen, vgl. R.-Ges. vom 25. Juni 1868, § 4 Ziff. 2; vom 13. Februar 1875, § 3 Ziff. 1; vom 13. Juni 1873, § 25 Ziff. 2.

[2]) Vgl. hierzu Ger.-Verf.-Ges. § 183. „Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers."

oder Konfession, welcher der Gesandte oder dessen Familie oder Personal angehört, gesetzlich verboten ist. Dieses Recht hat sich — unbestritten in Bezug auf die höheren Klassen der Gesandten — zum sog. Kapellenrecht entwickelt, d. h. zu der völkerrechtlich feststehenden Befugniß, in dem unter dem Schutz der Exterritorialität stehenden Gesandtschaftshotel eine Kapelle zum Gottesdienste einzurichten und daselbst durch einen Geistlichen der Konfession des Gesandten einen Gottesdienst regelmäßig abhalten zu lassen, welchem nicht bloß das Gesandtschaftspersonal und dessen Familiengenossen, sondern auch die an dem Orte sich aufhaltenden Staatsgenossen des Gesandten, sofern sie der Konfession desselben angehören, beiwohnen dürfen.

4. Dem Gesandten steht ein Recht zu auf eine der Würde des von ihm vertretenen Staats angemessene achtungsvolle Behandlung, welche in Titulaturen und im Ceremoniell beim Empfange, Salut u. s. w. zum Ausdruck kommt und in diesen Aeußerungen nach der Rangklasse, welcher der Gesandte angehört, abgestuft ist.

§ 40.

Suspension und Endigung der Mission.

I. Von nur thatsächlicher, nicht juristischer Bedeutung ist der Stillstand der diplomatischen Funktionen, welcher durch eine nicht bis zum Abbruch der Beziehungen gediehene Mißhelligkeit oder durch eine in ihrem Ausgange noch ungewisse Staatsumwälzung im Absende- oder im Empfangsstaat bewirkt wird. Die in solcher Weise veranlaßte Unterbrechung der aktiven Beziehungen hat keineswegs die Beendigung der Mission oder den Wegfall der gesandtschaftlichen Privilegien zur Folge. Letztere bestehen selbstverständlich auch dann fort, wenn der Verkehr des Gesandten mit der Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, durch thatsächliche Hindernisse, wie z. B. Absperrung der Kommunikation durch Krieg oder Aufruhr, Krankheit des Gesandten 2c. gehemmt ist.[1]

II. Beendigt wird die diplomatische Mission:

1) durch den Tod des Gesandten, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Gesandtschaft selbst hiermit keineswegs nothwendig wegfällt; es kann vielmehr ein Legationsbeamter für den Fall des Todes (oder auch sonstiger Behinderung) des Gesandten als Stellvertreter desselben —

etwa unter dem Namen Chargé d'affaires oder Chargé des affaires — beglaubigt sein und die Geschäfte unverändert fortführen.

2) Durch die Abberufung des Gesandten. Auch hier wird zu unterscheiden sein zwischen einer nur personellen Abberufung des Chefs einer Mission und der Aufhebung der ganzen Mission selbst. Ersterenfalls können die gesandtschaftlichen Geschäfte durch das Legationspersonal fortgeführt werden, wie vorher unter 1 angedeutet.

3) Durch den Ablauf der Zeit oder die Vollendung des Geschäfts, wenn die Mission nur für eine gewisse Zeit oder nur zur Erreichung eines konkreten Zieles bestimmt ist, wie letzteres z. B. bei Ceremonial- und bei Kongreß-Gesandtschaften der Fall zu sein pflegt.

4) Durch das Ende der Staatsherrschaft des absendenden oder des empfangenden Staatshauptes.[1]) Findet eine regelmäßige Regierungsnachfolge statt, so bleiben die Missionen bestehen und findet höchstens eine formelle Erneuerung der Kreditive der höheren Gesandtenklassen statt. Fand jedoch die Staatsherrschaft des absendenden Staatshauptes ihr Ende in einer Staatsumwälzung, so wird die Mission als beendigt angesehen oder die Ertheilung eines neuen Kreditivs sachlich nothwendig. Wird das Staatshaupt des Empfangsstaates durch eine Staatsumwälzung der Herrschaft beraubt, so wird die Mission zweifelhaft, sie ist als beendigt anzusehen, wenn nicht eine entgegengesetzte Erklärung vom Absendestaat abgegeben wird.

5) Der Gesandte kann seine Mission als beendigt erklären (seine Pässe fordern), wenn ihm eine schwere Beleidigung zugefügt und Satisfaktion verweigert wurde; das Entlassungsgesuch, welches ein Gesandter an den Absendestaat richtet, beendigt die Mission nicht, diese würde vielmehr erst durch die Abberufung ihr Ende finden.

6) Auch der Empfangsstaat kann eine Mission für beendigt erklären (dem Gesandten die Pässe zustellen), wenn er vom Gesandten schwer beleidigt wurde oder dergl.

Keine Beendigung der Mission, wohl aber die Ausstellung eines neuen Kreditivs tritt ein, wenn der Gesandte zu einem höheren Range befördert wird. Ministerwechsel berührt die diplomatischen Missionen nicht von Rechtswegen.

III. Die Endigungsgründe bewirken das Aufhören der diplomatischen Funktionen; die den Gesandten schützenden Privilegien dauern jedoch noch so lange fort, als der Gesandte Zeit zur Abreise nöthig hat. Wird

---

[1]) Vgl. v. Martens—Bergbohm, Bd. II § 17 Ziff. 3.



die Mission durch eine Abberufung im Frieden bewirkt, so ist die Ueberreichung des Abberufungsschreibens, lettre de rappel, in einer Abschiedsaudienz beim Staatshaupt des Empfangsstaats, und die Erwiderung des Abberufungsschreibens durch ein Rekreditiv (lettre de recréance) üblich.

Ist die Mission durch den Tod des Gesandten beendigt, so ist Rechtens, 1) daß dem Transport der Leiche in die Heimath des Gesandten kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, 2) daß das gesandtschaftliche Mobiliar entweder durch eine gesandtschaftliche Person oder durch das Gericht in Verwahrung genommen, jedenfalls aber 3) die gesandtschaftlichen Aktenstücke als geheime Aktenstücke respektiert werden.

B. Von den Konsuln.[1]

§ 41.

Von den Konsuln im Allgemeinen.

Die Konsuln, die handelspolitischen Magistraturen des Völkerrechts, haben ihren Ursprung theils in der Entsendung von staatlich geleiteten Kolonisationsexpeditionen ins Ausland, theils in den Assoziationen der derselben Nationalität angehörigen Kaufmannschaft eines auswärtigen Platzes. Im ersteren Falle, der namentlich in dem politischen Leben der italienischen Handelsrepubliken von der ersten Zeit der Kreuzzüge an häufig vorkam, vertritt der Führer der Expedition — Capitaneus oder auch Konsul genannt, consul missus — die Interessen der Mitglieder der Expedition und dieser selbst und übte auch die Gerichtsbarkeit namens des die Expedition entsendenden Staates über die Mitglieder der Kolonie aus. Im andern Falle wählte die Landsmannschaft der Kaufleute des auswärtigen Platzes sich eine Art Vereinspräsidenten, consul electus, welchem die Gerichtsbarkeit und die Vertretung der landsmannschaftlichen Interessen übertragen wurde. In beiden Fällen trat die Bewilligung zur Ausübung der Funktionen der Konsuln ein seitens des Staates, in dessen Territorium die Handels-

---

[1]) v. Bulmerincq im Handbuch Bd. III §§ 176 ff. und die dort citierte Literatur, insbesondere aber Neumann, Handbuch des Konsulatwesens, Wien 1854; — Koenig, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 2. Aufl. 1878; — Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, 1874; De Clercq et de Vallat, Guide pratique des consulats. 4. éd. 1880; — Zorn in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, 1882, S. 409 ff.; — v. Martens-Bergbohm, Völkerrecht, 1883, Bd. II § 18 ff.

kolonie oder die kaufmännische Landsmannschaft bestand, und zwar zumeist auf dem Wege des Vertragsabschlusses, so insbesondere mittels der sog. Kapitulationen, durch welche die italienischen Handelsrepubliken und späterhin auch andere Staaten im Orient die Berechtigung erhielten, Konsulate und insbesondere Jurisdiktionskonsulate auf fremdem Gebiete zu unterhalten. Auch durch Privilegien — einseitigen Erlaß der Territorialgewalt — ist das Recht, Amtsgewalten im fremden Gebiete durch Konsuln ausüben zu lassen, zugestanden worden. Die Rechtseinrichtung staatlich bestellter Kolonialchefs und landsmannschaftlich gewählter Gubernatores mercatorum [1]) führte in der im XII. Jahrhundert bereits beginnenden Entwicklung nach und nach zum heutigen Konsulatwesen.

Die Konsuln unterscheiden sich von den Gesandten durch die engere Begrenzung ihrer Aufgaben, welche mit der Bezeichnung handelspolitische Magistraturen angedeutet ist. Die Repräsentation des sie bestellenden Staates in Bezug auf Majestätsrechte desselben, sowie in Bezug auf den Abschluß völkerrechtlicher Verträge steht den Konsuln als solchen nicht zu; sie haben praktische Interessen des Staates, welcher sie ernannt hat — es gibt heutzutage nur mehr staatlich ernannte Konsuln —, im Auslande zu schützen und zu fördern, namentlich in Bezug auf Handel, Schiffahrt und sonstigen Verkehr, ferner die Beobachtung der darauf bezüglichen Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen des sie ernennenden Staates als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie als sachverständige oder ortskundige Berather in ihren Angelegenheiten Beistand zu gewähren.

§ 42.

Quellen des Konsularrechts. [2])

Die Quellen des Konsularrechts sind theils Völkerrecht, theils Staatsrecht; die völkerrechtlichen sind:

a. Gewohnheitsrecht. Durch das Herkommen ist an manchen Orten der Umkreis der Amtsbefugnisse des Konsuls festgestellt und bis

---

[1]) Die Hansa setzte in denjenigen Städten, wo sie Faktoreien hatte, eigene Alderman ein, die fast die nämlichen Rechte und Pflichten wie die Konsuln: privat- und strafrechtliche Jurisdiktion über die Angehörigen der Faktorei besaßen; s. v Martens-Bergbohm, Bd. II S. 69. — Vgl. F. Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, Berlin 1874, deutsch von Skerst, S. 44 ff.

[2]) Zorn in Hirth's Annalen, S. 414 ff.

zur Ausübung einer Civil- und Strafjustiz entwickelt; auch kann die persönliche Immunität des Konsuls gegenüber Gerichts- und Polizeibehörden des Auslandes mitunter auf Gewohnheitsrecht zurückgeführt werden.

b. Internationale Verträge. Ueber die Errichtung von Konsulaten und die den Konsuln einzuräumenden Befugnisse sind zahlreiche Verträge errichtet. Die Verträge sind theils ausschließlich diesem Gegenstande gewidmet (reine Konsularverträge), theils Handels-, Schiffahrts-, Freundschafts- und ähnliche Verträge, in welchen neben anderen Festsetzungen auch Bestimmungen über Zulassung und Kompetenzen von Konsuln enthalten sind.

Das Deutsche Reich hat mit folgenden Staaten Konsularverträge abgeschlossen: Vereinigte Staaten von Amerika (11. Dezember 1871, Reichsgesetzblatt 1872 S. 95 ff.); Niederlanden (11. Januar 1872, R.-G.-Bl. 1872 S. 67 ff.); Spanien (12. Januar 1872, R.-G.-Bl. 1872 S. 211 ff.); Italien (7. Februar 1872, R.-G.-Bl. 1872 S. 134 ff.); Rußland (8. Dezember 1874, R.-G.-Bl. 1874 S. 145 ff.); Griechenland (26. November 1881, R.-G.-Bl. 1882 S. 101 ff.); Brasilien (10. Januar 1882, R.-G.-Bl. 1882 S. 69 ff.); Serbien (6. Januar 1883, R.-G.-Bl. 1883 S. 41 ff.).

Konsularrechtliche Bestimmungen finden sich außerdem auch in verschiedenen anderen Verträgen des Deutschen Reichs, so in dem mit China (2. September 1861, Art. 4, 31. März 1880, Art. 2b), Japan, Persien, Marokko, Türkei, Siam, Samoa, Havaische Inseln, Argentinische Republik, Chile, Kostarica, Dominikanische Republik (30. Januar 1885, Art. 20, R.-G.-Bl. 1886 S. 3), Mexiko (5. Dezember 1882, Art. 19 ff., R.-G.-Bl. 1883 S. 247), Salvator, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Irland, Oesterreich-Ungarn (23. Mai 1881, Art. 21, 22, R.-G.-Bl. 1881 S. 123 ff.), Portugal, Schweden und Norwegen, Rumänien, Madagascar (15. Mai 1883, Art. II, R.-G.-Bl. 1885 S. 166 f.), Corea (26. November 1883, R.-G.-Bl. 1884 S. 221 ff.), Zanzibar (20. Dezember 1885 Art. III, R.-G.-Bl. 1886 S. 261 ff.).

Die staatsrechtlichen Quellen des Konsularrechts sind die Gesetze und Verordnungen, durch welche ein Staat die amtliche Stellung seiner Konsuln regelt, sowie die Thätigkeit fremder Konsuln in seinem Gebiete kontrolliert.

Das Deutsche Reich hat sein eigenes Konsulatwesen, für welches Reichsrecht, vor allem der Art. 56 der Reichsverfassung maßgebend ist:

Art. 56. „Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden.[1]) Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht ver-

---

[1]) Das Schlußprotokoll zu dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und Bayern von Versailles, 23. November 1870, enthält unter XII:

Zu Art. 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe.

Das Protokoll betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen von Versailles, 15. November 1870, enthält unter 6):

Zu Artikel 56 der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes

tretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird. [1])

Vgl. auch Art. 4 Ziff. 7 der Reichsverfassung; ferner das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867, Bundesgesetzblatt 1867 Nr. 11 S. 137; dann das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, ferner das Reichsgesetz über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872, dann Verordnungen über die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Konsularbeamten vom 23. April 1879 und vom 7. Februar 1881, über den Urlaub und die Stellvertretung der Konsularbeamten vom 23. April 1879, eine sehr ausführliche allgemeine Diensteinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs, welche vom Reichskanzler unterm 6. Juni 1871 erlassen und unterm 22. Februar 1873 mit neuen Erläuterungen versehen worden ist (abgedruckt in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs von B. Gaupp u. A., Berlin, Guttentag, Bd. I S. 77—124); außerdem enthalten auch andere Reichsgesetze Bestimmungen, welche für die Konsuln von dienstlicher Bedeutung sind, so das Reichsgesetz über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870, vgl. hierzu § 85 des Civilehegesetzes vom 6. Februar 1875; dann das Reichsgesetz vom 27. Dezember 1872, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, vgl. hierzu auch Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die von den Kaiserlichen Konsuln zu gewährenden Unterstützungen u. s. w., vom 1. April 1882 (abgedruckt in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs Bd. I S. 98). S. ferner die unten in § 46 ff. citierten Gesetze.[2])

§ 43.

Arten der Konsulate.[3])

Sowohl nach deutschen wie auch ausländischen Rechten sind verschiedene Arten von Konsulaten zu unterscheiden:

I. der Aufgabe nach

1) gewöhnliche oder einfache Konsulate, auch Handelskonsulate genannt;

2) Handels- und Jurisdiktionskonsulate (Gerichtskonsulate), letztere bilden die Ausnahme und finden sich nur in den Ländern, deren Rechtspflege den Anforderungen unseres Rechtssinnes und unserer Verkehrseinrichtungen noch nicht

auf Anfrage der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesraths, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur Eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden."

[1]) Vgl. Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezember 1869, Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. II S. 250.

[2]) Vgl. auch: Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten und die Konsulargerichtsbarkeit von A. Brauer, Kaiserl. Deutscher Konsul in Petersburg; Berlin, Heymann, 1879.

[3]) v. Bulmerincq im Handbuch, Bd III § 178.

entspricht (Levante, Afrika, Ostasien, Australien. — Vgl. im Uebrigen unten § 47).

II. Nach der Ausschließlichkeit der Beschäftigung

1) sogen. Wahlkonsuln (consules electi);

2) Berufskonsuln (consules missi).

Die ersteren sind in der Regel Kaufleute, welche das Konsulat neben ihren Handels- oder sonstigen Geschäften verwalten, in widerruflicher Weise angestellt sind und die in Gemäßheit des Konsulartarifs zu erhebenden Gebühren für sich beziehen.[1]) Die Berufskonsuln sind Beamte, denen der Betrieb kaufmännischer Geschäfte untersagt ist und welche eine Besoldung als Beamte beziehen und die erhobenen Gebühren der Reichskasse abzuliefern bezw. zu verrechnen haben. Das Institut der Berufskonsuln ist, wenigstens soweit es sich um die völkerrechtliche Vertretung handelt, dem der Wahlkonsuln vorzuziehen.[2])

Die Zahl der Konsularämter des Deutschen Reiches beläuft sich zur Zeit (nämlich im Jahr 1887) auf 656, davon sind 71 mit Berufskonsuln besetzt, die übrigen 585 sind Wahlkonsulate.

III. Dem Range nach

1) Generalkonsulate;

2) einfache Konsulate;

3) Vizekonsulate.

In der nachfolgenden Darstellung ist unter Konsul der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

Keine Konsuln, sondern nur Privatbevollmächtigte und Privathilfsarbeiter der Konsuln sind die Konsularagenten. Diesen steht die selbstständige Ausübung der gesetzlichen Konsularrechte nicht zu, wohl aber können ihnen die tarifmäßig erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

Berufsmäßige Generalkonsulate unterhält das Deutsche Reich an 16 Orten: in Amsterdam, Antwerpen, Buda-Pest, Cairo, Calcutta, Capstadt, Constantinopel, Genua, London, New-York, Odessa, Schanghai, Sofia, Sydney, Warschau, Yokohama; berufsmäßige Konsulate an 49 Orten: Alexandrien, Algier, Amoy, Apia, Bangkok, Barcelona, Beirut, Bombay, Buenos Aires, Bukarest, Cairo, Canton, Chicago, Christiania, Cincinnati, Copenhagen, San Francisco, Galatz, Havana, Havre, Helsingfors, Hiogo, Jassy, Jerusalem, Kiew, Korea, Kowno, St. Louis, Mailand, Manila, Marseille, Messina, Montevideo, Moskau, Paris, St. Petersburg, Port au Prince, Porto Alegre, Rio de Janeiro, Saloniki, Sarajewo, Singapore, Smyrna, Stockholm,

---

[1]) Vgl. §§ 9, 10 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867.

[2]) Eine interessante Kombination von Berufs- und Wahlkonsulaten (mittels Anstellung von Handelsattachés bei Wahlkonsulaten) enthält der Vorschlag von Professor August Oncken: Die schweizerische Konsularreform, Vortrag vom 7. Oktober 1886, Bern 1886. Der Grundgedanke dieses Vorschlags verdient vollen Beifall. Ueber die Vorbildung dieser konsularischen Handelsattachés s. unten § 44 S. 116 Anm. 2.

Tientsin, Tiflis, Tunis, Valparaiso, Zanzibar; berufsmäßige Vizekonsulate an 6 Orten: Fiume, Honkong, Nizza, Piräus, Rustschuk, Swatow.

IV. Außerdem kann man die Konsuln noch eintheilen in solche, welche das Recht der Eheschließung, der Beeidigung, der Zeugenvernehmung u. s. w. haben und in solche, denen diese Rechte nicht zustehen (vgl. unten § 46).

§ 44.

Die Ernennung der Konsuln.[1]

Die Ernennung der Konsuln ist ein staatsrechtlicher Akt, welcher die Uebertragung bestimmter Amtsbefugnisse an den Ernannten zur Folge hat, für sich allein aber noch nicht genügt, um die Ausübung dieser Befugnisse rechtlich zu garantieren; letztere ist vielmehr erst dann rechtlich möglich, wenn der Staat, in dessen Gebiet der Konsul als solcher fungieren soll, hierzu seine Erlaubniß, das sogen. Exequatur (in der Türkei „Berat" genannt und mittels großherrlichen Firmans ertheilt) gegeben hat. Letzteres ist eine Folge der Territorialhoheit, deren Anerkennung die Grundrechte der Staaten fordern.[2]

I. Die Ernennung von Konsuln — auch der Consules electi — erfolgt heutzutage nur durch den Staat, die Wahl ist weggefallen; der Ernannte erhält ein Patent (lettre de provision, Provisionsbrief), welches er der auswärtigen Regierung mit dem Ersuchen um Ertheilung des Exequatur einzureichen hat.

Welche Personen der Staat zu Konsuln ernennen will, hängt zunächst rein von seinem Ermessen ab; nach deutschem Rechte, nach welchem die Befugniß, Konsuln des Reichs zu ernennen, lediglich dem Kaiser[3]) zusteht, kann zu einem Berufskonsul nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich 1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder 2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist.[4])

---

[1]) v. Bulmerincq im Handbuch, Bd. III § 179. — v. Martens-Bergbohm, Bd. II S. 74 ff., S. 87.

[2]) Vgl. oben § 28 Ziff. 5 S. 87, auch § 26 und § 69.

[3]) Art. 56 der Deutschen Reichsverfassung, s. oben § 42.

[4]) Die Frage einer entsprechenden berufsmäßigen Vorbildung der Konsuln ist nicht ohne Schwierigkeiten zu lösen; wenn man auch dem Wunsche v. Bulmerincq's (Handbuch Bd. III S. 737): „Es muß der Konsulardilettantismus aufhören" sich anschließt, entstehen doch Bedenken darüber, ob jenem Dilettantismus mehr durch eine juristische oder durch eine merkantile oder andere Vorbildung entgegengewirkt werden soll. Meines Erachtens ist — ganz abgesehen von den Kosten — eine vollkommene Gleichheit der konsularischen Erziehung gar nicht wünschenswerth, weil die verschiedenen Konsularbezirke ganz verschiedene Anforderungen an ihre Chefs stellen. Zu den von Bulmerincq a. a O. § 177 zusammengestellten und verglichenen Vorschriften

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Reichskanzler erlassen. Zu Wahlkonsuln hingegen sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das deutsche Reichsindigenat zusteht. Sowohl die Wahl- als die Berufskonsuln haben, nach deutschem Reichsrecht wenigstens, einen Diensteid vor Antritt ihres Amtes zu schwören (§ 4 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867).

II. Der Staat, in dessen Gebiet der Konsul als solcher fungieren soll, kann das Exequatur verweigern, wenn er objektive Gründe gegen die Errichtung des Konsulats überhaupt oder Gründe gegen die Person des Konsuls, die nicht bloß willkürlich sind, geltend machen kann. Ertheilt der Staat das Exequatur, welches in einer schriftlichen, amtlich bekannt zu machenden Dokumentierung der Regierung besteht, so läßt er damit den Konsul als fremden Beamten in seinem Territorium fungieren und weist hierdurch zugleich seine äußeren Territorialbehörden und Gerichte an, den fremden Konsul als solchen anzuerkennen und mit ihm soweit nöthig in amtlichen Verkehr zu treten.[1])

Die rechtliche Stellung der Konsuln.

§ 45.

Im Allgemeinen.

Die Konsuln jeder Art sind gesetzlich und nach völkerrechtlicher Uebung dazu berufen, das handelspolitische Interesse des Staates und der Angehörigen, sowie der Schutzgenossen des Staates, von welchem sie ernannt sind, innerhalb eines bestimmten, im Auslande gelegenen Amtsbezirks (Konsularbezirks) thunlichst zu schützen und zu fördern. Daher kommt ihnen zu, zu beobachten, ob die auf den Handel, den Verkehr, die Schiffahrt bezüglichen Verträge in ihrem Amtsbezirke erfüllt werden und sich bewähren;[2]) nicht minder kommt ihnen aber auch zu, ihren

---

über die Konsulareleveubildung wäre nun etwa noch eine Notiz über das von Prof. Dr. Aug. Oncken an der Universität in Bern 1886 gegründete und geleitete Seminar beizufügen, welches eine Sektion für Konsularwesen enthält, die sich insbesondere die Aufgabe stellt, in einem Lehrkurse von (mindestens) 4 Semestern, solchen Persönlichkeiten, welche sich dem Konsulardienste widmen wollen oder die sonst ein näheres Interesse an den Fragen der Volkswirthschaftspolitik nehmen, ein darauf hinzielendes methodisches Studium zu ermöglichen. Mitglieder dieser Sektion können auch außerhalb der Hochschule stehende Personen (Beamte, Kaufleute, Fabrikanten u. s. w.) werden. Die daselbst zu erlangende Vorbildung ist wohl in erster Linie dazu angethan, das von A. Oncken empfohlene Institut von konsularischen Handelsattachés zu ermöglichen (s. oben S. 114 Anm. 3), gewährt aber auch, ganz abgesehen hiervon, mannigfache Vortheile, um deren willen das Seminar auch in der That gut frequentiert wird.

[1]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht, § 246 ff.

[2]) Die Resultate dieser Beobachtungen werden zweckmäßig in Jahresberichten der Konsuln veröffentlicht; diesen Berichten, z. B. den „Reports from the Consuls of the United States on the commerce, manufactures etc. of their consular districts“, kommt eine große Bedeutung für die Richtung der Handels- und Kolonialpolitik, sowie für die Einrichtung von Handels- insbesondere Exportmuseen zu; über letztere, namentlich das zu Brüssel und das zu Wien, s. A. Oncken im „Bund“ 1887 Nr. 128.

Staats- und Schutzgenossen in geschäftlichen Angelegenheiten als Präventivjustizbehörde, sowie als Orts- und sachkundiges, berathendes Organ zur Seite zu stehen. Sie müssen sich hierbei nach den Gesetzen und Instruktionen ihres Heimathstaates richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks geschaffenen — privat-, staats- und völkerrechtlichen — Schranken einhalten. Zu diesem verpflichtet sie einerseits ihr Diensteid, andererseits die völkerrechtliche Observanz, auf welcher der internationale Charakter des Konsulatswesens beruht.

Für Konsulate verschiedener Staaten und verschiedener Amtsbezirke können im Einzelnen verschiedene Normen gelten, die nicht generalisiert werden dürfen.[1]) Ohne Genehmigung des sie ernennenden Staatshaupts dürfen die Konsuln weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen. Ein sogen. diplomatischer Charakter (d. i. Gesandteneigenschaft) kommt den Konsuln als solchen nicht zu, wohl aber können sie, mit besonderen politischen Vollmachten ausgerüstet, zur Erfüllung politischer Geschäfte und diplomatischer Vertretungen herangezogen werden, und bei General-Konsuln ist dies sogar nicht selten der Fall. Um ihre Stellung sicher ausfüllen zu können, genießen die Konsuln eine Anzahl von amtlichen Hilfsrechten (von diesen spricht § 48); aus der amtlichen Thätigkeit der Handels- und Jurisdiktions-Konsulate überhaupt (§ 46) tritt als besonderer Zweig die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit (§ 47) hervor. Die Geschäftsführung der Konsuln macht mitunter eine geographische Unterabtheilung der Amtsbezirke in Konsularagenturbezirke, mitunter die Anstellung eines Hilfspersonals ähnlich dem der Gesandtschaften nothwendig.

So besteht z. B.:

Das Deutsche Generalkonsulat in Cairo aus 1 Generalkonsul, 1 Dragoman, 1 Sekretär, 2 Kavassen; das in Warschau aus 1 Generalkonsul, 1 Kanzleivorstand, 1 Dragoman, 4 Sekretären, 1 Attaché, 1 Kanzlisten, 1 Hilfsschreiber, 3 Kanzleiboten; das Konsulat in Alexandrien aus 1 Konsul, 1 Kanzler, 1 Sekretär, 1 Dragoman, 2 Kavassen, 1 Portier, 1 Gartenwächter, und das Konsulat in Beirut besteht aus 1 Konsul, 1 Kanzler-Dragoman, 1 Hilfsdragoman, 1 Kanzlisten, 2 Kavassen, 1 Hilfskavassen.

---

[1]) Vgl. König in v. Holtzendorff's Rechtslexikon unter Konsularreglements und Zorn in Hirth's Annalen, a. a. O. S. 415 Anm. 2. (S. auch unten § 50 I S. 125.)



§ 46.

Amtliche Thätigkeit der Handels- und Jurisdiktionskonsuln.[1])

Jedem Konsul, gleichviel ob er ein Handelskonsulat oder ein Handels- und Jurisdiktionskonsulat zu verwalten hat, und gleichviel ob er Wahl- oder Berufskonsul ist, kommen folgende Amtsrechte und Pflichten zu:

1. Die Führung der Matrikel,[2]) in welche alle in seinem Konsularbezirk wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Staats- bezw. Reichsangehörigen eingetragen werden. Nach deutschem Reichsrecht bleibt das heimathliche Staatsbürgerrecht erhalten, so lange diese Eintragung besteht, auch wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit in Folge des Aufenthalts in der Fremde an und für sich eintreten müßte.[3])

2. Die Konsuln sind Legalisierungsbehörden.[4]) Sie sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt sind.

3. Die Konsuln sind Urkundspersonen (Notare ꝛc.)[5]), insoferne die von ihnen ertheilten schriftlichen Zeugnisse über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und mit ihrer Unterschrift die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben und die von ihnen vorschriftsmäßig[6]) aufgenommenen Urkunden den Notariatsurkunden gleichzuachten sind.[7])

4. Sie sind Verlassenschaftsbehörden mit dem Rechte der Obsignation, Inventarisation und Liquidation nach Maßgabe näherer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmungen. Letztere schränken die Befugnisse des Konsuls in der Regel dergestalt ein, daß sie nur als eine Art cura absentis — zu Gunsten des abwesenden Erben geführt — aufgefaßt werden können.[8])

---

[1]) v. Bulmerincq im Handbuch, §§ 204 ff.
[2]) Vgl. unten § 55 S. 141.
[3]) Konsulatsgesetz vom 8. November 1867, § 12; Reichsgesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 21.
[4]) S. Konsulatsgesetz, § 14.
[5]) Vgl. v. Bulmerincq im Handbuch, Bd. III § 749.
[6]) S. Konsulatsgesetz, § 17.
[7]) S. ebenda §§ 15, 16.
[8]) Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. II S. 263 ff.; — Zorn a. a. O. S. 450 ff. — Eingehende Regeln über die Auseinandersetzung von Verlassenschaften enthält insbesondere der deutsch-russische Vertrag vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874.

5. Die Konsuln sind Zustellungsbehörden.[1])

6. Die Konsuln sind zur Vernehmung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden befugt, nach deutschem Reichsrecht jedoch nur dann, wenn sie hierzu seitens des Reichskanzlers besonders ermächtigt sind.[2])

7. Die Konsuln sollen Streitigkeiten vermitteln und auch das Schiedsrichteramt übernehmen, wenn sie bei Rechtsstreitigkeiten ihrer Staatsangehörigen unter sich und mit Fremden in der ortsrechtlich vorgeschriebenen Form zu Schiedsrichtern gewählt sind.[3])

8. Die Konsuln sind Paßbehörden.[4])

9. Die Konsuln sind Behörden der Armenpolizei. Sie haben hilfsbedürftigen Staatsgenossen die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth und zur Rückkehr in die Heimath gemäß ihrer Dienstesinstruktion zu gewähren. Hierher gehört auch das Recht, Kriegsschiffe und Kauffahrteischiffe deutscher Flagge nöthigenfalls zum Heimtransporte Hilfsbedürftiger zu requirieren.[5])

10. Den Konsuln obliegt die Unterstützung der deutschen Kriegsmarine. Darin liegt insbesondere die Pflicht, den Schiffsbefehlshabern von den im Konsularbezirke hinsichtlich fremder Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten Mittheilung zu machen und bei der Einholung desertierter Mannschaften behilflich zu sein.[6])

11. Die an Seeplätzen angestellten Konsuln sind Seepolizeibehörden.[7]) Als solche fungieren sie a) zur Durchführung der Vorschriften der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, wie Seemannsämter;[8]) b) sie haben die nach Handelsrecht zum Verkauf eines Schiffs vorausgesetzte Erlaubniß zu ertheilen;[9]) c) sie haben in Bezug auf Flaggenrecht, Schiffsvermessung und Registrierung der Kauffahrteischiffe als Polizeibehörden überwachend zu fungieren.[10]) Als Polizei-

---

[1]) Konsulatsgesetz, § 19.

[2]) Konsulatsgesetz, § 20. — König a. a. O. S. 168. — Zorn a. a. O. S. 448, 449.

[3]) Konsulatsgesetz, § 21. — Laband a. a. O. Bd. II S. 275, 276.

[4]) Konsulatsgesetz, § 25. — Deutsches Paßgesetz vom 12. Oktober 1867, § 6. — Zorn a. a. O. S. 246, 247. — Laband a. a. O. Bd. II S. 262, 263.

[5]) Konsulatsgesetz, §§ 26, 29. — Deutsches Reichsgesetz vom 27. Dezember 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute.

[6]) Konsulatsgesetz, §§ 27, 28.

[7]) Vgl. v. Bulmerincq im Handbuch, Bd. III § 205.

[8]) Deutsche Seemannsordnung, §§ 4, 5, 10, 11, 12, 64, 104, 105. — Konsulatsgesetz, § 32.

[9]) Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 499. — Konsulatsgesetz, § 37.

[10]) Konsulatsgesetz, §§ 30, 33. — Reichsgesetz vom 25. Oktober 1867 über Nationalität der Kauffahrteischiffe u. s. w. — Reichsgesetz vom 28. Juni 1873, die Registrierung der Kauffahrteischiffe betr., mit Vorschriften hierzu vom 13. November 1873.

behörden haben sie auch dafür zu sorgen, daß an Stelle eines verstorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffs untauglich gewordenen Schiffers auf Antrag der Betheiligten ein neuer Schiffsführer tritt; auch haben sie bei der Einholung desertierter Mannschaften von Kauffahrern thunlichst mitzuwirken;[1]) d) sie haben die Schiffsmeldungen entgegenzunehmen[2]) und e) bei Unfällen, von welchen Kriegs- oder Kauffahrteischiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln zu treffen und zu überwachen,[3]) Verklarungen[4]) aufzunehmen und auf Antrag die Dispache aufzumachen.[5]) Zum Schutze der dienstlich zu vertretenden Interessen haben die Konsuln den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen, ein Recht, welches namentlich zur Durchführung der den Konsuln obliegenden Aufgaben der Seepolizei von Wichtigkeit wird.

12. Den Konsuln kann durch besondere Ermächtigung seitens des Reichskanzlers die Funktion von Standesbeamten übertragen werden.[6])

13. Kraft besonderer als Gesetze geltender Staatsverträge haben die Konsuln an manchen Orten die Aufgaben von Obervormundschafts- und Kuratelbehörden.[7])

13. Auf Grund derselben besonderen Rechtsquellen steht den Konsuln mitunter ein Recht der Mitwirkung beim Eigenthumserwerb oder bei der Miethe oder bei der Expropriation von Grundstücken zu.[8])

(Von der Konsulargerichtsbarkeit handelt der folgende Paragraph.)

§ 47.

Von der Konsulargerichtsbarkeit.[9])

Das Interesse an einer wohlgeordneten Rechtspflege verläßt die Angehörigen der eine solche besitzenden europäischen Staaten auch dann nicht, wenn sie sich in Ländern befinden, deren Justiz sowohl in bürger-

---

1) Konsulatsgesetz, §§ 34, 35.
2) Konsulatsgesetz, § 30. — Reichsgesetz, betr. die Schiffsmeldungen, vom 25. März 1880.
3) Konsulatsgesetz, § 36.
4) Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 492.
5) Art. 729—731 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. — Gareis, Kurzgef. Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., S. 686.
6) Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, §§ 1 ff.; Civilehegesetz von 6. Februar 1875, § 85. — Zorn a. a. O. S. 443, 444.
7) Zorn a. a. O. S. 456.
8) Zorn a. a. O. S. 456, 457.
9) v. Bulmerincq im Handbuch, Bd. III §§ 208 ff.

lichen Rechtsstreitigkeiten (z. B. denen des Handels- und Wechselrechts), als auch in Kriminalrechtssachen hinter den Anforderungen der höheren Civilisation zurückgeblieben ist. Die alte Gerichtsbarkeit der Vorstände kaufmännischer Landsmannschaften und Gilden, sowie die staatliche Konzessionierung oder Privilegierung haben, wie bereits oben § 41 S. 111 und § 43 S. 114 erwähnt, dazu geführt, daß in einer Anzahl von Ländern des Orients u. s. w. europäische Konsuln eine ächte Civil- und Strafgerichtsbarkeit auszuüben haben. Es ist selbstverständlich wie jede andere Beamtenfunktion, durch welche ein Hoheitsrecht im fremden Staatsgebiete ausgeübt wird, so auch die konsularische Jurisdiktion ein Eingriff in die Territorial- (und hier auch noch in die Justiz-) hoheit des Staates, auf dessen Boden die fremden Behörden amtieren sollen, ein Eingriff, welcher sowohl der materiellen als der formellen Begründung und einer bestimmten Begrenzung bedarf.

Die materielle Begründung des Eingriffs in die fremde Territorialstaatshoheit liegt in der unbestreitbaren Inferiorität der territorialen Rechtspflege gegenüber den Rechtsbedürfnissen und der Kulturhöhe der Staatsgenossen des Konsuls; die formelle Rechtfertigung findet dieser Eingriff in dem Herkommen oder in einem Staatsvertrag, den zwei Rechtsquellen der Konsulargerichtsbarkeit.[1]) Die erforderliche Begrenzung jenes Eingriffs ist eine personelle, eine geographische und eine sachliche; die personelle gibt an, welche Personen der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sein sollen;[2]) die geographische setzt die Eintheilung von Gerichtssprengeln[3]) voraus, und die sachliche die Zuweisung bestimmter Rechtsangelegenheiten[4]) an die mit der Rechtspflege betrauten konsularischen Behörden — entweder an den Konsul als Einzelrichter oder an das Konsulargericht als Kollegialgericht.[5])

---

[1]) Nach dem Deutschen Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 § 1 wird dieselbe in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist.

[2]) § 1 Abs. 2 des erwähnten Reichsgesetzes: Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen.

[3]) § 2 desselben Reichsgesetzes: Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

[4]) § 12 des erwähnten Reichsgesetzes: Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig.

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten preußischen Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

[5]) Deutsches Konsulargerichtsbarkeitsgesetz: § 5. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch

Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit hat sich im Anschluß an die Konsulargerichtsbarkeit anderer Staaten, welche sich auf Grund der Kapitulationen zunächst an den Küsten der Levante entwickelt hatte, in den Ländern der Türkei (europäische, asiatische und afrikanische Türkei), ferner den Ländern, welche früher zur Türkei gehörten (Bosnien und Herzegowina vor der österreichischen Okkupation, hiervon s. unten § 50, Bulgarien und Serbien), ferner Persien, dann in den ostasiatischen Staaten (China, Japan, Siam und Korea), sowie in Samoa auf Grund von Staatsverträgen eingerichtet und entwickelt. (Es bestehen zur Zeit 23 deutsche Jurisdiktionskonsulate).

Die Einrichtungen und Kompetenzen der Konsulargerichte sind nicht überall dieselben, sondern weichen je nach den Bedürfnissen und Verträgen erheblich von einander ab.

Das deutsche Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 nimmt in Betreff des bürgerlichen Rechtes (§ 3 des Gesetzes) an, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

In Bezug auf das Strafrecht legt dasselbe Gesetz das deutsche Strafgesetzbuch sowie die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze zwar zu Grund, enthält jedoch außerdem nachstehende Bestimmungen (§ 4 des Gesetzes):

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.[1])

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündigung der Aufhebung derselben erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung soweit als möglich in Anwendung zu bringen; die Kompetenz des Konsuls bezw. des Konsulargerichts ist hierin eine unbeschränkte; in Streitsachen, deren Gegenstand den Werth von 300 Mk. übersteigt, finden die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung an das Reichsgericht statt. In Strafsachen, in welchen die Vorschriften der Strafprozeßordnung thunlichst auch

---

den Konsul (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 137 —) und durch das Konsulargericht ausgeübt.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt ist.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.

§ 6. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit dieses Gesetz nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§ 7. Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter.

[1]) Dieses Verordnungsrecht, welches in ähnlicher Weise auch den Konsuln anderer Länder bezüglich ihrer Staatsangehörigen zusteht, ist von hoher politischer Bedeutung und Entwickelungsfähigkeit; vgl. unten § 51.

von dem Konsulargericht in Anwendung zu bringen sind, ist die Kompetenz eine beschränktere; ist nämlich eine strafbare Handlung in einem Konsulatsbezirke von einem der Jurisdiktion des Konsulargerichts unterworfenen Deutschen oder Schutzgenossen begangen worden und zur Anzeige gelangt, welche ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Schwurgerichts gehöriges Verbrechen bildet, so hat der Konsul nur die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vorliegen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des Inlands, im Falle des § 9 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung dem Ober-Reichsanwalt zu übersenden.

Die Ablieferung des Verbrechers kann durch Kriegsschiffe erfolgen. Im Uebrigen gilt in Bezug auf die Kriminaljustiz Deutsches Konsulargerichtsbarkeitsgesetz:

§ 33. Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 34. In anderen Strafsachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 35. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht. Die Bestimmung des § 23 Absatz 1 der Strafprozeßordnung findet hierbei keine Anwendung.

In den Fällen des § 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§ 36. Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts sowie über das Rechtsmittel der Berufung ist das Reichsgericht zuständig.

§ 48.

Amtliche Hilfsrechte der Konsuln.[1])

1. Um seine Aufgaben im Auslande erfüllen zu können, bedarf der Konsul vor allem des Schutzes seitens der Staatsgewalt, in deren Gebiet er fungieren soll, und zwar eines Schutzes nicht bloß als Privatperson, sondern in seiner amtlichen Eigenschaft und Autorität. Diesen Schutz und diese Anerkennung sichert der fremde Staat dem Konsul zu, indem er ihm das Exequatur verleiht.

2. Des Privilegiums der Exterritorialität erfreuen sich die Konsuln regelmäßig nicht.

Vgl. Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz § 21, s. oben § 39 S. 107; ferner Civilprozeßordnung § 16, Strafprozeßordnung § 11.

Die Jurisdiktionskonsuln, deren Civil- und Strafgerichtsbarkeit ihre Staatsgenossen und Schutzgenossen unterworfen sind, sind selbstverständlich persönlich exempt gegenüber der ausländischen Gerichtsbarkeit, im Uebrigen entscheiden die Verträge über das Verhältniß der

---

[1]) v. Bulmerincq im Handbuch, Bd. III §§ 152 ff., §§ 150 ff.

Konsuln zur fremden Staatsgewalt.[1]) In einer großen Anzahl von Staaten genießen die nicht die Staatsangehörigkeit des Amtssitzes besitzenden Konsuln in Folge hiervon das Privilegium persönlicher Immunität gegenüber Verhaftungen, ferner Befreiung von Staatslasten (wenigstens die Berufskonsuln);[2]) ferner die Unverletzlichkeit ihrer Archive und Aktenstücke.[3])

3. Die Konsuln haben entweder Anspruch auf Gehalt (Berufskonsuln) oder auf den Bezug der Konsulargebühren (Wahlkonsuln).

Vgl. oben § 43. Die Gebührenordnung u. s. w. s. § 42.

4. Den Konsuln kommt mit Nothwendigkeit ein bestimmter Schutz der äußeren Stellung, die Anerkennung eines bestimmten Ranges, die Erweisung besonderer Amtsehren u. dgl. zu. Das Recht, die Flagge des Staates, dessen Interesse sie zu vertreten haben, auf ihrer Amtswohnung zu hissen, steht den Konsuln nach Inhalt der Verträge, nicht allgemein, zu. Dagegen ist ihnen in der Regel gestattet, das Wappen ihres Staates an ihrer Amtswohnung anzubringen und ihre Flagge auf den von ihnen benützten Schiffen zu hissen.

Die Ehrenstellung, welche die Konsuln, verschieden nach ihrem Range einzunehmen haben, drückt sich auch in der Etiquette aus, welche ihnen gegenüber zu beobachten ist. Vgl. z. B. Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs § 27 Ziff. 2 (. . . . die Generalkonsuln erhalten einen Salut von neun, die Konsuln von sieben, die Vicekonsuln von fünf Kanonenschüssen, jedoch Generalkonsuln nur in den Häfen, die zu ihrem Bezirke gehören, Konsuln und Vicekonsuln nur an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben . . . . . .).

„Die Flagge, welche die deutschen Konsuln da, wo es der Gebrauch mit sich bringt, von den Dächern ihrer Wohnhäuser oder von einem Flaggenstock wehen zu lassen berechtigt sind, ist die Flagge der Kriegsmarine des Reichs.“ Allgemeine Dienstinstruktion § 1 Ziff 7. — Die Flagge steht jedenfalls, wo das Flaggenrecht besteht, unter strafrechtlichem Schutz gegen Verletzungen.

Vgl. Deutsches Strafgesetzbuch § 103a.

§ 49.

Ende der konsularischen Amtsthätigkeit.[4])

Die Amtsthätigkeit eines Konsuls wird abgesehen von dem Tode und von der Amtsniederlegung des Konsuls beendigt durch den Widerruf seiner Bestellung (Abberufung, Dienstentlassung), sowie durch die

---

[1]) D. Gerichtsverfassungsgesetz § 21. — Zorn a. a. O. S. 429 ff. — v. Bulmerincq a. a. O. S. 712, 713, 715.

[2]) Zorn a. a. O. S. 433.

[3]) S. hierüber sehr ausführliche Nachweisungen aus den Verträgen bei v. Bulmerincq a. a. O. S. 715, 716.

[4]) v. Bulmerincq im Handbuch, Bd. III § 181.

Zurücknahme des Exequatur. Die Anstellung eines Wahlkonsuls kann jederzeit und ohne Entschädigung widerrufen werden, die eines Berufskonsuls jedoch nur nach den Grundsätzen des Beamtenrechts.[1])

Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.[2])

Zur Zurücknahme des Exequatur ist der Staat, auf dessen Territorium der Konsul fungieren soll, in jedem Augenblick berechtigt, und zwar aus allen politischen und staatsrechtlichen Gründen, welche seinem Ermessen nach die Endigung der konsularischen Thätigkeit wünschenswerth oder nothwendig erscheinen lassen. Gleichviel ob der Staat des Konsuls hiermit einverstanden ist oder nicht, hat der Konsul doch jedenfalls sofort seine Funktionen einzustellen, sobald ihm das Exequatur gekündigt ist. Kriegszustand, Staatsumwälzung, sowie Regierungswechsel sind für den Fortbestand der Konsulate juristisch gleichgiltig und bewirken höchstens einen vorübergehenden Stillstand der amtlichen Beziehungen des Konsuls zum fremden Staate. Letzterer hat innerhalb seines Gebietes bei Beendigung der Amtsthätigkeit eines abberufenen oder entlassenen Konsuls auf dessen Verlangen für sicheres Geleite zur Heimath desselben zu sorgen.

Nach Deutschem Reichsrecht werden die Familien der Berufskonsuln, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert.[3])

§ 50.

Singuläre Konsularverhältnisse.

I. Die Rechtsverhältnisse der Konsuln sind, soweit sie Verpflichtungen des einen Staates gegenüber dem andern Staate berühren oder umfassen, überall da verschiedenartig geregelt, wo Verträge für die Umgrenzung derselben maßgebend sind.[4]) Dies gilt von allen Funktionen der Konsuln, deren internationale Berechtigung demnach unter den angegebenen Verhältnissen nicht zu generalisieren (s. oben S. 117 Anm. 2), sondern nur nach den speziellen Verträgen zu beurtheilen ist (man vgl. z. B. den verschiedenen Inhalt der vom Deutschen Reiche mit Rußland, Brasilien, Griechenland und Serbien abgeschlossenen Konsularverträge).

---

[1]) Vgl. §§ 8 u. 10 des Deutschen Reichsgesetzes vom 8. November 1867 und Reichsbeamtengesetz § 23 ff.

[2]) § 6 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867.

[3]) § 8 Abs. 3 des Deutschen Konsulatsgesetzes.

[4]) v. Bulmerincq im Handbuch, Bd. III §§ 152 ff.

II. In Aegypten,[1]) wo die Konsulargerichtsbarkeit der europäischen Mächte wie in den übrigen Ländern der Levante auf Grund von Kapitulationen und Herkommen zu Recht bestand, führten lebhafte Klagen über mangelhafte Ausübung dieser Gerichtsbarkeit vom Jahre 1867 an zu Reformbestrebungen. Internationale Kommissionen, welche in den Jahren 1869, 1870 zu Kairo und 1873 in Konstantinopel abgehalten wurden, führten auf dem Wege völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Errichtung gemischter internationaler Gerichtshöfe in Aegypten. An diesen Verträgen und Gerichten, deren untere Instanzen in Alexandria, Kairo und Ismaila (ursprünglich in Sagasig), die Appellationsinstanz in Alexandria ihren Sitz haben, betheiligen sich Frankreich, Deutschland (Vertrag vom 5. Mai 1875)[2]) Großbritannien, Oesterreich-Ungarn und Italien.

Den internationalen gemischten Gerichten, welche in der unteren Instanz mit sieben (vier europäischen, drei ägyptischen), in der oberen Instanz mit elf (sieben europäischen und vier ägyptischen) Mitgliedern besetzt sind, steht die Entscheidung derjenigen bürgerlichen Streitigkeiten zu, in welchen die eine Partei die ägyptische, die andere eine europäische Staatsangehörigkeit besitzt. Die Kriminalgerichtsbarkeit der internationalen Gerichte erstreckt sich nur auf Polizeiübertretungen und Vergehen gegen die Gerichte selbst.

Diese Gerichtsorganisation, durch welche die Konsulargerichtsbarkeit der europäischen Staaten in Aegypten keineswegs aufgehoben, sondern nur eingeschränkt wurde, sollte nach den erwähnten Verträgen versuchsweise fünf Jahre in Kraft bleiben und wurde, nachdem sie von 1876 bis 1881 fungiert hatte, auf zwei weitere Jahre verlängert; seitdem sind die betheiligten Staaten mit Reformverhandlungen über die in ihrem Werthe sehr verschieden beurtheilte, jedenfalls nicht fehlerfreie Organisation des internationalen Gerichtswesens in Aegypten beschäftigt.[3])

Das Deutsche Reich eröffnete sich die Möglichkeit der Betheiligung an jenen ägyptischen Organisationsversuchen durch ein Reichsgesetz, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten, vom 30. März 1874.[4]) Auf Grund dieses Gesetzes hob eine deutsche Verordnung die den deutschen Konsuln in Aegypten zustehende Gerichtsbarkeit auf: 1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen nicht beide Parteien Deutsche oder Schutzgenossen sind; 2) für bürgerliche Immobiliar-Rechts-

---

[1]) v. Bulmerincq im Handbuch, Bd. III § 210.
[2]) S. Anuaire de l'institut de droit international. Première année, p. 337.
[3]) v. Martens-Bergbohm, Völkerrecht, Bd. II S. 100.
[4]) Reichsgesetzblatt von 1874, Nr. 10 S. 23.

streitigkeiten; 3. für Uebertretungen und 4. für Verbrechen und Vergehen, welche gegen die gemischten Gerichte Aegyptens oder von Mitgliedern derselben begangen wurden. Aufrechterhalten blieb im Uebrigen die Konsulargerichtsbarkeit in der bisherigen Weise und unverändert insbesondere hinsichtlich der Konsuln, ihrer Familienangehörigen, der in ihrem Dienst befindlichen Personen und der ihnen unterstellten Beamten mit Einschluß der Familienangehörigen dieser Beamten, sowie hinsichtlich der Wohnungen dieser Personen, ferner hinsichtlich der deutschen evangelischen Kirche in Alexandrien, der deutschen evangelischen Kirche in Kairo, der deutschen Schule in Alexandrien, der deutschen Schule in Kairo und des deutschen evangelischen Hospitals in Alexandrien, soweit diese Kirchen und Anstalten als Korporationen in Betracht kommen.[1]) Die ursprüngliche zeitliche Begrenzung auf fünf Jahre ist weggefallen: Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten, vom 5. Juni 1880;[2]) Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten, vom 23. Dezember 1880.[3])

III. Nachdem in Folge der Bestimmungen des Artikel 25 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 die österreichisch-ungarische Monarchie die Provinzen Bosnien und Herzegowina besetzt und daselbst Gerichte etabliert hatte, wurde die dem Konsul des Deutschen Reichs in Serajewo für Bosnien und die Herzegowina zustehende Gerichtsbarkeit vom 1. Januar 1881 an außer Uebung gesetzt; die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen daselbst wurden der Gerichtsbarkeit der dortigen österreichisch-ungarischen Gerichte unterworfen; auch die früher übliche konsularische Assistenz bei Gerichtsverhandlungen ist daselbst aufgehoben.

Deutsches Reichsgesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina, vom 7. Juni 1880 [4]) und Verordnung desselben Betreffs vom 23. Dezember 1880.[5])

IV. Nachdem Frankreich die Regentschaft Tunis [6]) besetzt hatte und daselbst französische Gerichte die Rechtspflege ausüben, hat das Deutsche Reich die seinem Konsul in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit vom 1. Februar 1884 ab zu Gunsten der von Frankreich eingesetzten Gerichte außer Uebung gesetzt.

Deutsches Reichsgesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit in Tunis, vom 27. Juli 1883,[7]) Verordnung vom 21. Januar 1884.[8])

V. Eigenthümliche Verhältnisse, welche sogar als konsularische Mitregierung [9]) aufgefaßt werden können, sollen nach dem zwischen dem

---

[1]) Vgl. Verordnung, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten, vom 23. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. S. 381).
[2]) R.-G.-Bl. 1880, S. 145.
[3]) R.-G.-Bl. 1880, S. 192.
[4]) R.-G.-Bl. 1880, S. 146.
[5]) R.-G.-Bl. 1880, S. 191.
[6]) v. Bulmerincq im Handbuch, Bd. III § 211 und § 212.
[7]) R.-G.-Bl. 1883, S. 263.
[8]) R.-G.-Bl. 1884, S. 9.
Die einschlägigen Verhältnisse in Tripolis, Marocco, Persien, China, Japan, Siam, Korea, Madagascar und im Kongostaate s. v. Bulmerincq im Handbuch, Bd. III §§ 213—221.
[9]) Vgl v. Stengel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der Deutschen „Kolonien". Berlin, Verlag des Deutschen Kolonialvereins, 1886, S. 21. — Gareis, Allg. Staatsrecht in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, Bd. I S. 57.

Deutschen Reiche und der Regierung von Samoa abgeschlossenen Freundschaftsvertrage vom 24. Januar 1879[1]) bestehen; hiernach sollen die Deutschen in Samoa gehalten sein, sich nach den zwischen den beiderseitigen Regierungen zu vereinbarenden Gesetzen und Verordnungen zu richten; über diese Vereinbarung von Gesetzen und Verordnungen sowie über die Gerichtsbarkeit bestimmen die Art. VII und VIII des genannten Vertrags:

Art. VII. Die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, welcher die in Samoa sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich, sowie in Bezug auf von ihnen gegen einander begangene Vergehen und Verbrechen unterworfen sind, bleibt der deutschen Regierung und deren Anordnungen überlassen, dagegen bleibt die Feststellung einer Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen den in Samoa sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Samoanern andererseits, sowie in Bezug auf Vergehen und Verbrechen der Angehörigen des einen vertragenden Theils gegen die des anderen, einer besonderen Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen vorbehalten, einschließlich der nöthigen Bestimmungen über die Ausführung der Bestrafung der als schuldig überwiesenen Personen, sowie über die Anwendung des gegenseitig zuständigen Zeugenzwanges bei Gerichtsverfahren.

Inzwischen, bis die beiderseitigen Regierungen solche Vereinbarung getroffen haben, sollen alle zwischen Deutschen und Samoanern in Samoa entstehenden Streitigkeiten in bisher gebräuchlicher Weise von dem deutschen Konsul oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Beamten der Samoa-Regierung entschieden werden.

Art. VIII. Alle Gesetze und Verordnungen, welchen die in Samoa sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen sich zu unterwerfen, sowie alle Steuern und Abgaben, welche dieselben demgemäß der Samoa-Regierung zu entrichten haben, sollen von dem deutschen Konsul oder anderen zu dem Zwecke von der deutschen Regierung ernannten Personen zusammen mit Beamten der Samoa-Regierung berathen werden, ebenso alle zweckdienlichen Maßregeln, um die Beobachtung solcher Gesetze und Verordnungen durch die Deutschen in Samoa herbeizuführen; jedoch sollen alle solche gemeinschaftlich von den Beamten der beiderseitigen Regierungen berathenen und vereinbarten Gesetze und Maßnahmen erst nach erlangter Bestätigung derselben durch die deutsche Regierung in Kraft treten.

Etwaige Vereinbarungen jedoch, welche Beamte der beiderseitigen Regierungen mit Bezug auf Munizipal-Einrichtungen oder Polizei-, Quarantaine und Apia-Hafenverordnungen, sowie über ein Verbot oder die Regelung des Verkaufs oder der Abgabe von spirituösen und berauschenden Getränken an Samoaner und Eingeborene von anderen Inseln des Stillen Ozeans durch Deutsche in Samoa getroffen haben, sollen sofort von den deutschen Staatsangehörigen beobachtet werden und zwar so lange, als die deutsche Regierung die Bestätigung nicht versagt hat.

Die deutschen Staatsangehörigen sollen indeß auch in allen diesen Fällen immer die gleichen Rechte und Vortheile wie die Samoaner oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation in Samoa genießen und keinen Gesetzen oder Maßnahmen unterworfen sein, wodurch sie den Angehörigen anderer Nationen in Samoa gegenüber zurückgesetzt oder benachtheiligt werden.

Die weitere Ausbildung dieser Verhältnisse auf Grund der (im Reichsgesetzblatte) nicht publizierten Vereinbarung vom 10. November 1884 s. bei v. Stengel a. a. O. S. 21—22 Anm. 3.

---

[1]) Vgl. R.-G.-Bl. 1881, Nr. 4 S. 29.

§ 51.

Ausdehnung des Konsularrechts zum Kolonialrecht.[1])

Wie sich aus der Natur der Territorialhoheit der Staaten einerseits und der konsularischen Thätigkeit andererseits ergiebt, ist die Ausübung letzterer stets eine Beeinträchtigung der ersteren und bedarf daher eines besonderen Rechtstitels um rechtmäßig zu sein. Ein solcher Rechtstitel liegt in der Ertheilung des Exequatur, welches als eine partielle Verzichtleistung zu Gunsten einer fremden Staatsgewalt, welche den Konsul einsetzt, aufzufassen ist. Der Eingriff in die Territorialhoheit vergrößert sich, wenn der auswärtige Beamte (hier Konsul) auch eine Gerichtsbarkeit auszuüben hat (Jurisdiktionskonsulate, s. oben § 47) und er vergrößert sich noch mehr, wenn jener auswärtige Beamte noch weiter gehende Befugnisse, eine Regierungsgewalt auf dem fremden Staatsgebiete auszuüben befugt und bestimmt sein soll. Letzteres ist der Fall, wo eine sogen. Schutzhoheit auf fremdem Staatsgebiete eingerichtet ist, ohne daß dieses durch vollständige Annexion zum eigenen Staatsgebiete gemacht würde.[2])

Es kann sein, daß das Interesse eines Staates nicht soweit geht, seine Herrschaft und insbesondere seine Territorialgewalt in der Gesammtheit ihrer Beziehungen auszuüben; seinem Interesse entspricht alsdann lediglich die Errichtung einer Schutzhoheit (Protektorat) und eine solche ist sowohl auf staatenlosem Gebiete — hier eine Form partieller Staatsokkupation — als auch auf dem Gebiete eines Staates denkbar, welcher die Errichtung einer fremden Schutzgewalt auf seinem Gebiete vertragsmäßig zuläßt.

Die vertragsmäßig eingeräumte Schutzhoheit, welche auf fremdem Staatsgebiete ausgeübt wird, ruht innerlich wie äußerlich auf denselben Grundlagen wie die Konsulargerichtsbarkeit, sie übersteigt diese aber bedeutend in ihren Wirkungen; letztere bestehen in der Herstellung einer rechtlichen Ordnung oder in der Garantie einer solchen, sowohl zu Gunsten der Eingeborenen, als auch der Ansiedler, welche die Staatsangehörigkeit des Protektorstaates genießen oder Schutzgenossen desselben sind. Die Garantie der Rechtsordnung verlangt, daß kein dritter Staat mit gleichen Schutzrechten in demselben Schutzgebiete auftrete oder zugelassen werde.[3]) Die Beschränkung, welcher sich der unter einer

---

[1]) Mit dieser Ausdehnung des Konsularrechts ist der Weg gezeichnet, welchen die deutsche Kolonialpolitik völkerrechtlich eingeschlagen hat. Die Wahl dieses Weges steht in vollstem Einklange mit den modernsten Prinzipien und Tendenzen des Völkerrechts und bietet politisch eine Elastizität, Aenderungs- und Bewegungsfähigkeit wie kein anderes Kolonialsystem. Ueber andere Kolonialsysteme, namentlich das englische, französische und niederländische s. v. Stengel in der oben S. 54 Anm. 7 und S. 127 Anm. 9 angeführten Schrift.

[2]) Vgl. oben § 15 S. 54—55.

[3]) Vgl. Generalakte der Berliner Kongokonferenz, Art. 34 und 35.

Schutzgewalt stehende Staat unterwirft, erstreckt sich demnach über das Gebiet seiner inneren Politik hinaus: er darf keinen Staatsakt vornehmen, welcher den Interessen des die Schutzhoheit ausübenden Staates zuwiderlaufen würde. Die erwähnte äußere Beziehung zum Konsulat und zur Konsulargerichtsbarkeit insbesondere zeigt sich vorzugsweise darin, daß die Einrichtung der Schutzgewalt auf der Grundlage von Konsulareinrichtungen sich vollzieht und die mit der Ausübung der Schutzgewalt an Ort und Stelle betrauten höchsten Beamten gleichzeitig die Stellung von Konsuln (Generalkonsuln, jedenfalls Berufskonsuln) einzunehmen haben.

Das Deutsche Reich besitzt dermalen an Schutzgebieten: I. in Afrika:

1) das Togogebiet (an der Sklavenküste), 2) das Guineagebiet (am Rio del Rey bis zum Campo-Fluß, ausgenommen die Missionsniederlassung in Viktoria an der Ambasbai), 3) das südwestafrikanische Küstengebiet (sammt Küstenländern) zwischen Kap Frio und dem Oranjefluß (ausgenommen die Walfischbai), 4) die an die Gesellschaft für deutsche Kolonisation abgetretenen Gebiete der Herrscher von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami in Ostafrika, und 5) das Witugebiet (laut Schutzbrief vom 27. Mai 1885);

II. in der Südsee (unter der Verwaltung der Neuguinea-Kompagnie):

1) das Kaiser-Wilhelms-Land auf Neuguinea mit einem Flächenraum von 181650 qkm und ca. 109000 Einwohnern, 2) den Bismarck-Archipel, Inseln zwischen dem 141. u. 150. Grad östl. und dem Aequator im Norden und Neuguinea und 8. Grad südl. Br. im Süden, mit ca. 47100 qkm und ca. 188000 Einwohnern.[1])

In diesen Schutzgebieten übt die Schutzgewalt der Kaiser im Namen des Reiches aus (§ 1 des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886). Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 197 —, welches, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt. Hierzu: Reichsgesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886 S. 75). Vom 7. Juli 1887, R.-G.-Bl. 1887 S. 307.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

Durch ebensolche Verordnung kann die Befugniß zum Erlaß polizeilicher Vorschriften erweitert werden mit Androhung von Gefängnißstrafen bis zu drei Monaten, sowie mit Ausdehnung der Konsulargerichtsbarkeit, sowie der Befugniß zur Eheschließung und Beurkundung des Civilstandes über andere Personen als diejenigen sind, welche nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit dieser unterworfen werden (vgl. § 2—4 des erwähnten Gesetzes vom 17. April 1886; Kaiserliche Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie vom 5. Juni 1886; ferner betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln vom 13. September 1886; Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln. Vom 11. Januar 1887. R.-G.-Bl. 1887 Nr. 2 S. 4. Vgl. auch Kaiserliche Verordnung betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo vom 21. April 1886).

[1]) Petermanns Mittheil. 1885, S. 229. — Gothaischer Genealog. Hofkal. 1887, S. 430, 431.

Beamte in den deutschen Schutzgebieten[1]) unterhält das Deutsche Reich nach dem Etat 1887/88 in:

Kamerun (Gouverneur, welcher gleichzeitig als Generalkonsul für den Golf von Guinea fungiert, Kanzler, 2 Sekretäre, Amtsdiener — sämmtlich mit freier Wohnung —),

Togo (Kommissar, welcher gleichzeitig als Konsul für die Gold- und Sklavenküste, bezw. für das englische Gebiet der Walfisch-Bay fungiert, Sekretär, Amtsdiener — desgl. —) und in dem

Südwestafrikanischen Schutzgebiete (Kommissar, Sekretär, Amtsdiener — desgl. —).

Zur Ausübung der in der Kaiserlichen Schutzgewalt liegenden Befugnisse und Aufgaben sind — sagen die Motive zum genannten Etat — in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, sowie in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete bereits gegenwärtig die im Dispositiv des Etats bezeichneten Beamten kommissarisch in Funktion, indem dieselben ihre diätarischen Remunerationen aus dem für die Schutzgebiete bewilligten Pauschquantum beziehen. Bei dem Umfange der in den Schutzgebieten erwachsenden Aufgaben haben sich diese Beamten als völlig unentbehrlich erwiesen, und es kann eine Zurückrufung derselben, bezw. eine Verminderung ihrer Zahl nicht in Frage kommen. Um diesen Beamten und ihrer rechtlichen Stellung die dem Charakter der Kaiserlichen Schutzgewalt entsprechende Stabilität zu geben, erscheint gegenwärtig der Zeitpunkt gekommen, nach dem Vorbilde anderer Kolonialmächte die Stellen der für die Schutzgebiete bestimmten Kaiserlichen Beamten zu etatsmäßigen zu machen. Die im Dispositiv ausgeworfenen Besoldungssätze entsprechen den gemachten Erfahrungen. — Sie betragen für Kamerun 60,600 Mk., Togo 29,100 Mk., das südwestafrikanische Schutzgebiet 29,100 Mk. —

Zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben in den deutschen Schutzgebieten Kamerun und Togo, sowie im südwestafrikanischen Schutzgebiet leistet das Deutsche Reich nach dem Etat 1887/88 einen Zuschuß von 85,000 Mk. Es entspricht der Stellung der Schutzgebiete, die in denselben erwachsenden lokalen Verwaltungs-Ausgaben nach dem Vorgange anderer Kolonialmächte aus den in den Schutzgebieten erwachsenden Einnahmen zu bestreiten und nur, soweit die Einnahmen der Schutzgebiete zur Deckung der bezeichneten Ausgaben nicht ausreichen, denselben einen Reichszuschuß in Form eines Pauschquantums zu gewähren. Nach einer ungefähren Schätzung werden durch die im Gebiete von Kamerun zur Erhebung gelangenden Lizenzabgaben und Ausfuhrzölle, sowie durch die im Togogebiete zur Erhebung gelangte Lizenzabgabe im nächsten Etatsjahre die lokalen Verwaltungs-Ausgaben so weit gedeckt werden, daß es für die drei Schutzgebiete für 1887/88 nur eines gesammten Zuschusses von 85,000 Mk. aus Reichsmitteln bedarf. Uebrigens ist für das Togogebiet noch die von einer Verständigung mit Frankreich abhängige Einführung von Einfuhrzöllen beabsichtigt und auch für das südwestafrikanische Schutzgebiet die Erhebung von Abgaben für die Zukunft in Aussicht genommen. Ergänzend wird hierbei bemerkt, daß die im vorigen Etatsjahre in Kamerun erwachsenen und die im laufenden Etatsjahr in Kamerun und Togo erwachsenden Einnahmen in ähnlicher Weise, wie dies für das nächste Etatsjahr beabsichtigt wird, zur Deckung der lokalen Verwaltungs-Ausgaben des Etatsjahres 1886/87 verwandt und nur die hiernach ungedeckt bleibenden Ausgaben auf das Pauschquantum für dieses Etatsjahr (1887/88 — Kapitel 2 Titel 2 der einmaligen Ausgaben [Beihülfe der Förderung der auf Erschließung Zentral-Afrikas und anderer Ländergebiete gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen = 150,000 Mk.]) übernommen werden sollen.

---

[1]) Nach dem Gesetz vom 31. Mai 1887, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten, kann vom Bundesrath bestimmt werden, daß den Kaiserlichen Beamten, welche in den deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung zu bringen ist (§ 1), und die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden (§ 2).

C. Von den diplomatischen Agenten und Kommissären (ohne gesandtschaftlichen oder konsularischen Charakter).

§ 52.

Die Interessen der Staaten, welche im Verkehr der Staaten untereinander und auf fremden Staatsgebieten vertreten werden müssen, bringen es mit sich, daß auch andere Personen als die bisher unter dem Namen von Gesandten oder Konsuln erörterten (§§ 35—50) im fremden Gebiete für ihren Staat handelnd auftreten. Diese Personen sind zu einem solchen Handeln entweder öffentlich ermächtigt oder sie entbehren einer solchen öffentlichen Ermächtigung. Die ersteren werden als diplomatische Agenten und Kommissäre bezeichnet; ihrer bedienen sich die Staaten zur Erledigung internationaler politischer Geschäfte, z. B. zu Vereinbarungen über Verkehrsinteressen (so fungieren staatlich bestellte Straßen-, Post-, Zoll-Kommissäre, Eisenbahn-Bevollmächtigte u. dgl.), über Grenzregulierungen, industrielle Ausstellungen, Grenzpolizei, Strompolizei und zur Durchführung der solchen Vereinbarungen entsprechenden Aufgaben. Da solche Beamten Aufgaben zu erfüllen haben, welche in dem Bereiche aller Staaten oder wenigstens der zwei betheiligten Staaten liegen, so gewährt das Völkerrecht solchen Beamten gewohnheitsmäßig oder laut Vertrag nicht bloß den Schutz, welchen jede fremde Privatperson im fremden Staate beanspruchen kann, sondern eine darüber hinausgehende Privilegierung. Diese ist zwar nicht eine echte Exterritorialität, wohl aber eine durch die Courtoisie ausgeschmückte Immunität gegen persönliche Verhaftung, das Privileg der Unverletzlichkeit.

So spricht auch das amtliche Aktenstück, mit welchem die Kaiserlich Deutsche Regierung unterm 28. April 1887 den vielbesprochenen Fall „Schnäbele" erledigte, es aus, daß völkerrechtliche Motive, welche für unbedingte Sicherstellung internationaler Verhandlungen sprechen, geschäftliche Zusammenkünfte von Agenten der fraglichen Art unter den Schutz gegenseitig zugesicherten freien Geleits stellen.

In Bezug auf die Mitglieder der internationalen Kongo-Kommission vgl. Art. 18 der Generalakte vom 26. Februar 1885.

Hinsichtlich der Mitglieder des Deutschen Bundesraths s. Art. 10 der Deutschen Reichsverfassung.

Einer völkerrechtlichen Privilegierung haben sich diejenigen Personen nicht zu erfreuen, welche keine politischen (d. h. Hoheitsrechte betreffenden), sondern privatrechtliche Geschäfte, z. B. Einkäufe oder Darlehensaufnahmen, im Auslande zu betreiben haben oder um technischer



Studien willen, wenn auch im Staatsauftrag, das Ausland bereisen, und selbstverständlich noch weniger die außerhalb des Völkerrechts stehenden geheimen Agenten und Spionen eines Staates im Auslande.

IV. Kapitel.

Die internationale Stellung der Staatsangehörigen.

§ 53.

Das Völkerrechtsindigenat.

Das Völkerrecht erzeugt begrifflich nur Rechte und Pflichten unter den alleinigen Rechtssubjekten des Völkerrechts, nämlich den Staaten. Privatpersonen, welche sich innerhalb der Staaten aufhalten, werden durch das Völkerrecht an sich weder berechtigt noch verpflichtet; doch ist es möglich, daß ihnen die Rechte und Pflichten der Staaten untereinander thatsächlich zum Nutzen gereichen; so haben z. B. die Seehandel betreibenden Privatpersonen thatsächlich den Nutzen von den Handels- und Schiffahrtsverträgen, inhaltlich welcher dem Handel Seehäfen eröffnet, der Import von Waaren unter bestimmten Voraussetzungen gestattet wird u. s. w. Man kann daher sagen, die Privatpersonen seien Nutznießer, usufructuarii der Rechte, welche ihrem Staate völkerrechtlich zustehen, — vorausgesetzt, daß der Staat die Rechtsstellung, welche ihm das Völkerrecht (z. B. ein Handelsvertrag) eingeräumt hat, seinen Angehörigen staatsrechtlich zugängig macht, z. B. durch die gesetzesförmliche Publikation des betreffenden Handelsvertrags u. dgl.

So kann es andererseits aber auch sein, daß die einzelnen Privatpersonen Pflichten zu erfüllen und Lasten zu tragen haben, welche als völkerrechtliche Pflichten und Lasten auf den Staaten als den einzigen und wirklichen Subjekten des Völkerrechts[1]) ruhen, aber auch hier muß die Verpflichtung, um die einzelnen Privatpersonen zu treffen, eine staatsrechtliche geworden sein, z. B. der verpflichtende völkerrechtliche Vertrag auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltungsnorm einen bindenden Charakter den einzelnen Staatsangehörigen gegenüber angenommen haben.

---

[1]) S. oben § 13 S. 43.

In beiden Fällen ist die Unterwerfung unter einen bestimmten Staat oder die Zugehörigkeit zu einem solchen die nothwendige Voraussetzung für jede Berechtigung (Begünstigung), sowie für jede Verpflichtung (Belastung) von Einzelnen. In beiden Richtungen wird es daher von Bedeutung, die Staatsangehörigkeit der Privatpersonen festzustellen und durch diese Feststellung die Voraussetzung als gegeben zu bezeichnen, unter welcher die völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten untereinander von rechtlichem Einfluß auf die Rechtsstellung der Privatpersonen werden. Dieses wird um so wichtiger, als die Staaten internationale Pflichten zu Gunsten oder zu Lasten ihrer Staatsangehörigen völkerrechtlich übernehmen können, welche staatsrechtlich erfüllt werden müssen. Für diese Fälle wird der Begriff „Völkerrechts-Indigenat" von rechtlicher Bedeutung und man versteht darunter die Zugehörigkeit einer einzelnen Privat- oder juristischen Person zu einem derjenigen Staaten, welche die völkerrechtlich garantierte Interessengemeinschaft bilden und in Bezug auf Staatsangehörige sich an bestimmte Regeln des Rechts, insbesondere auch des Völkerrechts gebunden erachten.[1])

Das Völkerrechts-Indigenat steht demnach durchaus auf dem staatsrechtlichen Indigenat, aber es ist vorweg zu bemerken, daß die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten den Staaten auch gegenüber solchen Personen obliegen kann, welche weder ihre eigenen Staatsangehörigen, noch auch Angehörige irgend welchen Staates sind; denn die Beobachtung der Staatsgesetze zum Schutze völkerrechtlich garantierter Interessen ist von Staatsangehörigkeit vielfach nicht abhängig.

Wenn in dem Staate A der daselbst beglaubigte Gesandte des Staates B beleidigt wird, so kann der Staat A die Bestrafung des Thäters nicht einfach durch die Berufung ablehnen, daß der Thäter nicht Angehöriger des Staates A, sondern Bürger des Staates C sei oder gar keine Staatsangehörigkeit nachzuweisen vermöge. Die territoriale Seite des Delikts und die Territorialgewalt des Staates begründen das staatliche Einschreiten in solchen Fällen, ohne Rücksicht auf ein Völkerrechts-Indigenat.

Alle civilisierten Staaten, welche untereinander in völkerrechtlichem Verkehr stehen, beobachten ein theils auf Verträgen, theils auf der Gewohnheit und der Rechtsnothwendigkeit, insbesondere auf Gegenseitigkeit beruhendes Verhalten gegenüber ihren und der übrigen Staaten Angehörigen und hierdurch entsteht ein bestimmter Schutz internationaler Beziehungen und Verhältnisse derjenigen Personen, denen das Völker-

---

[1]) S. hierüber die treffenden Ausführungen Störk's im Handbuch, Bd. II § 113 u. 114.

rechts-Indigenat in dem vorhin angedeuteten Sinne zukommt. Die Lebensbeziehungen der Privaten werden von den Staaten auch dann als Rechtsbeziehungen anerkannt, wenn sie nicht blos im Inlande wirken, sondern auch im Auslande Geltung erheischen. So ist z. B. ein Kaufvertrag, welcher von einem Ausländer brieflich vom Auslande aus abgeschlossen worden ist und theilweise im Auslande, theilweise im Inlande erfüllt werden soll, als ein rechtsgültiges Rechtsgeschäft (abgesehen von besonderen Verbotsfällen wegen besonderer Umstände) allseitig anerkannt. Der Ausländer ist in einer Reihe von Beziehungen nicht bloß nicht mehr rechtlos gegenüber dem inländischen Richter, sondern dem Inländer geradezu gleichgestellt, wenigstens in vielen privatrechtlichen Angelegenheiten.

Das Ideal einer Gleichstellung der Fremden mit den Staatsangehörigen läßt sich auf den verschiedenen Gebieten der Interessenvertretung der Staaten nicht mit gleicher Konsequenz durchführen,[1]) und das Staatsrecht des einzelnen Staats konstituiert mit Nothwendigkeit besondere politische Rechte *seiner* Staatsangehörigen, weil jeder Staat sein *eigenes* Volk nöthig hat und, soweit eine Mitwirkung des Volkes bei der Vertretung der Staatsinteressen erwünscht oder gefordert ist, nur die Vertretung der Interessen durch das eigene Volk, nicht durch fremde Staatsangehörige thunlich ist. Aber abgesehen von denjenigen Beziehungen, in welchen ein Staats*bürgerrecht* als ein engerer Begriff innerhalb der Staatsangehörigkeit von Bedeutung wird, ist die Tendenz der Rechtsgleichheit vorhanden. Mit dieser geht parallel die fortgesetzt zunehmende Beseitigung von Rechtsverschiedenheiten auf dem Wege internationaler Verträge (durch welche z. B. die Gleichheit des Postrechts, Eisenbahnrechts, Telegraphenrechts u. s. w. angebahnt oder herbeigeführt wird), sowie auf dem Wege der Rezeption (Rechtsentlehnung oder Rechtsnachahmung) fremder gesetzgeberischer Regelungen unter der Einwirkung der über den Staaten bestehenden Interessengemeinschaft. Letztere führt auch dazu, daß die mehr von der Wissenschaft als von der Gesetzgebung aufgestellte und geförderte Doktrin von der *Statutenkollision* sich zu der des internationalen Privatrechts entwickelt hat: indem aber dieses geschah, ist unbemerkt der große Schritt gethan worden, der völkerrechtlich von Bedeutung ist: wenn für die Frage, welches von verschiedenen in verschiedenen Staaten geltenden Rechten für ein

[1]) S. *Störk* im Handbuch, Bd. II § 120 S. 642 ff.

konkretes Rechtsverhältniß maßgebend sein soll, dieselben Grundsätze entscheiden müssen, die die Frage beantworten, welchem Statut der verschiedenen innerhalb eines Staates geltenden Statuarrechte ein fragliches Rechtsverhältniß unterworfen sei, so ist der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer für das Privatrecht eliminiert.

Die internationalen Pflichten zu Gunsten von einzelnen physischen oder juristischen Personen, denen das Völkerrechts-Indigenat zukommt, beziehen sich entweder nur auf Staatsangehörige oder auch auf Fremde (von ersteren handelt § 54 und 55, von letzteren § 56 und 57); sie beziehen sich ferner auf die verschiedenen Richtungen der Wirthschaft und des Verkehrs insbesondere (§§ 58—66), auch auf das internationale Privatrecht (§ 67) und die internationale Rechtshilfe (§ 68).

§ 54.

Der Begriff der Staatsangehörigkeit.[1]

Staatsangehöriger ist, wer dem Staate in der Gesammtheit seiner Beziehungen unterworfen ist. Der Staat steht zu seinen Angehörigen in einer Beziehung, welche ihm gestattet, mit Hilfe dieser seiner Unterthanen (subditi, Staatsgenossen) vermöge der ihm zustehenden Personalhoheit über dieselben seine Interessen zu vertreten, welche ihn aber andererseits auch als berufen erscheinen läßt, die Gesammtheit der Interessen eben dieser seiner Angehörigen als Interessen seines Volkes selbst zu vertreten, zu schützen und zu fördern. Diese Staatsangehörigkeit ist die Voraussetzung des Völkerrechtsindigenats einerseits (hiervon s. § 53) und des Staatsbürgerrechts andererseits; letzteres entbehrt der völkerrechtlichen Bedeutung, für das Staatsrecht ist es von größter Wichtigkeit.[2]

Zu den Staatsangehörigen werden sowohl seitens der Staatsrechte als auch von dem diesen folgenden Völkerrechte nicht bloß diejenigen Personen gerechnet, die ihren Ursprung und ihre Heimath in diesem Staate haben, die Eingeborenen, deren eheliche Frauen und eheliche Kinder, sowie alle Kinder der weiblichen Staatsangehörigen und provisorisch wenigstens auch die im Staatsgebiet aufgefundenen Findelkinder, sondern auch die aufgenommenen Zugewanderten, sowie diejenigen Per-

[1] v. Martitz, Annalen des Deutschen Reichs, 1875; — Störk im Hdbch., Bd. II §§ 115 ff.
[2] S. Gareis, Allgem. Staatsrecht in Marquardsen's Handbuch, §§ 52 ff.

sonen, welche ihre Kräfte der Staatsgewalt zu nicht bloß vorübergehendem Dienste in Hoheitsangelegenheiten leihen (über den Erwerb der Staatsangehörigkeit siehe im Einzelnen folgenden §).

Der Staatsgewalt sind aber nicht bloß die Staatsgenossen unterworfen, sondern auch andere Personen, wie sich auch keineswegs nur die Staatsgenossen, sondern auch Andere des staatlichen Schutzes zu erfreuen haben. Diese sind

1) die sich im Inlande aufhaltenden Ausländer (Peregrini; hiervon s. § 57),

2) die im Inlande mit Grundbesitz angesessenen Ausländer (Forensen, foranei).

Die Thatsache, daß ein im Auslande wohnender Ausländer im Inlande Grundbesitz hat, wirkt hauptsächlich auf finanzielle und prozessuale Verhältnisse ein und zwar in letzterer Hinsicht so, daß der Ausländer dem forum rei sitae in allen Streitigkeiten unterworfen ist, welche den inländischen Grundbesitz betreffen, d. i. der landsassiatus minus plenus; der landsassiatus plenus aber besteht in einer von H. Brunner in v. Holtzendorffs Rechtslexikon mit Recht als unzulässig bezeichneten Steigerung des Territorialitätsprinzips, vermöge welcher der Ausländer wegen seines inländischen Grundbesitzes nicht bloß in den auf diesen bezüglichen Angelegenheiten, sondern in allen Streitsachen, auch persönlichen Klagen, der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist.[1])

3) Die sogen. de facto Unterthanen, Schutzgenossen im weiteren Sinne, d. s. Fremde, welchen der Staat persönlich auf Grund speziellen Uebereinkommens seinen Schutz im Auslande zusichert.

Hierher gehören diejenigen Konsulats- und Gesandtschaftsbediensteten, welche nicht die Angehörigkeit des Staates haben, welchem sie im Auslande dienen, wie z. B. die bei europäischen Missionen in der Levante angestellten eingeborenen Dragomane, Kavassen u. s. w. Vgl. Deutsches Konsulatsgesetz vom 8. November 1867 § 1; internationaler Vertrag von Madrid vom 3. Juli 1880, betr. die Ausübung des Schutzrechts in Marokko (D. Reichsgesetzblatt 1881 Nr. 12 S. 103 ff.).

4) Die Schutzgenossen im engeren Sinne, protégés, d. s. Personen, denen der Staat, obwohl auch sie seine Unterthanen nicht sind, auf Grund eines zwischen dem Heimathstaate und ihm abgeschlossenen Vertrags auf ihren Antrag diplomatischen Schutz im Auslande zusichert.[2])

Die Pflichten, welche den Staatsangehörigen gegen den Staat obliegen, die Gehorsams- und Treuepflicht vor Allem, gehen durch den Aufenthalt des Staatsangehörigen im Auslande nicht unter. Der Staat behält seine Personalhoheit auch gegenüber den in der Ferne weilenden Staatsangehörigen, und das Grundrecht der Staaten auf Achtung (s. oben § 28) verlangt kategorisch und ausnahmslos, daß der fremde

[1]) S. Gareis, Allgem. Staatsrecht in Marquardsen's Handbuch, Bd. I S. 141.
[2]) S. Laband, Staatsrecht II S. 273.

Staat diese fortdauernde Subjektion der Ausländer unter ihre heimische Staatsgewalt anerkennt. Die letztere macht sich namentlich in Bezug auf militärische Dienstpflicht, in Bezug auf Zurückberufung (jus avocandi), Besteuerung und Ehrenhoheitsrechte geltend.[1]) Andererseits besteht aber auch das Schutzverhältniß noch fort, in welchem ein Staatsangehöriger zu seinem Staate steht.[2])

§ 55.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.[3])

Die Frage zu beantworten, unter welchen Bedingungen und Formen, sowie auf welche Weise und mit welchen Wirkungen die Staatsangehörigkeit erworben und bezw. verloren wird, ist Sache des Staatsrechts eines jeden einzelnen Staates und nicht des Völkerrechts; völkerrechtlich gilt in Anerkennung der Grundrechte der Staaten die volle Kompetenz der einzelnen Staaten zur Regelung ihrer Unterthanenverhältnisse und in allen Fragen, in denen Statusverhältnisse rechtlich in Betracht zu ziehen sind, muß das Recht der betheiligten Staaten von den übrigen als prinzipiell ausschlaggebend anerkannt werden. Nur wenn diese schweigen und die Interessengemeinschaft doch dazu zwingt, eine Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zu treffen, können — vorübergehend wenigstens — völkerrechtliche, gewohnheitsmäßig oder als nothwendig erkannte Normen maßgebend sein.[4]) Als solche bestehen zunächst zwei Rechtsvermuthungen international-rechtlich, nämlich die, daß die Ehefrau präsumptiv die Staatsangehörigkeit des Ehemanns, die ehelichen unter Hausgewalt befindlichen Kinder die ihres Vaters, die unehelichen die ihrer Mutter haben, und ferner wird vermuthet, daß Jemand im Zweifel und international-rechtlich bis zum Beweise des Gegentheils da Staatsangehöriger sei, wo er domizilierend oder sich längere Zeit aufhaltend betroffen wird.

Es liegt ein gemeinsames Interesse der Staaten vor, die Heimathslosigkeit der Individuen möglichst zu vermeiden, sowie auch die Einrede, irgend ein Kontravenient rechtlich geschützter Interessen sei nicht Angehöriger des Staates, in welchem die Verletzung der Interessen stattfand, thunlichst einzuschränken. Dies geschieht durch die

---

[1]) Störk a. a. O. Bd. II S. 631, 632.
[2]) Derselbe a. a. O. S. 633—636.
[3]) v. Martitz a. a. O. (Annalen des Deutschen Reichs, 1875).
[4]) Die Normen der Landesgesetze in Bezug auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit stellt systematisch und kritisierend Störk zusammen im Handbuch, Bd. II § 117 S. 611 ff. — Es sei in Bezug auf die Details auf diese die gesammte Staatenpraxis trefflich darstellende Abhandlung hiermit verwiesen.

erwähnten Rechtsvermuthungen, welche übrigens den staatsrechtlich zu erbringenden Beweis des Gegentheils nicht ausschließen.

Als international feststehend muß ferner angenommen werden, daß eine Auswanderung, welche thatsächlich vollzogen wurde und in der Absicht der Ausbürgerung[1]) vorgenommen ist, mindestens von dem Augenblicke an, in welchem eine Einwanderung und Einbürgerung[2]) (Naturalisation) stattgefunden hat, die Endigung der bisherigen Staatsangehörigkeit bewirke.[3]) Trotz des Bestrebens, die Heimathslosigkeit möglichst vermieden zu sehen, wird aber doch anerkannt, daß jeder Staat das Recht hat, von seinem Abberufungsrechte (jus avocandi) mit der Wirkung Gebrauch zu machen, daß der Ungehorsame seiner Staatsangehörigkeit verlustig geht,[4]) sowie daß ein Staat seine Staatsangehörigen nach vorgängiger Entbürgerung (Expatriierung) des Landes verweisen kann.[5]) Andererseits ist aber jeder Staat als verpflichtet zu betrachten, seine Staatsangehörigen, welche ihm von fremden Staaten zugeschickt werden, wieder aufzunehmen, soferne sie noch seine Staatsangehörigen sind. Die Gründe des Erwerbs der Staatsangehörigkeit und die Modalitäten derselben finden im übrigen ihre rechtliche Regelung in den Staatsrechten. Hiernach kann man derivative und originäre Erwerbungsarten unterscheiden.[6]) Zu den derivativen gehört nach deutschem Reichsrecht die Abstammung,[7]) die Legitimation[8]) (nicht aber Adoption oder Anerkennung der Vaterschaft) und — für Frauen die Verehelichung.[9])

In originärer Weise wird die Staatsangehörigkeit erworben durch Verleihung, welche international durch die Gesetzgebung oder durch die Verwaltung, oder durch beide bewirkt werden kann,[10]) nach deutschem Reichsrecht aber durch die Ausstellung einer von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigten Urkunde bewirkt wird.[11]) Das deutsche Reichsrecht unterscheidet zwischen der „Naturalisation“ Nichtdeutscher und der „Aufnahme“ Deutscher in deutschen Einzelstaaten. Erstere

[1]) Störk a. a. O. § 116.
[2]) Störk a. a. O. § 117.
[3]) Ueber die Auswanderung und über Naturalisationsverträge s. folgenden Paragraphen.
[4]) Vgl. Deutsches Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 20.
[5]) Daß die Staaten von diesem Rechte einen umfassenden Gebrauch machen, ist im Interesse der übrigen Staaten mindestens nicht wünschenswerth, auch kann sich selbstverständlich jeder Staat gegen die Aufnahme der Exilirten eines andern Staates verwahren.
[6]) Störk im Handbuch, Bd. II S 611 ff.
[7]) § 3 des in Anm. 4 genannten Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.
[8]) § 4 des genannten Gesetzes.
[9]) § 5 desselben Gesetzes.
[10]) Störk a. a. O. S. 616, 617.
[11]) Deutsches Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, § 6 ff.

darf nur unter reichsgesetzlich festgesetzten Voraussetzungen gewährt, letztere nur unter reichsrechtlich festgesetzten Voraussetzungen verweigert werden. Zu den originären Erwerbsarten gehört ferner die Ernennung zu einem Staatsamte oder einer diesem staatsrechtlich gleichstehenden dienstlichen Stellung,[1]) sowie die Inkorporation eines fremden Staatsgebiets oder eines Theiles eines solchen.[2])

Staatsrechtliche oder völkerrechtliche Gebietserwerbung bewirkt ipso jure die Staatsangehörigkeit der Bewohner des annektierten Staates als Angehörige des annektierenden Staates; ein Plebiszit oder eine Option ist zur Gewinnung der neuen Staatsangehörigkeit nicht nothwendig: die Option ist, wie Störk in treffender Weise auseinandergesetzt hat, nur die Wahl, aus dem Staate, welchem die Bewohner kraft der Inkorporation des Gebietes ipso jure bereits angehören, wieder zurückzuwandern in einen andern, nämlich den durch die Gebietsannexion oder Gebietsreunion reduzierten Staat oder in dem Staate zu verbleiben, dessen Angehörige sie durch die Territorialveränderung geworden sind.[3])

Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt entweder als Folge eines familienrechtlichen Verhältnisses oder zur Strafe oder auf Antrag (freiwillige Ausbürgerung) oder als gesetzliche Folge der verwaltungsrechtlichen Ordnung der Bevölkerungsverhältnisse[4]) oder als Folge einer Gebietsveränderung ein. Das Deutsche Reichsrecht läßt den Verlust der Staatsangehörigkeit eintreten, 1) bei Legitimation eines unehelichen Kindes durch dessen ausländischen Vater, 2) bei Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer,[5]) 3) bei Entlassung auf Antrag (in diesem Falle erfolgt die Ausbürgerung[6]) durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Entlassungsurkunde, mit deren Aushändigung bereits der Verlust der Staatsangehörigkeit eintritt, jedoch wird diese Entlassung unwirksam, wenn der Ausbürgerung nicht binnen 6 Monaten die Auswanderung oder die Einbürgerung in einen andern Bundesstaat folgt;[7]) 4) durch Entziehung zur Strafe (dann nämlich, wenn Deutsche im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr der Kaiserlichen Aufforderung zur Rückkehr nicht rechtzeitig Folge leisten und in Folge dessen durch Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates entbürgert werden, sowie wenn sie sich weigern, einen ohne Erlaubniß ihrer Regierung übernommenen fremden Staatsdienst auf ausdrückliche Aufforderung rechtzeitig aufzugeben und deshalb entbürgert

---

[1]) § 9 des Deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.
[2]) Ueber die Inkorporation s. oben § 16 S. 59, 60, 62.
[3]) Vgl. hierüber ausführlich Störk, Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietscessionen, Leipzig 1879; — sowie Störk im Handbuch, Bd. II S. 613, 614, 621, 622.
[4]) Störk im Handbuch, Bd. II S. 604.
[5]) Vgl. Deutsches Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, § 13 Ziff. 5.
[6]) Störk a. a. O. S. 601, 624 ff.
[7]) Vgl. § 17 des erwähnten Deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.

werden);[1] 5) durch Extinktivverjährung im Falle thatsächlicher Auswanderung und thatsächlichen ununterbrochenen Aufenthalts im Auslande während der Dauer von 10, vertragsmäßig 5 Jahren.[2])

Die 10jährige Frist, nach deren Ablauf die Ausbürgerung als Rechtsfolge der Auswanderung eintritt, wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Reichsgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers (Paß, Paßkarte, Legitimationsschein) oder eines Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Diese Frist wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsuls;[3]) der Lauf der Frist beginnt dann von Neuem mit dem auf die Löschung folgenden Tage.

Die 10jährige Frist kann für den Fall thatsächlicher Auswanderung mit Einbürgerung im Auslande durch Staatsvertrag bis auf eine 5jährige Frist vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimathsscheins befinden oder nicht. Solche Verträge (Bankroftverträge) haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit dem Norddeutschen Bunde am 22. Februar 1868, mit Bayern am 26. Mai 1868 abgeschlossen. Verschieden von diesen Verträgen sind die sog. Repatriierungsverträge, worin sich die Staaten verpflichten, ihre Angehörigen, ja selbst ihre staatenlos gewordenen früheren Angehörigen wieder aufzunehmen.[4]) Das deutsche Recht sieht vor, daß Deutschen, welche ihr Indigenat ohne ein anderes erworben zu haben durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren, die Staatsangehörigkeit in ihrem früheren Heimathsstaate auch ohne Einwanderung wieder verliehen werden kann.[5])

§ 56.

Völkerrechtlich geschützte Interessen der Staatsangehörigen im Allgemeinen.

1. Wie der Begriff und der Inhalt, der Erwerb und der Verlust der Staatsangehörigkeit vom Staatsrecht der einzelnen Staaten bestimmt wird, so hängt auch die Umgrenzung der persönlichen Rechtssphäre eines jeden Staatsangehörigen öffentlich-rechtlich von dem Staatsrecht seines Heimathsstaates ab. Dies geht so weit, daß der Heimathsstaat sogar die Persönlichkeit (Rechts- und Handlungsfähigkeit) negieren und seine Angehörigen oder einen Theil derselben als Sklaven (Sachen, welche Menschen sind) behandeln kann.[6]) Das gewohnheitsrechtliche und das rechtsnothwendige Völkerrecht beseitigt demnach die Sklaverei nicht, wohl aber ist

---

[1]) Vgl. § 20 und 22 des vorerwähnten Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870; vgl. auch Deutsches Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern; R.-G.-Bl. 1874, S. 43.

[2]) § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.

[3]) Vgl. § 46 pos. 1 S. 118; — Konsulatsgesetz vom 8. November 1867, § 12.

[4]) Vgl. hierüber Störk a. a. O. S. 605.

[5]) Ueber die verschiedenen Kombinationen von Ausbürgerung und Einbürgerung mit der Auswanderung, s. Störk a. a. O. § 118.

[6]) v. Martitz, Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande (Laband und Störk's Archiv für öffentl. Recht, Bd. I) S. 43; — Gareis im Handbuch, Bd. II (Die Interdiktion von Sklavenhandel und Seeraub) S. 464 ff.

der Sklavenhandel und mittelbar dadurch auch die Sklaverei durch das positive vertragsmäßige Völkerrecht bekämpft.

Seit etwa 100 Jahren ist eine Reihe von Verträgen zwischen europäischen Staaten (sowie auch von den Vereinigten Staaten von Nordamerika) abgeschlossen worden, welche darauf abzielen, den Sklavenhandel, namentlich den afrikanischen Sklavenhandel, zu unterdrücken. Am wichtigsten hiervon ist der Quintupelvertrag, welchen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland am 20. Dezember 1841 zu London abgeschlossen haben und in welchen das Deutsche Reich am 29. März 1879 an die Stelle Preußens eintrat, sowie der Kongovertrag vom 26. Februar 1885, in welchem sich die vierzehn die Generalakte unterzeichnenden Staaten zur Unterdrückung des Sklavenhandels und aller ihn fördernder Unternehmungen feierlich verpflichtet haben.

Die Geschichte der Bestrebungen zur Aufhebung der Sklaverei und des Sklavenhandels ist eine hochinteressante: in Bezug auf den afrikanischen Sklavenhandel ist dieselbe, soweit es sich um staats- und völkerrechtliche Ereignisse handelt, klargelegt durch die grundlegende und ausführliche Arbeit von v. Martitz in Laband und Störk's Archiv des öffentlichen Rechts, Band I, Heft 1, Freiburg 1885. Die Erörterungen umfassen auch noch die Festsetzung der Kongoakte über den afrikanischen Sklavenhandel; damit aber sind die Aufgaben des Völkerrechts keineswegs erschöpft; es ist im höchsten Grade wünschenswerth, daß die Staaten sich über Rechtsnormen einigen, welche darauf abzielen, im Gebiete der Südsee, an den Küsten des großen und des indischen Ozeans die Arbeiterbeschaffungs-Unternehmungen (Labor trade) vom Sklavenhandel zu trennen und rein zu erhalten. Hierüber s Gareis im Handbuch, Band II, § 102—106.[1])

2. Aus der Souveränetät der Staaten kann auch deren Recht, ihre Unterthanen festzuhalten, ihnen die Auswanderung, die Ausbürgerung und die Mitnahme ihres Vermögens zu verbieten und thunlichst zu verhindern, abgeleitet werden. In der That hat das ganze Alterthum und das Mittelalter die Berechtigung eines solchen Standpunkts staatlicher Politik anerkannt und die Staaten haben demgemäß die Auswanderung und Ausbürgerung nach Kräften erschwert und verhindert. Allein vom 16. Jahrhundert an zeigt sich in Europa eine Reaktion gegen diese Auffassung der ewigen Gebundenheit der Individuen an ihren Heimathsstaat. Das klassische Wort „ne quis invitus in civitate maneat“ (Cicero) ist durch den Spruch „civitas non est carcer“

---

[1]) Literatur s. v. Martitz oben a a. O. und Gareis, a. Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel (in dieser zu Bluntschli's 50jährigem Doktorjubiläum gewidmeten Schrift ist der Wortlaut des Vertrags vom 20. Dezember 1841 mit den dazu gehörigen Beilagen, sowie der der Ergänzung bedürfenden deutschen strafrechtlichen Bestimmungen über den Sklavenhandel mitgetheilt), Berlin 1879; b Deutsche Revue, 6. Jahrg. Heft 6, Juni 1881, S. 273 ff.; c. Zeit- und Streitfragen: Der Sklavenhandel, das Völkerrecht und das Deutsche Recht, 1884; d. Reichstagsverhandlungen, Sitzung vom 14. Mai 1879, Stenograph. Bericht, S. 1180 und 28. Februar 1881, Stenograph. Bericht, S. 70.

gewissermaßen begründet gedacht worden, und es brach sich nach und nach der Gedanke Bahn, daß die Staaten kein allgemeines Interesse haben, ihre Staatsangehörigen sämmtlich zum Verbleiben im Lande zu zwingen, wohl aber ein Interesse, unter bestimmten Voraussetzungen den Einen oder Andern ihrer Staatsangehörigen behufs Erfüllung einzelner civil- oder staatsrechtlicher Pflichten die Auswanderung zu untersagen; insbesondere ist es die Erfüllung der Militärpflicht, wegen welcher die Auswanderung öffentlich-rechtlich in den meisten Staaten verboten ist. Die in solchen Fällen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten vorgenommene Auswanderung kann mit Ehren-, Freiheits- und Vermögensstrafen belegt sein, bewirkt aber für sich allein den Verlust der Staatsangehörigkeit noch nicht: die Auswanderung für sich allein bewirkt noch keine Ausbürgerung,[1] letztere, der Verlust der Staatsangehörigkeit, kann mit Genehmigung des Staates nur dann erfolgen, wenn kein Hinderniß der Auswanderung vorliegt.

Nach deutschem Reichsrecht wird die Entlassung jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. — In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden: 1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen; 2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind; den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

In den Fällen jedoch, in welchen der Staat von seinem Abberufungsrecht Gebrauch machen kann und wirklich Gebrauch macht,[2] kann die Ausbürgerung wegen der Auswanderung amtlich verfügt werden.

Das Auswanderungswesen beschäftigt die Staaten übrigens noch von anderen Gesichtspunkten aus: betrügliche Verleitung zur Auswanderung ist mit Strafe bedroht,[3] Auswanderungsagenturen sind konzessionspflichtig,[4] desgleichen der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer, welcher überdies durch staatlich bestellte Auswanderungskommissäre ständig überwacht wird.[5]

---

[1]) Vgl. § 55 und Störk a. a. O. S. 601.

[2]) Vgl. §§ 17, 21 des Deutschen Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

[3]) D. R.-Str.-G.-B. § 144.

[4]) Deutsche Gewerbeordnung § 6.

[5]) Ebenda § 6.

3. Die Staatsangehörigen, welche sich im Auslande aufhalten, unterliegen in manchen Beziehungen (namentlich des Finanzrechts und des Militärrechts) der heimathlichen Staatsgewalt,[1]) genießen dafür aber auch den Anspruch auf Wiederaufnahme im Heimathsstaate sowie das Recht auf Schutz seitens ihres Heimathsstaates im Auslande. In dieser letzteren Beziehung sind jedoch die Gesetze des Auslandes in erster Linie maßgebend und ein Eingreifen der heimathlichen Staatsgewalt zum Schutze ihrer Angehörigen im Auslande dürfte, abgesehen von vertragsmäßig geordneten oder sonst abnormen Zuständen nur dann angemessen sein, wenn die Staatsangehörigen vom ausländischen Staate selbst verletzt oder wenigstens nicht beschützt sind.

Dem Schutze der Inländer im Auslande hat auch die Einrichtung der Konsulate neben Anderem zu dienen, ferner die reichsgesetzliche Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute[2]) u. s. w.

4. Man nimmt als völkerrechtlich feststehend an, daß Personen, welche ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, eine andere aber noch nicht erwerben konnten, unter dem Schutze des Aufenthaltstaates stehen.[3])

5. Den Staatsangehörigen werden nicht selten auf dem Wege völkerrechtlicher Verträge besondere Freiheiten und Rechte zugesichert, so z. B. in allen Zoll- und Handelsverträgen. Hierdurch sind, wie oben § 53 und an andern Orten erörtert wurde, die Staatsangehörigen noch nicht ohne Weiteres berechtigt, sondern nur die Staaten verpflichtet, bezw. berechtigt, den völkerrechtlichen Satzungen entsprechend zu handeln. Die Staatsangehörigen werden erst dann aus den völkerrechtlichen Verträgen berechtigt, wenn die Staaten letzteren entsprechend die völkerrechtlich geschützten Interessen durch ihre Gesetzgebung zu staatsrechtlich geschützten Interessen gemacht haben, was schon durch die Publikation der völkerrechtlichen Verträge in der Form von Gesetzen oder im Gesetzblatte selbst geschehen kann.[4]) Vielfach sind staatsbürgerliche Rechte völkerrechtlich in Bedingungen der Anerkennung von Staaten niedergelegt, z. B. im Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, Art. 5, 8, 12, 27, 35, 44.

6. Auch in der völkerrechtlichen Interdiktion des Seeraubs (der Piraterie) ist ein völkerrechtlich anerkannter Schutz von Interessen der Staatsangehörigen zu erblicken.[5])

---

[1]) S. Störk a. a. O. § 119 S. 631, 632.
[2]) Reichsgesetz vom 27. Dezember 1872.
[3]) Vgl. § 57.
[4]) Vgl. Laband, §§ 57, 65 Bd. II S. 193.
[5]) Gareis in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts, § 107—112 (S. 571—581).

§ 57.

Das Fremdenrecht.

I. Die Stellung der Staaten gegenüber Fremden liegt zwischen den beiden Extremen: der barbarischen Abschließung gegen jeden Fremdenverkehr mit einer bis zur willkürlichen Tödtung der Fremden reichenden Rechtlosigkeit derselben einerseits und dem politisch unerreichbaren Ideal völlig gleicher Behandlung von Inländern und Ausländern andererseits.[1]) Abgesehen von dem erwähnten barbarischen Extrem, sowie von den Privilegien der Staatshäupter und der völkerrechtlichen Magistraturen, — soweit solche Privilegien international anerkannt sind — liegt es in dem Ermessen eines jeden Staates, welche Politik er Ausländern gegenüber beobachten will. Unzweifelhaft kann er demnach 1) einzelnen Fremden aus bestimmten Gründen den Eintritt in das Land verbieten und 2) einzelne Fremde aus demselben wieder ausweisen, wie das Interesse der Staatssicherheit die Ausübung dieses sogen. droit du renvoi ihm vorschreiben mag. Ebenso ist jeder Staat auch berechtigt, die Fremden, welche sich in seinem Gebiete aufhalten und Delikte begangen haben, wegen der letzteren auszuliefern oder trotz der letzteren nicht auszuliefern: es besteht an und für sich weder eine Auslieferungspflicht, noch ein Asylverbot, auch nicht wegen angeblicher ubiquitas mali. An dieser Rechtslage wird selbstverständlich durch völkerrechtliche Verträge Vieles geändert (vgl. unten § 68).

II. Wie der Staat den Eintritt in sein Gebiet, sowie den Aufenthalt innerhalb desselben überhaupt verbieten kann, so kann er ihn auch von bestimmten Bedingungen abhängig machen. Zu diesen kann die Vorschrift der Führung eines Passes gehören.

Nach dem deutschen Reichsgesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 ist die Paßfreiheit die Regel. Hiernach soll auch von Ausländern weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Reichsgebiets, noch während ihres Aufenthalts innerhalb desselben irgend ein Reisepapier gefordert werden. Hierbei ist jedoch zu bemerken: 1) der Legitimationszwang ist hiermit nicht aufgehoben: Deutsche und Ausländer bleiben gleichmäßig verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person auszuweisen (§ 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867) und 2) es kann die Paßpflichtigkeit, wenn die Sicherheit des Deutschen Reiches oder eines einzelnen Bundesstaats desselben oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, entweder allgemein oder für einen bestimmten Bezirk oder einem bestimmten Auslande gegenüber eingeführt werden, jedoch nur vorübergehend und nur auf Grund einer Kaiserlichen Verordnung (§ 9 des Reichsgesetzes vom 12. Oktober 1867).

[1]) Ueber die Unmöglichkeit der völligen Gleichstellung aller Ausländer mit den Inländern s. oben S. 135.

III. Nimmt der Staat Fremde bei sich auf, sei es, daß sich dieselben mehr oder weniger dauernd, sei es, daß sie sich nur vorübergehend in dessen Gebiet aufhalten, so kann er vermöge seiner Territorial- und Personalhoheit auch die Rechtslage bestimmen, in welcher sich der Ausländer im Inlande befinden soll. Grenzen in dieser Aeußerung der Staatshoheit werden durch völkerrechtliche Verträge (z. B. Handelsverträge), sowie durch das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht gezogen.[1]) Letzteres schreibt vor, daß in jedem Menschen das Rechtssubjekt als solches (soferne derselbe überhaupt mindestens nach seinem Heimathsrechte ein Rechtssubjekt ist) geachtet werde. (Vgl. unten § 67 S. 169.) Der rechtliche Schutz, welchen das Strafrecht den Lebensinteressen der Individuen gewährt, wird diesem Gewohnheitsrecht entsprechend zu Gunsten der Ausländer wie der Inländer durchgeführt, wie andererseits der Fremde hinsichtlich der im ausländischen Staatsgebiet begangenen Delikte von dem in eben diesem Auslande geltenden Straf- und Strafprozeßrecht — prinzipmäßig wenigstens — ebenso behandelt wird wie der Inländer. Verschiedenheiten bestehen jedoch in hohem Maaße in fast allen staatsrechtlichen Beziehungen: jeder Staat gewährt politische und auch bürgerliche Rechte Ausländern entweder gar nicht oder nur in geringerem Grade oder unter besonderen Voraussetzungen und unterwirft Ausländer seiner Finanz-, Polizei-, Justizhoheit u. s. w. in verschiedener Weise vollkommen frei, soweit ihn nicht das oben erwähnte Gewohnheitsrecht oder Verträge binden.[2])

Jedenfalls kann sich der Staat unter allen Umständen die Ausweisungsbefugniß vorbehalten (vgl. Bekanntmachung des Bundesraths vom 7. März 1877[3]) zu § 57 Abs. 3 — jetzt § 56d — der Gewerbeordnung, betr. den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen: es ist die Führung eines Legitimationsscheins vorgeschrieben und das Recht der Ausweisung ausdrücklich (§ 5 ebenda a. E.) vorbehalten).

Normen im Interesse des internationalen Verkehrs der Staatsangehörigen.

§ 58.

I. In Bezug auf die Schiffahrt.[4])

Es liegt sowohl im Interesse der Staaten als auch in dem ihrer Angehörigen, daß Normen bestehen für den Verkehr der Schiffahrt und,

[1]) Ueber die gesammte rechtliche Stellung der Fremden zur Territorialhoheit des Aufenthaltsstaats, s. Störk im Handbuch, Bd. II § 120.

[2]) Störk a. a. O. S. 640 ff.

[3]) Centralblatt für das Deutsche Reich, 1877 Nr. 11 S. 142.

[4]) Vgl. v. Melle im Handbuch, Bd. III § 44. — F. Perels, Handbuch des allg. öffentl. Seerechts im Deutschen Reiche, Berlin 1884. — Derselbe, Das internationale öffentl. Seerecht · Gegenwart, Berlin 1882.

soweit sich diese Schiffahrt auf internationalen Gewässern — offenen Meeren, Küstenmeeren, auch internationalen Strömen — bewegt, haben diese Normen eines jeden einzelnen Staates eine internationale Bedeutung; die Aufstellung dieser Regeln erfolgt seitens der einzelnen Staaten kraft eigener Souveränetät selbständig, jedoch unter Beobachtung der völkerrechtlichen Verträge wie des gewohnheitsmäßigen und nothwendigen Völkerrechts. Die hierher gehörigen Rechtsnormen lassen sich in folgenden Gruppen überblicken:

I. Die Nationalität der Kauffahrteischiffe.

Es ist internationales feststehendes Recht, daß alle die Seeschiffahrt betreibenden Schiffe einer bestimmten Nationalität angehören und deren Flagge führen müssen.[1]) Welchen Seeschiffen die Führung der Flagge eines Staates zukommt, das bestimmt das Staatsrecht eben dieses Staates. Manche Gesetze verlangen, um dieses Recht zuzugestehen, den Nachweis von sogen. „nationalem Eigenthum am Schiffe", d. h. den Nachweis, daß der Rheder die Staatsangehörigkeit des Staates, dessen Flagge das Schiff führen soll, besitze; andere begnügen sich mit diesem Nachweis nicht, sondern verlangen, daß der Befehlshaber des Schiffes, sowie ein Theil der Schiffsmannschaft die Staatsangehörigkeit der Flagge besitze.

Nach deutschem Rechte[2]) haben alle zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen;[3]) sie sind hierzu nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen die deutsche Staatsangehörigkeit[4]) zusteht; diesen Personen sind gleichzuachten die im Deutschen Reiche errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preußen auch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebiets ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht. Ebenso steht Seefahrzeugen, welche nicht zur Gattung der Kauffahrteischiffe gehören, aber deutschen Einzelpersonen, Gesellschaften oder Genossenschaften gehören, das Recht, die Reichsflagge als Nationalflagge zu führen, selbst dann zu, wenn sie für Rechnung entweder von auswärtigen Staaten oder von Angehörigen solcher im Deutschen Reiche erbaut wurden.[5])

Die Befugniß zur Führung einer Nationalflagge ist durch Papiere nachzuweisen, welche sich auf eine Eintragung in ein Schiffs-

[1]) Die Auffassung der Schiffe als schwimmender Gebietstheile s. oben § 18 S. 64.

[2]) Reichsgesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.

[3]) Reichsverfassung, Art. 54, 55 — und Verordnung, betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, vom 25. Oktober 1867.

[4]) Reichsverfassung, Art. 3. — Reichsgesetz, betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870.

[5]) Reichsgesetz, betr. die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge, vom 15. April 1885.

register im Heimathhafen beziehen. Diese Papiere, Legitimationspapiere, sind entweder Seepässe oder einfache Schiffscertifikate, in jedem Falle aber muß der Schiffer sie nebst den handelsrechtlich nothwendigen Papieren mit sich führen und mittels derselben sich und sein Schiff gegenüber den Seepolizeibehörden u. s. w. legitimieren.

Das deutsche Recht fordert die Eintragung aller Kauffahrteischiffe in öffentliche Schiffsregister, welche von landesgesetzlich hierzu bestimmten Registerbehörden geführt werden. Nur diejenigen Schiffe, welche nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt besitzen, sind zur Ausübung des Rechtes, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und ohne Ertheilung des Certifikats befugt.[1])

Die Kriegsschiffe aller Staaten führen die Kriegsflagge ihrer Nationalität und den Wimpel,[2]) ebenso die im Eigenthum von Staatshäuptern befindlichen, sowie die der Seepolizei (z. B. den Konsulaten) dienenden Fahrzeuge.

Die Souveräne der deutschen Staaten, die Prinzen der regierenden deutschen Königlichen Häuser, sowie die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte können laut Kaiserlichem Erlaß vom 2. März 1886[3]) auf den ihnen eigenthümlich gehörigen Privatfahrzeugen die Kriegsflagge an der Gaffel oder am Flaggenstock führen.

Jedes Schiff und die darauf befindliche Mannschaft ist dem Rechte des Staates unterworfen, dessen Flagge das Schiff führt. Dies gilt ausnahmslos, wenn das Schiff sich im Heimathhafen oder auf der hohen See befindet. Gelangt das Schiff jedoch in den Bereich fremder Territorialhoheit, hält es sich in einem fremden Hafen auf oder berührt es fremde Küstengewässer,[4]) so ist es an die von der dort herrschenden Staatsgewalt erlassenen Normen, insbesondere den seepolizeilichen Vorschriften, sowie der fremden Territorialgerichtsbarkeit, den Hafenordnungen u. s. w. unterworfen, — es wäre denn, daß das Schiff die Privilegien der Exterritorialität genießt. Dies ist der Fall, wenn das Schiff eine exterritoriale Person an Bord hat oder ein Kriegsschiff ist.[5]) In letzteren Fällen bleibt das Schiff auch in fremden Gewässern ausschließlich unter der Hoheit seiner Flagge und fremde Normen sind nur insoweit für dasselbe maßgebend, als auch exterritoriale Personen denselben unterworfen sind (s. oben S. 93, 107).

Abgesehen von den Registerbehörden, fungieren zur Ordnung des Schiffswesens noch andere Seebehörden, vor Allem zum Zweck der Vermessung Vermessungsbehörden, dann Prüfungsbehörden.

---

[1]) Ueber die Eintragung s. § 5 ff. des oben angeführten Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1867. Hinsichtlich der Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttorauminhalt s. Reichsgesetz vom 28. Juni 1873, betr. die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.

[2]) Vgl. Deutsche Reichsverfassung Art. 55; Perels, internat. Seerecht, S. 53, 63, 124.

[3]) R.-G.-Bl. 1886 S. 59.

[4]) S. oben § 21 S. 74, 75.

[5]) Vgl. oben § 32 S. 95.

Im Deutschen Reiche fungieren zum Zweck amtlicher Vermessung der Schiffe (66) Vermessungsbehörden unter (2) Schiffsvermessungs-Inspektoren,[1] sowie 20 Kommissionen zur Prüfung der Seesteuerleute, 15 Kommissionen zur Prüfung von Seeschiffern für große Fahrt und 20 Kommissionen zur Prüfung von Seeschiffern für kleine Fahrt.[2])

Von internationaler Bedeutung für die Seefahrt ist die Ordnung des Signalwesens. Dieser entsprechend erhält jedes Schiff bei seiner Registrierung nicht blos eine laufende Nummer, sondern auch ein Unterscheidungssignal, welches von ihm neben der Nationalitätsflagge ausschließlich zu führen ist und bewirkt, daß das Schiff in weiter Ferne erkannt werden kann, sowohl nach Name, als auch nach seinen übrigen Eigenthümlichkeiten, da dieselben in den Schiffsverzeichnissen unter Voranstellung des Unterscheidungssignals angegeben sind. Das Signalbuch aber bietet die Möglichkeit, mittels Flaggen und ähnlichen Zeichen umfassende Mittheilungen in allen Sprachen von Schiff zu Schiff und unter allen Flaggen gelangen zu lassen.

Das Signalbuch ist auf Grund älterer Einrichtungen in seiner modernen Gestalt als Commercial code of Signals for the use of all Nations angefertigt und herausgegeben von dem britisch board of trade 1857, wurde sodann nach Verhandlung als Code commercial de signaux à l'usage de bâtiments de toutes nations im Jahre 1864 in Frankreich und als Signalbuch für die Kauffahrteischiffe aller Nationen 1867 in Preußen bezw. Deutschland eingeführt und im Jahr 1870 vom Reichskanzleramte in erster Auflage amtlich herausgegeben. Die zweite Auflage erschien 1884; Nachträge hierzu Februar 1885. Es enthält 1. Signale nach den Signalbuchstaben (solcher gibt es 18 mit 3 Unterscheidungszeichen, mittels dieser werden durch Gruppierung von je 4 Buchstaben im Ganzen 78642 Signale, Fragen und Antworten, in beliebiger Sprache zusammengesetzt), 2. Signale in alphabetischer Reihenfolge (Wörterbuch) und 3. Fernsignale, Boots-, Noth- und Semaphorsignale.

II. Das Interesse der Schiffahrt an rechtlich geordneten Seemannschaftsverhältnissen wird theils durch territoriale Gesetze, theils durch internationale Verträge geschützt; letztere sind insofern von Bedeutung, als durch sie das Bestehen und Wirken von Seemannsämtern im Auslande rechtlich zugelassen wird und die Unterstützung ausländischer Behörden zur Verfolgung desertierter Seeleute vertragsmäßig in Anspruch genommen werden kann.

Was die Territorialgesetze des Deutschen Reiches anlangt, so kommt hier vor Allem die Seemannsordnung, Reichsgesetz vom 27. Dezember 1872,[3]) in Betracht. Auf Grund derselben fungieren z. B. 98 Seemannsämter. Im Auslande fungieren die Konsulate an den Seeplätzen als Seemannsämter. Mit der Ertheilung des Exequatur ist damit auch die Thätigkeit der Konsulate als An- und Abmusterungsbehörden

[1]) Vorschriften über die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873.

[2]) Vorschriften über die Prüfung von Schiffern und Steuerleuten, Gesetz vom 8. Juli 1868 (Bekanntmachungen vom 29. September 1869 und 30. Mai 1870). — Ueber Maschinisten der Seedampfschiffe s. Reichsgesetz vom 11. Juni 1878. — Perels, Seerecht im Deutschen Reiche, §§ 13, 14.

[3]) R.-G.-Bl. 1872 Nr. 33 S. 409. — Perels, Seerecht im Deutschen Reiche, §§ 23 ff.

völkerrechtlich zugestanden; ebenso aber auch die den Konsuln obliegende Thätigkeit zum Zweck der Verfolgung desertierter Schiffsmannschaften (Deutsches Konsulatsgesetz § 34, s. oben § 46 S. 120) gestattet. Die Verfolgung desertierter Seeleute, welche nach deutschem Strafgesetzbuch wegen Entlaufens mit der Heuer[1]) mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden, ist überdies in völkerrechtlichen Verträgen nicht selten zum Gegenstand ausführlicher Regelung gemacht. So enthält z. B. der zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich der Hawaiischen Inseln abgeschlossene Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag vom $\frac{\text{25. März}}{\text{19. September}}$ 1879 in Art. 23 folgende Bestimmung:

„Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können die Schiffsoffiziere, Matrosen und alle anderen zur Besatzung der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer Nationalität gehörigen Personen, welche der Desertion von den gedachten Schiffen schuldig oder angeklagt sind, festnehmen lassen, um dieselben an Bord oder in ihre Heimath zu senden. Zu diesem Zweck sollen die deutschen Konsuln auf den Hawaiischen Inseln und die Konsuln der Hawaiischen Inseln in Deutschland an irgend eine der kompetenten Behörden bezüglich des Deserteurs ein Ersuchsschreiben richten, begleitet von einem amtlichen Auszuge aus dem Schiffsregister und der Musterrolle oder von anderen amtlichen Urkunden, welche geeignet sind zu beweisen, daß die Leute, deren Auslieferung sie verlangen, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehören. Auf ein dergestalt begründetes Ersuchen, und ohne daß es einer Beeidigung der Konsuln bedarf, sollen die Deserteure (vorausgesetzt, daß dieselben weder zur Zeit ihrer Einschiffung, noch zur Zeit ihrer Ankunft im Hafen Angehörige des Landes sind, wo das Auslieferungs-Verlangen gestellt wird, noch auch eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt oder überführt sind) an die Konsuln ausgeliefert werden. Jede Hülfe und jeder Schutz soll denselben gewährt werden bei der Verfolgung, Ergreifung und Festhaltung der Deserteure, welche in die Gefängnisse des Landes gebracht und dort auf Ersuchen und auf Kosten der Konsuln so lange festgehalten werden sollen, bis die gedachten Konsuln eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben werden.

Wenn jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten, vom Tage der Gefangennahme an gerechnet, sich nicht finden sollte, so werden die Deserteure freigelassen und aus dem nämlichen Grunde nicht wieder festgenommen werden."

III. Das Interesse, die Schiffahrt möglichst von Seeunfällen verschont zu sehen, wird auf Grund internationaler Vereinbarungen in mehrfacher Weise durch die Gesetze der Staaten geschützt. Zu den hierher gehörigen Maßregeln sind zu rechnen:

a. Die Errichtung von Seewarten mit Beobachtungs- und Signalstationen.

Vgl. deutsches Reichsgesetz,[2]) betr. die deutsche Seewarte, vom 9. Januar 1875 und Verordnung[3]) vom 26. Dezember 1875. Nach derselben fungieren in Verbindung mit der der Kaiserlichen Admiralität untergeordneten Centralstelle in Hamburg z. Z. 3 Hauptagenturen, 14 Agenturen, 6 Beobachtungsstationen und 39 Signalstationen.

b. Die Aufstellung von Normen für Lootsen, für Nothsignale, zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See, sowie für das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß, all' diese Vor-

---

[1]) § 298 des D. R.-Str.-G.-B.
[2]) R.-G.-Bl. 1875 Nr. 2 S. 11. — Perels, Seerecht im Deutschen Reiche, § 46.
[3]) R.-G.-Bl. 1875 Nr. 35 S. 385.

schriften unter Androhung von Strafen für den Fall freventlicher Nichtbeachtung.

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch droht für den Fall der Außerachtlassung der vom Kaiser zu den hier angedeuteten Zwecken erlassenen Verordnungen eine Geldstrafe bis 1500 ℳ an.[1]) Die erwähnten Kaiserlichen Verordnungen, welche in Uebereinstimmung mit internationalen Gebräuchen oder Verträgen erlassen wurden, sind die Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern,[2]) vom 14. August 1876, die Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See,[3]) vom 15. August 1876, ferner die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, vom 7. Januar 1880[4]) und die Verordnung, betreffend die Suspension des Artikels 10 der Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, vom 16. Februar 1881.[5])

c. Die vertragsmäßige Gewährung des sogenannten Schiffsnothrechts, droit de relâche forcée, (daß ein Schiff, um der Gefahr des Untergangs zu entgehen, jeden beliebigen Hafen zu wenigstens ganz vorübergehendem Aufenthalte anlaufen kann, liegt so nahe und so sehr im allseitigen Interesse, daß man wohl nicht zu weit geht, wenn man annimmt, es verstehe sich dieses Recht — auch ohne Vertrag — von selbst).

d. Die Anordnung sachverständiger Untersuchung der Seeunfälle.

Vgl. deutsches Reichsgesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877.[6]) Zur Durchführung dieses Gesetzes fungieren z. Z. 12 Seeämter und das Kaiserliche Oberseeamt.

e. Die gesetzliche Feststellung einer Verpflichtung von Kauffahrteischiffen zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute.

Vgl. oben deutsches Reichsgesetz vom 27. Dezember 1872, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, s. oben § 46 S. 119.

f. Die international übereinstimmende und gesetzliche Regelung der Seehilfe und des Bergewesens, vor Allem das Verbot des Strandrechts,[7]) s. oben § 20 S. 69 Anm. 1.

Vgl. Strandungsordnung,[8]) Reichsgesetz vom 17. Mai 1874. Auf Grund derselben fungieren an der Küste des Deutschen Reichs z. Z. etwa 100 Strandämter mit fast 400 Strandvogteien.

IV. Dem Interesse der Schiffahrt dient das völkerrechtliche Verbot des Seeraubs. Hierüber s. oben § 56 Ziff. 6.

---

[1]) § 145 des D. R.-Str.-G.-B.
[2]) R.-G.-Bl. 1876 Nr. 18 S. 187. — Perels a. a. O. § 55.
[3]) Ebenda S. 189. — Perels a. a. O. § 41.
[4]) Ebenda 1880 Nr. 1 S. 1.
[5]) Ebenda 1881 Nr. 4 S. 28.
[6]) R.-G.-Bl. 1877 Nr. 33 S. 549.
[7]) Der Seeunfall ändert prinzipiell an den Eigenthumsverhältnissen der davon betroffenen Güter, soweit dieselben nicht vernichtet sind, nichts. Auch das Wrack auf offener See ist nicht herrenlos, sondern verbleibt im Eigenthum seines Rheders.
[8]) R.-G.-Bl. 1874 Nr. 17 S. 73.

Zur Bekämpfung des Seeraubs kann staatlicherseits angeordnet werden, daß die Kauffahrteischiffe entsprechend bewaffnet in See gehen, doch erhebt sich das Recht der Kauffahrteischiffe im Kampfe mit Seeräubern nicht wesentlich über das Recht der Nothwehr hinaus.[1])

V. Dem Schutze der Schiffahrt dient auch die Bestimmung, wonach das heimliche Anbordnehmen von Kriegskontrebande mit Strafe bedroht ist;[2]) ein Durchsuchungsrecht gegen Schiffe einer andern Flagge (droit de visite), sowie ein Recht der Nacheile gegen solche Schiffe besteht, abgesehen von kriegsrechtlich zu behandelnden Fällen (s. unten § 85 und § 87 ff.), nicht, es wäre denn durch Vertrag ausdrücklich eingeräumt, wie z. B. in dem zum Zweck der Unterdrückung des Sklavenhandels abgeschlossenen Quintupelvertrag vom 20. Dezember 1841.

VI. In zahlreichen Handelsverträgen (Schiffahrtsverträgen) ist die Benutzung fremder Häfen unter bestimmten Bedingungen u. s. w. ausdrücklich zugesichert.

Jeder Staat hat vermöge seiner Souveränetät das Recht, in Bezug auf die Benutzung seiner Häfen, sowie in Bezug auf Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren bis an die Grenze des Verbots allen Verkehrs (s. oben § 27, Grundrecht III) selbständige Bestimmungen zu treffen. Von diesem Rechte hat das Deutsche Reich Gebrauch gemacht mit dem Reichsgesetz, betr. die Küstenfrachtfahrt, vom 22. Mai 1881.[3]) Nach diesem Reichsgesetze steht das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem andern Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen, d. i. das Recht der Küstenfrachtfahrt, regelmäßig nur deutschen Seeschiffen zu; ausländischen Schiffen kann dieses Recht, dessen Verletzung mit hoher Geldstrafe und eventuell sogar mit Konfiskation von Schiff und Ladung bedroht ist, durch Staatsvertrag oder durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths eingeräumt werden. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1881[4]) steht die Küstenfrachtfahrt zu: a. vertragsmäßig: Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Siam und Tonga; und b. kraft Kaiserlicher Verordnung:[5]) Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Schweden und Norwegen und (nach Kaiserl. Verordnung vom 1. Juni 1886)[6]) den Niederlanden.

VII. Dem Interesse der Schiffahrt dient auch die gewohnheitsmäßige Beobachtung eines bestimmten Seeceremoniells.[7])

---

[1]) Vgl. Gareis im Handbuch, Bd. II § 109 ff.

[2]) Vgl. D. R.-Str.G.-B. § 297. Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

[3]) R.-G.-Bl. 1881 S. 97

[4]) R.-G.-Bl. 1881 S. 276.

[5]) Ebenda S. 275.

[6]) R.-G.-Bl. 1886 S. 179

[7]) Vgl. Hartmann, Institutionen des Völkerrechts, S. 205 ff. — Perels, internat. Seerecht, §§ 25, 26, 27.

§ 59.

II. In Bezug auf den Handel.

I. Das Interesse der Staatsangehörigen, Handel mit dem Auslande zu treiben, fällt größtentheils, jedoch nicht vollständig zusammen mit dem Interesse der Staaten in ihrer Gesammtheit und der einzelnen Staaten an dem Bestande und der Blüthe eines solchen Handels, mag sich derselbe als Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhr-Handel gestalten.

1) Das Gesammtinteresse der Staaten besteht nur ganz allgemein darin, daß überhaupt, soweit sich staatliche oder private Bedürfnisse nach Handelsbeziehungen zeigen, ein Handel besteht. Es folgt dies aus dem Grundrechte der Staaten auf internationalen Verkehr und es ist ein Satz des nothwendigen Rechts, daß der Handel, welcher der Existenz des Völkerrechts, wie oben § 3 und 4 gezeigt wurde, wesentlich vorgearbeitet hat, von keinem Staate gegenüber keinem Staate vollständig zu unterdrücken ist. Mit der Gestattung des Handels aber ergibt sich als Folge, welche kein Staat verleugnen darf, auch die nothwendige Anerkennung von Privatrechtssphären derjenigen Ausländer, mit welchen Handelsbeziehungen angeknüpft worden sind, sei es auch nur, daß diese Anknüpfung lediglich von Privatpersonen des Inlandes ausging; ebenso ergibt sich aus der Gestattung inländischer Amtsthätigkeit ausländischer handelspolitischer Magistraturen auch der Schutz, welchen diese Amtsthätigkeit den betreffenden Ausländern zuzuwenden vermag.

Ueber den Bereich der hiermit angedeuteten Normen erstreckt sich jedoch, abgesehen von Handelsverträgen, eine völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten in Rücksicht auf den Handel nicht.

2) Innerhalb der eben angedeuteten völkerrechtlichen Verpflichtung aller Staaten kann vermöge des Grundrechts der Unabhängigkeit jeder einzelne Staat seine besondere Handelspolitik treiben. Die Gesichtspunkte, von welchen er dabei ausgeht, sind nicht nothwendig identisch mit denjenigen, welche die handeltreibenden Inländer, noch weniger mit denjenigen, welche die handeltreibenden Ausländer im Interesse ihres Handels für richtig halten; denn der Staat hat bei der Regelung der ihn interessierenden Verhältnisse nicht das Interesse eines einzelnen Berufskreises, sondern das gesammte Staatsinteresse im Auge zu behalten und zu schützen. Unzweifelhaft ist es richtig, daß, wenn in einem

Staate alle Produktionszweige blühen, auch das rein staatliche Interesse leicht und gut gewahrt werden kann. Allein die Interessen der „Gesellschaft“ [1]) sind nicht auf allen Stufen ihrer Entwicklung konform denen des Staates, und wie es sein kann, daß vorübergehend wenigstens die Interessen des Gewerbes oder der Landwirthschaft zum Nachtheile der Interessen des Handels gepflegt werden müssen, so kann es auch sein, daß ebenfalls vorübergehend wenigstens fiskalische oder militärische Interessen des Staates in einer Weise gefördert werden müssen, daß dadurch die Rücksicht auf den Handel in den Hintergrund gedrängt wird. Für die Handelspolitik der Staaten, insbesondere für die Frage, ob Freihandel oder ein protektionistisches System herrschen soll, können demnach volkswirthschaftliche Theorien allein, ja auch volkswirthschaftliche Wahrheiten allein nicht immer ausschließlich maßgebend sein, so wenig in der Kriegführung die Rücksicht auf die Gesundheit ausschließlich herrscht. Aber die Nachtheile, welche aus der Vernachlässigung volkswirthschaftlicher Erfahrungen entspringen, muß der Staat gegebenenfalls eben wie sie sind in den Kauf nehmen. Dem handelspolitischen System, welches von einem Staate adoptiert ist, kann es entsprechen, daß der Staat anderen Staaten gegenüber völkerrechtliche Verbindlichkeiten eingeht (Handelsverträge abschließt) oder daß er sich über die allgemeine völkerrechtliche Verpflichtung (s. oben unter 1) hinaus nicht bindet. Ersterenfalls finden die Regeln des Vertragsrechts unter der Herrschaft des vom nothwendigen Völkerrecht ausgesprochenen Satzes Anwendung, daß der völkerrechtliche Vertrag überhaupt bindet, die Regel von der Kündbarkeit, von der Interpretation, von der Endigung u. s. w.[2]) Letzterenfalls findet eine autonome Regelung der handelspolitischen Beziehungen entweder in der Weise statt, daß die Einfuhr (möglicherweise auch Aus- und Durchfuhr) von Waaren nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere Entrichtung von Zöllen zulässig sein soll oder in der Weise, daß derartige Bedingungen nicht aufgestellt werden. Hiernach unterscheidet man vertragsmäßigen Freihandel, vertragsmäßiges Zollsystem, autonomen Freihandel und autonomes Zollsystem; selbstverständlich können auch Kombinationen hiervon stattfinden, wobei das

---

[1]) Ueber diesen Begriff und die sich hieraus ergebenden Gegensätze s. Gareis, Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, § 14 S. 52 ff., auch §§ 10, 12 ebenda.

[2]) Das aktuelle Material über das Werden der Handelsverträge, sowie über den wesentlichen Inhalt derselben bietet in umfassender Weise Werner von Melle im Handbuch, 18. Stück Bd. III §§ 38, 56. — Die Institutionen des Völkerrechts können selbstverständlich ihrer ganzen Aufgabe nach hierauf nicht näher eingehen.

Eine oder das Andere dieser Systeme den Ausgangspunkt und die prinzipielle Grundlage bildet. Unter allen Umständen aber sind für die Staaten die oben vorangestellten allgemeinen Prinzipien des nothwendigen Völkerrechts maßgebend und nur unter deren Herrschaft die Bethätigung der Souveränetät rechtlich zulässig.

3) Die Interessen der Staatsangehörigen werden durch das Völkerrecht nur mittelbar geschützt. Aus dem bestehenden Vertrags- oder autonomen System, welches der Staat in seiner Handelspolitik festhält, erlangen sie keine klagbaren Rechte gegen den fremden Staat; denn wie überall, so erzeugen die völkerrechtlichen Normen, sie seien nothwendige, gewohnheitsmäßige oder Vertrags-Normen, nur Rechte und Verbindlichkeiten unter den Staaten; sind aber die völkerrechtlichen Verträge oder die autonomen Festsetzungen in die Form von Gesetzen übergegangen, oder als Gesetze publiziert, so entstehen Verbindlichkeiten aus denselben nicht bloß zu Lasten von Privaten, sondern auch von Behörden des Staates; im Uebrigen aber wird von Bedeutung, daß den handelspolitischen Magistraturen im Auslande, nämlich den Konsuln, die Ueberwachung der Beobachtung der Staatsverträge im Auslande zur speziellen Aufgabe gemacht worden ist.[1])

II. Innerhalb der erörterten Prinzipien haben sich zahlreiche Rechtseinrichtungen theils auf dem Wege der Vertragsabschließung, theils auf dem einseitiger staatlicher Verwaltung und Gesetzgebung entwickelt.

Zu den letzteren Rechtseinrichtungen gehört z. B. die Errichtung von Freihäfen und Zollausschlußgebieten,[2]) ferner die Aufstellung autonomer Zolltarife.

Für das Deutsche Reich besteht das Gesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, vom 15. Juli 1879, welches auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1885, betr. die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879, neu redigiert worden ist[3]) (hierzu Nachtrag, Gesetz vom 18. April 1886);[4]) ferner Gewerbeordnung § 64 ff., über den Marktverkehr der Ausländer im Inlande.

III. Die Verträge, durch welche die handelspolitischen Beziehungen der Staaten untereinander geregelt werden, sind entweder solche, welche sich lediglich auf den Handel beziehen (Handel und Handelsverträge im

---

[1]) Vgl. § 1 des Deutschen Konsulargesetzes vom 8. November 1867; — s. oben § 46 S. 118 ff.

[2]) von Melle a. a. O. S. 237; — Hartmann a. a. O. S. 216; — Deutsche Reichsverfassung Art. 34.

[3]) R.-G.-Bl. 1885 Nr. 17 S. 111.

[4]) Ebenda 1886 Nr. 12 S. 123.

Staate alle Produktionszweige blühen, auch das rein staatli
leicht und gut gewahrt werden kann. Allein die Interesse
sellschaft" [1]) sind nicht auf allen Stufen ihrer Entwicklun
denen des Staates, und wie es sein kann, daß vorübergehen
die Interessen des Gewerbes oder der Landwirthschaft zu
der Interessen des Handels gepflegt werden müssen, so ka
sein, daß ebenfalls vorübergehend wenigstens fiskalische oder
Interessen des Staates in einer Weise gefördert werden w
dadurch die Rücksicht auf den Handel in den Hintergrun
wird. Für die Handelspolitik der Staaten, insbesondere fü
ob Freihandel oder ein protektionistisches System herrschen
demnach volkswirthschaftliche Theorien allein, ja auch volkswir
Wahrheiten allein nicht immer ausschließlich maßgebend sei
in der Kriegführung die Rücksicht auf die Gesundheit
herrscht. Aber die Nachtheile, welche aus der Vernachlässi
wirthschaftlicher Erfahrungen entspringen, muß der Staat ge
eben wie sie sind in den Kauf nehmen. Dem handelspoliti
welches von einem Staate adoptiert ist, kann es entsprech
Staat anderen Staaten gegenüber völkerrechtliche Verbindli
geht (Handelsverträge abschließt) oder daß er sich über di
völkerrechtliche Verpflichtung (s. oben unter 1) hinaus
Ersterenfalls finden die Regeln des Vertragsrechts unter der
des vom nothwendigen Völkerrecht ausgesprochenen Satzes
daß der völkerrechtliche Vertrag überhaupt bindet, die Reg
Kündbarkeit, von der Interpretation, von der Endigung
Letzterenfalls findet eine autonome Regelung der handelspoli
ziehungen entweder in der Weise statt, daß die Einfuhr (mög
auch Aus- und Durchfuhr) von Waaren nur unter bestim
dingungen, insbesondere Entrichtung von Zöllen zulässig sei
in der Weise, daß derartige Bedingungen nicht aufgestell
Hiernach unterscheidet man vertragsmäßigen Freihandel, vertra
Zollsystem, autonomen Freihandel und autonomes Zollsystem;
ständlich können auch Kombinationen hiervon stattfinden, n

---

[1]) Ueber diesen Begriff und die sich hieraus ergebenden Gegensätze s. Ga
clopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, § 14 S. 52 ff., auch §§ 10, 12 ebend

[2]) Das aktuelle Material über das Werden der Handelsverträge, sowie über
lichen Inhalt derselben bietet in umfassender Weise Werner von Melle im Handbu
Bd. III §§ 38, 56. — Die Institutionen des Völkerrechts können selbstverständlich i
Aufgabe nach hierauf nicht näher eingehen.

[illegible]

II. Innerhalb der erörterten [illegible] einrichtungen theils auf dem Wege der [illegible] auf dem einseitigen staatlicher Verwaltung [illegible]

Zu den letzteren Rechtseinrichtungen gehören z. B. die [illegible] Zollstätten und Zollausschlußgebieten, ferner die [illegible] der Zolltarife.

[illegible] das Gesetz, betreffend [illegible] vom [illegible] Mai 1869 [illegible] Gewerbeordnung § 64 ff. [illegible]

III. Die [illegible], nach welche die handelspolitischen [illegible] der Staaten [illegible] geregelt werden, sind entweder [illegible] sich lediglich auf [illegible] beziehen (Handel und [illegible]

[illegible]

engeren Sinne) [1]) oder Verträge, welche neben Handelsinteressen auch noch andere Interessen des Staats oder der Staatsangehörigen betreffen. [2])

Nach einem anderen Gesichtspunkte lassen sich die Handelsverträge eintheilen in

a. Verkehr eröffnende.

Hierher gehört z. B. der preußisch-japanische Vertrag vom 24. Januar 1861 (Preuß. Gesetzsammlung 1861 S. 461 ff.), [3]) dann der unmittelbar darauf stehende Vertrag des Norddeutschen Bundes einerseits und Japan andererseits vom 20. Februar 1869 (Bundesgesetzblatt 1870 S. 1, 25 ff.); ferner der Handelsvertrag zwischen Deutschland und China vom 2. September 1861 und 31. März 1880 (Preuß. Gesetzsammlung 1863 S. 265 und Reichsgesetzblatt 1881 S. 261); dann der zwischen dem Deutschen Reiche und Siam unterm 7. Februar 1862 (Preuß. Gesetzsammlung 1864 S. 717), der mit Korea vom 26. November 1883 (Reichsgesetzblatt 1884 S. 221), der mit dem Königreich der Hawaiischen Inseln vom 25. März und 19. September 1879 (Reichsgesetzblatt 1880 S. 121), mit der Regierung von Samoa vom 24. Januar 1879 (Reichsgesetzblatt 1881 S. 29), mit Madagaskar vom 15. Mai 1883 (Reichsgesetzblatt 1885 S. 166), mit dem Kongostaat vom 8. November 1884 (Reichsgesetzblatt 1885 S. 211), mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (Reichsgesetzblatt 1886 S. 3), sowie der mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (Reichsgesetzblatt 1886 S. 209).

b. Verkehrregelnde (verkehrerleichternde 2c.) Handelsverträge. [4])

Hierher gehört der epochemachende Vertrag zwischen Frankreich und dem deutschen Zollverein vom 2. August 1862 (Preuß. Gesetzsammlung 1865 S. 333), ferner der deutsche Vertrag mit Belgien vom 22. Mai 1865 (ebenda 1865 S. 857), [5]) der mit Großbritannien vom 30. Mai 1865 (ebenda 1865 S. 865), der mit Italien vom 4. Mai 1883 (Reichsgesetzblatt 1883 Nr. 11 S. 109), der mit Oesterreich vom 23. Mai 1881 (ebenda Nr. 15 S. 123), mit Spanien vom 12. Juli 1883 (ebenda 1883 Nr. 24 S. 307), ergänzt 10. Mai 1885 (s. ebenda 1885 Nr. 24 S. 247) und am 28. August 1886 (s. ebenda 1886 Nr. 32 S. 295), der Handelsvertrag mit der Schweiz vom 23. Mai 1881 (ebenda 1881 Nr. 15 S. 155), mit Rumänien vom 14. November 1877, ratifiziert 10. Juli 1881 (ebenda 1881 Nr. 18 S. 199) — Nachtragskonvention vom 1. März 1887; ebenda 1887 Nr. 18 S. 213 —, mit Serbien vom 6. Januar 1883 (ebenda 1883 Nr. 8 S. 41), mit Griechenland vom 9. Juli 1884 (ebenda 1885, Nr. 9 S. 23).

IV. Selbstverständlich dienen dem Handel jedoch nicht blos die einseitigen und zweiseitigen Festsetzungen, welche sei es ausschließlich, sei es neben andern das Handelsinteresse schützend erwähnen, sondern

---

[1]) Kaltenborn, Handelsverträge im Deutschen Staatswörterbuch, Bd. IV, 1859 S 663 ff. — Schraut, Handelsverträge und Meistbegünstigung, 1884, S. 1 ff. und 113 ff. — von Melle im Handbuch, Bd. III, insbes. § 46 ff.

[2]) Hierher kann außer vielen Handels-, Schiffahrts-, Freundschafts- und Konsularverträgen z. B. auch die internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 als dem Handel dienend gerechnet werden. — Reichsgesetzblatt 1876 Nr. 19 S. 191. — Diese Konvention wurde in Paris am 20. Mai 1875 abgeschlossen zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Argentinien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei und der Republik Venezuela; im Jahre 1884 traten ihr noch Großbritannien, Serbien und Rumänien (R.-G.-Bl. 1885 S. 1) und im Jahre 1885 Japan (R.-G.-Bl. 1885 S. 287) bei.

[3]) Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, 1872 S. 921 ff., 1873 S. 311 ff.; — Ernst Meier in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. I S. 755.

[4]) Die Grenze ist nicht scharf gegen a zu ziehen, weil einzelne Staaten von a doch schon in Handelsbeziehungen standen (z. B. Persien, Liberia).

[5]) Verlängerung s. R.-G.-Bl. 1881 Nr. 15 S. 172.

auch die gesetzlichen und vertragsmäßigen Normen zum Schutze und zur Förderung des Schiffs- (§ 58), Post- (§ 63), Telegraphen- (§ 64), Eisenbahn- (§ 65) Verkehrs, sowie auch andere den Rechtsverkehr überhaupt fördernde staatliche und zwischenstaatliche Maßregeln.

§ 60.

III. In Bezug auf Leben und Gesundheit der Staatsangehörigen (internationales Sanitätswesen).

Eine Anzahl von Maßregeln, welche von den Staaten theils eigenmächtig, theils in Folge von Vereinbarungen getroffen werden, haben den Zweck, ihre Angehörigen vor den Gefahren zu schützen, welche ihnen in Folge von Krankheiten vom Auslande her drohen.

1. Hierher gehören vor Allem die Quarantänemaßregeln, welche gegen die Einschleppung von Seuchen sowohl zu Lande als zur See eingerichtet werden. Was die Landquarantäne anlangt, so besteht dieselbe in der Absperrung und Bewachung der Grenzlinie mittels eines polizeilichen oder militärischen Kordons, wobei jede unbefugte Grenzüberschreitung nöthigenfalls mit Gewalt zurückzuweisen ist; da nun aber der Landverkehr bis zu einem gewissen Grade aufrecht erhalten werden muß und unter Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln wohl auch ohne allzu große Gefahr unterhalten werden kann, so pflegen die Staaten ihre Absperrungslinien durch Einbruchstationen zu unterbrechen. Solche sind entweder Kontumazanstalten, in welchen sich — in gesonderten Abtheilungen — die die Grenzen passierenden Personen (Kranke, Verdächtige und Unverdächtige) entsprechend lange aufzuhalten haben; oder Desinfektionsanstalten, in welchen die Ansteckungsstoffe durch direkte Einwirkung zerstört werden sollen und deren Benutzung jedem Grenzpassanten bei Vermeidung der Zurückweisung u. s. w. auferlegt wird, — oder Rastelle, das sind Anstalten, in welchen die Grenzbewohner durch doppelte Barrièren vor direkter Berührung geschützt und von einander getrennt unter sanitätspolizeilicher Aufsicht geschäftlich mit einander verkehren und desinfizierte Waaren austauschen dürfen. Die Seequarantäne setzt voraus, daß der Staat bestimmte Häfen als Quarantänehäfen bezeichnet, an welchen die Landung von Schiffen nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere Einhaltung einer Beobachtungsfrist u. s. w., gestattet ist.

Zu allen diesen Maßregeln ist jeder Staat kraft seines Grundrechts der Selbsterhaltung (s. oben § 25) im vollsten Maße berechtigt; zur Mäßigung in denselben wird er nur durch die Rücksicht auf den Werth des internationalen Verkehrs bewogen werden.

2. Auch die konsularische Thätigkeit ist zu Sanitätszwecken heranzuziehen; durch Mittheilungen der Konsuln kann Warnung und dadurch Verhütung derselben veranlaßt werden.

Vgl. z. B. Deutsches Konsulatsgesetz vom 8. November 1867, wonach die Konsuln verpflichtet sind, die Befehlshaber der Schiffe von den in ihren Amtsbezirken herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten in Kenntniß zu setzen.[1]

3. Ebenso sind die Normen über das Paßwesen in sanitärem Interesse anzuwenden.[2]

Das Deutsche Paßgesetz gestattet die Verhängung der Paßpflichtigkeit mittels Kaiserlicher Verordnung auch zum Schutze gegen Bedrohung der Staatsangehörigen durch seuchenartige Krankheiten, und in umfassender Weise ist von dieser Bestimmung sowie von den gesetzlich zulässigen Einfuhrverboten Gebrauch gemacht worden gegenüber Rußland, als sich im Jahre 1879 in der Gegend von Astrachan eine pestartige Krankheit zeigte. Vgl. Verordnungen vom 29. Januar, 2. und 3. Februar, 8. April, 14. und 17. Juni, 29. Dezember 1879; s. Reichsgesetzblatt 1879 S. 3, 9, 10, 125, 155, 158, — 1880 S. 1.

4. Nicht minder entspricht es dem international anzuerkennenden Rechte eines jeden Staates, welches auch durch keine Handelsverträge gemindert oder ausgeschlossen werden kann, gesundheitsschädigende Stoffe, namentlich auch derartige Lebensmittel, ferner solches Vieh, welches an auch Menschen bedrohenden Krankheiten leidet, von der Ueberschreitung seiner Grenzen abzuhalten. Unter Umständen sind hier ähnliche umfangreiche Maßregeln wie die Land- und Seequarantäne angezeigt und völkerrechtlich nicht zu beanstanden.

Hierher gehört das Deutsche Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika vom 25. Juni 1880 (R.-G.-Bl. 1880 Nr. 15 S. 151), ferner Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. 1880 Nr. 16 S. 153), insbes. §§ 6, 7, 8, 61 Ziff. 1, 2 und 65 Ziff. 1.

5. Demselben Interesse dient die staatliche Sorge für Ausschließung schädigender Kurpfuscherei und für Aufstellung oder Zulassung geeigneter Medizinalpersonen in den Grenzbezirken.

Hierher gehören die völkerrechtlichen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis jenseits der Grenze. Solche Verträge schloß das Deutsche Reich mit Belgien (7. Februar 1873, R.-G.-Bl. 1873 S. 55), mit den Niederlanden (11. Dezember 1873, R.-G.-Bl. 1873 S. 99), mit Oesterreich-Ungarn (30. September 1882, R.-G.-Bl. 1883 S. 39), mit Luxemburg (4. Juni 1883, R.-G.-Bl. 1884 S. 19) und mit der Schweiz (29. Februar 1884, R.-G.-Bl. 1884 S. 45).

---

[1] S. oben § 46 S. 119.
[2] S. oben § 57 S. 145.

§ 61.

IV. In Bezug auf die Landwirthschaft.

Den Interessen der Landwirthschaft dienen eine Reihe von Maßregeln von internationaler Tragweite, welche von den Staaten, sei es einseitig, sei es zweiseitig, ergriffen werden, ohne gerade die Landwirthschaft ausschließlich als das zu schützende und zu fördernde Objekt zu behandeln. Dies gilt vor Allem von der autonomen oder konventionellen Zoll- und Handelspolitik.[1])

Außerdem dienen demselben Zwecke, nämlich dem Schutze der Landwirthschaft, alle Maßregeln, welche gegen die Gefahr der Einschleppung von Thier- oder Pflanzenkrankheiten von auswärts gerichtet sind. Die Maßnahmen, welche von den Staaten zum Schutze gegen Einschleppung von Thierkrankheiten ergriffen werden, können zum Theil auch unter den Gesichtspunkt des internationalen Schutzes von Leben und Gesundheit der Menschen (s. oben § 60) gebracht werden, insoferne nämlich letztere der Infektion durch thierische Krankheitsstoffe, sei es äußerlich, sei es nach Genuß des Fleisches u. s. w., ausgesetzt sind.[2]) Es gehören hierher auch die international vereinbarten Maßregeln zur Desinfektion von Eisenbahnwagen nach Viehtransporten.

So hat das Deutsche Reich durch Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876,[3]) die sämmtlichen Eisenbahnverwaltungen Deutschlands verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Rindvieh u. A. befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen. Gleicherweise sind auch die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen &c. benutzten Geräthschaften zu desinfizieren.

Die ungeheuere Gefahr, welche dem Wohlstand der weinbautreibenden Länder durch die von der Reblaus bewirkten Verheerungen droht, hat eine Reihe von Staaten bereits im Jahre 1878 zum Abschluß einer Konvention behufs gemeinsamen Vorgehens gegen das genannte schädigende Insekt veranlaßt (internationale Reblauskonvention vom 17. September 1878). Verschiedene Beschwerden, welche die Abänderung dieser Konvention bezweckten, veranlaßten den Abschluß einer neuen Reblauskonvention zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn,

---

[1]) Vgl. oben § 59. — Deutscher Zolltarif vom 15. Juli 1879, z. B. pos. 9, 25, 26.

[2]) S. Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 16 S. 153).

[3]) R.-G.-Bl. 1876 Nr. 12 S. 163.

Frankreich, Portugal und der Schweiz unterm 3. November 1881.[1]) Dieser Konvention traten späterhin noch andere Staaten bei: Belgien,[2]) Luxemburg,[3]) die Niederlande,[4]) Serbien[5]) — und ihr entsprechend sind einerseits umfangreiche Einfuhrverbote durchgeführt, andererseits aber auch einzelne Verkehrserleichterungen für den Umsatz mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken erlassen worden. Diese Erleichterungen bestehen hauptsächlich in der Zulassung von Einbruchstellen an gewissen Grenzen.

In Deutschland ist zur Ausführung der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 ein Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, erlassen worden unterm 3. Juli 1883.[6]) Zur Ausführung dieses Gesetzes und in Erweiterung der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks, vom 31. Oktober 1879, erschien ein Kaiserlicher Erlaß, betreffend das Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883.[7]) § 5 dieser Verordnung ermächtigt den Reichskanzler, verkehrserleichternde Ausnahmen zu gestatten, und hiervon ist Gebrauch gemacht worden in Bezug auf deutsch-französische, deutsch-schweizerische und deutsch-luxemburgische Grenzbezirke.[8]) Die Einfuhr bewurzelter zur Kategorie der Rebe nicht gehöriger Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten über die deutschen Grenzen ist nur unter bestimmten, von einer Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1887 aufgestellten Bedingungen gestattet.[9])

Die Landwirthschaft wird auch berührt von Ausfuhrverboten verschiedener Art (z. B. Pferdeausfuhr-Verbot), welche aus politischen und anderen nicht landwirthschaftlichen Gründen erfolgen.

§ 62.

V. In Bezug auf das Gewerbewesen.

Die Handels- und sonstigen Verkehrs-Verträge greifen bis zu einem gewissen Grade in die an sich souveräne Gewerbepolitik der einzelnen Staaten im Interesse der internationalen Richtung der Gewerbebetriebe verschiedenartig ein. Auf diese Thatsache sei hier nur im Allgemeinen verwiesen (vgl. oben § 59, auch § 56 und § 57).

Ebenso wird das Gewerbewesen berührt von der internationalen Festsetzung eines einheitlichen Maß- und Gewichtssystems (vgl. inter-

---

[1]) R.-G.-Bl. 1882 Nr. 18 S. 125.
[2]) Ebenda S. 138.
[3]) Ebenda S. 139.
[4]) Ebenda 1884 S. 7.
[5]) Ebenda S. 215.
[6]) Ebenda 1883 Nr. 13 S. 149.
[7]) Ebenda S. 153.
[8]) Ebenda 1884 S. 51, 191, 219.
[9]) Ebenda 1887 S. 155.

nationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875, s. oben § 59 S. 156, Anm. 2).

Auf diese internationale Vereinbarung bezieht sich das Deutsche Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, vom 1. Juli 1884,[1]) sowie die Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 nebst den dazu gehörigen Verordnungen vom 28. und 30. Dezember 1884 und 27. Juli 1885.[2])

Von einzelnen Gewerben sind es die der Schiffer und der Fischer, welche eine besondere internationale Bedeutung und dieser entsprechende Förderung erlangt haben. Das Gewerbe der Schiffer wird geschützt durch die Maßregeln, die der internationalen Schiffahrt zum Nutzen gereichen. Im Interesse des internationalen Verkehrs ist für diejenigen Personen, welche auf Seeschiffen als Befehlshaber oder Steuerleute fungieren wollen, gewerberechtlich das Bestehen einer Prüfung oder der Nachweis einer gewissen Fahrzeit gefordert. Vgl. im Uebrigen oben § 59.

Im Deutschen Reich ist auf Grund der Gewerbeordnung eine Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute der deutschen Kauffahrteischiffe unterm 25. September 1869[3]) angeordnet, für die Zulassung als Schiffer[4]) auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen aber der Nachweis einer bestimmten Fahrzeit bis auf Weiteres als genügend angesehen, nach Bundesrathsbeschluß vom 12. März 1885.[5])

In Bezug auf die Fischerei sind zwei neuere internationale Vereinbarungen von Bedeutung:

a. der internationale Vertrag, welchen das Deutsche Reich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und die Niederlande am 6. Mai 1882 im Haag abgeschlossen haben und welcher die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer betrifft.[6]) Dieser Vertrag sieht die Ueberwachung der Nordseefischerei, für welche bestimmte polizeiliche Maßregeln im Detail vereinbart sind, durch Kriegsschiffe vor, welche behufs Feststellung aller Vergehen, die sich auf die Ausübung der Fischerei beziehen, zum Einschreiten ohne Unterschied der Nationalität der Fischer befugt sind. Die Befehlshaber haben zu diesem Zwecke auf Grund des Vertrags das Recht des Besuchs und der Nachforschung (droit de visite et de recherche) an Bord eines zu ihrer Nationalität nicht gehörigen Fischerfahrzeugs.

---

[1]) R.-G.-Bl. 1884 Nr. 20 S. 115.

[2]) Zusammengestellt bei Gareis, Deutsche Reichsgesetze in Einzel-Abdrucken, Abth. IX Heft 7—10.

[3]) Bundesgesetzblatt 1869 S. 660.

[4]) Gewerbeordnung § 31.

[5]) R.-G.-Bl. 1885 S. 82.

[6]) S. Reichsgesetzblatt 1884 Nr. 11 S. 25. — Ueber den Begriff „Küstengewässer" s. oben S. 74, 75, wo Art. 2 und 3 des Vertrags vom 6. Mai 1882 abgedruckt sind.

Zur Ausführung der Nordseefischerei-Konvention vom 6. Mai 1882 ist in Deutschland ein Reichsgesetz unterm 30. April 1884 erschienen, welches gleichzeitig mit der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, nämlich am 15. Mai 1884,[1]) in Kraft getreten ist.

b. Der Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins, vom 30. Juni 1885. Dieser Vertrag bezieht sich auf die Fangarten, von welchen gewisse verboten sind, auf Schonzeiten, auf Schutz der natürlichen Laichplätze und der künstlichen Lachsfischzucht.

Zum Schutz der Gewerbe dient auch der internationale Muster- und Modellschutz, worüber unten § 66 zu vergleichen ist.

§ 63.

VI. In Bezug auf den Postverkehr.

Der Verkehr mit Briefen, Postkarten, Drucksachen aller Art, Waarenproben, Packeten, theilweise auch Postanweisungen und Postmandaten hat bei der eminenten Bedeutung, welche derselbe für das öffentliche Wohl, für das Interesse des Staates, wie für das der Gesellschaft besitzt, nachdem in vorausgegangenen Jahrhunderten die lehenrechtliche Verleihung des Rechts der Ausübung dieses Verkehrs den daran bestehenden Interessen entsprechend gedient hatte, in den meisten Staaten des Erdballs zu Zweierlei geführt:

a. Zu einer theilweisen Monopolisierung des Postverkehrs unter gleichzeitiger Anerkennung eines staatlichen Hoheitsrechts, des Postregals, welches nicht bloß dazu führt, daß die Postbeamten mit staatlichem Charakter ausgestattet sind und der Postverkehr unter einem besonderen strafrechtlichen Schutze steht,[2]) sondern auch ermöglicht, daß Staaten als solche im Gebiete anderer Staaten mit Zustimmung letzterer staatliche Postanstalten (z. B. deutsche und österreichische Post in der Türkei) errichten können.

b. Zu großartigen internationalen Vereinbarungen (Weltpostverträgen).[3]) Diese Weltpostverträge nehmen ihren Anfang mit dem Berner Grundvertrag vom 9. Oktober 1874, inhaltlich dessen ein allgemeiner Postverein gegründet werden sollte, welcher dann auch in der That zu

---

[1]) R.-G.-Bl. 1884 Nr. 13 S. 48.

[2]) Vgl. D. R.-Str.-G.-B. § 243 Ziff. 4, § 275 Ziff. 1—3, § 354 und § 358.

[3]) Hierüber s. Fischer im Postarchiv 1878 S. 385 und 1885 S. 257; — von Kirchenheim in v. Holtzendorff's Jahrbuch 1878 S. 745; — insbes. Dambach im Handbuch, XX. Stück Bd. III §§ 74 ff.

Paris unterm 1. Juni 1878 zu Stande kam.[1]) Dieser durch seine Ausdehnung sowohl wie durch seine kosmopolitische verkehrerleichternde Tendenz imposante Vertrag, welchem gegenwärtig alle Staaten der Erde mit Ausnahme eines Theiles von Australien und einiger afrikanischer Staaten angehören,[2]) ist ergänzt durch eine Uebereinkunft von Lissabon vom 21. März 1885 (mit Schlußprotokoll von demselben Tage, mehrere Zusatzabkommen von demselben Tage umfassend).[3]) Unter diesen Uebereinkommen befindet sich ein wichtiges Abkommen, welches sich auf den Austausch von Postpacketen bezieht und in dieser Richtung eine internationale Pariser Vereinbarung vom 3. November 1880 wesentlich verbessert. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Lissabonner Zusatzvereinbarungen nicht von allen dem Weltpostverein angehörigen Staaten, sondern jede nur von einem Theil derselben abgeschlossen worden sind und daß es demnach nicht ganz zutreffend ist, wenn allgemein von einem die sämmtlichen Vertragsstaaten umfassenden *einzigen* Weltpostgebiete (Weltpostvereinsgebiet) gesprochen wird.

Den Inhalt der einzelnen Lissabonner Zusatzabkommen, von denen sich das eine auf Werthbriefe[4]) (22 Staaten), das andere auf Postanweisungen[5]) (17 Staaten), das dritte auf Packete[6]) (21 Staaten) und das vierte auf den Postauftragsdienst[7]) (12 Staaten) bezieht, gibt *Dambach* ebenso wie den Inhalt des Weltpostvertrags vom 1. Juni 1878 resp. 21. März 1885 in guter Uebersichtlichkeit an; s. Handbuch a. a. O. §§ 77—81.

Soweit die Vereinbarungen der Weltpostverträge nicht reichen, ist der Abschluß besonderer postalischer Vereinbarungen selbstverständlich offen gelassen und die Gültigkeit der älteren Postverträge, welche einzelne Staaten untereinander abgeschlossen hatten, aufrecht erhalten.

Literatur s. *Dambach* a. a. O. §§ 74, 75.

§ 64.

VII. In Bezug auf das Telegraphenwesen.

Das Interesse an international gleicher Behandlung trat in Bezug auf das Telegraphenwesen, sowohl als staatliches wie als Privatinteresse, schon von der ersten Einrichtung der elektrischen Telegraphen an auf.

---

1) S. R.-G.-Bl. 1879 S. 83.
2) S. *Dambach* a. a. O. § 77
3) R.-G.-Bl. 1886 S. 82, dann S. 94, 97, 100, 113, 115.
4) R.-G.-Bl. 1886 S. 97.
5) Ebenda S. 100.
6) Ebenda S. 104.
7) Ebenda S. 115.

Daher zeigt sich sofort neben der staatlichen bis zur Monopolisierung reichenden Einwirkung auch sofort der Abschluß von internationalen Telegraphenverträgen.[1])

Nach mehrfachen, immer größere Staatenkomplexe umfassenden Vereinbarungen kam am 10./22. Juli 1875 der Petersburger internationale Telegraphenvertrag zu Stande, welchem sich die zu Berlin unterm 17. September 1885 abgeschlossene Ausführungsübereinkunft anreihte.[2]) Die Existenz und Durchführung der Petersburger und Berliner Telegraphenkonvention schließt ältere und neuere Vereinbarungen über das Telegraphenwesen im Allgemeinen und Telegraphentarife insbesondere nicht aus, soweit dieselben nicht im Widerspruch mit den internationalen Vereinbarungen stehen oder von Staaten abgeschlossen wurden, welche den letzteren noch nicht beigetreten sind.[3]) Es wird angenommen, daß unter die Rechtsgrundsätze, welche sich auf Telegraphen beziehen, gleichviel ob die Normen staats- oder völkerrechtlicher Natur sind, auch die Einrichtungen der Telephonie (Fernsprechanstalten) zu fallen haben.[4])

Der Schutz, welchen die Telegraphenanstalten in staatlichem, privatem und internationalem Interesse zu beanspruchen haben, wird durch die Strafgesetze und Polizeieinrichtungen der einzelnen Staaten gewährt.

Deutsches Strafgesetzbuch §§ 317, 318, 319, 320, 275, 355.[5])

Es besteht übrigens auch eine besondere internationale Vereinbarung von 27 Staaten zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel, abgeschlossen zu Paris am 14. März 1884.

Diese Vereinbarung enthält unzweifelhaft eine Anzahl sehr bemerkenswerther, sowohl den Eigenthümern der Kabel, als auch den Rhedern günstiger Festsetzungen. Leider war es nicht möglich, den Schutz der Kabel auch auf Kriegszeiten auszudehnen. Vgl. hierüber die interessanten Verhandlungen der Brüsseler Konferenz des Instituts für internationales Recht von 1879, Annuaire de l'institut de droit international, 3. u. 4. Jahrg., S. 351 ff., Brüssel 1880.[6])

§ 65.

VIII. In Bezug auf das Eisenbahnwesen.

Das mächtige Interesse, welches sowohl einzelne Privaten, als auch Staaten an der Existenz und dem Betriebe von Eisenbahnen haben und

---

[1]) S. Dambach a. a. O. § 82.

[2]) Hierüber s. ebenda §§ 82—84 und die dort angegebene Literatur. — Dambach gibt daselbst auch eine Uebersicht über den Inhalt der erwähnten Verträge.

[3]) Der Petersburger Vertrag umfaßt 31 Staaten. — Dambach a. a. O. S. 335.

[4]) Dambach a. a. O. S. 337. — Scheffler, Gerichtssaal, Bd. 36 S. 481.

[5]) S. Dambach, Das Telegraphenstrafrecht, 1872.

[6]) S. Dambach, Der Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel in v. Holtzendorff's Handbuch, Bd. III S. 337—341.

welches sowohl innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten, als auch über dieselben hinausreichend einem internationalen Bedürfnisse entspricht, wird nur zum geringsten Theile durch nothwendiges oder gewohnheitsmäßiges Völkerrecht geschützt; auf die Rechtsquelle der Nothwendigkeit könnte allenfalls die Rechtsnorm zurückgeführt werden, wonach Fahrbetriebsmittel (insbesondere Lokomotiven und Wagen) derjenigen Eisenbahnen, durch welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördert werden, der Pfändung nicht unterworfen werden dürfen.

Man muß annehmen, daß das Interesse der völkerrechtlichen Genossenschaft an einem ungestörten Eisenbahnbetriebe bedeutend größer und schutzbedürftiger ist, als das private Interesse, welches die Gläubigerschaft einer Eisenbahnunternehmung an der Beschlagnahme und Abpfändung des Fahrmaterials haben kann. Im Deutschen Reiche ist diese spezielle Immunität der Eisenbahnfahrbetriebsmittel durch ein besonderes Reichsgesetz anerkannt, nämlich das Reichsgesetz vom 3. Mai 1886, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln.[1] Dieses Gesetz erstreckt sich in gleicher Weise auf die Fahrbetriebsmittel inländischer wie ausländischer Bahnen, in Bezug auf letztere unter der Voraussetzung verbürgter Gegenseitigkeit; diese Gegenseitigkeit liegt im Verhältniß zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie laut Bekanntmachung des Deutschen Reichskanzlers vom 17. März 1887 vor.[2])

Durch staatliche Maßregeln wird das allseitig vorhandene Interesse am Eisenbahnbetriebe in autonomer Weise nach mannigfachen Richtungen hin geschützt; in erster Linie durch einen umfassenden strafrechtlichen Schutz, alsdann durch Privilegierung von Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen der Eisenbahnen in zollrechtlicher, patentrechtlicher und sonstiger Beziehung.

Für das Deutsche Reich sind in strafrechtlicher Hinsicht maßgebend Reichsstrafgesetzbuch §§ 90 Ziff. 2, 243 Ziff. 4, 250 Ziff. 3, 305, 315, 316, 319, 320; in zollrechtlicher Beziehung das Reichsgesetz, betreffend einen Zusatz zum § 5 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{\text{15. Juli 1879}}{\text{22. Mai 1885}}$, vom 18. April 1886.[3]) Durch diesen Zusatz wird der Bundesrath ermächtigt, wenn nach internationalen Abmachungen Eisenbahnverbindungen zwischen dem Deutschen Reich und einem Nachbarstaate mit einer innerhalb des deutschen Postgebiets belegenen gemeinschaftlichen Grenz- und Betriebswechselstation hergestellt sind oder künftig hergestellt werden, Zollfreiheit zu gewähren: a) für alle Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, welche zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlich sind, insoweit die Anschaffung dieser Gegenstände ausländischen Behörden oder ausländischen Bahnunternehmungen obliegt; b) für alle für die ausländische Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, sowie alle für die ausländischen Grenzämter zu Dienstzwecken eingehenden Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen; c) für die Dienstutensilien der innerhalb des deutschen Zollgebiets stationierten Beamten und Angestellten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten

---

[1]) R.-G.-Bl. 1886 S. 131.
[2]) Ebenda 1887 S. 153.
[3]) Ebenda 1886 S. 123.

Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates. — In patentrechtlicher Hinsicht kommt die Bestimmung des deutschen Patentgesetzes § 5 Absatz 3 zum Schutze des Eisenbahnbetriebs (wie auch der Schiffahrt) in Betracht, wonach sich auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, die exklusive Wirkung eines deutschen Patents nicht erstreckt (hierzu vgl. Gareis, Das deutsche Patentgesetz, 1877, S. 112, 113).

In großartigem Maße haben sich die internationalen Verträge mit dem Eisenbahnwesen beschäftigt. Man kann die hierher gehörigen Verträge wie Meili[1]) vorschlägt, in fünf Gruppen eintheilen:

1. Verträge über den Bau und Betrieb von internationalen Eisenbahnlinien.[2])

2. Verträge über die pekuniäre Unterstützung einer für den internationalen Verkehr bedeutenden Eisenbahnlinie.[3])

3. Verträge über die technische Einheit der internationalen Eisenbahnlinien.[4])

4. Verträge über das internationale Eisenbahnprivatrecht[5]) und

5. Verträge über den internationalen Strafrechtsschutz der Eisenbahnen.[6])

Aus dem reichen hierher gehörigen Vertragsmaterial sei hier nur auf den zu den Gruppen 1 und 2 gehörigen Gotthardtbahnvertrag verwiesen. Vertrag vom 15. Oktober 1869 (Schweiz und Italien) und vom 28. Oktober 1871 (Schweiz und Deutsches Reich). Vgl. deutsches Reichsgesetz vom 31. Mai 1870, betreffend die St. Gotthardt-Eisenbahn,[7]) und vom 2. November 1871 desselben Betreffs;[8]) ferner Zusatzvertrag vom 12. März 1878 (Deutschland, Italien und Schweiz).[9])

Literatur und Kontroversen über diese Verträge s. Meili a. a. O. § 60 ff.

Was die technische Einheit im Eisenbahnwesen anlangt, so wurden in dieser Richtung Bestimmungen zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vereinbart, welche vom Deutschen Reichskanzler unterm 17. Februar 1887 bekannt gemacht worden sind.[10])

Zur Herstellung eines gemeinsamen Eisenbahnfrachtrechts fanden verschiedene Konferenzen statt, welche zur Zeit noch zu keinem definitiven Vertragsabschlusse führten (1878, 1881, 1886).

Zahlreiche Verträge des Deutschen Reichs mit benachbarten Staaten regeln die Rechtsverhältnisse, welche bei Anschlußbahnen entstehen. Vgl. z. B. Verträge zwischen Deutschland und Rußland,[11]) zwischen Deutschland und Luxemburg[12]) und zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.[13])

---

[1]) in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts, Bd. III § 58. — Meili erörtert in den §§ 57—73 Bd. III des Handbuchs erschöpfend die ganze Materie der Eisenbahnverträge, soweit dieselben von juristischer, speziell völkerrechtlicher Bedeutung sind.
[2]) Meili a. a. O. S. 261—267.
[3]) Meili a. a. O. S. 267—283.
[4]) Meili a. a. O. S. 283—285.
[5]) Meili a. a. O. S. 286—314.
[6]) Meili a. a. O. S. 314, 315.
[7]) R.-G.-Bl. 1870 S. 312.
[8]) Ebenda 1871 S. 375.
[9]) Ebenda 1879 S. 270.
[10]) Ebenda 1887 S. 111.
[11]) Ebenda 1876 S. 171.
[12]) Ebenda 1884 S. 66, 117.
[13]) Ebenda 1885 S. 198.

§ 66.

IX. In Bezug auf Autorrechte in Kunst und Wissenschaft.

Die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten räumen den Urhebern von literarischen und von künstlerischen Werken, sowie auch von kunstgewerblichen neuen Erzeugnissen und den Erfindern gewerblich verwerthbarer Erfindungen das Recht der ausschließlichen Verfügung über ihre Werke bezw. Erfindungen ein und schützen dadurch, daß sie private Interessen der Urheber u. s. w. zu Rechtsgütern derselben erheben, ein gemeinsames Interesse der Kunst, der Wissenschaft, der Technik u. s. w. Der letztere Gesichtspunkt kann auch dahin bestimmend wirken, daß die Nachahmung (der Nachdruck, die Nachbildung, die Konterfaçonierung) im öffentlichen Interesse nicht bloß im Inlande verboten bezw. beschränkt wird, sondern auch im Auslande unter Verbot gestellt werden soll. Die Rechtsnothwendigkeit konnte einen einheitlichen Rechtssatz in dieser Hinsicht jedoch deshalb nicht erzeugen, weil die Anschauungen über die Berechtigung der in jenen Urheberrechtsgesetzen statuierten Exklusivität von einander abweichen und in der That die Interessen der verschiedenen Staaten wegen der verschiedengradigen Entwicklung, welche Kunst, Wissenschaft und Technik in denselben gefunden haben, auseinandergehen können. Aus dem gleichen Grunde konnte auch von einer Gewohnheitsrechtsbildung in Bezug auf die noch sehr jungen Interessen, welche hier meistens in Frage kommen, noch nicht die Rede sein.

Hiernach bleibt also der inländische und der ausländische Schutz von Urheberrechten aller Art neben der einseitigen staatlichen Thätigkeit besonderen völkerrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.

Die Interessen der Kunst, der Wissenschaft und der Technik werden durch eine Anzahl von staatlichen Gesetzen auch zu Gunsten des Auslandes geschützt, insoferne dieselben die Ausschließlichkeit der Benutzung oder Ausnutzung einer Idee nicht bloß dann garantieren, wenn der Autor derselben ein Inländer ist, sondern auch dann, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

Letzteres trifft nach Deutschem Rechte zu vor Allem in Patentsachen. Nach dem Deutschen Patentgesetz vom 25. Mai 1877 kann jeder Ausländer, der im Inlande einen Vertreter bestellt hat (§ 12 des Patentgesetzes), für seine Erfindung um ein Deutsches Patent nachsuchen und wird dann ebenso geschützt, wie ein deutscher Patentinhaber. Dieser Schutz wird gewährt, ohne daß der Staat hierzu völkerrechtlich verpflichtet wäre und ohne daß ausländische Patente im Inlande Schutz finden.

Die den Staaten eine Verpflichtung zum Schutze der Werke von Ausländern auferlegenden völkerrechtlichen Vereinbarungen sind entweder ausschließlich dem Schutze von Autorrechten gewidmet oder behandeln diese Angelegenheit nur in einzelnen Richtungen nebenher, wie etwa neben Statuierung von Handels- oder zollpolitischen Verbindlichkeiten. Unter den ersteren nehmen die sogen. Literarverträge die wichtigste Stelle ein.

Das Deutsche Reich, welches in seinen Urheberrechtsgesetzen über das literarische und künstlerische Urheberrecht[1]) auch die Werke ausländischer Urheber schützt, sofern diese Werke bei inländischen Verlegern erschienen sind, hat, nachdem bereits eine Reihe von Einzelstaaten Deutschlands Literarkonventionen mit ausländischen Staaten abgeschlossen hatte, nun selbst eine Anzahl von Literarkonventionen mit dem Auslande eingegangen, von welchem die wichtigsten sind:

1. die Uebereinkunft mit Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 19. April 1883,[2])

2. die Uebereinkünfte mit Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 12. Dezember 1883[3]) und betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, von demselben Tage,[4])

3. die Uebereinkunft mit Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 20. Juni 1884,[5])

4. die Uebereinkunft mit Großbritannien, desselben Betreffs, vom 2. Juni 1886.[6])

Alle diese Verträge stehen auf dem Grundgedanken der Reziprozität und der gleichheitlichen Behandlung inländischer und ausländischer Urheber, mit einzelnen Modifikationen, welche hauptsächlich durch die Verschiedenheiten der staatlichen Gesetze bedingt sind.

In Deutschland haben diese Verträge, nachdem sie von Bundesrath und Reichstag genehmigt sind und die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden, Gesetzeskraft erlangt.

Ueber die durch die erwähnten Gesetze und Verträge geschaffene Rechtslage gehen zwei internationale Versuche hinaus, nämlich der Literarvertrag von Bern, welcher am 9. September 1886 von Deutschland, Frankreich (und Tunis), Großbritannien, Italien, Spanien, Belgien, der Schweiz, Haiti und Liberia unterzeichnet wurde und den Staatsangehörigen aller dieser Staaten gleiche Rechte wie dem Einheimischen in allen diesen Staaten einräumen soll;[7]) ferner die Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, abgeschlossen am 20. März 1883; unter den 17 Staaten, welche dieser Konvention, über deren Ausführung im April 1886 eine Konferenz zu Rom berieth, beigetreten sind, befindet sich das Deutsche Reich nicht.[8])

---

[1]) Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876.
[2]) R.-G.-Bl. 1883 S. 269.
[3]) Ebenda 1884 S. 173.
[4]) Ebenda S. 188.
[5]) Ebenda S. 193.
[6]) Ebenda 1886 S. 237.
[7]) Vgl. hierüber Dambach im Handbuch, Bd. III § 138.
[8]) Ueber diese Konvention und die gegen dieselbe bestehenden Bedenken s. Dambach a. a. O. S. 599—601.

In Bezug auf den Muster- und Modellschutz (Deutsches Reichsgesetz vom 11. Januar 1876[1]), sowie in Bezug auf den Markenschutz (Deutsches Reichsgesetz vom 30. November 1874)[2] sind durch Staatsverträge Verbindlichkeiten auf der Basis der Gleichberechtigung und der Ausdehnung der nationalen Gesetzgebung auf Ausländer eingegangen worden.[3])

§ 67.

X. In Bezug auf das Privatrecht.

Völkerrechtliche Verbindlichkeiten, nämlich Verpflichtungen der Staaten, bestehen in Bezug auf das sogen. internationale Privatrecht gemäß dem gemeinen Völkerrechte (d. i. nach Rechtsnothwendigkeit und Rechtsgewohnheit) nur insoweit als überhaupt die Rechtssphären der Privatpersonen, mit welchen ein Verkehr der Staatsangehörigen gestattet ist, von keinem Staate gänzlich negiert werden dürfen. (Vgl. oben § 57 S. 146.) Aus der Thatsache eines solchen Verkehrs fließt, gleichviel ob derselbe auf einem völkerrechtlichen Vertrage oder auf Herkommen u. dgl. beruht, ohne Weiteres die Verpflichtung eines jeden Staates, Rechtsnormen zur Anwendung zu bringen, welche unter Anerkennung der Privatrechtssphäre der Betheiligten überhaupt der Interessenkollision des Privatverkehrs begegnen. Diese Rechtsnormen sind, da ihr Zweck der Schutz privater Interessen ist, ihrem begrifflichen Wesen nach Privatrechtsnormen.

Die Grundsätze des sogen. internationalen Privatrechts sind demnach, soweit sie nicht Verpflichtungen der Staaten als den Subjekten der internationalen Interessengemeinschaft zum Gegenstande haben, nicht Grundsätze des Völkerrechts. Staatliche Verpflichtungen aber bestehen nicht bloß in der zuerst angedeuteten Richtung, nämlich zum Zweck der allgemeinen Anerkennung der Privatrechtssphären überhaupt, sondern auch in zahlreichen *speziellen* Richtungen des Privatrechts, hier jedoch meistens nur auf Grund völkerrechtlicher Verträge. Zu solchen Verträgen, durch welche die Staaten sich verpflichten zum Schutze von Privatrechtssphären, gehören zahlreiche Vereinbarungen, die von den Staaten zum Schutze der verschiedenen Produktions- und Verkehrsrichtungen abgeschlossen worden sind; in diesem Sinne gehören hierher die meisten der in diesem Abschnitte erwähnten völkerrechtlichen Verträge (§ 58—66).

---

[1]) R.-G.-Bl. 1876 S. 6.

[2]) Ebenda 1874 S. 143.

[3]) Ueber alle diese Verhältnisse ist zu vergleichen Dambach, Die Staatsverträge über Urheberrecht, Musterschutz, Markenschutz und Patentrecht, im Handbuch, XXII. Stück Bd. III.

Wenn z. B. in dem internationalen Vertrage von Paris vom 14. März 1884 zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel bestimmt ist, daß Eigenthümer von Schiffen, welche, um ein Kabel nicht zu beschädigen, einen Anker oder dgl. geopfert haben, vom Eigenthümer des Kabels entschädigt werden müssen, so liegt in dieser Vereinbarung die Entscheidung einer privatrechtlichen Frage und demnach der Schutz eines privatrechtlichen Interesses. In gewissem Sinne enthalten auch die gegen Seeraub und Sklavenhandel gerichteten völkerrechtlichen Normen Regeln zum Schutze von Privatrechtssphären.

Das internationale Privatrecht als der Inbegriff derjenigen Regeln, durch welche die Kollision der Privatrechtsnormen verschiedener Staaten (oder auch Theilen von solchen, vgl. oben § 53 S. 135—136) beseitigt oder entschieden werden soll, ergibt sich, abgesehen von den erwähnten völkerrechtlichen Vereinbarungen und dem vorangestellten Grundprinzipe, aus den Privatrechtssystemen selbst, und zwar mittels wissenschaftlicher Interpretation der Normen derselben.

Die Literatur des internationalen Privatrechts ist sehr ausgedehnt. Vgl. hierüber Jos. Story, commentaries on the conflict of laws, 7 edition, revised, corrected and greatly enlarged by E. H. Blunet. Boston 1872 (1. Auflage 1834); — Foelix, Traité du droit international privé. 4 edit. revue et augmentée par Demangeat, Paris 1876; — Charles Brocher, Theorie du droit international privé. Genêve, Bâle, Lyon 1873; — Bluntschli in der kritischen Vierteljahrsschrift Bd. XII (1870) S. 455—470; — von Bar, Internationales Privat- und Strafrecht; — Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. I S. 198—254; — J. Westlake, Lehrbuch des internationalen Privatrechts, deutsche Ausgabe besorgt von Fr. von Holtzendorff, Berlin 1884. — Ueber international gleiches Recht s. Gg. Cohn, Juristische Blätter, Wien 1879.

§ 68.

Internationale Rechtshilfe.

Das Völkerrecht hat mit dem Staatsrecht und jedem Rechtssystem überhaupt gemein, daß es Interessen, sei es der Einzelnen, sei es des Staats, sei es der Staaten, mittels Geboten und Verboten schützt und dadurch zu Rechtsgütern erhebt. Es ist bisher untersucht worden,[1] inwieweit die von den einzelnen Staaten anerkannten Rechtssphären der Staatsangehörigen vom Völkerrechte geschützt werden. Nun ist die Frage zu beantworten, inwieweit die Staaten in ihrem Bemühen, auf Grund ihrer Gesetzgebung Rechtssphären zu schützen, vom Völkerrechte unterstützt werden; es läßt sich diese Frage auch mit den Worten ausdrücken: welche Mittel hat das positive Völkerrecht, um den Staaten zur Befriedigung der civilprozessualen und strafprozessualen Ansprüche zu helfen.[2]

[1] § 53—67.
[2] Daß sowohl dem Civilprozeß wie dem Strafprozeß ein Anspruch zu Grunde liegt, im Civilprozeß ein Anspruch des Privatklägers auf staatliche Rechtshilfe gegen einen Beklagten

Die Rechtsgüter, welche von der staatlichen Rechtsordnung zu schützen sind, liegen zum Theil in den Rechtssphären der Privatpersonen und insofern hat die Erörterung der sogen. internationalen Rechtshilfe einen Bestandtheil des vorliegenden IV. Kapitels (s. oben § 53 ff.) zu bilden. Da es nun Rechtsgüter gibt, welche gleichzeitig Interessen von Privaten und Interessen von Staaten sind, und da die Stellung des Völkerrechts auch gegenüber den rein staatlichen Rechtsgütern keine andere ist als gegenüber denen von Privatpersonen, so ist die gleichzeitige Behandlung des sogen. internationalen Strafrechts, Strafprozeßrechts und Civilprozeßrechts wohl als nicht unangemessen zu betrachten.

Hierbei ist davon auszugehen, daß die Durchführung der Civil- und der Strafrechtspflege jedem Staate in souveräner Weise zusteht zufolge seiner Grundrechte der Selbsterhaltung und der Unabhängigkeit (§§ 25, 26). Vermöge dieser kann jeder Staat sowohl heimische als auch auswärtige, ja auch internationale Rechtsgüter schützen wie er will, und es ist die Rechtspflege selbst dann als eine nationale zu bezeichnen, wenn international anerkannte Interessen dadurch geschützt werden sollen.

Die Frage, ob es eine Welt-Rechtspflege gibt, ist zu trennen von der Frage nach der Beschützung internationaler Interessen. Letztere ist, wie erwähnt, durch die staatliche Rechtspflege unzweifelhaft möglich und in der That vielfach gegeben, erstere Frage aber ist zu verneinen, weil es kein Rechtssubjekt der kosmopolitischen Interessengemeinschaft gibt, welches handlungsfähig wäre (vgl. oben § 13 u. § 53), eine Rechtspflege aber als Handlung, ein aktionsfähiges Subjekt, wie der Staat es ist, voraussetzt. Vgl. über diesen Gegenstand von Liszt, Gutachten an den XVI. Deutschen Juristentag, abgedruckt in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. II S. 50.

Bei der Durchführung der Rechtspflege, welche demnach nur als staatliche Thätigkeit hier in Betracht kommt, ist jeder Staat selbstverständlich an seine territorialen Grenzen gebunden und zunächst auf seine nationalen Mittel allein angewiesen, aber sowohl der Schutz heimischer Rechtsgüter, gleichviel ob er strafrechtlich oder privatrechtlich oder beides zugleich sein soll, als auch der Schutz auswärtiger, insbesondere auch internationaler Rechtsgüter verlangt nicht selten, um vollständig zu sein, oder die möglichst große Wirksamkeit zu äußern, ein Hinausgreifen über die eigenen Grenzen des Staates und eine Inanspruchnahme der Machtmittel fremder Staaten. Das Eine wie das Andere kann nicht

(ähnlich auch in verwaltungsgerichtlichen Prozessen) und im Strafprozeß ein Anspruch, welchen der Staat als Rechtsgemeinschaft, vertreten durch einen öffentlichen Ankläger u. s. w., gegen den Staat als das herrschende Machtgemeinwesen erhebt, ist an anderen Orten auseinandergesetzt worden. Vgl. Gareis, Allgem. Staatsrecht in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I § 47, woselbst die übrige Literatur, namentlich die Darlegungen von Laband und von Liszt, angeführt sind.

ohne Zustimmung des fremden Staates geschehen, da jeder Staat an die Grundrechte der andern Staaten als an seine Grundpflichten gebunden ist (s. oben § 24 ff.).

Während also jeder Staat im Interesse seiner Rechtspflege, gleichviel wessen Rechtsgüter dadurch geschützt werden sollen, seine Macht rechtlich bethätigen kann gegenüber allen auf seinem Staatsgebiete befindlichen Personen (auch Fremden, s. oben § 57) und Gütern (beweglichen und unbeweglichen, materiellen und immateriellen Sachen), ist er von der Zustimmung des fremden Staates abhängig, wenn er seine Herrschaft im Interesse seiner Rechtspflege bethätigen will in Bezug auf solche Personen (auch eigene Staatsangehörige) und Sachen, welche sich auf fremdem Staatsgebiete, in der rechtlichen Herrschaftssphäre eines anderen Staates befinden.

Hier bieten nun die sogen. Rechtshilfeverträge die Mittel zur Vermeidung von Konflikten.[1])

Die Staatsverträge lassen sich nach Obigem, insoweit sie Jurisdiktionsverträge sind, eintheilen in:

a. Verträge über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen und

b. Verträge über Rechtshilfe in Strafrechtssachen, sowie

c. Verträge über Angelegenheiten der sogen. freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Es ist hier nicht der Ort, auf den Inhalt dieser Verträge im Einzelnen einzugehen. Sie beziehen sich auf jede Art prozessualer Thätigkeit, welche eine Inanspruchnahme auswärtiger Personen, Sachen oder Hoheitsrechte zuläßt. Demnach gibt es Verträge über Rechtshilfe im Instruktionsverfahren (z. B. über Zeugenvernehmung, Augenscheinsaufnahme, Zustellungen u. s. w. im Auslande), ferner Verträge über Rechtshilfe im Vollstreckungsverfahren (z. B. Pfändung, Verhaftung u. s. w. im Auslande), Verträge über Regelung von Verlassenschaftsangelegenheiten, über die Kompetenzabgrenzung von Gerichten u. dgl., die letztere kann soweit gehen, daß ein Staat die Gerichtsbarkeit vertragsmäßig (z. B. in oberen Instanzen) innerhalb des Gebiets eines andern Staates auszuüben berechtigt und verpflichtet ist.

Die Rechtshilfe, welche die einzelnen Deutschen Staaten einander zu gewähren haben, ist geregelt durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes über die Gewährung von Rechtshilfe vom 21. Juni 1869[2]) und soweit die Rechtseinheit reicht, durch die seit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit befindlichen Reichsjustizgesetze.

Die wichtigste Frage, mit welcher sich die die Rechtshilfe betreffenden Staatsverträge zu beschäftigen haben, ist die der **Auslieferung** von Verbrechern. Der Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage ist selbstverständlich der aus der Souveränetät

---

[1]) Ueber diese Verträge im Allgemeinen, sowie über ihren besonderen Inhalt und die gesammte hierher gehörige Literatur, s. die treffliche Abhandlung von H. Lammasch im Handbuch, Bd. III, XXI. Stück § 86—133. — Vgl. ferner das umfassende Werk desselben Verfassers: Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig 1887.

[2]) Bundesgesetzblatt 1869 S. 305.

(Territorial- und Personalhoheit) fließende Satz, daß kein Staat verpflichtet ist, irgend ein Individuum, welches sich in seiner Herrschaftssphäre befindet, an einen andern Staat auszuliefern, daß er aber jedes nicht mit ihm durch das Treue- und Schutzverhältniß des Indigenats verknüpfte Individuum an einen fremden Staat ausliefern kann.

Das Prinzip der „Nichtauslieferung der Nationalen", welches im deutschen Strafgesetzbuch (§ 9) ausdrückliche Anerkennung gefunden hat und ebenso auch in der Mehrzahl der übrigen europäischen Strafgesetzbücher anerkannt ist, wurde in neuerer Zeit wiederholt als unhaltbar bezeichnet. Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1884, S. 88.

Das Völkerrecht hat keine Veranlassung, von den Staaten einen derartigen Eingriff in ihr Verhältniß zu ihren Angehörigen zu verlangen, oder auch nur als wünschenswerth zu bezeichnen; korrekter dürfte sein, unter besonderen Voraussetzungen eine Expatriierung kosmopolitisch gefährlicher Verbrecher oder die gleichmäßige Verfolgung der dabei in Frage kommenden Verbrechen (gleichviel wo begangen) allerwärts anzustreben.

Die Auslieferungsverträge gipfeln in der konventionellen Konstituierung einer Auslieferungspflicht und in der Aufzählung derjenigen Delikte, wegen welcher eine Auslieferung soll verlangt werden können. Sie setzen ferner eine Anzahl von Ausnahmen fest, in welchen trotz der vorangestellten Auslieferungsnormen die Auslieferung verweigert werden darf. Sie enthalten sodann Festsetzungen über den Vollzugsmodus der Auslieferung, das diplomatische Begehren derselben, die provisorische Haftnahme, die Beschlagnahme von Sachen, die Tragung der Kosten. Hinzugefügt werden Verpflichtungen über Leistung von Rechtshilfe zum Zweck der Ermittlung des verbrecherischen Thatbestands, über Mittheilung des Urtheils u. s. w.

Das Deutsche Reich (bezw. der Norddeutsche Bund) hat seit seinem Bestehen Auslieferungsverträge abgeschlossen mit den Vereinigten Staaten von Amerika,[1] Frankreich,[2] Belgien,[3] Italien,[4] Großbritannien,[5] der Schweiz,[6] Luxemburg,[7] Brasilien,[8] Schweden und Norwegen,[9] Spanien,[10] dem Freistaat Uruguay.[11])

Außerdem finden sich einige Bestimmungen über Auslieferung desertierter Seeleute u. s. w. in den Handelsverträgen mit verschiedenen Staaten.

Auch die Zollkartells enthalten gegenseitige Verpflichtungen und Zugeständnisse über Verfolgung von Delinquenten. Zu den Jurisdiktionsverträgen im weiteren Sinne gehören auch die die Zulassung

---

1) Bundesgesetzblatt 1868 S. 231.
2) R.-G.-Bl. 1872 S. 90.
3) Ebenda 1875 S. 73.
4) Ebenda 1871 S. 446, 458.
5) Ebenda 1872 S. 229.
6) Ebenda 1874 S. 113.
7) Ebenda 1876 S. 223.
8) Ebenda 1878 S. 293.
9) Ebenda S. 110.
10) Ebenda S. 213.
11) Ebenda 1883 S. 287.

von Ausländern zum Armenrecht betreffenden Vereinbarungen, welche, auf die Gesetzgebung der einzelnen Staaten sich stützend, auf Gegenseitigkeit zu beruhen pflegen.

Vgl. Deutsche Civilprozeßordnung § 106 und Deutsche Strafprozeßordnung § 419. — Das Deutsche Reich gewährt auf Grund verbürgter Gegenseitigkeit und in Anwendung der erwähnten Gesetzesparagraphen Angehörigen von Italien,[1]) Belgien,[2]) Luxemburg,[3]) Frankreich[4]) und Oesterreich-Ungarn[5]) die Zulassung zum Armenrecht.

Zu den Jurisdiktionsverträgen im weiteren Sinne können endlich auch die Beglaubigungsverträge — Verträge über gegenseitige Anerkennung der Ausfertigung öffentlicher Urkunden — gerechnet werden.

Vgl. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, vom 25. Februar 1880.[6]) Ausdehnung dieses Vertrags auf Bosnien und Herzegowina vom 13. Juni 1881.[7]) — Deutsches Reichsgesetz vom 1. Mai 1878,[8]) die Beglaubigung öffentlicher Urkunden betr. — Verzeichniß königlich sächsischer Behörden, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen, vom 3. August 1881.[9])

V. Kapitel.

Die internationalen Rechte in Bezug auf das Staatsgebiet.

§ 69.

Die Gebietshoheit.

Wie die Grundrechte der Staaten aus dem Wesen des Staates, die internationale Rechtsstellung der Staatshäupter und der völkerrechtlichen Magistraturen mit Nothwendigkeit aus den Aufgaben derselben fließen, so entspringt auch die Gebietshoheit des Staates aus dem Wesen desselben und aus seinen begriffsmäßigen Aufgaben. Es ist die Gebietshoheit nicht ein Eigenthum des Staates, sondern ein Theil oder eine Richtung seiner Souveränetät, d. i. derjenigen rechtlichen Unabhängigkeit, deren sich der Staat als das herrschende Gemeinwesen zu erfreuen hat. Vermöge des Grundrechts der Unabhängigkeit herrscht der Staat über das zu seinen Elementen zählende Land, Staatsgebiet

1) R.-G.-Bl. 1879 S. 312.
2) Ebenda S. 316.
3) Ebenda S. 318.
4) Ebenda 1880 S. 81.
5) Ebenda 1887 S. 120.
6) Ebenda 1881 S. 4.
7) Ebenda S. 253.
8) Ebenda 1878 S. 89.
9) Ebenda 1881 S. 2[illegible]6.

(s. oben § 18) in der Gesammtheit der Beziehungen und Interessen, welche sich auf diesem Gebiete finden mögen, soweit die Grenzen (s. oben § 19) desselben reichen.

Wenn Meere oder andere Gewässer deßhalb, weil sie von dem Gebiete eines und desselben Staates gänzlich umschlossen sind, „Eigenthumsmeere" genannt werden (s. oben § 20, insbes. S. 73), so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß ein privatrechtliches Eigenthum an diesen Gewässern zu Gunsten des Staates bestehe, vielmehr ist die Gebietshoheit auch in Bezug auf diese Gewässer nichts anders als öffentlich-rechtliche Herrschaft. Diese Herrschaft äußert sich darin, daß Interessen an den auf diesem Gebiete befindlichen sachlichen und persönlichen Beziehungen zu Rechtsgütern erhoben und als solche geschützt werden können, daß ferner die innerhalb der Staatsgrenzen vorhandenen Personen, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, der Herrschaft des Staates prinzipiell, d. h. soweit nicht Ausnahmen bestehen, ebenso wie die innerhalb derselben Grenzen befindlichen Sachen, gleichviel in wessen Eigenthum sie stehen und welcher Qualität sie sein mögen, ebenfalls prinzipiell unterworfen sind. Eine Ausnahme von dieser Unterwerfung unter die Gebietshoheit besteht zu Gunsten der sog. exterritorialen Personen und Sachen (s. oben § 32 u. 39).

Zieht man einen Vergleich zwischen der Gebietshoheit eines Staates und den übrigen Hoheitsrechten desselben und erwägt man, daß die Herrschaft des Staates keineswegs auf das Territorium innerhalb seiner Grenzen beschränkt ist, sondern daß der Staat Gebote und Verbote erlassen kann, durch welche seine Angehörigen, auch seine Schutzgenossen und de facto Unterthanen selbst dann verpflichtet werden, wenn sie sich in Protektoratsgebieten, Konsulatsbezirken, ja überhaupt im Auslande oder auf hoher See befinden, so zeigt sich, daß die Gebietshoheit charakterisiert wird durch das Moment der Ausschließlichkeit: da wo ein Staat seine Justiz-, Polizei-, Finanz-, Militär- und Vertretungshoheit ausschließlich, d. h. alle anderen Staatsgewalten und fremden Mächte ausschließend, geltend machen kann, da hat er die Gebietshoheit. Freilich schließt diese Hoheit nicht aus, daß Exemtionen in einer doppelten Richtung stattfinden: einmal insoferne, wie erwähnt, die sogen. exterritorialen Personen und Sachen passiv außerhalb der Herrschaftssphäre der territorialen Staatsgewalt gestellt erscheinen; ferner insoferne auswärtigen Behörden die Ausübung einer amtlichen

Thätigkeit im Staatsgebiete zusteht. Letzteres ist selbstverständlich nur möglich auf Grund einer herkömmlichen oder vertragsmäßigen Bewilligung seitens des Territorialstaats. Eine solche findet z. B. statt im Falle der Kooperation (s. oben § 26), ferner wenn einem Gesandten Empfang oder einem Konsul das Exequatur ertheilt wird, desgleichen wenn eine Schutzgewalt besteht, ferner wenn ein Staat den Polizeibeamten, Zollbeamten u. s. w. eines anderen Staates das Betreten seines Grenzbezirks zum Zweck der Vornahme von Amtshandlungen, Kriegsschiffen den Aufenthalt in seinen Gewässern, geschlossenen Truppenkörpern den Durchmarsch durch sein Gebiet gestattet.

§ 70.

Erwerb und Verlust von Staatsgebiet.

I. Es gibt nur zwei Erwerbsarten in Bezug auf das Staatsgebiet: 1. die Okkupation und 2. die Abtretung (Cession).

1. In Bezug auf die Okkupation herrschten früher und namentlich zur Zeit der Entdeckung Amerikas nicht wenige folgenschwere Irrthümer, namentlich indem man ein sog. Entdeckungsrecht europäischer Staaten hinsichtlich außereuropäischer Ländereien als Okkupationsrecht annahm. Nach heutiger völkerrechtlicher Auffassung gehört zu einer legitimen völkerrechtlichen Okkupation:

a. die Staatslosigkeit des zu okkupierenden Gebietes: das Territorium, an welchem ein Staat das Recht der Gebietshoheit durch bloße Besitzergreifung rechtlich erwerben will, muß noch ohne Territorialhoheit, res nullius civitatis sein;

b. eine wirkliche Besitzergreifung, welche mindestens die Errichtung solcher staatlicher Autoritäten mit sich bringt, die hinreichend sind, um die staatsbegrifflich oder vertragsmäßig zu gewährleistende Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, bis zur Grenze der höheren Gewalt.

Durch dieses Erforderniß wird sowohl die apprehensio oculis als auch die occupatio symbolica als unzureichend verurtheilt. Die Berliner Kongokonferenz verlangt in Art. 35 der Akte vom 26. Februar 1885 das Vorhandensein einer Obrigkeit in den okkupierten afrikanischen Gebieten, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit zu schützen.

c. Legitimation des Apprehendenten, d. i. die staatliche Bevollmächtigung oder nachfolgende Ratihabition der Besitzergreifungshandlung (s. b) seitens des gebieterwerbenden Staates; durch bloße Be-

wohnung oder Bewirthschaftung seitens unbeauftragter Privatpersonen wird staatenloses Gebiet regelmäßig noch nicht der Gebietshoheit des Heimathsstaates dieser Personen unterworfen (s. oben § 18 a. E. S. 65).

Ein Erwerb von Staatsgebiet findet nicht statt, wenn in einem nicht staatenlosen Gebiete eine Schutzhoheit errichtet wird (vgl. oben § 15, III und § 18, 7; vgl. v. Holtzendorff im Handbuch, Bd. I §§ 54, 55, insbes. S. 263—264).

2. Die Abtretung. Unter der Abtretung wird eine Verzichtleistung oder Einschränkung der bisher bestehenden Territorialhoheit zu Gunsten eines dieselben erwerbenden andern Staates verstanden. Der Grund einer solchen Verzichtleistung oder Einschränkung kann in politischen oder wirthschaftlichen Verhältnissen liegen; man hat auf die Fälle derjenigen Abtretung, deren Grund nicht in kriegerischen Ereignissen liegt, die Analogie privatrechtlicher Rechtsgeschäfte wie Kauf oder Tausch, wenn auch mit Unrecht, in Anwendung gebracht. Die kriegerisch erzwungene Abtretung ist juristisch eine vollgiltige Abtretung, und eine Volksabstimmung in dem abzutretenden Gebietstheile wird juristisch nicht erfordert, denn das Völkerrecht nimmt an, daß als Wille des Staats nach außen zu der Wille desjenigen erscheint, welcher nach den Staatsverfassungen berechtigt ist, den Staat zu repräsentieren, mithin der Wille des Staatshaupts allein. (Vgl. v. Holtzendorff a. a. O. §§ 57, 58.)

An den Abtretungsvertrag muß sich eine Besitzergreifung anschließen, welche nach der vorhin erwähnten Bestimmung der Kongokonferenz mindestens in der Einsetzung einer hinreichend mächtigen Obrigkeit bestehen soll.[1])

Die Gebietserwerbungen, welche unter dem Namen der Errichtung von Schutzhoheiten auf nicht staatenlosem Gebiete nach vorgängiger Vereinbarung mit der territorialen Obrigkeit stattfinden, fallen nicht unter den Gesichtspunkt der Okkupation, sondern unter den der Abtretung, und symbolische Handlungen, wie etwa Flaggenhissen u. dgl. können nur als Manifestationen der auch zum Vollzuge von Abtretungsverträgen erforderlichen Besitzergreifung aufgefaßt werden.

Die Generalakte der Berliner Kongokonferenz verlangt[2]) unter

---

[1]) S. Art. 35 der Kongokonferenz; s. oben S. 28 und Anhang. S. v. Holtzendorff a. a. O. Bd. II S. 259.

[2]) Art. 34 (s. Anhang). Vgl. v. Holtzendorff a. a. O. S. 264.

besonderen Voraussetzungen die Notifikation der Uebernahme von Schutzherrschaften an die Signatärmächte, um denselben die Gelegenheit zu etwaigen Reklamationen zu bieten.

§ 71.

Internationale „Jura in re aliena“.

Was man als sog. Staatsservituten bezeichnet, sind vertragsmäßige oder herkömmliche Beschränkungen der Staatshoheit des einen Staats im Interesse eines andern Staates. Sie werden als reale Beschränkungen bezeichnet, insoferne sie die Gebietshoheit, das Territorium des „belasteten“ Staates betreffen, ohne daß aus dieser Bezeichnung auf die Nothwendigkeit der Uebernahme derselben durch den Staatssuccessor geschlossen werden dürfte.[1]) Der Inhalt der Staatsservituten ist stets eine zeitlich oder räumlich begrenzte oder sonstwie theilweise Verzichtleistung auf die Ausübung eines Hoheitsrechts zu Gunsten eines hierdurch berechtigten andern Staates. Man kann diese Beschränkung, ähnlich wie die Servituten des Civilrechts, eintheilen in affirmative und negative. Zu den ersteren gehören diejenigen, welche den Staat zu einem Dulden verpflichten, z. B. zur Duldung eines Etappenrechts, während die letzteren in einem non facere bestehen, z. B. in der Unterlassung der Erbauung eines Festungswerks, oder in der Normierung der Heer- oder Flottenstärke oder in der Ausschließung von Kriegsschiffen u. dgl.

Die Analogie der civilrechtlichen Partialservituten ist auf diese sog. Staatsservituten entweder gar nicht oder nur sehr beschränkt anwendbar. Dies gilt ebenso auch von der Anwendung privatrechtlicher Grundsätze in Bezug auf die „Belehnung“ oder „Verpfändung“, deren Gegenstand Hoheitsrechte bilden sollen. Als eine Quasi-Verpfändung kann die militärische Besetzung eines ausländischen Gebietstheils angesehen werden, welcher vereinbarungsgemäß für die Deckung der Kriegskosten oder dergl. haften soll.[2])

---

[1]) Vgl. oben § 16 S. 60.

[2]) Ueber diese ganze Materie vgl. v. Holtzendorff im Handbuch, Bd. II § 52; — v. Bulmerincq a. a. O. § 49; — v. Martens-Bergbohm a. a. O. Bd. I § 95 und Lewis in v. Holtzendorff's Rechtslexikon unter „Staatsservituten“.

II. Buch.

Besondere (Vertrags-) Normen (Jus inter gentes particulare).

I. Kapitel.

Nothwendigkeit und Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge.

§ 72.

I. Wie im Privatrecht das Bedürfnißleben der Einzelnen und die in Folge dessen eintretende Berührung derselben untereinander den privatrechtlichen Vertrag erzeugt, so führt der Verkehr der Staaten untereinander zum völkerrechtlichen Vertrag.[1]) Die Nothwendigkeit von Verträgen der letzteren Art ergibt sich, abgesehen von allem Anderen, schon aus der Betrachtung der Geschichte des gegenseitigen Verhältnisses der Staaten: Friedensschlüsse, Bündnisse für kriegerische und friedliche Verhältnisse und insbesondere Verkehrsverträge kennt die Geschichte des Alterthums wie die jeder folgenden Zeitperiode.[2])

II. Das Wesen des völkerrechtlichen Vertrags besteht in der Verfügung über ein oder mehrere Hoheitsrechte; es sind stets Ausflüsse der Souveränetät, Grundrechte oder vertragsmäßig eingeräumte Hoheitsrechte, über welche ein Staat, der einen völkerrechtlichen Vertrag abschließt, zu Gunsten eines anderen Staates, welcher hierdurch einen Herrschaftszuwachs erhält, verzichtet, und durch dieses Objekt unterscheidet sich der völkerrechtliche Vertrag von jedem anderen Vertrage, welchen ein Staat mit einem anderen Staate abzuschließen vermag. Hiernach ist als völkerrechtlicher Vertrag zwar z. B. eine Vereinbarung über Ausdehnung oder andererseits Einschränkung der Gebietshoheit, nicht aber ein Vertrag über Erwerb fiskalischer Domänen, oder Ueberlieferung von Waffen u. dgl. anzusehen.

III. Der Geltungsgrund des völkerrechtlichen Vertrags liegt so wenig wie der des privatrechtlichen (z. B. eines fiskalischen) in diesem selbst,[3]) sondern er liegt im jus necessarium, in der Nothwendigkeit

[1]) Ueber das ganze Vertragsrecht s. Geßner, Die Staatsverträge und die internationalen Magistraturen im Handbuch, Bd. III § 1 ff.
[2]) Vgl. oben § 3 S. 7 ff.
[3]) Gareis, Rechtsencyclopädie, § 23 S. 88.

einer Friedensordnung, und es ist die bindende Kraft der völkerrechtlichen Verträge eine der unzweideutigsten Manifestationen des sogen. nothwendigen Rechts.[1])

IV. Die Erfordernisse der Entstehung eines rechtlich bindenden völkerrechtlichen Vertrags sind:

1. Die Handlungsfähigkeit der zu berechtigenden und zu verpflichtenden Subjekte (Staaten). Halbsouveräne Staaten sind zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge dann berechtigt, wenn sie im Besitze desjenigen Hoheitsrechts (oder Theils eines solchen) sich befinden, über welches der Vertrag disponiert. Die Verschiedenheit der Regierungsformen der vertragschließenden Staaten, ferner die Verschiedenheit der Religionen der Bevölkerungen derselben, sowie der Regierungs- oder der Religionswechsel sind ohne Einfluß auf die absolute oder relative Vertragsfähigkeit der Staaten, sowie auch ohne rechtlichen Einfluß auf die Fortdauer der Wirksamkeit des Vertrags. Auch die Motive des Vertragsabschlusses: Zwang, Furcht, Schwäche, Nothlage des Staates und die daraus entstehende politische Nothwendigkeit des Vertrags bilden keinen Rechtsgrund zur Anfechtung desselben.

2. Vertretungsbefugniß der völkerrechtlichen Organe, welche Namens des Staates den Vertrag abschließen (der fehlende Auftrag kann möglicherweise durch nachfolgende Genehmigung ersetzt werden).

3. Die Handlungsfähigkeit der völkerrechtlichen Magistraturen, durch welche der Vertrag abgeschlossen werden soll; in dieser Beziehung können Zwang, Irrthum und Betrug allerdings Anfechtungsgründe des Vertrags bilden.

4. Ein dem Prinzip des Völkerrechts entsprechender Inhalt. Wegen Mangel dieses Requisits sind alle diejenigen Verträge ungiltig, welche der anerkannten Interessengemeinschaft der Staaten oder den von der Civilisation anerkannten ethischen Grundsätzen direkt zuwiderlaufen; daher sind als ungiltig anzusehen: Verträge, welche auf Gründung einer Weltherrschaft, auf Förderung des Seeraubs oder des Sklavenhandels, auf Massakrierung von eigenen oder fremden Staatsangehörigen, von Kriegsgefangenen u. dgl. gerichtet sind.

Dagegen ist ein Vertrag, der gegen das konkrete Staatsrecht eines der kontrahierenden Staaten gerichtet ist, nicht ungiltig, möglicherweise aber nicht vollziehbar.

---

[1]) S. oben § 9 S. 30, 32.

5. Die Beobachtung der üblichen Formen des Vertragsabschlusses. Unter dem Vorbehalt der Ratifikation werden die Verträge perfekt, wenn das die bindenden Offerten und deren Annahme oder überhaupt das Resultat der verpflichtenden Vereinbarungen enthaltende Protokoll von den kontrahierenden Organen unterzeichnet ist. Jener Vorbehalt ist im Zweifel als aufschiebende Bedingung anzusehen, außer bei denjenigen Verträgen, die ihrer Natur und ihrem Inhalte nach von der Ratifikation absehen lassen, wie z. B. gewisse Parlamentärverhandlungen im Kriege.

Die völkerrechtlichen Verträge enthalten ihrer äußeren Erscheinung nach, von den Eingangsworten und den Schlußworten nebst Datum und Unterschriften abgesehen, in der Regel drei Theile: 1. die Feststellung der Bevollmächtigungen der handelnden Organe (Legitimationskonstatierung), 2. den materiellen Inhalt selbst und 3. den Ratifikationsvorbehalt, welchem die Ertheilung der Ratifikation durch das Staatshaupt mit oder ohne Mitwirkung von Volksvertretungen je nach der Verfassung der Staaten zu entsprechen hat. Durch die Ratifikation wird der suspensiv bedingte Vertrag zu einem unbedingten. Eine Veröffentlichung des Vertrags gehört in der Regel nicht zu den Voraussetzungen der Giltigkeit desselben, wohl aber ist sie selbstverständlich erforderlich, wenn der Vertrag als Gesetz die Staatsangehörigen verpflichten soll.[1])

II. Kapitel.

Arten der völkerrechtlichen Verträge.

§ 73.

Die völkerrechtlichen Verträge sind nach verschiedenen Richtungen hin eingetheilt worden:

I. Alt ist die Unterscheidung von Verträgen in zwei Gruppen, von denen die eine regulatorische Verträge, die andern konstitutive Verträge genannt werden. Die ersteren sollen, wie Hugo Grotius annimmt, aus dem jus naturale entspringen, die letzteren sollen zu dem jus naturale konventionelle Verpflichtungen hinzufügen oder (nach Puffendorf) unbestimmtes Völkerrecht fixieren oder ergänzen.

II. Eine Gruppe von Verträgen ist dazu bestimmt, wo möglich alle Staaten zu umfassen. Es sind dies die sogen. Gesammt- oder Weltverträge, die großartigsten Errungenschaften des fruchtbaren Gedankens der Weltinteressengemeinschaft und es gehören hierher z. B. die Genfer und die Petersburger Konvention (s. unten § 84 ff.), der Weltpostvereinsvertrag (s. oben § 63) und ähnliche. Diesen Gesammtverträgen stehen gegenüber die Spezial- oder Partikularverträge zweier

[1]) In Bezug auf die Formen völkerrechtlicher Verträge vgl. den Anhang.

oder mehrerer Staaten unter sich, welche auf einen Beitritt anderer Staaten nicht berechnet sind, wie z. B. Bündnißverträge.[1])

Verschieden von den Spezial- oder Partikularverträgen sind die sogen. Separatverträge, welche von zwei oder auch mehreren Staaten, die innerhalb des Vertragsnexus einer größeren Gruppe von Staaten stehen, abgeschlossen werden, um besondere Rechtsverhältnisse im Gegensatze zu den zwischen den übrigen Staaten desselben Nexus bestehenden zu schaffen.

III. Es wird unterschieden zwischen politischen und sozialen Verträgen. Die ersteren beziehen sich auf Interessen der Staaten als der herrschenden Gemeinwesen, demnach auf Gebiets-, militärische und ähnliche Verhältnisse. Die letzteren schließen die Staaten als Vertreter der Interessen der „Gesellschaft".[2])

IV. Unterschieden wird nicht selten zwischen Traktaten (traites), Konventionen und Kartells; davon sollen die Traktate diejenigen Verträge sein, welche auf längere Dauer berechnet eine fortgesetzte staatliche Thätigkeit zu ihrer Erfüllung erheischen, während die Konventionen mehr vorübergehender Natur sind und durch einen einzigen staatlichen Akt erfüllt werden sollen, die Kartells aber einen gemischten, theils auf Dauer, theils nur auf einzelne Handlungen berechneten Inhalt haben. Der heutige Sprachgebrauch entspricht dieser Klassifikation nicht mehr.

V. Mitunter wird unterschieden zwischen eigentlichen und uneigentlichen Verträgen des Völkerrechts. Die letzteren, zu welchen die Dynastienverträge, sowie die Konkordate, sowie Verträge zur Privilegierung von Privatpersonen gerechnet werden, sollten korrekter Auffassung nach im Völkerrechte keinen Raum finden. Die eigentlichen völkerrechtlichen Verträge theilt Bluntschli in Staatenverträge und in Aemterverträge. Die letzteren sollen — im Gegensatz zu den von den Staatshäuptern oder ihren generellen obersten Magistraturen abgeschlossenen ersteren — von untergeordneten Staatsbehörden, z. B. einzelnen militärischen Befehlshabern, vereinbart werden.

VI. In Hinblick auf die Frage der Zuständigkeit zum Abschlusse von Verträgen seitens Theilstaaten und Gesammtstaaten, halbsouveräner und souveräner Staaten, Staatshäupter mit oder ohne Volksvertretung u. s. w., sowie in Hinblick auf die innerstaatliche (konstitutionelle) Voraussetzung und Tragweite eines Vertrags empfiehlt sich die Eintheilung der völkerrechtlichen Verträge nach Hoheitsrechten, und zwar

[1]) Ueber diese s. Geffcken im Handbuch, Bd. III § 32 ff. — Ueber den casus foederis s. insbes. § 36.

[2]) Hierüber vgl. v. Martens-Bergbohm § 113 Bd. I S. 414; — ebenda siehe auch die Kritik anderer gebräuchlicher Eintheilungen; — vgl. ferner Geßner im Handbuch, Bd. III S. 19 ff.

zunächst in solche, welche nur ein Hoheitsrecht betreffen, und in solche, welche Verfügungen über mehrere Hoheitsrechte enthalten. Zu den ersteren gehören z. B. die Jurisdiktionsverträge (s. oben § 68), ferner die Militärverträge, die Staatspflegeverträge, welche inhaltlich mit den von v. Martens soziale Verträge genannten Vereinbarungen zusammenfallen. Mehrere Hoheitsrechte sind der Gegenstand von Friedensschlüssen, Föderationen u. dgl. (s. auch die Handels-, Schiffahrts-, Freundschafts- und Konsularverträge).[1])

III. Kapitel.

Garantien der völkerrechtlichen Verträge.

§ 74.

Die in dem Mangel einer über den Staaten stehenden richterlichen oder exekutiven Autorität begründeten Schwächen des völkerrechtlichen Vertragsrechts haben dazu geführt, daß man nach besonderen Garantien greifen zu müssen glaubte, um die Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten einigermaßen außer Zweifel zu setzen.[2]) Zu den älteren Garantien gehört die Anwendung des Eides, welche im Alterthum wie im Mittelalter das gewöhnlichste Bestärkungsmittel internationaler Vereinbarungen war,[3]) und die Stellung von Geiseln. Für das heutige Recht kommt nur die Realgarantie der Okkupation und die in besonderen Garantieverträgen übernommene Verbalgarantie oder völkerrechtliche Bürgschaft in Betracht. (Von der letzteren handelt ausführlich Geffcken a. a. O., über die erstere s. oben § 71 S. 178). Die wichtigste Art von Garantieverträgen bilden die sog. Kollektivgarantieverträge, in Bezug auf welche die Streitfrage, ob eine der Garantiemächte für sich allein schon verpflichtet sei, für das garantierte Recht oder die Aufrechthaltung des garantierten Zustandes einzutreten, im Zweifel bejaht werden muß. Trotz dieser Bejahung ist der politische Werth der Kollektivgarantien wie der der Verbalgarantien überhaupt, durch welche vielfach nur die Rechtsbasis für Interventionen geschaffen wird, schon um deswillen gering, weil anerkannt werden muß, daß kein Staat seine eigenen Grundinteressen, namentlich seine Existenz, zur Ver-

[1]) Vgl. v. Melle im Handbuch, Bd. III, 18 Stück — u. oben § 58 ff.
[2]) Vgl. v. Martens-Bergbohm, Bd. I S. 417 ff.; — Geffcken im Hdbch., Bd. III § 25 ff.
[3]) Vgl. Bernhöfft in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. II S. 272 ff.

theidigung des garantierten fremden Interesses aufs Spiel zu setzen hat. Ueber das anderweite Bedenken gegen Verbalgarantien, welches aus der Klausel rebus sic stantibus abgeleitet werden kann, s. unten § 75.

IV. Kapitel.

Endigung der internationalen Vertragsverbindlichkeiten.

§ 75.

Die von den Staaten als den allein verpflichtungsfähigen Subjekten des Völkerrechts zu übernehmenden Vertragsverbindlichkeiten können aus einer Reihe von Gründen wegfallen, welche analog auch dem Privatrechte bekannt sind. Hierher ist zu rechnen das Eintreten der absoluten Unmöglichkeit der Erfüllung: das Impossibilium nulla obligatio und das ultra posse nemo tenetur gilt auch im Völkerrecht; ferner fallen die Vertragsverbindlichkeiten weg, wenn ihr Zweck erreicht, der vereinbarte Endtermin oder dergl. eingetreten ist, oder der Vertrag wegen Handlungs- oder Vertretungsunfähigkeit des Organs mit Erfolg angefochten worden ist.

Auch der Untergang eines Staates ist — nach der oben § 16 S. 60 vertretenen Ansicht — ein Grund des Erlöschens der Vertragspflichten desselben. Durch gegenseitige Uebereinstimmung gehen ebenfalls Vertragsverbindlichkeiten unter (mutuus dissensus), aber auch in Folge einer einseitigen Kündigung, soferne nämlich eine solche vorgesehen war, auch die etwa vereinbarte Kündigungsfrist beobachtet wurde, oder die Kündigung wegen durchaus veränderter Verhältnisse als angemessen erachtet wird. Dieser letztere Fall wird gewöhnlich mit den Worten ausgedrückt: die völkerrechtlichen Verträge seien nur unter der clausula rebus sic stantibus bindend abgeschlossen worden.[1]) Wird hierunter verstanden, daß die Vertragsverbindlichkeit wegfällt, wenn die juristische, auch im Civilrecht mit gleicher Wirkung anerkannte Voraussetzung (causa) in Wegfall gerathen oder die ausdrücklich oder stillschweigend paktierte auflösende Bedingung eingetreten ist, so wird hiermit nichts juristisch Bedenkliches angenommen; anders liegt die Sache, wenn unter jener Klausel verstanden wird, daß die Veränderung der politischen Lage allein schon genüge, einen Vertrag als hinfällig ge-

[1]) Vgl. v. Martens-Bergbohm, Bd. I S. 427.

worden zu bezeichnen. Wenn man auch zugeben muß, daß kein völkerrechtlicher Vertrag die Aufgabe haben kann, politisch total unhaltbar gewordene Zustände künstlich aufrecht zu erhalten, so liegt doch in jener laxen Interpretation die große Gefahr, das Vertragsrecht überhaupt zu unterminieren und nach der andern Richtung hin unhaltbare Verhältnisse zu schaffen.

Im Gegensatze zum Privatrecht wird im Völkerrecht der einseitige Vertragsbruch zum Endigungsgrund; mindestens wird durch ihn der nicht vertragbrüchige Theil zum Rücktritt berechtigt.

Auch der Krieg bewirkt das Erlöschen vertragsmäßiger Verbindlichkeiten, nicht aber derjenigen, welche gerade in Rücksicht auf den Krieg abgeschlossen worden sind, z. B. die Genfer Konvention. Die nicht mit dem Kriegszweck zusammenhängenden Verträge gelten in Folge des Ausbruchs des Kriegs mindestens als suspendiert.

(B. Formelles Völkerrecht.)

III. Buch.

Die Rechtsnormen des Verfahrens zum Schutze streitiger internationaler Interessen.

I. Kapitel.

Die völkerrechtlichen Streitigkeiten.

§ 76.

Trotz des Bestehens und der allseitigen Anerkennung der Interessengemeinschaft zwischen den Staaten ist ein Konflikt der Interessen und folgeweise der Staaten denkbar und historisch vielfach vorhanden; denn die neben den übereinstimmenden Interessen vorhandenen verschiedenen und sich bekämpfenden Interessen bilden in ihrer Gesammtheit den Grund für das Bestehen der verschiedenen Staaten nebeneinander und es ist denkbar, wie oben § 25 S. 83 bereits angedeutet wurde, daß zufolge thatsächlicher, elementarer oder historischer Verhältnisse schon der Gebrauch der Grundrechte einen Streit zwischen den Staaten hervorruft.

Der Streit kann demnach veranlaßt sein durch die Bestreitung oder Verletzung von solchen Interessen, welche durch ein Grundrecht oder durch einen Vertrag rechtlich geschützt sind, und in einem solchen Falle ist die Veranlassung des Streites eine Rechtsverletzung. Es ist aber auch denkbar, daß der Konflikt lediglich aus einer Meinungsverschiedenheit über das Vorhandensein des Schutzes eines Interesses entspringt, daß auf beiden Seiten die Erhaltung von Existenzbedingungen des staatlichen Bestandes in Frage kommt und daß eine Interessenverletzung sogar als unvermeidlich eintritt, ohne daß der Vorwurf der Rechtsverletzung auf irgend einer Seite erhoben werden könnte. In diesen zuletzt erwähnten Fällen handelt es sich um Konflikte, welche als politische Konflikte im eigentlichen Sinne des Wortes zu bezeichnen sind und lediglich durch Handlungen der mit der Repräsentationshoheit des Staates ausgerüsteten oder betrauten Organe der Staaten hervorgerufen oder offenkundig gemacht werden.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen ein rechtlich geschütztes Interesse verletzt worden ist, kann von einer Völkerrechtsverletzung nur dann gesprochen werden, wenn das geschützte Interesse wegen der zwischen den Staaten bestehenden Interessengemeinschaft Rechtsschutz erlangte, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nicht jede Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses mit Nothwendigkeit auch einen völkerrechtlichen Streit zwischen den Staaten hervorruft.

Ein völkerrechtlicher Konflikt ist vielmehr erst dann gegeben, wenn die das Völkerrecht verletzende Handlung,

> gleichviel ob sie einen Verstoß gegen einen Vertrag oder gegen ein Grundrecht enthält, in welch' letzterem Falle von einem völkerrechtlichen Delikt gesprochen wird,

von einem Staate selbst oder von einem Staatsangehörigen eines fremden, für die Handlung jedoch verantwortlich zu machenden Staates vorgenommen wurde.

Der Staat selbst wird unmittelbar als das Völkerrecht verletzend angesehen, wenn er die Rechtsverletzung durch ein ihn repräsentierendes Organ vorgenommen hat.

Indirekt aber wird der Staat in Anspruch genommen und verantwortlich für Handlungen seiner Unterthanen, wenn er solche Handlungen, die das Völkerrecht verletzen, den Unterthanen befohlen oder, wenn jene ohne seinen Befehl begangen worden sind, den Unterthanen

offenkundig nachgesehen hat, ohne in irgend welcher Weise dem hierdurch verletzten Staate idealen oder realen Ersatz des ihm zugefügten Schadens ideal oder real zu leisten. Letzterer Ersatz kann je nach der Verletzung in einer Entschuldigung, Ehrenerklärung, demonstrativen Ehrenbezeugung, strafrechtlichen oder disziplinären Ahndung, pekuniärem Schadenersatz, sowie einer sonstigen sachlichen Restitutionshandlung bestehen.

In dem völkerrechtlichen Streite, welcher wegen Verletzung wirklicher oder vermeintlicher Interessen, dieselben seien völkerrechtlich geschützt oder nicht geschützt, handelt es sich jedoch nicht stets um den Ersatz eines Schadens, denn die Interessenkollision ist auch möglich, ohne daß es zu einer Schädigung, wegen welcher Ersatz gefordert werden könnte, gekommen sein müßte.

Der auf die eine oder andere Weise entstandene Konflikt zweier oder mehrerer Staaten erheischt Beseitigung: das Friedensbedürfniß wie das Bedürfniß nach einer vernunftmäßigen Ordnung der Beziehungen der Gemeinwesen wie der Einzelnen führt dazu, daß Rechtsnormen entstehen, deren Zweck es ist, der Beseitigung des Streites zu dienen, sowie Rechtsnormen, welche selbst dem gewaltsamen Verfahren, zu welchem die Staaten greifen zu müssen glauben, durch Gebote und Verbote vernunftgemäße Schranken ziehen.

II. Kapitel.

Das friedliche Verfahren.

§ 77.

Im Allgemeinen.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Staaten wegen Bedrohung oder Verletzung von Interessen entstanden sind, können in friedlicher Weise beseitigt werden, und zwar so, daß gar keine Gewaltanwendung einzutreten hat, oder so, daß die angewandte Gewalt oder Zwangsmaßregel wenigstens nicht bis zur äußersten Gewaltanwendung, zum Kriege sich steigert.

I. Ohne jegliche Gewaltanwendung auf rein friedlichem, durchaus ungewaltsamen Wege werden völkerrechtliche Zwistigkeiten erledigt

a. durch Verzicht und

b. durch Vergleich.



Der Verzicht, die Renunziation, ist das gänzliche Aufgeben des in Anspruch genommenen Rechtes oder Interesses seitens des einen im Streit befangenen Staates, während der Vergleich, der Kompromiß im weiteren Sinne, das beiderseitige Nachgeben in Bezug auf einen Theil der in Anspruch genommenen Interessen oder Rechte, oder in Bezug auf die eigenmächtige Art der Interessenverfolgung ist. Im letzteren Falle wird, wenn die Eigenmacht gegenüber dem Urtheile eines unbetheiligten Dritten zurückweicht, von Kompromissum im engeren Sinne gesprochen (hiervon § 78).

Zu Vergleich oder zu Verzicht kann ein Staat mittels eigener, selbständig und unmittelbar mit dem Gegner geführter Verhandlung seiner eigenen Diplomatie gelangen oder durch Einwirkung anderer Staaten gebracht werden. Diese Einwirkung besteht entweder in der Vermittlung im engeren Sinne, Mediation, oder in der Leitung guter Dienste (bons offices), zwei politische Maßregeln, von denen bereits oben § 26 S. 84 gesprochen wurde.[1])

Die Vermittlung, wie jede andere Einmischung friedlicher Art kann stattfinden mittels schriftlicher Vorstellungen oder mündlicher Verhandlungen von größerer oder geringerer Ausdehnung in Konferenzen oder Kongressen; ihr Ziel ist stets, die Streitstheile zu Verzichtleistungen oder zum Vergleichsabschlusse mit oder ohne Schiedsgericht zu veranlassen und dadurch die Gewalt zu vermeiden.

II. Minder friedlich, jedoch noch im Friedenszustande, vollzieht sich die Anwendung zweier Gruppen von Zwangsmitteln, durch welche ein Staat einseitig seine bedrohten Interessen schützen oder für Rechtsverletzungen Ersatz und Satisfaktion erlangen will.

Diese friedlichen Zwangsmittel sind die Retorsion und die Repressalien.

Die Retorsion ist die Wiedervergeltung gegen eine nicht rechtswidrige Handlung des anderen Staates durch Nachahmung derselben gegen diesen Staat, nach dem Grundsatze quod quisque in alterum statuerit ut ipse eodem jure utatur.

Es trifft nicht zu, wenn man die Retorsion als Reziprozität der Unbilligkeit, Unbilligkeitserwiderung bezeichnet, denn es kann sein, daß die Maßregel, welche ein Staat mittels Retorquierens derselben bekämpft, weder unbillig noch unsittlich ist, sondern lediglich, indem sie einem (z. B. wirthschaftlichen) Interesse des sie vornehmenden Staates entspricht, das Interesse eines anderen Staates schädigt. Ein Staat, der

[1]) Ueber die Mediationspolitik des Deutschen Reiches s. oben § 8 S. 25 ff.

z. B. ausländische Schiffe von der Küstenschiffahrt ausschließt, oder die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Ausländer mit einer Personalsteuer belegt, handelt weder ungerecht noch unbillig, muß sich aber selbstverständlich gefallen lassen, daß ihm Gleiches mit Gleichem vergolten, seine Flagge von fremder Küstenschiffahrt ausgeschlossen wird, seine im Auslande befindlichen Unterthanen mit Personalsteuern belegt werden.

Unter Repressalien jedoch versteht man Zwangsmaßregeln, welche, ohne mit Nothwendigkeit den Friedenszustand in Krieg zu verwandeln, von einem Staate gegen einen andern Staat zum Zwecke der Unrechtserwiderung in Anwendung gebracht werden. Es sind Zwangsmaßregeln internationaler Selbsthilfe, welche gegen den Staat, der das Völkerrecht wirklich oder vermeintlich verletzt hat, oder gegen Unterthanen dieses Staates in Anwendung gebracht werden. Diese Maßregeln gewaltsamer Selbsthilfe richten sich gegen Personen (Beamte und Privatpersonen) oder Sachen (Privat- oder Staatseigenthum) oder Rechte (Hoheitsrechte oder Verkehrsbefugnisse) des schuldigen Staats oder in demselben; zu denselben gehört z. B. die Vergeiselung von Unterthanen des letzteren, sowie die Beschlagnahme von werthvollen Vermögensobjekten des schuldigen Staates oder seiner Angehörigen. Ein besonderer Fall solcher Beschlagnahme wird als Embargo[1]) bezeichnet und besteht darin, daß einem Kauffahrteischiffe der Flagge des gegnerischen Staates die Weiterfahrt untersagt und verwehrt wird.[2]) Der Embargo ist demnach zunächst nur eine Arrestanlage, eine präventive Beschlagnahme, verwandelte sich aber eventuell, wenn der verlangte Schadenersatz u. dgl. definitiv verweigert wurde, oder es zum Kriege kam, möglicherweise in eine definitive Wegnahme, Konfiskation.

Wie hiermit angedeutet ist, entspricht die zuletzt erwähnte Ausdehnung des Embargo nicht mehr der heutigen Staatenpraxis. Vgl. von Martens-Bergbohm, Bd. II S. 472.

Zu den Repressalien wird auch die sog. friedliche Blokade (blocus pacifique) gerechnet, eine Gewaltmaßregel, welche darin besteht, daß der Ersatzfordernde oder sonst seine Interessen damit vertheidigende Staat einen oder mehrere oder alle Häfen oder Küstenplätze des gegnerischen Staates vollständig von allem Seeverkehr abschließt, um durch den hierdurch dem Handel u. s. w. zugefügten Schaden den gegnerischen Staat zum Nachgeben zu zwingen.

Diese Maßregel schädigt nicht bloß die Interessen des Handels des damit befehdeten Staates, sondern auch die des Handels dritter (neutraler) Staaten. Darin ist der Hauptgrund zu erblicken, welcher zur theoretischen und praktischen Verwerfung der

---

[1]) Das Wort wird von dem spanischen Worte: embargar, d. h. anhalten, abgeleitet.
[2]) Vgl. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 517, 631, 636—638, 643, 670, 671, 865.



sog. friedlichen Blokade führt, von welcher Martens mit Recht sagt, daß ein Kriegsmittel, welches in Friedenszeiten geübt werden solle, schon begrifflich eine Contradictio in adjecto ist.[1])

§ 78.

Der Schiedsspruch.

Unter den Mitteln, völkerrechtliche Streitigkeiten auf gütlichem Wege aus der Welt zu schaffen, findet sich, wie erwähnt, das Kompromissum im engeren Sinne, d. i. die einen Vergleich in sich schließende, mit oder ohne Betheiligung Dritter zu Stande gekommene Vereinbarung der Streitstheile, den Streit so zu beendigen, wie ein Schiedsgericht es bestimmen wird.

Solche Vereinbarungen kannte bereits das Alterthum und das Mittelalter; jedoch erst im 19. Jahrhundert ist ein häufig gebrauchtes, durch international übliche Detailvorschriften geregeltes Rechtsinstitut daraus entwickelt worden.[2])

Die Einsetzung eines Schiedsgerichts setzt zweierlei Verträge voraus, das Kompromissum unter den Streitstheilen und das receptum arbitri zwischen diesen einerseits und dem Schiedsrichter andererseits.

Zu Schiedsrichtern können gewählt werden: monarchische oder republikanische Staatshäupter, Juristenfakultäten, Gerichtshöfe, besonders gewählte Kommissionen, möglicherweise auch einzelne Gelehrte. Substitutionsbefugniß steht dem erwählten Schiedsrichter regelmäßig nicht zu, eine Regel, von der nur dann eine Ausnahme zugelassen wird, wenn ein Staatshaupt das Schiedsrichteramt übernommen hat. Den Schiedsrichterspruch hat das Schiedsgericht nach Anhörung der Streitstheile und Prüfung ihrer Beweismittel zu fällen, ohne daß eine Anfechtung des Schiedsspruchs unter allen Umständen ausgeschlossen wäre. Insbesondere ist der Schiedsspruch anfechtbar, wenn einer der beiden erwähnten Grundverträge es ist, oder der Inhalt desselben contra jus in thesi clarum gerichtet erscheint.

Wenngleich hierüber, sowie in Bezug auf das Rechtsinstitut der Schiedsgerichte überhaupt noch mancherlei Streit herrscht, auch übertriebene Hoffnungen in Bezug auf dauernde Sicherung des Weltfriedens daran geknüpft werden, so verdient diese Rechtsinstitution doch vollsten

---

[1]) Vergeiselung, Embargo und Blokade, sowie sonstige Repressalien finden auch im Kriege Anwendung.

[2]) Hierüber s. Calvo, droit international, Bd. II S. 548; — v. Bulmerincq in v. Holtzendorff's Rechtslexikon unter „Schiedsspruch" — und v. Martens-Bergbohm, Bd. II § 104.

Beifall und alle mögliche Förderung. Große Zwistigkeiten sind in neuester Zeit auf dem Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens geschlichtet und beseitigt worden, so z. B. der zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika schwebende Streit in der Alabama-Frage durch einen Schiedsspruch vom 14. September 1872, welchen laut Washingtoner Schiedsvertrag vom 8. Mai 1871 Kommissäre der beiden betheiligten Staaten, sowie von Italien, Brasilien und der Schweiz zu fällen hatten. (Vgl. unten § 88.)

Eine Zusammenstellung von Schiedssprüchen bietet v. Bulmerincq in v. Holtzendorff's Rechtslexikon a. a. O. und in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I, 2 S. 353. Erwähnt sei hier noch die Schlichtung der San-Juan-Differenz durch den König von Preußen 1871 und des Streites über die Carolinen durch den Papst 1885.

Es ist möglich und wünschenswerth, daß das Rechtsinstitut der Schiedsgerichte sowohl in Bezug auf seine Voraussetzungen, als auch hinsichtlich der Prozedur durch Staatsverträge noch weiter ausgebildet werde; am meisten dürfte sich hierzu ein Weltvertrag eignen.

Große Verdienste für Vorbereitung eines solchen Vertrags haben sich Bluntschli, Goldschmidt und die übrigen Mitglieder des Instituts für Völkerrecht erworben. Vgl. Annuaires de l'institut de droit international, anneé I S. 126 ff. u. A.

III. Kapitel.

Das gewaltsame Verfahren (Kriegsrecht).

§ 79.

I. Vom Kriege im Allgemeinen.[1]

I. Der Schutz der Interessen, welchen das Völkerrecht durch Gebote und Verbote zu erreichen sucht, ist mitunter unzureichend, sei es deshalb, weil jene Gebote und Verbote nicht respektiert werden, sei es deshalb, weil es sich um eine Kollision gleichstehender Interessen handelt, auf welche das Völkerrecht der Lage des einzelnen Falles nach keine Anwendung findet.

In solchen Fällen liegt der Schutz der Interessen in der Anwendung der äußersten Gewalt von Staat gegen Staat, d. i. im Kriege, jedoch auch auf diese Gewaltanwendung erstreckt sich die Wirkung des Völkerrechts. Unter seiner Herrschaft wird die äußerste und feindseligste

[1] Literatur s. v. Bulmerincq in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I 2 S 357 u. Anm. — v. Holtzendorff, Rechtslexikon, systemat. Theil, § 57 u. Anm. — von Martens-Bergbohm, Bd. II S. 476 ff. — Felix Dahn, Das Kriegsrecht, 1870. — F. Leutner, Das Recht im Kriege, Wien 1880.

Machtentfaltung selbst zu einer rechtlichen Handlung und der Krieg zu einem Rechtsbegriffe; letzteres wird dadurch ermöglicht, daß jene Gewaltanwendung und Feindseligkeit nicht bloß durch den Einfluß der Humanität, welche in den Quellen des positiven Völkerrechts zur Geltung gelangt ist, sondern auch durch den Zweck in einer bestimmten Richtung begrenzt wird.[1])

Der Krieg ist demnach die innerhalb der Regeln des Kriegsrechts (hiervon unter II) sich vollziehende äußerste[2]) Gewaltanwendung eines Staates gegen einen andern zum Schutze staatlicher Interessen, insbesondere zur Erlangung einer Genugthuung für eine zugefügte Rechtsverletzung, sowie zur Sicherung gegen die Wiederkehr einer solchen.

II. Das Kriegsrecht kann als ein Recht im subjektiven Sinne (facultas bellandi) und als ein Recht im objektiven Sinne (normae bellandi) aufgestellt werden. Was die erstere Bedeutung anlangt, so steht die Befugniß, Krieg zu führen, seit der Entwicklung des modernen Staatsbegriffs (s. oben § 5, S. 13, 14, § 25 S. 83) nunmehr den alleinigen Subjekten des Völkerrechts, den Staaten zu, wenngleich eine Anzahl von Regeln des Kriegsrechts auch im Kampfe der und mit kriegführenden Mächten in Anwendung gebracht wird.[3]) Das objektive Kriegsrecht aber ist die Gesammtheit der aus der Rechtsnothwendigkeit (s. oben § 9), dem Gewohnheitsrecht und den völkerrechtlichen Verträgen sich ergebenden Gebote und Verbote, welche in der zweckbestimmten Anwendung äußerster Gewalt zum Schutze von Interessen — in und trotz der Gewaltanwendung zu beobachten sind.

In den Regeln des Kriegsrechts kann man zwei verschiedene Elemente wahrnehmen, nach welchen zwei verschiedene Arten von Rechtssätzen darin unterschieden werden können: die Kriegsraison und die Kriegsmanier. Erstere beherrscht und bezeichnet diejenigen Normen, welche lediglich dem Interesse dienen, den Kriegszweck zu erreichen. Danach erscheinen die Staaten als berechtigt, alle diejenigen Maßregeln der Gewalt und der List (aber auch nur diese Maßregeln) zu ergreifen, welche zur Erreichung des Kriegszwecks nothwendig sind. Unter dem

---

[1]) Ueber die Namen des Krieges πόλεμος, bellum, war, urlog, guerra, guerre s. Neumann, Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts, II. Aufl., Wien 1877, S. 93; ebenda auch über den Krieg als Rechtsbegriff, S. 93, 94.

[2]) Durch die Bezeichnung „äußerste" Gewaltanwendung soll der Gegensatz der kriegerischen Maßregeln gegenüber den Gewaltanwendungen außerhalb des Kriegszustandes, wie Vergeiselung, Embargo, Blocus pacifique und andere Repressalien, welche für sich allein ergriffen werden (s. oben § 77), ausgedrückt sein.

[3]) In Bezug auf die kriegführenden Mächte s. oben § 13 S. 45, 46.

Namen Kriegsmanier aber werden die Normen zusammengefaßt, durch welche die Maßregeln der Kriegsraison kraft Gewohnheits- und Vertragsrecht gemildert und eingeschränkt werden.

III. Von den üblichen Unterscheidungen mehrerer Arten des Kriegs hat nur die in Land- und Seekrieg eine Bedeutung für das Völkerrecht. Die Kriegsmanier ist im Landkrieg weiter entwickelt als im Seekrieg (s. unten § 85, § 87 ff.).

IV. In den kriegführenden Parteien wird unterschieden zwischen Haupt- und Nebenparteien. Die Hauptparteien sind diejenigen, um deren Interessen willen die dem Kriege charakteristische Gewaltanwendung veranlaßt ist und vorgenommen wird. Es können dies nicht bloß unabhängige Staaten, sondern mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Konsens des Oberstaats auch Vasallenstaaten, ferner auch (jure delegato) Kolonien, sowie im obigen Sinne kriegführende Mächte sein. Unter den Nebenparteien werden diejenigen Staaten verstanden, welche Kriegshilfe leisten. Die Kriegshilfe, welche eine allgemeine oder besondere sein kann, ist möglicherweise kraft eines Bündnißvertrags für den Fall eines im Bündniß vorgesehenen Ereignisses (casus foederis im Gegensatz zum casus belli)[1] zu leisten.

§ 80.

II. Der Beginn des Krieges.

I. Die Streitfrage, ob der Beginn des Kriegs nothwendig mit einer förmlichen Kriegserklärung eingeleitet werden müsse, ist insoferne zu verneinen, als ein Formalakt weder durch das Gewohnheitsrecht, noch durch eine andere Quelle des Rechts vorgeschrieben ist; völkerrechtswidrig wäre allerdings eine mit dem friedlichen bestehenden Verhältniß plötzlich brechende Ueberrumpelung, ein durch die politische Lage in keiner Weise motivierter Gewaltangriff gegen einen Nachbarstaat. Wenn dagegen die streitig gewordenen Interessen bereits längere Zeit hindurch Gegenstand eines immer feindseliger werdenden Meinungsaustausches zwischen den Diplomaten der betheiligten Staaten geworden sind und die Spannung zwischen den völkerrechtlichen Interessenten eine derartige geworden ist, daß der Uebergang zur Gewalt menschlicher Berechnung nach unvermeidlich erscheint, oder wenigstens Niemand im

[1]) Hierüber s. Geffcken in v. Holtzendorff's Handbuch, Bd. III § 36 S. 183 ff.

Kreise der betheiligten Staatsorgane überraschen kann, so ist der in dieser Situation unternommene Einmarsch auf das Gebiet des Nachbarstaates u. dgl. keine Verletzung des Völkerrechts. Ein Staat, welcher in einer solchen politischen Situation seine Interessen und darunter auch seine Gebietshoheit nur mit Noten und Worten schützen wollte, könnte sich, immer die erwähnte hochgradige Spannung vorausgesetzt, nicht darüber beschweren, daß der Nachbarstaat zum Schutze seiner im Streite befangenen Interessen von der Schärfe der Diplomatensprache zur Schärfe des Schwertes übergeht und die Gewalt der vergebens gesprochenen Worte durch die Gewalt der Waffen ersetzt oder unterstützt. Demnach würde unter der Voraussetzung, daß die politische Kontroverse diplomatisch herangereift und gezeitigt ist bis zur Gewaltanwendung, der Uebergang zu dieser letzteren auch ohne formelle Androhung den Grundsätzen der Kriegsraison nicht widersprechen, sondern entsprechen.

Wenn aber das zum Streit führende Interesse derart ist, daß der Konflikt durch eine bestimmte einzelne Handlung des gegnerischen Staates, z. B. einen Rückzug der bewaffneten Macht oder eine Auslieferung von Personen, beweglicher oder unbeweglicher Sachen u. dgl. beseitigt werden könnte, so erheischt es die Sitte, daß die Vornahme dieser streitschlichtenden Handlung vor dem Uebergang zur Gewalt ausdrücklich unter der Eröffnung der Aussicht auf diesen Uebergang zugemuthet, mit andern Worten ein sog. Ultimatum gestellt werde. Wird die in demselben gesetzte Frist zur Vornahme jener Handlung nicht benutzt, so kann die Gewaltanwendung ohne Weiteres erfolgen, und zwar sowohl von der einen wie von der andern Seite.

Wenn eine förmliche Kriegserklärung der Lage der Sache nach vor dem Beginne der Gewaltanwendung demnach nicht nothwendig erscheint, so ist durch die Sitte doch wenigstens eine mit der beginnenden Gewaltanwendung gleichzeitig an den feindlichen Staat gerichtete Kundgebung (Notifikation) der Kriegsabsicht üblich.

II. Die Frage, wer Namens des Staates das Recht hat, den Krieg zu erklären und diejenigen Maßregeln, welche der Kriegserklärung gleichkommen oder sich mit ihr decken, anzuordnen, wird vom Staatsrecht der einzelnen Staaten beantwortet. Es treffen sich in diesem Punkte die Repräsentationshoheit und die Militärhoheit. In den einfachen Staaten übt diese beiden Hoheitsrechte das Staatshaupt unbedingt aus; in den zusammengesetzten Staaten sind besondere Fest-

setzungen in Bezug auf das Recht der Kriegserklärung nach Außen zu, sowie hinsichtlich des Rechtes, eine Mobilmachung u. s. w. anzuordnen, erforderlich.

Die das Deutsche Reich betreffenden desfallsigen Bestimmungen s. oben § 32 S. 92, Anm. 1.

III. Der juristische und thatsächliche Beginn des Krieges hat eine Menge von rechtlichen Einflüssen im Gefolge. Von diesen hängt ein Theil staatsrechtlich mit der Mobilmachung der Landtruppen,[1]) mit der Indienststellung der Kriegsschiffe [2]) und mit der Armierung der Festungen [3]) als besonderen Verwaltungsmaßregeln zusammen, so z. B. die Beendigung des ertheilten Urlaubs, die Stellungspflicht, die Anrechnung der Dienstzeit u. dgl. (Vgl. hierüber § 81.)

Von völkerrechtlicher Bedeutung ist, daß mit der Eröffnung des Kriegszustandes eine der Voraussetzungen gegeben ist, unter welchen der Fremdenverkehr sowohl durch Einführung der Paßpflicht [4]) als auch durch eine schärfere Ausübung der Fremdenpolizei, sowie durch jus avocandi des Staates eingeschränkt werden kann.

Die rücksichtslose Ausübung des Rechts der Heimberufung der eigenen Staatsangehörigen, sowie die der Ausweisung aller Angehörigen des feindlichen Staates führt zu tief eingreifenden Störungen des wirthschaftlichen Lebens und dadurch zu Schädigungen, welche größer sein können als die Vortheile, die den Staaten aus der Anwendung dieser Maßregel erwachsen. Dies werden die Staaten in Betracht zu ziehen haben, wenn sie von den ihnen unzweifelhaft zustehenden erwähnten Befugnissen einen generellen Gebrauch machen.[5])

Mit dem Beginn des Krieges endigen beiderseits die Funktionen der ständigen Gesandtschaften, deren Mitglieder alsdann, nöthigenfalls unter sicherem Geleite, das Staatsgebiet des feindliches Staates zu verlassen haben,[6]) und werden die Funktionen der Konsuln regelmäßig sistiert.[7])

---

[1]) Vgl. z. B. Deutsches Militärgesetz § 39 und § 69.
[2]) Vgl. z. B. Deutsches Militärstrafgesetzbuch §§ 164, 165.
[3]) Vgl. z. B. Deutsches Rayongesetz vom 21. Dezember 1871, § 43.
[4]) S. Deutsches Paßgesetz vom 12. Oktober 1867, § 9.
[5]) Vgl. Neumann, Grundriß des Völkerrechts, § 42.
[6]) S. oben § 40 S. 108.
[7]) S. oben § 49 S. 125.

§ 81.

III. Rechtlicher Einfluß der Kriegseröffnung auf die Rechtsverhältnisse innerhalb der Staaten.

Auch eine Menge von privatrechtlichen Verhältnissen, z. B. des Frachtrechts,[1]) des Seehandelsrechts,[2]) des Versicherungsrechts,[3]) auch des Erbrechts,[4]) werden von dem Beginne des Krieges juristisch beeinflußt. Den Handel treffen insbesondere die Export- und Transitverbote, welche in Bezug auf Kriegsmaterial mit Beginn des Krieges erlassen zu werden pflegen, sowie das Inkrafttreten von Bestimmungen über Kriegskontrebande [5]) und von Verfügungen von hoher Hand.[6]) Die Preßpolizei pflegt angesichts des Krieges verschärft zu werden.[7]) Das civilprozessuale Verfahren wird möglicherweise unterbrochen oder ausgesetzt,[8]) im Pfändungsverfahren treten Beschränkungen ein.[9]) In strafrechtlicher Hinsicht liegt die wichtigste Einwirkung des Krieges darin, daß die militärstrafgesetzlichen Bestimmungen in Folge des Kriegszustandes eine ausgedehntere Anwendung finden, insoferne einerseits Personen, die während des Friedenszustandes diesen Bestimmungen nicht unterworfen waren, in der Kriegszeit [10]) der Militärgerichtsbarkeit und den Militärgesetzen unterstehen, andererseits die gesetzlichen Thatbestände gewisser Delikten den Kriegszustand voraussetzen.[11])

Auch durch das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Kriegsleistungen [12]) werden begreiflicherweise die Privatrechtsverhältnisse mannigfaltig beeinflußt, z. B. der Eisenbahnverkehr [13]) und die Schifffahrt.[14]) Die exterritorialen Personen sind auch gegenüber den Kriegsleistungen bis zu einem gewissen Grade privilegiert.[15])

---

[1]) Vgl. Deutsches Postgesetz vom 28. Dezember 1871, § 15. — Allgem. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 422 u. a.

[2]) Vgl. A. D. H.-G.-B. Art. 517 und 543, nebst Seemannsordnung §§ 57, 58, ferner H.-G.-B. Art. 631, 637, 638, 643, 670, 671, 708.

[3]) Vgl. A. D. H.-G.-B. Art. 824, 852, 853, 865.

[4]) Vgl. Deutsches Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 44 (privilegierte militärische letztwillige Verfügungen).

[5]) S. unten § 87 ff.; und A. D. H.-G.-B. Art. 482.

[6]) A. D. H.-G.-B. Art. 631, 637, 638, 639, 670, 824, 855.

[7]) Vgl. Deutsches Preßgesetz §§ 15, 18, 22, 23, 30.

[8]) Deutsche Civilprozeßordnung §§ 222, 224.

[9]) Ebenda § 715, 749, 785, 786.

[10]) Vgl. Deutsches Militärstrafgesetzbuch §§ 155—161, 166.

[11]) Vgl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§ 87—90, 127, 329. — Deutsches Militärstrafgesetzbuch §§ 57—63, 71, 84—88, 127—136 u. a.

[12]) Deutsches Reichsgesetz vom 13. Juni 1873.

[13]) Ebenda §§ 28—31.

[14]) Ebenda §§ 23, 24.

[15]) Vgl. oben § 32 S. 95 und Deutsches Kriegsleistungsgesetz § 25.

Durch alle diese Maßregeln werden nicht bloß Unterthanen der im Kriege betheiligten Staaten, sondern auch, sei es direkt, sei es durch indirekte Reflexwirkung, Angehörige dritter — neutraler — Staaten berührt, möglicherweise sehr empfindlich, am meisten durch die Maßregeln des Blokaderechts (s. unten § 88), aber auch unzweifelhaft in vielen Beziehungen des Landhandels und des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs innerhalb ihrer Staatsgrenzen. Dem Verlangen, diese Einwirkungen auf fremde, neutrale Rechtsverhältnisse auszuschließen, vermag das Völkerrecht nicht zu entsprechen. Die kriegführenden Staaten sind zur Ergreifung der angedeuteten Maßnahmen auch dann berechtigt, wenn die Angehörigen neutraler Staaten darunter leiden sollten.

Wegen der großen Bedeutung, welche der Beginn des Kriegszustandes für bürgerliche und andere Rechtsverhältnisse hat, ist eine möglichst scharfe Fixierung dieses Zeitpunktes erforderlich. Es erfolgt diese Fixierung staatsrechtlich theils durch Bezugnahme auf konkrete thatsächliche Verhältnisse,[1]) theils durch einen ausdrücklichen Ausspruch seitens des Staatshaupts.

Auch kann nach deutschem Reichsrechte der Kaiser jeden Theil des Reichsgebiets, in welchem die öffentliche Sicherheit von innen oder von außen bedroht ist, in Kriegszustand erklären und ebenso wird durch Kaiserliche Verordnung, die im Reichsgesetzblatte bekannt zu machen ist, der Zeitpunkt festgestellt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht aufhört und ebenso derjenige des Wiedereintritts dieses Zustandes. — Vgl. Deutsche Reichsverfassung Art. 68; preußisches Gesetz vom 4. Juni 1851; Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, § 4; Reichsgesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871, § 7; ferner Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 9.

IV. Völkerrechtliche Regeln der Kriegsführung.

§ 82.

Ueberſicht.[2])

Durch den Zweck des Krieges wird, wie oben § 79 erörtert wurde, die Möglichkeit eines Kriegsrechts geschaffen, weil dadurch die Kriegführung beschränkt wird und diese Beschränkung sich als eine rechtliche, d. h. durch Gebote und Verbote wirkende darstellt. Wurde als der Zweck des Krieges im völkerrechtlichen Sinne die Erlangung einer Satisfaktion wegen einer Rechtsstörung und die Sicherung gegen die Wiederkehr derselben angegeben,[3]) so muß von diesem völkerrecht-

[1]) So sagt § 164 des Reichsmilitärstrafgesetzbuchs: „Als mobiler Zustand gilt in der Marine der Kriegszustand eines Schiffes. Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt;“ dann § 165: „Als vor dem Feinde befindlich zu betrachten ist ein Schiff, so lange in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde ein oder mehrere Geschütze des Schiffes scharf geladen sind.“

[2]) Literatur s. v. Bulmerincq in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, Bd. I, 2 §§ 92 ff. — v. Holtzendorff, Völkerrecht in s. Rechtsencyclopädie, § 57. — v. Martens-Bergbohm, Völkerrecht, Bd. II §§ 107 ff.

[3]) S. oben § 79 S. 192.

lichen Zwecke das militärische Ziel des Kriegs unterschieden werden. Dieses ist entweder die direkte Erzwingung der Handlung, die man vom Feinde verlangt, z. B. Entfernung der feindlichen Truppen aus einem okkupierten Gebiete, oder die Lähmung der feindlichen Wehrkraft bis zu dem Grade, daß der Feind diejenigen Satisfaktionen und Garantien bietet, welche zum Schutze der gestörten oder bedrohten Interessen ihm gegenüber politisch verlangt werden müssen. Wie dieses militärische Ziel erreicht werden kann und soll, und demnach die Kriegführung einzurichten ist, ist Sache der fachmännischen militärischen Erwägung; es kann sein, daß die Okkupation der feindlichen Hauptstadt, die Einnahme wichtiger Festungen, die Entwaffnung aller mobilen Militärkräfte des Feindes, die Vernichtung seiner Flotte oder dergl. die Schlußpunkte sind, welche von der militärischen Aktion zur Erreichung des politischen Zwecks des Krieges angestrebt werden müssen. — Das Völkerrecht hat in Bezug auf das Verhältniß zwischen dem militärischen Ziele des Krieges und dem politischen Zwecke desselben nur Ein Prinzip: es ist dies dasselbe, welches auch maßgebend ist in Bezug auf die Wahl und Anwendung der Mittel, welche zur Erreichung des militärischen Zieles innerhalb der sich aus diesem selbst ergebenden Normen angewendet werden dürfen. Es ist dies der Grundsatz von der Anwendung *möglichst geringer* Interessenschädigung zum Zwecke der Erreichung des gesetzten Zieles, das Prinzip der *Proportionalität* der militärischen Zwangsmaßregeln einerseits und der politischen Ziele andererseits. Unter der Herrschaft dieses Prinzips haben sich die Einwirkungen sowohl der *Kriegsraison*, als auch der *Kriegsmanier* im geltenden Völkerrechte entwickelt. Die diesen entsprechenden Rechtsgrundsätze der Kriegsführung[1]) beziehen sich:

1. auf die *Subjekte* des Zwanges (Staatsmacht), s. § 83;

2. auf die *Mittel* des kriegerischen Zwanges (Gewalt und List), s. unten § 84;

3. auf die *Objekte* des Zwanges (feindliche Personen und feindliche Sachen), s. unten § 85.[2])

---

[1]) Das Institut für Völkerrecht hat im Jahre 1880 ein *Handbuch des Landkriegsrechts* ausgearbeitet und im Annuaire de l'Institut Bd. V p. 159 ff. veröffentlicht: *Les lois de la guerre sur terre. Manuel* publié par l'Institut de droit international, welches die heutigen Anschauungen über Krieg und Kriegsrecht großentheils zum Ausdrucke bringt und den Beschlüssen der vom Kaiser von Rußland veranlaßten internationalen Konferenz von *Brüssel* 1874 zum größten Theile gerecht wird. Vgl. hierüber Annuaire l. c. Avant-Propos p. 157—159. Ein Vorbild dieser und anderer Kodifikationsversuche über Kriegsrecht bilden in gewissem Sinne die von Prof. *Lieber* ausgearbeiteten Kriegsartikel für die Armee der Vereinigten Staaten von Amerika von 1863, s. *Bluntschli*, Völkerrecht, S. 481 ff.

[2]) Offizielle Kriegsreglements stellt v. *Bulmerincq* a. a. O. S. 357 Anm. zusammen.

§ 83.

I. Die zwingenden Subjekte.[1])

Aus dem Begriffe des Kriegs folgt, daß nur Staaten Krieg führen, also den das Wesen der Kriegführung bildenden Zwang zur Beseitigung der feindlichen Wehrkraft u. s. w. ausüben können. Das Prinzip der möglichst geringen Gewaltanwendung aber hat dazu geführt, daß der Staat nicht alle seine wehrfähigen Volksgenossen auf die Walstatt führt, und daß das Völkerrecht nur den Kampf der Kombattanten als rechtlich zulässig, als Krieg im Sinne des Völkerrechts anerkennt.[2]) Unter diesen Kombattanten werden die Wehrkräfte eines Staates verstanden, welche unter staatlicher Organisation, Autorität und Leitung stehen und als staatliche Wehrkräfte äußerlich kenntlich sind.

Ein kriegführender Staat darf demnach nur solche Streitkräfte im Kriege zur Verwendung bringen (aber auch alle diese soweit sie ihm zur Verfügung stehen), welche

1. kraft der Militärhoheit von ihm organisiert und ununterbrochen von seiner Autorität geleitet und

2. welche als unter dieser Leitung stehend äußerlich kenntlich gemacht sind.

Diese Voraussetzungen müssen in Bezug auf alle Land- und Seestreitkräfte eines Staates erfüllt sein, gleichviel ob dieselben reguläre oder irreguläre, ständige oder nichtständige, sedentäre oder mobile Streitkräfte sind. Hiernach beantworten sich vielbesprochene Streitfragen, wie die der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Freikorps oder von Massenerhebungen der feindlichen Bevölkerung u. s. w. — Freikorps sind, wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt sind, völkerrechtlich zulässige Streitkräfte und ihre Angehörigen stehen demnach im Falle der Verwundung oder der Gefangennahme unter den darauf bezüglichen Regeln des Völkerrechts. Gebricht es, was bei einer Massenerhebung des feindlichen Volkes die Regel sein wird, an der unmittelbaren staatlichen Leitung oder an der militärischen Kenntlichkeit dieser Streitkräfte, so sind nicht bloß die Maßregeln der strengsten Kriegsraison, sondern

[1]) Vgl. Neumann, Grundriß, § 44. — v. Bulmerincq a. a. O. S. 360. — v. Martens-Bergbohm a. a. O. § 108. — v. Holtzendorff a. a. O. § 59.
[2]) Vgl. Art. 1 der Brüsseler Konferenz, mitgetheilt von v. Martens-Bergbohm § 108.



auch die des Strafrechts und jeglicher Nothwehr gegen die Angehörigen solcher kämpfender Massen gerechtfertigt.[1])

Nicht zu unterschätzen ist hierbei das Erforderniß militärischer Kenntlichkeit. Dieser trägt z. B. auch das Deutsche Reichsgesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875[2]) vollständig Rechnung, indem dasselbe nicht bloß nur eine staatliche Organisation desselben kennt, sondern in § 5 auch ausdrücklich verfügt, der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen.

Durch die Einschränkung der von den zwingenden Subjekten (Staaten) in Verwendung zu bringenden Kräfte auf die militärischen Streitkräfte soll einer Forderung der Humanität Rechnung getragen, der Kampf der Staaten auf einen Kampf der Heere eingeengt und das Uebel des Krieges für nicht Militärs vermindert werden. Wenn dagegen von einem nicht einzuengenden Selbstvertheidigungsrecht einer Nation, von der idealen Bedeutung einer patriotischen Volkserhebung gesprochen wird, so hört die Wirksamkeit des Völkerrechts in Bezug auf die Regelung der Kriegführung auf.[3])

Eine Ausnahme von dem Prinzip, daß der Krieg nur durch Militärs geführt werden soll, bildet wenigstens scheinbar die Kaperei.[4]) Man versteht unter einem Kaper einen Schiffahrtsunternehmer (oder dessen Schiff), welcher von der Regierung eines kriegführenden Staates mittels eines sogen. Kaperbriefes (lettre de marque, commission de guerre) auf sein Nachsuchen konzessioniert ist, Seeschiffe der Flagge des feindlichen Staates wegzunehmen. Diese staatlich privilegierte Privatgewalt ist seit der Pariser Kongreßvereinbarung von 1856, welche sich gegen die Kaperei ausgesprochen hat, thatsächlich fast gar nicht mehr betrieben worden.[5])

§ 84.

II. Die Mittel des kriegerischen Zwanges.[6])

Die Zwangsanwendung von Staat gegen Staat, welche dem Kriege charakteristisch ist, vollzieht sich mittels Gewalt und mittels List, beide

---

[1]) Ueber Freikorps und Massenerhebung s. v. Martens=Bergbohm Bd. II § 112 und die dort angegebene Literatur.

[2]) R.=G.=Bl. 1875 Nr. 7 S. 63.

[3]) Die geringe Bedeutung der Volkserhebung gegenüber der heutigen Kriegskunst s. bei v. Martens=Bergbohm a. a. O. S. 495. — Ebenda s. die lawierenden Brüsseler Beschlüsse von 1874 S. 496; — auch Perels a. a. O. S. 180 Anm. 2.

[4]) Das geltende Recht s. Perels a. a. O. S. 182—192.

[5]) Vgl. v. Martens=Bergbohm, Bd. II § 123. — Königl. Preuß. V. v. 12. Juni 1856 (Preuß. Ges.=Samml. 1856 S. 585, 1858 S. 568).

[6]) Literatur s. v. Holtzendorff a. a. O. § 57 ff. — v. Bulmerincq a. a. O. § 92 Ziff. 9. — v. Martens=Bergbohm a. a. O. Bd. II § 110.

Mittel in ihrer Anwendung geleitet und eingeschränkt zugleich durch die Regeln der Kriegskunst (Strategie, Taktik und militärische Technik) und die Regeln des Völkerrechts nach Kriegsraison und Kriegsmanier.

I. Die Gewaltanwendung hat sich, soweit das Völkerrecht in Betracht kommt, nach dem oben § 82 S. 198 erwähnten Prinzip der Proportionalität zu vollziehen: was durch schwächere Mittel und ohne weitgehende Schädigung von Menschen und Eigenthumsobjekten ebenso gut, ebenso rasch und ebenso sicher erreicht werden kann, wie durch viel weitergehende, das soll durch die ersteren allein angestrebt werden, und ein wenig bedeutender Erfolg soll, soweit thunlich, ohne allzu bedeutende Vernichtungen durchgesetzt werden. Allerdings ist es sehr wohl möglich, daß ein militärischer Erfolg, selbst wenn er klein ist, nur durch den äußersten Kraftaufwand erzielt werden kann. Das Maß, welches hier einzuhalten ist, entzieht sich in der Regel der juristischen Normierung. Aber die Wahl der Gewaltmittel unterliegt einer solchen. Von diesem Standpunkte aus wird zunächst verpönt die Gewaltanwendung durch solche Mittel, welche die durch das Völkerrecht gebotene Einschränkung auf den Kriegszweck unmöglich machen. Damit wird völkerrechtlich die Verwendung solcher Streitkräfte verurtheilt, welche sich mit der Durchführung der Kriegsverträge, vor Allem der Genfer Konvention, sowie mit der Beobachtung der Vorschriften der Kriegsmanier nicht vereinbaren läßt. Völkerrechtswidrig ist demnach die Verwendung undisziplinierter Barbaren gerade so wie die Anwendung solcher Mittel, welche der Einschränkung des Kriegszwecks zuwider eine schrankenlose Ausdehnung der Todesgefahr mit sich bringen; z. B. das Vergiften von Brunnen, die absichtliche Verbreitung von Seuchen, die uneingeschränkte Verheerung des ganzen feindlichen Landes oder weiter Gebietstheile desselben außerhalb einer konkreten militärischen Aktion.

Bei der Gewaltanwendung ist stets festzuhalten, daß es sich nicht darum handelt, den feindlichen Staat schlechthin zu vernichten, sondern nur darum, ihn soweit wehrlos zu machen als zur Erreichung des politischen Zwecks des Krieges erforderlich ist. Freilich wird hierbei bis zur Tödtung von Menschen, auch zur Wegnahme und Vernichtung von Sachen aller Art vorgegangen werden müssen; aber diese Handlungen sind immer nur soweit gerechtfertigt, als sie proportional dem Kriegszwecke dienen; sie müssen demnach frei sein von Grausamkeit, Zerstörungswuth und Habsucht. Auch dem feindlichen Staate gegenüber

Machtentfaltung selbst zu einer rechtlichen Handlung und der Krieg zu einem Rechtsbegriffe; letzteres wird dadurch ermöglicht, daß jene Gewaltanwendung und Feindseligkeit nicht bloß durch den Einfluß der Humanität, welche in den Quellen des positiven Völkerrechts zur Geltung gelangt ist, sondern auch durch den Zweck in einer bestimmten Richtung begrenzt wird.[1])

Der Krieg ist demnach die innerhalb der Regeln des Kriegsrechts (hiervon unter II) sich vollziehende äußerste[2]) Gewaltanwendung eines Staates gegen einen andern zum Schutze staatlicher Interessen, insbesondere zur Erlangung einer Genugthuung für eine zugefügte Rechtsverletzung, sowie zur Sicherung gegen die Wiederkehr einer solchen.

II. Das Kriegsrecht kann als ein Recht im subjektiven Sinne (facultas bellandi) und als ein Recht im objektiven Sinne (normae bellandi) aufgestellt werden. Was die erstere Bedeutung anlangt, so steht die Befugniß, Krieg zu führen, seit der Entwicklung des modernen Staatsbegriffs (s. oben § 5, S. 13, 14, § 25 S. 83) nunmehr den alleinigen Subjekten des Völkerrechts, den Staaten zu, wenngleich eine Anzahl von Regeln des Kriegsrechts auch im Kampfe der und mit kriegführenden Mächten in Anwendung gebracht wird.[3]) Das objektive Kriegsrecht aber ist die Gesammtheit der aus der Rechtsnothwendigkeit (s. oben § 9), dem Gewohnheitsrecht und den völkerrechtlichen Verträgen sich ergebenden Gebote und Verbote, welche in der zweckbestimmten Anwendung äußerster Gewalt zum Schutze von Interessen — in und trotz der Gewaltanwendung zu beobachten sind.

In den Regeln des Kriegsrechts kann man zwei verschiedene Elemente wahrnehmen, nach welchen zwei verschiedene Arten von Rechtssätzen darin unterschieden werden können: die Kriegsraison und die Kriegsmanier. Erstere beherrscht und bezeichnet diejenigen Normen, welche lediglich dem Interesse dienen, den Kriegszweck zu erreichen. Danach erscheinen die Staaten als berechtigt, alle diejenigen Maßregeln der Gewalt und der List (aber auch nur diese Maßregeln) zu ergreifen, welche zur Erreichung des Kriegszwecks nothwendig sind. Unter dem

---

[1]) Ueber die Namen des Krieges πόλεμος, bellum, war, urlog, guerra, guerre s. Neumann, Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts, II. Aufl., Wien 1877, S. 93; ebenda auch über den Krieg als Rechtsbegriff, S. 93, 94.

[2]) Durch die Bezeichnung „äußerste" Gewaltanwendung soll der Gegensatz der kriegerischen Maßregeln gegenüber den Gewaltanwendungen außerhalb des Kriegszustandes, wie Vergeiselung, Embargo, Blocus pacifique und andere Repressalien, welche für sich allein ergriffen werden (s. oben § 77), ausgedrückt sein.

[3]) In Bezug auf die kriegführenden Mächte s. oben § 13 S. 45, 46.

Namen Kriegsmanier aber werden die Normen zusammengefaßt, durch welche die Maßregeln der Kriegsraison kraft Gewohnheits- und Vertragsrecht gemildert und eingeschränkt werden.

III. Von den üblichen Unterscheidungen mehrerer Arten des Kriegs hat nur die in Land- und Seekrieg eine Bedeutung für das Völkerrecht. Die Kriegsmanier ist im Landkrieg weiter entwickelt als im Seekrieg (s. unten § 85, § 87 ff.).

IV. In den kriegführenden Parteien wird unterschieden zwischen Haupt- und Nebenparteien. Die Hauptparteien sind diejenigen, um deren Interessen willen die dem Kriege charakteristische Gewaltanwendung veranlaßt ist und vorgenommen wird. Es können dies nicht bloß unabhängige Staaten, sondern mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Konsens des Oberstaats auch Vasallenstaaten, ferner auch jure delegato Kolonien, sowie im obigen Sinne kriegführende Mächte sein. Unter den Nebenparteien werden diejenigen Staaten verstanden, welche Kriegshilfe leisten. Die Kriegshilfe, welche eine allgemeine oder besondere sein kann, ist möglicherweise kraft eines Bündnißvertrags für den Fall eines im Bündniß vorgesehenen Ereignisses (casus foederis im Gegensatz zum casus belli)[1] zu leisten.

§ 80.

II. Der Beginn des Krieges.

I. Die Streitfrage, ob der Beginn des Kriegs nothwendig mit einer förmlichen Kriegserklärung eingeleitet werden müsse, ist insoferne zu verneinen, als ein Formalakt weder durch das Gewohnheitsrecht, noch durch eine andere Quelle des Rechts vorgeschrieben ist; völkerrechtswidrig wäre allerdings eine mit dem friedlichen bestehenden Verhältniß plötzlich brechende Ueberrumpelung, ein durch die politische Lage in keiner Weise motivierter Gewaltangriff gegen einen Nachbarstaat. Wenn dagegen die streitig gewordenen Interessen bereits längere Zeit hindurch Gegenstand eines immer feindseliger werdenden Meinungsaustausches zwischen den Diplomaten der betheiligten Staaten geworden sind und die Spannung zwischen den völkerrechtlichen Interessenten eine derartige geworden ist, daß der Uebergang zur Gewalt menschlicher Berechnung nach unvermeidlich erscheint, oder wenigstens Niemand im

[1]) Hierüber s. Geffcken in v. Holtzendorff's Handbuch, Bd. III § 36 S. 133 ff.

dieser mit geringeren Mitteln der Gefangennahme oder der Entwaffnung, mittels Ehrenwortentlassung u. dgl. oder einfacher Detinierung erreicht werden, so darf rechtlich nicht zu dem schärferen Mittel, nämlich der Verwundung, vorgegangen werden. Soweit aber die Verwundung ausreichen würde, die Wehrunfähigkeit zu bewirken, dürfte nicht zur Tödtung, dem letzten und äußersten Gewaltmittel, geschritten werden. Hieraus ergeben sich zahlreiche völkerrechtliche Sätze. Von diesen seien nur erwähnt: die Gefangenhaltung darf die persönliche Freiheit, das Leben und die Gesundheit nicht erheblicher berühren, als der Zweck der Wehrlosmachung während der Kriegsdauer erfordert; auch die Verwundung und die Tödtung haben nur diesen Zweck; völkerrechtswidrig wäre daher jede Art von Gefangenhaltung, Verwundung oder Tödtung, welche jenem Zwecke zuwiderlaufen würde, so z. B. die Verwendung vergifteter Geschosse, die Tödtung wehrunfähiger Verwundeter, das Martern von Gefangenen u. dgl.

Faßt man die verschiedenen Arten der Personen des Feindes ins Auge, so ergibt sich, daß bei der ersten derselben, nämlich a) den Kombattanten, in der Regel die Verwundung und die davon regelmäßig nicht zu trennende Tödtung, und erst in zweiter Linie die Gefangennahme als Mittel der Wehrlosmachung des Staates eintritt, daß aber b) den die Kombattanten begleitenden nicht selbst die Waffen führenden Personen, sowie den Diplomaten und den politischen Beamten gegenüber, soferne dieselben sich nicht in einer Lage befinden, in welcher ihr Schicksal aus natürlichen Gründen nicht von dem der Kombattanten getrennt werden kann, in der Regel die Gefangennahme ohne Verwundung und Tödtung schon zum völkerrechtlichen und politischen Ziele führt, während andererseits c) in den Fällen der Nothwehr, da wo es sich um die Abschreckung staatsgefährlicher feindlicher Einzelunternehmungen handelt, die Tödtung vielfach unvermeidlich sein wird.

Führt demnach der Zweck den einzelnen Personen des Feindes gegenüber zu einem verschiedenen Maße zulässiger Gewaltanwendung, so ist ähnliches auch von der Gewaltanwendung gegenüber den Massen, welche sich auf der Seite des Feindes zeigen, mit den aus der Natur der äußeren Verhältnisse sich ergebenden Beschränkungen zu sagen. Danach ist auch das Bombardement befestigter Städte trotz der in denselben liegenden Gefährdung der bürgerlichen Bevölkerung keineswegs ausgeschlossen, sondern möglicherweise das verhältnißmäßig mildere

Mittel der Gewaltanwendung — im Vergleich zur blutigen Erstürmung und den sich an diese mehr oder weniger nothwendig anknüpfenden Ereignissen.

Abgesehen von den hiernach sich ergebenden Einschränkungen der Gewaltanwendung gegen die Personen des Feindes, sind zwei Ausnahmen von der Gewaltanwendung allgemein hervorzuheben:

A. Die Parlamentäre, d. s. diejenigen Personen, welche während des Krieges mit dem Feinde über den Abschluß oder die Ausführung von Kriegsverträgen (§ 86) zu verhandeln haben. Sie treten mit den durch die Kriegssitte anerkannten Kennzeichen (Parlamentärsflagge u. dgl.) auf und sind alsdann jeglicher Gewaltanwendung und Ueberlistung (s. oben § 84 S. 202—203) als unverletzlich entrückt.

B. Durch Verträge kann die Anwendung kriegerischen Zwanges in Bezug auf Personen des Feindes erheblich eingeschränkt werden.

Hier ist nicht bloß der Genfer Konvention, wovon unten gehandelt werden wird, zu gedenken, sondern auch des Petersburger Vertrags vom 11. Dezember 1868, wonach es verboten ist, solche Geschosse in Verwendung zu bringen, welche mit entzündlichen oder brennbaren Stoffen gefüllt sind und weniger als 400 Gramm wiegen.

1. Was die Verwundeten anlangt, so ergibt sich das Verbot weiterer Verletzung derselben, wie vorhin schon erwähnt, aus dem Zweck des Kampfes. Zahlreiche Verträge haben sich in den letzten Jahrhunderten bereits ausführlicher mit der völkerrechtlichen Behandlung der Verwundeten und der Spitäler beschäftigt, in neuester Zeit aber die zum Weltvertrag gewordene Genfer Konvention vom 22. August 1864.[1]) Ihr Werden und ihre Bedeutung, sowie ihre Verbesserungsfähigkeit schildert ausführlich C. Lueder in seinem preisgekrönten Werke „Die Genfer Konvention" u. s. w., Erlangen 1876.[2])

2. In Bezug auf die Behandlung der Kriegsgefangenen ist das Prinzip maßgebend, daß der gegen dieselben gerichtete Zwang lediglich den Zweck verfolgt, dem Feinde für die Dauer des Krieges diejenigen Personen zu entziehen, welche berufsmäßig oder kraft ihrer sonstigen Dienststellung in oder außerhalb der Armee die Wehrfähigkeit des Feindes erhöhen oder begründen. Im Einzelnen sind in Bezug auf die Behandlung gefangener Staatshäupter, Prinzen, Offiziere, Kranken und Verwundeter verschiedene Regeln durch die Kriegsmanier und Kriegssitte, das Loos der von der Kriegsgefangenschaft Betroffenen erleichternd, eingeführt.[3])

3. Unbewaffnete Privatpersonen, welche sich in keiner Weise an der kriegerischen Aktion betheiligen, müssen von jedem persönlichen kriegerischen Zwange freibleiben, abgesehen von dem Fall der Vergeiselung und dem der Arbeitsrequisitionen, welche beide nur in Nothfällen und nur gegen die dazu geeigneten Persönlichkeiten stets innerhalb der Schranken der Kriegsnothwendigkeit zulässig sind.[4])

---

[1]) Abgedruckt unten im Anhang.

[2]) Hierüber s. Gareis in der Deutschen Revue 1877 S. 20 ff., welcher unter andern die Einführung einer konventionellen Walstatt-Polizei befürwortet. — Der Genfer Konvention vom 22. August 1864 sind unter dem Datum Genf den 20. Oktober 1868 Zusätze beigefügt worden, welche ebenfalls a. a. O. besprochen sind; — vgl. v. Bulmerincq a. a. O. S. 364—366.

[3]) Vgl. v. Martens, Bd. II § 13. — Neumann a. a. O. § 46a.

[4]) Vgl. v. Bulmerincq a. a. O. S. 366.

2. Die beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche zur Wehrfähigkeit des Feindes beitragen, sind entweder Staatseigenthum oder Privateigenthum.

a. Am Staatseigenthum erlangt der Feind durch die Okkupation eine thatsächliche Macht, vermöge welcher er

α. die für Kriegszwecke verbrauchbaren oder gebrauchbaren Sachen unbegrenzt zerstören oder ge- und verbrauchen darf;[1])

β. die nicht unter diese Art fallenden Gegenstände aber während des Kriegs detinieren darf, bis der Friedensschluß über das definitive Schicksal derselben entschieden hat. Letzteres gilt auch insbesondere von den okkupierten Immobilien des feindlichen Fiskus.

b. Hinsichtlich des Privateigenthums gilt als Prinzip, daß dasselbe von jedem kriegerischen Zwange, von jeder Okkupation, Wegnahme und Verwendung seitens des Feindes befreit (frei von Kriegsmolest in diesem Sinne) bleiben soll. Es macht sich hier wiederum geltend, daß der Krieg von Staat gegen Staat, von Heer gegen Heer und nicht durch und gegen die Civilbevölkerung geführt werden soll. Hiervon sind jedoch drei Ausnahmen, die sich aus dem Kriegszwecke erklären, zu konstatieren:

α. Privateigenthum, welches direkt die feindliche Militärgewalt verstärkt, nämlich Waffenlager, dann Lebensmittelmagazine von Armeelieferanten und ferner das gesammte bewegliche Material der Eisenbahnen und der Telegraphenanstalten, unterliegen ohne Weiteres, wegen ihrer direkten Verwendbarkeit für die Kriegszwecke, der unmittelbaren Inanspruchnahme und nöthigenfalls der Zerstörung durch den Feind.

β. Privateigenthum kann auf dem Wege der Kontributionen, der Einquartierung und der Requisition zufolge Anordnung der hierzu kompetenten Militärbehörden und Kommandanten gegen Ausstellung von Scheinen (bons) insoweit in Anspruch genommen werden, als die Kriegszwecke, insbesondere die Ernährung und Gesundheit der Truppen, sowie die Bewegungsfähigkeit der Armee es erheischt.

γ. Im äußersten Nothfalle kann das, was zur Ernährung und Unterbringung der Truppen absolut erforderlich ist, auch ohne die erwähnten Formalitäten (Requisitionsscheine und Bons) von den Truppen in Anspruch genommen werden.

---

[1]) Kriegsbeute des Staates, so z. B feindliche Kriegsschiffe; s. Preußisches Reglement vom 4. Januar 1866. — Perels a. a. O. S. 406, 412, vgl. auch unten S. 208 ff.

Die hierdurch sich ergebenden Verhältnisse sind rechtlich geschützt durch die Gesetzgebungen der civilisierten Staaten, welche das eigenmächtige Beutemachen, sowie die Plünderung und das Marodieren unter strenge Strafe stellen. So bestimmt z. B. das Deutsche Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 in §§ 128—136 (R.-G.-Bl. 1872 Nr. 18 S. 197 ff.):

§ 128. Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet.

§ 129. Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit

1. in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnöthigt, oder

2. unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vortheils wegen geschieht.

§ 130. Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.[1])

§ 131. Die Plünderung wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

§ 132. Boshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstungen fremder Sachen im Felde wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen der Plünderung gleich bestraft.[2])

§ 133. Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewaltthätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus ein.

In gleicher Weise werden die Rädelsführer bestraft, wenn die That von Mehreren begangen wird. Diejenigen, welche sich an einer solchen That betheiligen, ohne selbst eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person zu begehen, trifft Gefängniß bis zu zehn Jahren; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§ 134. Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazareth, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.[3])

§ 135. Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodirens mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

---

[1]) Vgl. oben Requisitionsbefugnisse S. 206.

[2]) Vgl. oben S. 201.

[3]) Gegen die Schändlichkeiten der sog. Schlachtfeldhyänen wird nachhaltig nur die konventionelle Einführung einer strengen Walstatt-Polizei helfen. Vgl. oben S. 205 Anm. 2.

Wird die Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet dieselbe in eine Plünderung oder in eine derselben gleich zu bestrafende Handlung aus, so tritt gegen jeden Betheiligten Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.[1])

§ 136. Wird eine nach den §§ 129—133 und 135 strafbare Handlung gegen einen Deutschen oder einen Angehörigen eines verbündeten Staats begangen, so ist auf erhöhte Strafe und, wenn in den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe angedroht ist, auf diese letztere zu erkennen.

Haben die bisher erörterten Grundsätze sich als dem Wesen des Krieges in seiner heutigen Auffassung konform ergeben, so müssen nunmehr zwei Ausnahmen konstatiert werden, in welchen die früheren Auffassungsweisen und Methoden der Kriegsführung sich — bedauerlicherweise — erhalten haben und fortwirken. Es ist dies

1. das sog. Beuterecht und
2. das Recht der „guten Prise“.

Zu 1. Auch das heutige Kriegsrecht schließt unter der Voraussetzung, daß von Seiten des Befehlshabers das Beutemachen ausdrücklich gestattet wird, nicht aus, daß bewegliche Sachen des Feindes, gleichviel ob sie dem feindlichen Staate oder Unterthanen desselben gehören, von den Kombattanten hinweggenommen und behalten werden. Die hierzu erforderliche staatliche Ermächtigung, durch welche sich die erlaubte praeda bellica von der strafbaren Plünderung (vgl. z. B. das oben angeführte Deutsche Militärstrafgesetzbuch § 128 ff.) unterscheidet, wird in der heutigen Kriegsführung regelmäßig nicht und ausnahmsweise nur aus Veranlassung besonders schwerwiegender politischer Motive ertheilt werden können.

Von Interesse sind in dieser Beziehung die Bestimmungen des Preußischen Landrechts, Theil I:

§ 193. Das Recht im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staats erlangt werden.

§ 194. Wem der Staat dieses Recht ertheilt hat, der erwirkt durch die bloße Besitzergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache.

§ 195. Wer Kriegs- oder Mundvorräthe erbeutet, der muß dieselben zum Gebrauch des Staats abliefern.

§ 196. Alle anderen Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheere, oder bei den unter den Waffen befindlichen Feinden, ingleichen bei feindlichen Marketendern und Lieferanten angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten.

§ 197. Das Eigenthum feindlicher Unterthanen,[2]) die weder zur Armee gehören, noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubniß dazu gegeben hat.[3])

§ 198. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute.

---

[1]) Ueber Marodeure vgl. auch v. Martens-Bergbohm a. a. O. Bd. II S. 505; — s. auch oben S. 199.

[2]) An Sachen der eigenen Unterthanen besteht unter keinen Umständen ein Beuterecht.

[3]) Vgl. hierzu die Entscheidungen des preuß. Obertribunals in Striethorst's Archiv, Bd. 53 S. 316 und Bd. 82 S. 166.

§ 199. Bewegliche Sachen, die der Feind weggenommen und veräußert hat, kann der vorige Eigenthümer gegen Erstattung desjenigen, was dafür gezahlt worden, zurückfordern.[1])

§ 200. Hat der Feind die erbeutete Sache verschenkt, so muß der Besitzer dieselbe dem vorigen Eigenthümer unentgeltlich zurückgeben.

§ 201. Die Beute ist erst alsdann für erobert zu achten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier, oder sonst in völlige Sicherheit gebracht worden.

§ 202. Solange der Feind noch verfolgt wird, bleibt dem vorigen Eigenthümer der ihm wieder abgenommenen Sachen sein Recht darauf vorbehalten.

§ 203. Den Truppen, welche dem Feinde die Beute wieder abnehmen, soll von dem Kriegsgericht eine nach den Umständen billig gefundene Belohnung, welche die Eigenthümer[1], bei der Zurücknahme entrichten müssen, ausgesetzt werden.

§ 204. Insofern zu dergleichen wiedereroberter Beute kein Eigenthümer sich meldet, verbleibt dieselbe den Truppen, die sie dem Feinde wieder abgenommen haben.

Zu 2. Weiter reicht das ebenfalls auf die ältere Kriegführungsweise basierte Recht der guten Prise, welches darin besteht, daß schwimmendes Privateigenthum von Angehörigen des feindlichen Staates unter dessen Flagge der occupatio bellica ausgesetzt ist, und zwar nicht bloß der Okkupation seitens feindlicher Kriegsschiffe (oder bei Eroberung eines Seehafens auch seitens feindlicher Landtruppen), sondern auch seitens der Kaperschiffe (s. oben § 83 S. 200). Als Grund für die Beibehaltung dieses Rechtes wird mitunter noch jetzt die als berechtigt angenommene Absicht, den Nationalreichthum des Feindes möglichst intensiv zu schädigen, angenommen, eine Motivierung, deren Berechtigung von dem als richtig erkannten Standpunkte moderner Kriegführung aus (vgl. oben § 79 und 82) nicht zugegeben werden kann. Es läßt sich also für das Recht der guten Prise, von welcher das hier erörterte Seebeuterecht nur den einen Fall bildet, während der andere in dem Rechte der Wegnahme der Kriegskontrebande u. s. w. besteht (s. unten § 88), nur das Herkommen und die Nothwehr, sowie das Repressalienrecht motivierend geltend machen. Ist Privateigenthum als gute Prise genommen worden, so hat ein Prisen- oder Admiralitätsgericht nach Maßgabe der Gesetze des okkupierenden Staates über die Rechtmäßigkeit der Prise, auch über die Zulässigkeit der Rançonnierung, d. i. Loskaufung, sowie über die Zulässigkeit des Reklameverfahrens, d. i. prozessuales Verlangen der Restitution des Schiffs an den Rheder, zu entscheiden.

Das Preußische Allgemeine Landrecht bestimmt in Bezug auf die gute Prise in Theil I Tit. 9:

[1]) Es findet eine Art jus postliminii Anwendung.

§ 211. Was für Sachen und Waaren durch Kaperei[1]) erworben werden können, ist nach dem Inhalte der Kaperbriefe und nach den zwischen den kriegführenden und neutralen Mächten bestehenden Tractaten zu beurtheilen.

§ 212. Wo diese nichts bestimmen, sind alle Waaren und Güter feindlicher Unterthanen, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, für gute Beute anzusehen.

§ 213. Dagegen soll den Unterthanen freundschaftlicher oder neutraler Mächte ihr auf feindlichen Schiffen gefundenes Eigenthum nicht vorenthalten werden.

§ 214. Auch das Eigenthum feindlicher Unterthanen, welches sich auf neutralen Schiffen befindet, ist frei.

§ 215. Ein Gleiches gilt von dem Eigenthum feindlicher Unterthanen, welches dieselben den Postschiffen und Packetbooten des gegen ihren Landesherrn kriegführenden Staats anvertraut haben.

§ 216. Alles Vorstehende (§ 213, 214, 215) findet jedoch nur insofern statt, als dergleichen Güter und Sachen nicht unter die verbotenen Waaren gehören.[2])

§ 217. Was verbotene Waaren sind, ist in der Lehre von Versicherungen bestimmt (Th. II Tit. 8 Abschn. 13).[3])

§ 218. Alles, was nach einem kundbar belagerten oder eingeschlossenen Hafen geführt wird, ist als verbotene Waare zu betrachten.

§ 219. Für eingeschlossen ist ein Hafen zu achten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie, oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist.[4])

Ueber die Prisengerichtsbarkeit s. Deutsches Reichsgesetz vom 3. Mai 1884, Reichsgesetzblatt 1884 Nr. 14 S. 49, wonach einer Kaiserlichen Verordnung die Bestimmung des Sitzes der Prisengerichte, deren Zusammensetzung und die Anordnung des Verfahrens derselben vorbehalten ist. Vgl. Preuß. Pris.-Regl. vom 20. Juni 1864 (Perels a. a. O. S. 394 ff.) und Preuß. Reglement über den Anspruch auf Prisengelder und Prämien, die Vertheilung derselben, vom 31. Dezember 1865, genehmigt durch Allerhöchste Ordre vom 4. Januar 1866 (abgedruckt ebenfalls bei Perels a. a. O. S. 406 ff.).

3. Auch die Hoheitsrechte des feindlichen Staates unterliegen, soweit der Krieg es nothwendig macht, der Ausnützung durch den okkupierenden Feind.[5]) Die eben erwähnte Schranke ist hier um so strenger festzuhalten, als aus der unnöthigen Zerstörung des Rechtsbandes im feindlichen Staate unberechenbare Schädigungen der völkerrechtlichen Gemeinschaft im Ganzen hervorgehen können. Dieselbe Rücksicht führt dazu, daß der ein feindliches Territorium okkupierende Staat geradezu verpflichtet erscheint, die Justiz- und Verwaltungsordnung, wie sie ist, aufrecht zu erhalten und demnach die Organe der Rechtspflege und der

---

[1]) Nachdem durch die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 die Kaperei abgeschafft ist, bleibt diese Bestimmung sowie die der vorhergehenden §§ 205—210 (I 9) des Preuß. Landrechts unpraktisch, die folgenden Paragraphen haben Bedeutung für die von der Kriegsmarine aufgebrachten Prisen.

[2]) Die Frage, was Kontrebande sei, wird für Preußen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1864, betr. die Genehmigung des Prisen-Reglements, sowie die Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen (Preuß. Ges.-Samml. 1864 S. 369), beantwortet. S. Pris.-Regl. § 8 (abgedruckt bei Perels a. a. O. S. 394 ff.).

[3]) Die Bestimmungen des Allgem. Preuß. Landrechts II 8 §§ 1934—2358 sind durch das Preuß. Einf.-Ges. zum H.-G.-B. vom 24. Juni 1861 Art. 60 Nr. 1 aufgehoben, soweit sie sich auf Seeversicherung beziehen. Nunmehr gilt H.-G.-B. Art. 782, 824 Nr. 2, 852, 853, 865 Nr. 2. Ueber Kriegskontrebande s. Art. 482, 564, 674, 708 Nr. 5—6.

[4]) Vgl. Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. VIII S. 289. S. Preuß. Prisen-Regl. §§ 20—26. Blokade s. unten § 89.

[5]) Vgl. v. Holtzendorff a. a. O. § 64.

Staatspflege durchweg in der Ausübung ihrer Funktionen zu belassen und zu schützen, soweit hierdurch nicht die kriegerische Aktion des Okkupanten gehemmt und die Erreichung des Kriegszweckes erschwert wird. Es hängt von dem Ermessen des okkupierenden Staates innerhalb des eben aufgestellten Grundsatzes ab, ob er die Strafrechtspflege verschärfen will, nämlich durch Proklamierung des Standrechts, in welchem Falle er sie in dieser ihrer Ausdehnung selbst durch Kriegsgerichte in die Hand zu nehmen hat, ferner inwieweit er die bestehenden Verwaltungsorganisationen für seine Zwecke, z. B. zu Requisitionen in Verwendung treten lassen will. Die Ausübung der Finanzhoheit, z. B. behufs Erhebung von Steuern, Gebühren und Zöllen im Feindesgebiete, ebenso wie die finanzielle Ausnützung der dort bestehenden Staatsanstalten, kann dem Okkupanten nicht verwehrt werden; doch ist dieselbe ebenso wie die von Domänen (s. oben S. 206 Ziff. 2 a, β) nur eine provisorische; über Ersatz oder Anrechnung der hierdurch erzielten Einnahmen hat der Friedensschluß zu entscheiden.

V. Kriegsverträge.[1])

§ 86.

Es ist als einer der unzweideutigsten Erweise der Nothwendigkeit und der Wirksamkeit des positiven Völkerrechts der Umstand anzuerkennen, daß in Mitte der dem Kriege charakteristischen Gewalt- und Listanwendung die Heiligkeit des Vertrags zur Geltung kommt: es gibt Kriegsverträge, d. s. Konventionen, welche von den kriegführenden Staaten entweder schon vor Beginn des Krieges mit Rücksicht auf einen solchen abgeschlossen worden sind (diese sind die Kriegsverträge im weiteren Sinne, welchen z. B. auch die Genfer Konvention beigezählt werden kann); oder während des Krieges, jedoch ohne die Beendigung des Krieges herbeizuführen, vereinbart werden. Letztere beziehen sich möglicherweise auf die Neutralität gewisser Plätze, auf die Unterhaltung eines Verkehrs mittels Parlamentären, Behandlung und Rançonnierung von Kriegsgefangenen und Verwundeten u. dgl. Besondere Kriegsverträge nennt man diejenigen Konventionen, welche zum Schutze eines erst während des Kriegs sich geltend machenden Interesses abgeschlossen werden und

[1]) Literatur s. v. Bulmerincq in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts, S. 376 ff. — Neumann a. a. O. § 49.

hierunter fällt die große Menge der zwischen den Kommandanten der mobilen Streitkräfte innerhalb ihrer Kompetenz abgeschlossenen Spezialverträge, welche inhaltlich eine Einschränkung der militärischen Unternehmungen, beschränkt nach Zeit, Ort und Zweck, zum Gegenstande haben.

Die besonderen Kriegsverträge werden durch Parlamentäre, deren herkömmlicher Schutz unter den von der Kriegssitte vorgeschriebenen Voraussetzungen nothwendig ist, abgeschlossen und bedürfen in der Regel der Ratifikation nicht, welche sonst für völkerrechtliche Verträge erforderlich ist (vgl. oben § 72 S. 181).

Die Sicherungsmittel der besonderen Kriegsverträge müssen durchaus Realkautionen des Völkerrechts sein (vgl. oben § 74 S. 183), vornehmlich Okkupationen wichtiger Punkte oder Stellung von Geiseln.

Die wichtigsten Spezial-Kriegsverträge sind:

1. Die vereinbarte Waffenruhe (suspension d'armes), d. i. die Vereinbarung zweier sich gegenüberstehender Kommandanten, wonach zu einem bestimmten Zweck und für eine gewisse kurze Dauer die Feindseligkeiten innerhalb eines bestimmten Bereiches eingestellt werden sollen.

2. Der Waffenstillstand (armistice). Dieser unterscheidet sich von der Waffenruhe hauptsächlich dadurch, daß er nicht einem bestimmten vorübergehenden Zwecke dient, sondern ohne solchen für längere Zeit und ein größeres Gebiet als die Waffenruhe zum Zweck der Einstellung der Feindseligkeiten vereinbart zu werden pflegt.

3. Verträge zur Uebergabe eines befestigten Platzes (Kapitulation). Für solche hat die Kriegssitte, welche nach der Kriegsmanier ohne ganz besondere zwingende Veranlassung nicht verletzt werden darf, zahlreiche Modalitäten in die Kriegführung der civilisierten Staaten eingeführt.

4. Verträge zur Uebergabe mobiler Truppen außerhalb eines festen Platzes (Gefangennahme geschlossener Truppenkörper auf freiem Felde). Für diese Art von Kapitulation sind ebenfalls zahlreiche Modalitäten herkömmlich geworden.

5. Hierher kann auch die angebotene und angenommene Ergebung einzelner, wenn auch kleiner Theile der Streitkräfte des Feindes gerechnet werden (Pardon geben und Pardon nehmen).

6. Die Vereinbarung über die Exemption (Unverletzlichkeit) einzelner Personen, einzelner Züge oder Transporte, welche die Linien der einander gegenüberstehenden Truppen überschreiten, so Verträge über

Evakuationen, mittels welcher Spitäler ihre Kranken, befestigte Plätze Frauen, Kinder und Kranke durch die feindlichen Linien hin entlassen dürfen, oder Diplomaten und andere Personen die Möglichkeit des Ueberschreitens der beiden Linien erlangen. Die zum Zwecke der Ausführung dieser Art von Vereinbarungen zum Behufe des sicheren Geleites der exempten Person oder Expedition beigegebenen, durch den Vertrag selbst als unangreifbar deklarierten Bewaffneten heißen Sauvegarden (salva guardia), und zwar lebende, im Gegensatze zu den todten Sauvegarden, welche in den vereinbarten Passierscheinen bestehen.

Die redliche Ausführung aller dieser und anderer Kriegsverträge entspricht einer vom Völkerrecht allgemein auferlegten Pflicht und schließt jeden Mißbrauch solcher Verträge zur List- oder Gewaltanwendung aus; sollte ein solcher Mißbrauch dennoch stattfinden, so ist auch die Gegenpartei an den Vertrag nicht länger gebunden (vgl. oben § 75 S. 185).

VI. Die Neutralität.

§ 87.

Das Wesen der Neutralität.[1]

Neutral heißt im Verhältniß zu den kriegführenden Staaten oder Mächten jeder Staat, welcher an der Kriegführung völkerrechtlich nicht betheiligt ist. Da die Betheiligung darin bestehen kann, daß ein Staat entweder selbst den Krieg erklärt oder eröffnet oder von diesen Handlungen direkt betroffen ist oder einem der beiden hierdurch gegebenen Streitstheile allgemeine oder besondere Kriegshülfe leistet, so besteht die Neutralität in dem Zustande, daß ein Staat von allen diesen Arten der Betheiligung frei ist. Dieses Freisein, als Zustand betrachtet, ist entweder die Folge des rein einseitigen Handelns aller hierbei in Frage kommenden Staaten oder die Wirkung eines Vertrags, welchen die kriegführenden Staaten entweder unter sich (allein oder mit andern) oder mit dem dritten — neutralen — Staate abgeschlossen haben. In letzterem Falle heißt die Neutralität eine obligatorische, insoferne sie den dritten Staat verpflichtet, sich an den kriegerischen Aktionen in keiner Weise zu betheiligen (Pflicht der Nichteinmischung). Juristisch

---

[1]) Literatur s. v. Bulmerincq in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts, S. 358 ff.; — v. Holtzendorff, Völkerrecht a. a. O. §§ 67 ff.; — v. Martens-Bergbohm, Völkerrecht, Bd. II §§ 129 ff.

betrachtet ist die Neutralität stets insofern eine obligatorische, als 1. die kriegführenden Staaten sie stets respektieren müssen, so lange der fragliche dritte Staat dem Gebote der Nichteinmischung seinerseits Folge leistet und 2. insoferne als der dritte Staat sich neutral halten muß, d. h. sich nicht einmischen darf, wenn er nicht der Vortheile der Neutralität verlustig gehen will.

Die Neutralität besteht nicht darin, daß ein Staat keinerlei politisches oder wirthschaftliches Interesse und seine Bevölkerung keinerlei Sympathie für die eine oder andere Kriegspartei oder an dem Ausgang des Krieges habe, sondern lediglich in der dauernden Inaktivität gegenüber dem Interessenstreite der kriegführenden Parteien.

Das Recht der Inaktivität folgt zunächst daraus, daß jeder Staat, abgesehen von Verträgen anderen Inhalts, sein Verhältniß zu anderen ihn nicht angreifenden Staaten selbst bestimmen kann. Will er die Früchte dieses Rechts genießen, so muß er die Inaktivität dauernd und nach allen Richtungen hin aufrechterhalten, mit andern Worten, er muß, um das Recht der Neutralität zu genießen, die Pflichten der Neutralität erfüllen.

Die Neutralität hat sich historisch langsam zu einem Rechtsbegriffe, zu einem Inbegriffe von Rechten und Pflichten entwickelt.[1]) Der Mangel eines klaren Verständnisses der Grundrechte, die innige Verflechtung von Interessen, die eigenthümlichen Anschauungen über die Herrschaft zur See und Aehnliches haben die der Interessengemeinschaft der Staaten entsprechende Entwicklung des sich logisch sehr einfach gestaltenden Neutralitätsrechts außerordentlich verzögert.

§ 88.

Die Rechtsstellung der neutralen Staaten.[2])

Die Thatsache, daß ein Staat neutral ist gegenüber dem Kampfe zweier oder mehrerer Staaten (s. vorigen Paragraphen), erzeugt für ihn rechtsnothwendig und herkömmlich eine bestimmte Reihe von Berechtigungen. Diese sind an sich betrachtet nichts Anderes als Konsequenzen aus seinen Grundrechten. Es enthält gar nichts Auffallendes oder irgendwie Abnormes, daß das Staatsgebiet des neutralen Staates

---

[1]) Vgl. über die geschichtliche Entwicklung des Neutralitätsrechts v. Martens-Bergbohm a. a. O. Bd. II § 130 und die dort angegebene Literatur.

[2]) Literatur s. § 87 Anm. 1.

nicht von den kriegführenden Parteien betreten, benutzt oder verletzt werden darf, noch auch, daß keinerlei Personen oder Hilfsmittel des neutralen Staates von einem der kriegführenden Staaten irgendwie listig oder zwangsweise zu den Kriegszwecken in Anspruch genommen werden dürfen; ebensowenig kann als abnorm angesehen werden, daß sowohl die Flagge der Kriegsschiffe wie die Flagge der Handelsmarine des neutralen Staates auf allen Gebieten als unbetheiligt unbehelligt bleibe.

Einer besonderen Erörterung bedürfen nur die eigenthümlichen Verhältnisse, welche in Bezug auf den Seehandel der Neutralen vorhanden sind (hiervon s. § 89) und die Bedingungen, unter welchen ein Staat seinerseits die Respektierung seiner Neutralität fordern darf.

Man bezeichnet diese Bedingungen der Neutralität als Pflichten des Neutralen, mit Unrecht insoferne als der Neutrale, welcher die Inaktivität aufgibt, indem er sich an dem Kampfe betheiligt, keine Pflicht verletzt (wenn nicht etwa eine besondere Vertragspflicht), sondern nur seine Politik ändert, wozu er, wiederum abgesehen von Vertragspflichten und auch von dem Falle einer völkerrechtswidrigen Ueberrumpelung (vgl. oben § 80), jederzeit berechtigt ist. Die sog. Neutralitätspflichten sind demnach nur insofern verpflichtend, als im Falle ihrer Nichterfüllung die Rechte der Neutralen verloren gehen.

Die in diesem Sinne bestehenden Pflichten der Neutralen haben, juristisch betrachtet, zum Gegenstande

1. **ein Nichtthun** (omittere, non facere), **d. h. der neutrale Staat darf keine Handlung vornehmen, durch welche die Kriegsmittel der kriegführenden Parteien verstärkt werden; er darf also keiner der letzteren Hoheitsrechte, Kriegsschiffe, Truppen, Waffenplätze oder Staatsfinanzmittel überlassen, noch auch selbstverständlich sich selbst direkt mit einem dieser Mittel am Kriege betheiligen;**

2. **ein Nichtdulden** (prohibere, non pati), **d. h. der neutrale Staat darf keine Kriegsaktion, und keine sonstwie dem Kriege dienende feindselige Staatsaktion auf seinem festen, flüssigen oder schwimmenden Staatsgebiete dulden: er dari ionach nicht gestatten, daß die Truppen der kriegführenden Staaten oder eines derselben mit den Waffen in der Hand sein Gebiet betreten oder gar daselbst kriegerische Aktionen vornehmen, Befestigungen oder Lager anlegen u. dgl. Betreten feindliche Truppen sein Gebiet, so hat er sie zu entwaffnen und in Ver-**

selben Weise zu behandeln, wie wenn sie Kriegsgefangene des ihnen gegnerischen Staates wären, denn gibt er ihnen die Gelegenheit, dem Armeekommando ihres Staates sich wieder zur Verfügung zu stellen, so zeigt sich, daß sein Gebiet ihnen als Rettungsort und seine Staatshoheit als Schirm gegolten hat.

Einzelne Staatsangehörige davon abzuhalten, daß sie einen der kriegführenden Staaten mittels Geld (z. B. Kriegsanleihebetheiligung), mittels Zufuhr von Handelsartikeln (selbst Kriegskontrebande s. § 89), oder mittels körperlicher oder geistiger Kräfte unterstützen, ist der neutrale Staat nicht verpflichtet, wohl aber wird die Bedingung der Neutralität verletzt, wenn der neutrale Staat auf seinem Gebiete offizielle Werbungen für einen der kriegführenden Staaten oder die Organisation und Ausbildung von Truppen eines solchen oder die Ausrüstung von Kriegsschiffen oder auch von Kapern auf seinem Gebiete wissentlich gestattet. Der Bau von Kriegsschiffen oder von Kaperschiffen ohne militärische Ausrüstung und Bemannung für sich allein ist, wenn er auch für Rechnung eines kriegführenden Staates vorgenommen wird, noch keine Verletzung der Neutralität.

In Bezug auf die zuletzt erwähnte Frage waren namentlich die Erörterungen der sog. Alabama-claims, welche durch Schiedsgerichtsspruch erledigt wurden (s. oben § 78 S. 191), lehrreich und von großer Bedeutung. Vgl. Bluntschli, Opinion impartiale sur la question de l'Alabama et sur la manière de la résoudre, aus der Revue de droit international et de législation comparée, T. II, 1870.

§ 89.

Der Seehandel der Neutralen.[1])

Die Rechte und Pflichten der Neutralen sind, dies ist wenigstens als der Ausgangspunkt zu betrachten, auch in Bezug auf den Seehandel die aus dem allgemeinen Begriff der Neutralität sowie aus Verträgen sich ergebenden Neutralitätsrechte und -Pflichten überhaupt (vgl. §§ 87 und 88). Allein theils die Natur der thatsächlichen Verhältnisse an den Küsten des Meeres und auf der hohen See, theils eigenthümliche Ueberkommenheiten der Kriegsmanier und leider auch der Kriegsraison haben dazu geführt, daß der Seehandel der Neutralen von den Kriegsmolesten weit mehr als ihr Landhandel in Mitleidenschaft gezogen wird und zwar sogar in Form besonderer Rechtseinrichtungen.

---

[1]) Literatur s. v. Bulmerincq a. a. O. S. 358; — v. Holtzendorff a. a. O. § 67; — v. Martens-Bergbohm a. a. O. § 129; — Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882; — F. Dahn, Der Seekrieg, Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine, Bd. V 138; — Perels a. a. O. § 38 ff.; — Gessner, Droit des neutres sur mer, 2 ed. 1876.

I. Es ist nicht thunlich, die neutralen Gewässer — Häfen und sonstige Küstengewässer — (vgl. oben §§ 18, 21 S. 64, 73 ff.) vollständig den kriegführenden Parteien zu verschließen, und das heutige Völkerrecht gestattet den neutralen Staaten, den Kriegsschiffen der kriegführenden Parteien in Abweichung von dem Prinzip, daß alles, was der Territorialhoheit des neutralen Staates unterworfen ist, den kriegführenden Streitkräften verschlossen bleiben müsse, einen wenigstens vorübergehenden Aufenthalt unter bestimmten, für beide Kriegsparteien gleichen Bedingungen zu gewähren; ja diese Berechtigung, welche in neuester Zeit Kaperschiffen gegenüber nicht angewendet zu werden pflegt, wird zur Verpflichtung in den Fällen der Seenoth, wo die neutralen Küstengewässer den Kriegsschiffen der beiden Streitstheile ein Asyl bieten sollen.[1]) Entstehen schon hieraus möglicherweise Belästigungen des neutralen Seehandels, so ist die Lage der Kauffahrteischiffe der neutralen Flagge, welche sich bei Ausbruch des Krieges in den Gewässern eines der kriegführenden Staaten befinden, noch erheblich schlimmer, und zwar auch abgesehen von Kriegskontrebande, Prisenrecht und Blokade. Denn es sind diese Schiffe und ihre Besatzung in jenen Gewässern durchaus den von der Kriegsnoth gebotenen Anordnungen des dort souveränen kriegführenden Staates unterworfen. Dieses bezieht sich nicht bloß auf die Beobachtung der Vorschriften, welche der kriegführende Staat zur Vertheidigung seiner Küsten vornimmt, z. B. zum Zweck der Sperrung von Häfen, Entfernung von Leuchtsignalen u. s. w., sondern geht so weit, daß der kriegführende Staat die in seinen Gewässern befindlichen Kauffahrteischiffe zu seinen Kriegszwecken benutzen und sogar die Besatzung derselben zu Transport- und ähnlichen Diensten anhalten darf (jus angariae,[2]) sog. Angarien). Selbstverständlich obliegt dem Staate, welcher dieses Zwangsrecht ausübt, dessen Gebrauch, wie es scheint, nicht bloß an die Voraussetzung äußerster Kriegsnoth, sondern nur an die des Bedürfnisses der Kriegführung geknüpft ist, die Entschädigung der neutralen Rheder, welche jedoch unter Umständen bei Beendigung des Krieges auf die gegnerische Kriegspartei übergewälzt werden kann.[3])

II. Die Kriegskontrebande.[4]) Unter Kriegskontrebande versteht man Waaren und andere Gegenstände, welche zur Kriegführung dienen

---

[1]) Vgl. Perels a. a. O. S. 225 ff.

[2]) = Frohnde. Das Wort wird von ἀγγαρεία abgeleitet, womit der altpersische Postdienst bezeichnet wurde.

[3]) Vgl. F. Dahn in den Jahrbüchern für die Deutsche Armee und Marine, Bd. V S. 138 ff.; — Perels a. a. O. S. 236 ff.; — v. Martens-Bergbohm a. a. O. S. 570 ff.

[4]) Perels a. a. O. S. 253 ff.

oder dieser förderlich sind. Man hat, wenn auch unter Widerspruch einzelner Schriftsteller, völkerrechtlich bestimmte Aufzählungen der hierher gehörigen Waaren und eine Unterscheidung in direkte und indirekte (eigentliche und uneigentliche) Kontrebande, ferner in wesentliche und unwesentliche Kontrebande unternommen[1]) und schon vom 17. Jahrhundert an Kontroversen über die Definitionen und Distinktionen geführt. Die neuere Doktrin und Praxis sucht, indem sie von jenen Unterscheidungen abgeht, die Kriegskontrebande nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des einzelnen Falles zu bestimmen und erklärt als völkerrechtlich verboten die Zufuhr

a. aller derjenigen Gegenstände, welche zu Kriegszwecken bereitet sind und

b. aller derjenigen Sachen, welche zu Kriegszwecken verwendet oder verwendbar gemacht werden können.[2])

Unternimmt ein neutraler Staat die Zufuhr von Kriegskontrebande oder fördert er die unter seiner Flagge von Privaten unternommene Zufuhr, so verletzt er damit seine Neutralität und setzt sich der feindlichen Kriegführung aus; dieses ist aber nicht schon dann der Fall, wenn er die private Einfuhr unter seiner Handelsflagge nicht verhindert oder nicht verbietet.[3])

Unternehmen Privatpersonen unter der neutralen Flagge den Seeimport von Kriegskontrebande, so dürfen sie auf hohem Meere oder in den Gewässern des kriegführenden Staates angehalten werden und riskieren die Konfiskation von Schiff und Kontrebande, ja unter Umständen der ganzen Ladung des Schiffes.[4]) Dabei wird aber vorausgesetzt, daß die Arretierung des Schiffes in flagranti delicto erfolgt sei, nämlich während die Kontrebande sich an Bord des Schiffes und das Schiff auf der Reise zum Bestimmungsorte oder im feindlichen Gewässer sich befinde.

Maßgebend sind im Einzelnen die herkömmlichen Grundsätze der Prisengerichtsbarkeit, welcher das arretierte Schiff unterliegt. Zur

---

[1]) Vgl. H. Lehmann, Die Zufuhr von Kriegskontrebandewaaren nach kriegführenden Ländern seitens Neutraler, Kiel 1877, § 17; — v. Martens-Bergbohm a. a. O. § 136.

[2]) Vgl. Preuß. Prisen-Reglement vom 20. Juni 1864, § 8 (abgedruckt bei Perels a. a. O. S. 395).

[3]) Das Deutsche Reich trifft demnach in der sog. Luxorfrage kein Verschulden; A. A. Gutachten und Sentenzen des von der peruanischen Regierung angehaltenen, von den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz als „gute Prise“ erklärten Dampfers Luxor, Dresden 1879. — Vgl. auch Perels a. a. O. S. 318.

[4]) S. v. Martens-Bergbohm a. a. O. S. 578.

Kriegskontrebande im weiteren Sinne werden auch Staatsdepeschen und Truppen gerechnet, nicht aber diplomatische Agenten eines der kriegführenden Staaten.[1]) Die Konfiskation des Schiffes selbst setzt voraus, daß der davon betroffene Rheder die völkerrechtswidrige Verwendung seines Schiffes kannte.

Die Regeln von der Kriegskontrebande finden auch im Landkriege eine analoge Anwendung, auf die contra bannum einem belagerten Platze u. dgl. zugeführten Waaren von kriegerischer Brauchbarkeit.

III. Die bereits erwähnte im Seekriegsrecht herrschend gebliebene Auffassung, daß der feindliche Staat auch mittels Schwächung seiner Handelsmarine zu bekämpfen sei, hat das Recht der „guten Prise" anwendbar gemacht auf alle Schiffe, welche unter neutraler Flagge auf hoher See oder in den Gewässern eines der kriegführenden Staaten betroffen werden und auf alle Waaren (gleichviel ob Kontrebande oder nicht), welche sich im Eigenthum von Unterthanen des gegnerischen Staates befinden und schwimmend sind. Dem Rechte der guten Prise, welches sowohl von Kriegsschiffen als von Kaperschiffen (s. oben §§ 83, 85) ausgeübt werden kann, unterliegen demnach alle unter der feindlichen Flagge befindlichen, auf hoher See oder in den nicht neutralen Küstengewässern angehaltenen Schiffe und Handelswaaren, welche Unterthanen des feindlichen Staates gehören. Für die Ausübung dieses Rechtes, welchem ein Analogon im Landkriegsrechte glücklicherweise fehlt, sind die Grundsätze der Prisengerichtsbarkeit maßgebend.[2])

Angesichts der Möglichkeit, daß sich auf einem Handelsschiff der feindlichen Flagge (d. i. auf einem „unfreien Schiffe") Waaren befinden, welche im Eigenthum eines Staatsangehörigen eines neutralen Staates stehen („freies Gut"), sowie umgekehrt, daß sich feindliches Privateigenthum („unfreies Gut") auf einem Kauffahrteischiff der neutralen Flagge als ausschließliche oder theilweise Ladung desselben befindet, haben sich verschiedene Systeme der Behandlung von Flagge und Gut entwickelt:

1. Das System des consolato del mare (d. s. Seerechtsgebräuche von Genua, 14. Jahrhundert):[3]) „frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff,

[1]) Vgl. Marquardsen, Der Trent-Fall. Zur Lehre von der Kriegskontrebande und dem Transportdienst der Neutralen, Erlangen 1862.

[2]) S. oben § 85 S. 210. Vgl. auch v. Martens-Bergbohm Bd. III S. 583.

[3]) Vgl. Schaube in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. 32, 1886, S. 490.

frei Gut.“ Darunter wird verstanden, daß es gestattet sein soll, das Eigenthum feindlicher Staatsangehöriger wegzunehmen, wo man es findet, auch auf den freien Schiffen.

2. Das System des Grundsatzes le pavillon couvre la cargaison (d. i. die Flagge deckt die Ladung) oder frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut. Hiernach soll die Konfiskation feindlichen Privatvermögens an Bord neutraler Schiffe verboten, andererseits aber die neutralen Eigenthums an Bord der Kauffahrteischiffe der feindlichen Flagge erlaubt sein (robe d'ennemi confisque celle d'ami).

3. Als ein Fortschritt ist die Norm des Preuß. Allg. Landrechts und der Pariser Deklaration von 1856 zu betrachten: wonach nicht bloß die Konfiskation feindlichen Privateigenthums, welches von neutraler Flagge gedeckt wird, untersagt sein soll, sondern auch — unter Aufhebung des zuletzt erwähnten Satzes robe d'ennemi confisque celle d'ami — das neutrale Gut überall wo es sich findet, auch unter feindlicher Flagge, von der Konfiskation befreit bleiben soll, es wäre denn, daß dasselbe Kriegskontrebande ist.

Diesem letztgenannten Systeme scheint aber noch nicht allseitig Anerkennung zu Theil geworden zu sein.[1])

IV. Das Recht der Blokade.[2]) Das vorhin erwähnte Prinzip, den Feind in seinem Handel zu schädigen, hat als völkerrechtlich erlaubt erscheinen lassen, daß feindliche Kriegsschiffe Handelshäfen ihres Gegners mit der Wirkung sperren (blokieren, blocus), daß kein Schiff, gleichviel welcher Flagge und welcher Bestimmung in einen solchen Hafen ein- oder aus einem solchen auslaufen darf. Diese dem neutralen Seehandel auferlegte enorme Beschränkung und Belästigung setzt aber voraus, daß

1. die Blokade nicht bloß auf dem Papier (blocus sur papier), sondern effektiv[3]) sei, d. h. daß wirklich durch vor den Hafen postierte Kriegsschiffe das Ein- und Auslaufen anderer Schiffe militärisch unmöglich gemacht wird und

2. daß die Blokade allen betheiligten (neutralen) Mächten diplomatisch notifiziert sei.[4])

---

[1]) Vgl. v. Martens-Bergbohm, Bd. II S. 550 ff.. 572 ff. — Preuß. Prisen-Reglement vom 20. Juni 1864, §§ 2, 7 (s. Perels a. a. O. S. 394, 395) und Preuß. Allgem. L.-R. Th. I 9 § 212, s. oben § 85 S. 210.

[2]) Vgl. Preuß. Prisen-Regl. vom 20. Juni 1864, §§ 20—26, — s. Perels a. a. O. S. 297, vgl. oben § 85 S. 210.

[3]) Geschichte dieses Requisits s. Perels a. a. O. S. 274 ff.

[4]) v. Martens-Bergbohm a. a. O. Bd. II S. 325 ff. — Perels a. a. O. S. 271 ff. u. die dort angegebene Literatur.

Gelingt es einem neutralen Schiffe, die Blokade zu unterbrechen, so zeigt sich hierdurch, daß die Blokade — wenigstens ihm gegenüber — nicht effektiv ist, und das Schiff ist frei; mißlingt der Versuch des Durchbruchs, so liegt das völkerrechtliche Delikt des Blokadenbruchs vor und das Schiff verfällt der Prisengerichtsbarkeit des Blokierenden.[1]

V. Im Anschluß an das Recht der Kriegskontrebande, sowie an die Unterdrückung des Sklavenhandels und des Seeraubs hat sich ein Anhalte-, Besichtigungs-, Durchsuchungs- und Verfolgungsrecht der Kriegsschiffe und Kreuzer gegenüber den Kauffahrteischiffen ihrer eigenen oder einer neutralen Flagge entwickelt. Das zur [illegible] der Kriegskontrebande erforderliche Besichtigungs- und eventuell auch Durchsuchungsrecht (droit de visite, right of visitation und droit de recherche, right of search) der Kauffahrteischiffe der neutralen Flagge, wie auch die Verfolgung der Piratenschiffe versteht sich nach den erörterten Grundsätzen von selbst. Unbeschränkt ist das Durchsuchungsrecht der Kriegsschiffe gegenüber den Schiffen der eigenen Flagge;[2] gegenüber den Kauffahrteischiffen neutraler Flaggen ist das Anhalte- und Durchsuchungsrecht an bestimmte Voraussetzungen und reglementsmäßig gewordene Formalitäten geknüpft,[3] welche theils von der Kriegssitte oder von der Konvention, theils von Verträgen [illegible] sind; am ausführlichsten ist dies geregelt in dem Quintupelvertrag vom 20. Dezember 1841 (s. oben § [illegible] S. [illegible]).

Diesem [illegible] der Kriegsschiffe unterliegen nicht die von Seeoffizieren einer neutralen Marine befehligten Schiffe einer neutralen Flagge, sowie die unter der Begleitung (convoi) eines Kriegsschiffes stehenden und von diesem legitimierten Kauffahrteischiffe.[4]

VII. Die Beendigung des Krieges.[5]

§ [illegible]

Durch [illegible] der Krieg [illegible] [illegible]

a. Durch [illegible]

[1] [illegible]
[2] Vgl. [illegible]
[3] Vgl. [illegible]
[4] Vgl. [illegible]
Ueber die [illegible]
[5] Vgl. [illegible]

Siegers, daß die Erreichung des politischen Zweckes des Krieges keiner weiteren Verhandlungen mehr bedarf;

b. in allen andern Fällen, d. i. regelrecht wird der Krieg beendigt durch den Friedensschluß. Es ist dies ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher seiner juristischen Natur nach nothwendig von beiden Seiten Verzichtleistungen enthält. Beide Theile verzichten nämlich ausdrücklich und formell auf die weitere Gewaltanwendung und der Besiegte verzichtet auf die weitere militärische Verfolgung des politischen Interesses, welches ihn oder den Gegner zum Kriege veranlaßte.

Alles Weitere im Friedensschlusse, die Frage der Kriegskostenentschädigung, der Zurückziehung der Truppen, der Gebietsabtretung, der Grenzensicherung, der Handelsentschädigung u. s. w. ist durchaus Sache der konkreten Vereinbarung des Friedensvertrags, welcher vollständig unter den Regeln der völkerrechtlichen Verträge überhaupt steht (s. oben §§ 72 ff.).

Es kann sein, daß der Friedensvertrag sich aus mehreren Verträgen,[1]) Präliminarien[2]) und definitiven Abschlüssen, sowie Separat- und Zusatzkonventionen zusammensetzt; er kann auch zu Gunsten dritter Staaten, nicht aber zu Lasten derselben Rechtswirkungen erzeugen und umfaßt zugleich mit den Hauptparteien auch die Nebenparteien, soferne nichts Anderes vereinbart ist. Es hängt durchaus von dem Ermessen der Friedenskontrahenten ab, ob sie als Ausgangspunkt für die Grenzfestsetzungen u. s. w. den Status quo ante bellum oder den der kriegerischen Okkupation (das uti possidetis) wählen und (ersterenfalls) eine Art postliminium im völkerrechtlichen Sinne,[3]) eine Art Wiedereinsetzung des zurückgedrängten Staates in seine früheren Hoheitsrechte bestimmen wollen.

Die Heilighaltung der Friedensschlüsse bis zu deren etwaiger völkerrechtlichen Aufhebung (s. oben § 75 S. 184) ist eine der ältesten, ewig aber eine der wichtigsten Folgen der Rechtsnothwendigkeit im Völkerrecht und des Prinzips der internationalen Interessengemeinschaft.

---

[1]) Vgl. den Deutsch-französischen Friedensschluß von 1871.

[2]) Vgl. den Präliminar-Frieden von San Stefano; s. unten die Berliner Kongreßakte von 1878, Eingangsworte (Anhang).

[3]) Ueber eine Art postliminium im privatrechtlichen Sinne, d. i. Rückkehr der Beute in das frühere Privateigenthum, entscheiden die Grundsätze vom Beuterecht, s. oben § 85 S. 209.

I. Anhang.

Genfer Konvention von 1864.

Convention de Genève pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne.

S. A. R. le Grand duc de Bade; S. M. le roi des Belges, etc., etc., également animés du désir d'adoucir, autant qu'il dépend d'eux, les maux inséparables de la guerre, de supprimer les rigueurs inutiles et d'améliorer le sort des militaires blessés sur les champs de bataille, ont résolu de couclure une convention à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir: MM. NN. lesquels, aprés avoir échangé leurs pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1er. — Les ambulauces et les hôpitaux militaires seront reconnus neutres, et, comme tels, protégés et respectés par les belligérants, aussi longtemps qu'il s'y trouvera des malades ou des blessés.

La neutralité cesserait si ces ambulances ou ces hôpitaux étaient gardés par une force militaire.

Art. 2. — Le personnel des hôpitaux et des ambulances, comprenant l'intendance, le service de santé, d'administration, de transport des blessés, ainsi que les aumôniers, participera au bénéfice de la neutralité lorsqu'il

Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König der Belgier u. s. w. u. s. w. u. s. w.

von dem gleichen Wunsche beseelt, soweit es von ihnen abhängt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern, unnöthige Härten zu beseitigen und das Loos der auf dem Schlachtfelde verwundeten Soldaten zu verbessern, haben zu diesem Behufe beschlossen eine Konvention zu vereinbaren, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

den Herrn u. s. w.

Seine Majestät der König der Belgier

den Herrn u. s. w.

u. s. w. u. s. w. u. s. w.

welche nach Austausch ihrer in guter und vorschriftsmäßiger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die leichten und die Haupt-Feld-Lazarethe sollen als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn diese Feldlazarethe mit Militär besetzt würden.

Art. 2. Das Personal der leichten und der Hauptfeldlazarethe, inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger, soll so lange an der

fonctionnera, et tant qu'il restera des blessés à relever ou à secourir.

Art. 3. — Les personnes désignées dans l'article précédent pourront, même après l'occupation par l'ennemi, continuer à remplir leurs fonctions dans l'hôpital ou l'ambulance qu'elles desservent, ou se retirer pour rejoindre le corps auquel elles appartiennent.

Dans ces circonstances, lorsque ces personnes cesseront leurs fonctions, elles seront remises aux avant-postes ennemis par les soins de l'armée occupante.

Art. 4. — Le matériel des hôpitaux militaires demeurent soumis aux lois de la guerre, les personnes attachées à ces hôpitaux ne pourront, en se retirant, emporter que les objets qui seront leur propriété particulière.

Dans les mêmes circonstances, au contraire, l'ambulance conservera son matériel.

Art. 5. — Les habitants du pays qui porteront secours aux blessés seront respectés et demeureront libres.

Les généraux des puissances belligérantes auront pour mission de prévenir les habitants de l'appel fait à leur humanité, et de la neutralité qui en sera la conséquence.

Tout blessé recueilli et soigné dans une maison y servira de sauvegarde. L'habitant qui aura recueilli chez lui des blessés sera dispensé du logement des troupes, ainsi que d'une partie des contributions de guerre qui seraient imposées.

Art. 6. — Les militaires blessés ou malades seront recueillis et soignés, à quelque nation qu'ils appartiennent.

Les commandants en chef auront la faculté de remettre immédiatement aux avant-postes ennemis les militaires ennemis blessés pendant le combat, lorsque les circonstances le permettront et du consentement des deux partis.

Seront renvoyés dans leur pays ceux qui, après guérison, seront reconnus incapables de servir.

Les autres pourront être également renvoyés, à condition de ne pas re-

Wohlthat der Neutralität Theil nehmen, als es seinen Verpflichtungen obliegt und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können selbst nach der feindlichen Besitznahme fortfahren, in den von ihnen bedienten leichten oder Hauptfeldlazarethen ihrem Amte obzuliegen, oder sich zurückziehen, um sich den Truppen anzuschließen, zu denen sie gehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Thätigkeit einstellen, wird die den Platz behauptende Armee dafür sorgen, daß sie den feindlichen Vorposten zugeführt werden.

Art. 4. Das Material der Hauptfeldlazarethe unterliegt den Kriegsgesetzen, und die zu diesen Lazarethen gehörigen Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, welche ihr Privateigenthum sind.

Das leichte Feldlazareth dagegen bleibt unter gleichen Umständen im Besitz seines Materials.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hülfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben.

Die Generale der kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus sich ergebenden Neutralität in Kenntniß zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll demselben als Schutz dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierung, sowie mit einem Theil der etwa auferlegten Kriegskontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder erkrankten Militärs sollen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und verpflegt werden.

Den Oberbefehlshabern soll es freistehen, die während des Gefechts verwundeten feindlichen Militärs sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dies gestatten und beide Parteien einverstanden sind.

Diejenigen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimath zurückgeschickt werden.

Die Anderen können ebenfalls zurück-

prendre les armes pendant la durée de la guerre.

Les évacuations, avec le personnel qui les dirige, seront couvertes par une neutralité absolue.

Art. 7. — Un drapeau distinctif et uniforme sera adopté pour les hôpitaux, les ambulances et les évacuations. Il devra être, en toute circonstance, accompagné du drapeau national.

Un brassard sera également admis pour le personnel neutralisé, mais la délivrance en sera laissée à l'autorité militaire.

Le drapeau et le brassard porteront croix rouge sur fond blanc.

Art. 8. — Les détails d'exécution de la présente convention seront réglés par les commandants en chef des armées belligérantes, d'après les instructions de leurs gouvernements respectifs, et conformément aux principes généraux énoncés dans cette convention.

Art. 9. — Les Hautes Puissances contractantes sont convenues de communiquer la présente convention aux gouvernement qui n'ont pu envoyer des plénipotentiaires à la Conférence internationale de Genève, en les invitant à y accéder; le protocole est à cet effet laissé ouvert.

Art. 10. — La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berne, dans l'espace de quatre mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectivs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Genève, le vingt-deuxiéme jour du mois d'août de l'an mil huit cent soixante-quatre.

geschickt werden unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen.

Die Evakuationszüge nebst dem sie leitenden Personal genießen unbedingte Neutralität.

Art. 7. Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll bei den Feldlazarethen, den Verbindeplätzen und Evakuationszügen aufgesteckt werden. Daneben muß unter allen Umständen die Nationalflagge aufgepflanzt werden.

Ebenso soll für das unter dem Schutz der Neutralität stehende Personal eine Armbinde zuläßig sein; aber die Verabfolgung einer solchen bleibt der Militärbehörde überlassen.

Die Fahne und Armbinde sollen ein rothes Kreuz auf weißem Grunde tragen.

Art. 8. Die Einzelheiten der Ausführung der gegenwärtigen Konvention sollen von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Armeen nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen und nach Maßgabe der in dieser Konvention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze angeordnet werden.

Art. 9. Die hohen vertragsschließenden Mächte sind übereingekommen, gegenwärtige Konvention denjenigen Regierungen, welche keine Bevollmächtigte zur internationalen Konferenz in Genf haben schicken können, mitzutheilen und sie zum Beitritt einzuladen. Das Protokoll wird zu diesem Zweck offen gelassen.

Art. 10. Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern, binnen vier Monaten, oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Genf den zweiundzwanzigsten August des Jahres eintausend achthundert und vierundsechzig.

II. Anhang.

Petersburger Konvention von 1868.

Convention de St-Pétersbourg de 29 novembre-11 décembre 1868.

Déclaration échangée à St-Pétersbourg, entre la Belgique, l'Autriche, la Bavière, le Danemark, la France, la Grande-Bretagne, la Grèce, l'Italie, les Pays-Bas, la Perse, le Portugal, la Prusse et la Confédération de l'Allemagne du Nord, la Russie, la Suède et la Norwège, la Suisse, la Turquie et le Wurtemberg, à l'effet d'interdire l'usage de certains projectiles en temps de guerre.

Sur la proposition du cabinet impérial de Russie, une commission militaire internationale ayant été réunie à St-Pétersbourg, afin d'examiner la convenance d'interdire l'usage de certains projectiles en temps de guerre entre les nations civilisées, et cette commission ayant fixé, d'un commun accord, les limites techniques où les nécessités de la guerre doivent s'arrêter devant les exigences de l'humanité, les soussignés sont autorisés, par les ordres de leurs gouvernements, à déclarer ce qui suit:

Considérant que les progrès de la civilisation doivent avoir pour effet d'atténuer autant que possible les calamités de la guerre;

Que le seul but légitime que les États doivent se proposer, durant la guerre, est l'affaiblissement des forces militaires de l'ennemi;

Qu'à cet effet, il suffit de mettre hors de combat le plus grand nombre d'hommes possible;

Que ce but serait dépassé par l'emploi d'armes qui aggraveraient inutilement les souffrances des hommes mis hors de combat ou voudraient leur mort inévitable;

Que l'emploi de pareilles armes serait, dès lors, contraire aux lois de l'humanité;

Les parties contractantes s'engagent à renoncer mutuellement, en cas de guerre entre elles, à l'emploi, par leurs troupes de terre ou de mer, de tout projectile d'un poids inférieur à 400 grammes qui serait ou explosible ou chargé de matières fulminantes ou inflammables.

Elles inviteront tous les États qui n'on pas participé, par l'envoi de délégués, aux délibérations de la commission militaire internationale réunie à St-Petersbourg, à accéder au présent engagement.

Cet engagement n'est obligatoire que pour les parties contractantes ou accédantes, en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre elles; il n'est pas applicable vis-à-vis de parties non contractantes ou qui n'auraient pas accédé.

Il cesserait également d'être obligatoire du moment où, dans une guerre entre parties contractantes ou accédantes, une partie non contractante ou qui n'aurait pas accédé se joindrait à l'un des belligérants.

Les parties contractantes ou accédantes, se réservent de s'entendre ultérieurement, toutes les fois qu'une proposition précise serait formulée en vue des perfectionnements a venir que la science pourrait apporter dans l'armement des troupes, afin de maintenir les principes qu'elles ont posés et de concilier les nécessités de la guerre avec les lois de l'humanité.

Fait à St-Pétersbourg, le 29 novembre-11 décembre 1868.

III. Anhang.

Berliner Vertrag von 1878.

Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, von dem Wunsche geleitet, in einem der europäischen Ordnung entsprechenden Sinne gemäß den Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 die Fragen zu regeln, welche im Orient durch die Ereignisse der letzten Jahre und durch den Krieg entstanden sind, dem der Präliminarvertrag von San Stefano ein Ziel gesetzt hat, sind einmüthig der Ansicht gewesen, daß die Vereinigung zu einem Kongresse das beste Mittel darbieten würde, ihr Einvernehmen zu erleichtern.

Ihre gedachten Majestäten und der Präsident der Französischen Republik haben in Folge dessen zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(folgen die Unterschriften),

welche zufolge des Vorschlages des Oesterreichisch-Ungarischen Hofes und auf die Einladung des Deutschen Hofes sich in Berlin vereinigt haben, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind.

Nach glücklich unter ihnen hergestelltem Einverständniß sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Bulgarien wird zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstenthum unter der Oberherrlichkeit Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans erhoben; es soll eine christliche Regierung und eine Nationalmiliz erhalten.

Art. 2. Das Fürstenthum Bulgarien wird folgende Gebietstheile umfassen:

Die Grenze folgt im Norden dem rechten Donauufer von der früheren serbischen Grenze bis zu einem durch eine europäische Kommission noch zu bestimmenden Punkte östlich von Silistria und wendet sich von dort nach dem Schwarzen Meere südlich von Mangalia, welches mit dem rumänischen Gebiete vereinigt wird. Das Schwarze Meer bildet die Ostgrenze von Bulgarien. Im Süden steigt die Grenze von der Mündung des Baches, in dessen Nähe die Dörfer Hodžakiöj, Selam-Kiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk liegen, den Thalweg desselben hinauf, durchschneidet quer das Thal des Deli Kamčik, geht südlich an Belibe und Kemhalik und nördlich an Hadžimahala vorbei, nachdem sie den Deli Kamčik $2^1/_2$ Kilometer oberhalb Čengei überschritten hat, erreicht den Kamm an einem zwischen Tekenlik und Aidos-bredža gelegenen Punkte und folgt demselben über den Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des großen Balkans weiter, welchem sie in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Kosica folgt.

Dort verläßt sie den Kamm des Balkans, geht in südlicher Richtung zwischen den Dörfern Pirtop und Dužanci, von welchen das erstere Bulgarien, das andere Ost-Rumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt diesem Wasserlauf bis zu dessen Vereinigung mit der Topolnica, sodann diesem Flusse bis zu dessen Zusammenfluß mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petricevo, wobei sie bei Ost-Rumelien einen Bezirk von zwei Kilometer Umfang flußaufwärts dieses Zusammenflusses beläßt, steigt zwischen den Bächen Smovskio Dere und der Kamenica auf der Wasserscheidelinie hinauf, um sich nach Südwesten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und geradenwegs den Punkt 875 der österreichischen Generalstabskarte zu erreichen.

Die Grenzlinie schneidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Ichtiman Dere, geht zwischen Bogdina und Karaúla hindurch, um auf die die Becken des Isker und der Marica trennende Wasserscheidelinie zwischen Čamurli und Hadžilar zu gelangen, folgt dieser Linie zwischen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Vrh, Šumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwischen Sivri Taš und Čadir Tepe.

Von Čadir Tepe folgt die Grenze, in der Richtung nach Südwesten, der Wasserscheidelinie zwischen den Becken des Mesta Karasu einerseits und des Strúma Karasu andererseits, läuft über die Kämme des Rhodopegebirges, genannt Demir Kapu, Iskoftepe, Kadimesar Balkan und Aiji Gedük bis zum Kapetnik Balkan und fällt so mit der früheren Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zusammen.

Von Kapetnik Balkan ab wird die Grenze durch die Wasserscheidelinie zwischen den Thälern der Rilska reka und der Bistrika reka gebildet und folgt den Vorbergen, genannt Vodenika Planina, um in das Thal der Strúma bei der Vereinigung dieses Flusses mit der Rilska reka hinabzugehen, das Dorf Barakli bei der Türkei belassend. Sie steigt sodann südlich von dem Dorfe Jelešnica hinauf, um auf der kürzesten Linie die Kette Golema Planina auf dem Gipfel des Gitka zu erreichen und dort die alte Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zu gewinnen, beläßt jedoch das ganze Becken der Suha reka bei der Türkei.

Vom Berge Gitka wendet sich die Westgrenze nach dem Berge Crni Vrh über die Gebirge von Karvena Jabuka, indem sie der alten Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia in dem oberen Theile der Becken des Egrisu und der Lepnika folgt, läuft mit derselben auf die Kämme der Babina polana und langt bei dem Berge Crni Vrh an.

Vom Berge Crni Vrh folgt die Grenze der Wasserscheidelinie zwischen Strúma und Morawa über die Gipfel des Strešer, Vilogolo und Mešid Planina, erreicht über die Gačina, Crna Trava, Darkovska und Drainica plan, sodann den Deščani Kladanec, die Wasserscheidelinie der Hohen Sukowa und der Morawa, geht geradenwegs auf den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Seguša die Straße von Sofia nach Pirot zu schneiden. Sie geht wieder in gerader Linie auf die Vidlič Planina und von dort auf den Berg Radočina in der Kette des Kodža Balkan hinauf, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulgarien das Dorf Senakos beläßt.

Vom Gipfel des Berges Radočina folgt die Grenze, nach Westen zu, dem Kamme des Balkans über Čiprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Smiljova Čuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakovitza erreicht.

Diese Grenze soll an Ort und Stelle durch eine europäische Kommission festgestellt werden, in welcher die Signatarmächte vertreten sein werden. Man ist hierbei darüber einig:

1. daß die besagte Kommission die Nothwendigkeit für Se. Kaiserliche Majestät den Sultan, die Balkangrenzen von Ost-Rumelien vertheidigen zu können, in Betracht zu ziehen haben wird,
2. daß in einem Umfange von 10 Kilometer um Samakow keine Befestigungen errichtet werden dürfen.

Art. 3. Der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt werden. Kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Großmächte darf zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden.

Wird die fürstliche Würde wieder frei, so erfolgt die Wahl des neuen Fürsten unter den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten.

Art. 4. Eine in Tirnovo zusammenzuberufende Versammlung von Notabeln Bulgariens wird vor der Wahl des Fürsten das organische Reglement des Fürstenthums ausarbeiten.

An denjenigen Orten, wo Bulgaren mit türkischen, rumänischen, griechischen

oder anderen Bevölkerungen gemischt sind, soll den Rechten und Interessen dieser Bevölkerungen bezüglich der Wahlen und der Ausarbeitung des organischen Reglements Rechnung getragen werden.

Art. 5. Folgende Bestimmungen sollen die Grundlage des öffentlichen Rechtes in Bulgarien bilden:

Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.

Art. 6. Die provisorische Verwaltung von Bulgarien wird bis zur Vollendung des organischen Reglements durch einen Kaiserlich russischen Kommissar geleitet werden. Ein Kaiserlich ottomanischer Kommissar, sowie die dazu besonders delegierten Konsuln der übrigen Signatarmächte dieses Vertrages werden berufen werden, demselben zur Seite zu treten, um die Ausübung dieser provisorischen Regierungsthätigkeit zu kontrolieren. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den delegierten Konsuln soll die Mehrheit entscheiden und im Falle des Zwiespaltes der Ansichten zwischen dieser Mehrheit und dem Kaiserlich russischen Kommissar oder dem Kaiserlich ottomanischen Kommissar haben die Vertreter der Signatarmächte in Konstantinopel, zu einer Konferenz vereinigt, zu entscheiden.

Art. 7. Die provisorische Verwaltung darf nicht über die Dauer von neun Monaten, vom Austausche der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, ausgedehnt werden.

Nach Fertigstellung des organischen Reglements soll sofort zur Wahl des Fürsten von Bulgarien geschritten werden. Sobald der Fürst eingesetzt sein wird, soll die neue Organisation in Kraft treten und das Fürstenthum in den vollen Genuß seiner Autonomie gelangen.

Art. 8. Die Handels- und Schiffahrtsverträge sowie alle sonstigen Uebereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zur Zeit noch in Kraft befinden, werden im Fürstenthum Bulgarien aufrechterhalten und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Durchgangszoll darf in Bulgarien von den durch dieses Fürstenthum gehenden Waaren erhoben werden.

Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Betheiligten abgeändert werden.

Art. 9. Die Höhe des jährlichen Tributes, welchen das Fürstenthum Bulgarien dem Oberherrlichen Hofe durch Zahlung an die von der Hohen Pforte später zu bezeichnende Bank zu entrichten hat, wird durch Vereinbarung der Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages am Schlusse des ersten Jahres der Wirksamkeit der neuen Organisation bestimmt werden. Dieser Tribut wird nach dem mittleren Ertrage des Gebietes des Fürstenthums festgesetzt werden.

Da Bulgarien einen Theil der öffentlichen Schuld des Reichs zu tragen hat, so werden die Mächte bei Feststellung dieses Tributs denjenigen Theil dieser Schuld in Betracht ziehen, welcher dem Fürstenthum auf der Grundlage eines billigen Verhältnisses aufzulegen sein würde.



Art. 10. Bulgarien übernimmt vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab an Stelle der Kaiserlich ottomanischen Regierung deren Lasten und Verpflichtungen gegenüber der Rustschuk-Varnaer Eisenbahngesellschaft; die Begleichung der früheren Rechnungen wird einer Vereinbarung zwischen der Hohen Pforte, der Regierung des Fürstenthums und der Verwaltung dieser Gesellschaft vorbehalten.

Das Fürstenthum Bulgarien übernimmt gleichfalls, für seinen Theil, an Stelle der Hohen Pforte, die Verpflichtungen, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn als gegenüber der Gesellschaft für den Betrieb der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses und des Betriebes der auf bulgarischem Gebiete gelegenen Bahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen nothwendigen Uebereinkommen werden zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und dem Fürstenthum Bulgarien unmittelbar nach dem Abschluß des Friedens getroffen werden.

Art. 11. Die ottomanische Armee darf nicht länger in Bulgarien verbleiben; alle bisherigen Festungen sind, auf Kosten des Fürstenthums, innerhalb eines Jahres oder womöglich früher zu schleifen; die Landesregierung hat sofort die zu deren Entfestigung nöthigen Maßregeln zu ergreifen und darf neue Festungen nicht anlegen. Die Hohe Pforte hat das Recht, nach Gutdünken über das Kriegsmaterial und über andere, der ottomanischen Regierung gehörige Gegenstände zu verfügen, welche in den gemäß dem Waffenstillstande vom 31. Januar bereits geräumten Donaufestungen etwa zurückgeblieben sind, desgleichen über solche, welche sich in den festen Plätzen Schumla und Varna befinden sollten.

Art. 12. Grundeigenthümer, muselmännische oder andere, welche ihren persönlichen Aufenthalt außerhalb des Fürstenthums nehmen sollten, können ihren Grundbesitz im Fürstenthum behalten, indem sie ihn verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-bulgarische Kommission hat innerhalb zweier Jahre alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung oder des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Die Angehörigen des Fürstenthums Bulgarien, welche in anderen Theilen des Ottomanischen Reichs reisen oder sich aufhalten sollten, sind den ottomanischen Behörden und Gesetzen unterworfen.

Art. 13. Südlich vom Balkan wird eine Provinz gebildet, welche den Namen Ost-Rumelien führen und unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans, jedoch mit administrativer Autonomie, verbleiben wird. Sie wird einen christlichen General-Gouverneur erhalten.

Art. 14. Ost-Rumelien wird im Norden und Nordwesten durch Bulgarien begrenzt und umfaßt die in folgender Linie eingeschlossenen Gebiete:

Von dem Schwarzen Meere ausgehend, steigt die Grenzlinie von der Mündung des Baches, in dessen Nähe die Dörfer Hodžakiöj, Selam Kiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk liegen, den Thalweg desselben hinauf, durchschneidet quer das Thal des Delik Kamčik, geht südlich an Belibe und Kemhalik und nördlich an Hadžimahale vorbei, nachdem sie den Deli Kamčik $2^1/_2$ Kilometer oberhalb Čengei überschritten hat, erreicht den Kamm an einem zwischen Tekenlik und Aidos-Bredža gelegenen Punkte und folgt demselben über den Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des großen Balkans weiter, welchem sie in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Kosica folgt.

An diesem Punkte verläßt die Westgrenze von Rumelien den Kamm des Balkans, geht in südlicher Richtung zwischen den Dörfern Pirtop und Dužanci, von welchen das erstere Bulgarien, das andere Ost-Rumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt diesem Wasserlauf bis zu dessen Vereinigung mit der Topolnica, sodann diesem Flusse bis zu dessen Zusammenfluß mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petričevo, wobei sie bei Ost-Rumelien einen Bezirk von zwei Kilometer Umfang flußaufwärts

dieses Zusammenflusses beläßt, steigt zwischen den Bächen Smovskio Dere und der Kamenica auf der Wasserscheidelinie hinauf, um sich nach Südwesten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und geradenwegs den Punkt 875 der österreichischen Generalstabskarte zu erreichen.

Die Grenzlinie scheidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Ichtiman Dere, geht zwischen Bogdina und Karaúla hindurch, um auf die die Becken des Isker und der Marica trennende Wasserscheidelinie zwischen Čamurli und Hadžilar zu gelangen, folgt dieser Linie zwischen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Vrh, Sumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwischen Sivri Taš und Čadir Tepe.

Die Grenze Rumeliens trennt sich von derjenigen Bulgariens auf dem Berge Čadir Tepe, folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Becken der Marica und ihrer Zuflüsse einerseits, und des Mesta Karasu und seiner Zuflüsse andererseits und nimmt eine südöstliche und sodann eine südliche Richtung über den Kamm der Berge Despoto Dagh nach dem Berge Kruschowa zu. (Ausgangspunkt der Linie des Vertrages von San Stefano.)

Vom Berg Kruschowa richtet sich die Grenze nach der im Vertrage von San Stefano bestimmten Linie, das heißt der Kette des schwarzen Balkans (Kara Balkan), der Gebirge Kulaghy-Dagh, Eschek-Tschepellü, Karakolas und Ischiklar, von wo sie geradenwegs nach Südost hinabgeht, um den Fluß Arda zu erreichen, dessen Thalwege sie bis zu einem bei dem Dorfe Adaćali gelegenen Punkte folgt. Letzteres Dorf verbleibt bei der Türkei.

Von diesem Punkte steigt die Grenzscheide auf den Kamm des Beštepe Dagh hinauf, welchem sie folgt, um sodann herabzugehen und die Maritza an einem 5 Kilometer oberhalb der Brücke von Mustafa Pascha gelegenen Punkte zu überschreiten; sie wendet sich sodann gegen Norden über die Wasserscheidelinie zwischen Demirhanli Dere und den kleinen Zuflüssen der Maritza bis Kübdeler Baïr, von wo eine östliche Richtung auf Sakar Baïr nimmt; von dort überschreitet sie das Thal der Tundža, nach Büjük Derbend zu, welches sie nebst Soudzak nördlich läßt. Von Büjük Derbend aus schließt sich die Grenze wieder an die Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen der Tundža im Norden und denen der Maritza im Süden bis auf die Höhe von Kaibilar an, welche letztere bei Ost-Rumelien verbleibt, geht südlich von V. Almali zwischen den Becken der Maritza im Süden und verschiedenen Wasserläufen, welche sich unmittelbar in das Schwarze Meer ergießen, zwischen den Dörfern Belevrin und Alatli hindurch; sie folgt nördlich von Karanlik den Kämmen Vosna und Zuvak, der Wasserscheidelinie zwischen der Duka und dem Karagač-Su und erreicht das Schwarze Meer zwischen den beiden eben genannten Flüssen.

Art. 15. Se. Majestät der Sultan soll das Recht haben, für die Vertheidigung der Land- und Seegrenzen dieser Provinz durch Errichtung von Befestigungen auf diesen Grenzen und Unterhaltung von Truppen daselbst Sorge zu tragen.

Die innere Ordnung in Ost-Rumelien wird durch eine, von einer Ortsmiliz unterstützte Gendarmerie aufrechterhalten.

Bezüglich der Zusammensetzungen dieser beiden Korps, deren Offiziere vom Sultan ernannt werden, soll, je nach der Oertlichkeit, der Religion der Einwohner Rechnung getragen werden.

Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichtet sich, irreguläre Truppen, wie Baschibozuks und Tscherkessen, in den Grenzgarnisonen nicht zu verwenden. Die zu diesem Dienste bestimmten regulären Truppen dürfen in keinem Falle bei den Einwohnern einquartiert werden. Bei einem Durchmarsche durch die Provinz dürfen sie keinen Aufenthalt daselbst nehmen.

Art. 16. Der General-Gouverneur soll das Recht haben, die ottomanischen Truppen herbeizurufen in denjenigen Fällen, in welchen die innere oder äußere Sicherheit der Provinz bedroht sein sollte. Die Hohe Pforte hat in dem vorgesehenen Falle den Vertretern der Mächte zu Konstantinopel von dieser Maßregel sowie von den Umständen, welche dieselben rechtfertigen, Kenntniß zu geben.

Von dort aus durchschneidet die neue Grenze den See bei dem Inselchen Gorica-Topal, geht von Gorica-Topal aus geradenwegs bis zu den Höhen des Kammes, folgt von dort aus der Wasserscheidelinie zwischen Megured und Kalimed, Mrkovic bei Montenegro belassend, und erreicht das Adriatische Meer bei V. Kruči.

Im Nordwesten wird der Grenzzug durch eine Linie gebildet werden, welche von der Küste zwischen den Dörfern Sušana und Zubci hindurchgeht und an der äußersten südöstlichen Spitze der gegenwärtigen Grenze von Montenegro auf der Vrsuta-Planina endet.

Art. 29. Antivari und sein Küstenland werden unter folgenden Bedingungen zu Montenegro geschlagen:

Die südlich von diesem Gebiete belegenen Gegenden, nach der im Vorstehenden bestimmten Abgrenzung, bis zur Bojana, Dulcinjo mit einbegriffen, sollen der Türkei zurückgegeben werden.

Der Gemeindebezirk Spica bis zur nördlichen Grenze des in der ausführlichen Beschreibung der Grenzen angegebenen Gebietes wird Dalmation einverleibt.

Es soll für Montenegro volle und gänzliche Freiheit der Schiffahrt auf der Bojana bestehen. Befestigungen dürfen am Laufe dieses Flusses nicht angelegt werden, mit Ausnahme der für die örtliche Vertheidigung des Platzes Scutari etwa nothwendigen, welche sich nicht weiter als in einer Entfernung von sechs Kilometer von dieser Stadt ausdehnen dürfen.

Montenegro darf weder Kriegsschiffe besitzen, noch eine Kriegsflagge führen.

Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer sollen den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen bleiben.

Die zwischen dem See und dem Küstenlande auf dem montenegrinischen Gebiete belegenen Befestigungen sollen geschleift werden, und es dürfen neue in diesem Bezirke nicht errichtet werden.

Die See- und Gesundheitspolizei wird sowohl in Antivari als auch längs der Küste Montenegros von Oesterreich-Ungarn vermittelst leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt werden.

Montenegro hat die in Dalmatien in Kraft befindliche See-Gesetzgebung anzunehmen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, der montenegrinischen Handelsflagge seinen konsularischen Schutz zu gewähren.

Montenegro muß sich mit Oesterreich-Ungarn über das Recht verständigen, durch das neue montenegrinische Gebiet hindurch eine Straße und eine Eisenbahn anzulegen und zu unterhalten.

Es wird vollständige Freiheit des Verkehrs auf diesen Straßen zugesichert.

Art. 30. Muselmänner oder Andere, welche Grundeigenthum in den zu Montenegro geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt außerhalb des Fürstenthums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigenthum behalten, indem sie dasselbe verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Gegen Niemand darf eine Enteignung stattfinden, außer im gesetzlichen Wege aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen eine vorgängige Entschädigung.

Eine türkisch-montenegrinische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung und des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 31. Das Fürstenthum Montenegro wird sich mit der Ottomanischen Pforte unmittelbar über die Bestellung montenegrinischer Vertreter in Konstantinopel und an bestimmten Orten des Ottomanischen Reichs, wo ein entsprechendes Bedürfniß anerkannt werden wird, verständigen.

Die in dem Ottomanischen Reiche reisenden oder sich aufhaltenden Montenegriner sollen den ottomanischen Gesetzen und Behörden unterworfen sein nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts und der bezüglich der Montenegriner bestehenden Gebäuche.

Art. 32. Die Truppen Montenegros haben innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet oder, wenn thunlich, früher, das Gebiet, welches sie in diesem Augenblick außerhalb der neuen Grenzen des Fürstenthums besetzt halten, zu räumen.

Die ottomanischen Truppen sollen die an Montenegro abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwanzig Tagen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von zwei Wochen gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 33. Da Montenegro einen Theil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den Friedensvertrag zugetheilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter der Mächte zu Konstantinopel den betreffenden Betrag im Einverständniß mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 34. Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen die Unabhängigkeit des Fürstenthums Serbien an, indem sie dieselbe an die in dem folgenden Artikel aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 35. In Serbien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Serbiens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.

Art. 36. Serbien erhält die in der hier folgenden Abgrenzung eingeschlossenen Gebiete:

Die neue Grenze folgt der gegenwärtigen Grenzlinie, indem sie den Thalweg der Drina von deren Zusammenfluß mit der Save ab aufwärts steigt, wobei Mali Zwornik und Sakhar bei dem Fürstenthum verbleiben, und geht dann bis zum Kopaonik die alte Grenze Serbiens entlang, von welcher sie sich auf dem Gipfel des Kanilug trennt. Von dort folgt sie zunächst der westlichen Grenze des Sandjaks von Nisch über die südlichen Vorberge des Kopaonik und über die Kämme der Marica und Mrdar Planina, welche die Wasserscheidelinie zwischen den Becken des Ibar und der Sitnica einerseits und dem der Toplica andererseits bilden, wobei Prepolac bei der Türkei belassen wird.

Sie wendet sich sodann nach Süden hin auf der Wasserscheidelinie zwischen der Brvenica und der Medvedja, das ganze Becken der Medvedja bei Serbien belassend, und folgt dem Kamme der Goljak Planina (welcher die Wasserscheide zwischen der Kriva Rjeka einerseits und der Poljanica, der Veternica und der Morawa andererseits bildet) bis zum Gipfel der Poljanica. Darauf nimmt sie ihre Richtung über die Vorberge der Karpina Planina bis zum Zusammenfluß der Koinska mit der Morawa, überschreitet diesen Fluß und geht auf der Wasserscheidelinie zwischen dem Bache Koinska und dem in der Nähe von Neradovce in die Morawa mündenden Bache aufwärts, um die Planina Sv. Ilija oberhalb Trgovište zu erreichen. Von diesem Punkte aus folgt sie dem Kamme der Sv. Ilija bis zum Berge Kljuc, geht über die auf der Karte mit 1516 und 1547 bezeichneten Punkte und die Babina Gora und endet bei dem Berge Crni Vrh.

Von dem Berge Crni Vrh ab fällt die neue Abgrenzung zusammen mit der von Bulgarien, das heißt:

Die Grenzlinie folgt der Wasserscheidelinie zwischen der Struma und der [illegible]rawa über die Gipfel des Strešer, Vilogolo und Mešid Planina, [illegible] Gačina, Crna Trava, Darkosvka und Drainica plan, sodann über [illegible] danec, die Wasserscheidelinie der hohen Sukowa und der Morawa, [illegible]

den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Seguša die Straße von Sofia nach Pirot zu schneiden. Sie geht in gerader Linie wieder auf die Vidlić Planina hinauf und von dort auf den Berg Radočina in der Kette des Kodža Balkan, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulgarien das Dorf Senakos beläßt.

Vom Gipfel des Berges Radočina folgt die Grenze nach Nordwesten zu dem Kamme des Balkans über Ciprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Smiljova Čuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakowitza erreicht.

Art. 37. Bis zu dem Zustandekommen neuer Abmachungen darf in Serbien an den gegenwärtigen Bedingungen der Handelsbeziehungen des Fürstenthums zu den fremden Ländern nichts geändert werden.

Kein Durchgangszoll darf von den Waaren, welche durch Serbien hindurch gehen, erhoben werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie auch die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche heute bestehen, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständniß zwischen dem Fürstenthum und den betheiligten Mächten abgeändert werden.

Art. 38. Das Fürstenthum Serbien tritt für seinen Theil an Stelle der Hohen Pforte in die Verpflichtungen ein, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn, als auch gegenüber der Gesellschaft zum Betriebe der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses sowie des Betriebes der auf dem neu erworbenen Gebiete des Fürstenthums anzulegenden Eisenbahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen nothwendigen Uebereinkommen werden unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, dem Fürstenthum Bulgarien abgeschlossen werden.

Art. 39. Muselmänner, welche Grundeigenthum in den zu Serbien geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt außerhalb des Fürstenthums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigenthum in demselben behalten, indem sie es verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-serbische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung und des Gebrauchs der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 40. Bis zum Abschluß eines Vertrages zwischen der Türkei und Serbien sollen die serbischen Unterthanen, welche in dem Ottomanischen Reich reisen oder sich aufhalten, nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts behandelt werden.

Art. 41. Die serbischen Truppen haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, das Gebiet zu räumen, welches in die neuen Grenzen des Fürstenthums nicht einbezogen ist.

Die ottomanischen Truppen sollen die von Serbien abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwei Wochen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von einer gleichen Anzahl Tage gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 42. Da Serbien einen Theil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den gegenwärtigen Vertrag zugetheilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter zu Konstantinopel den entsprechenden Betrag im Einverständniß mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 43. Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen die Unabhängigkeit **Rumäniens** an, indem sie dieselbe an die in den beiden folgenden Artikeln aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 44. In Rumänien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen des Rumänischen Staats sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegen gestellt werden.

Die Angehörigen aller Mächte, die Handeltreibenden sowohl als die übrigen, sollen in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Art. 45. Das Fürstenthum Rumänien tritt an Se. Majestät den Kaiser von Rußland denjenigen Theil des in Folge des Pariser Vertrages von 1856 von Rußland losgelösten Gebietes von Bessarabien wieder ab, welcher im Westen durch den Thalweg des Pruths, im Süden durch den Thalweg des Kilia-Armes und die Mündung von Stary-Stambul begrenzt wird.

Art. 46. Die das Donau-Delta bildenden Inseln sowie die Schlangeninsel, das Sandjak von Tultscha, welches die Bezirke (Cazas) von Kilia, Sulina Mahmudié, Isaktscha, Tultscha, Matschin, Babadagh, Hirsovo, Kustendje, Medjidié umfaßt, werden mit Rumänien vereinigt. Das Fürstenthum erhält außerdem das im Süden der Dobrutscha belegene Gebiet bis zu einer Linie, welche ihren Ausgangspunkt im Osten von Silistria nimmt und am Schwarzen Meere im Süden von Mangalia endet.

Der Grenzzug wird an Ort und Stelle durch die für die Abgrenzung Bulgariens eingesetzte europäische Kommission festgestellt werden.

Art. 47. Die Frage der Theilung des Stromgebiets und der Fischerei wird der Entscheidung der europäischen Donau-Kommission unterworfen werden.

Art. 48. Kein Durchgangszoll darf in Rumänien von den Waaren, welche durch das Fürstenthum hindurchgehen, erhoben werden.

Art. 49. Von Seiten Rumäniens können Abkommen getroffen werden, um die Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglich der Schutzgewährung in dem Fürstenthume zu regeln. Die bestehenden Rechte sollen in Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständniß zwischen dem Fürstenthum und den dazu berufenen Betheiligten abgeändert werden.

Art. 50. Bis zu dem Abschlusse eines die Privilegien und Befugnisse der Konsuln regelnden Vertrages zwischen der Türkei und Rumänien sollen die im Ottomanischen Reich reisenden oder sich aufhaltenden rumänischen Unterthanen und die in Rumänien reisenden oder sich aufhaltenden ottomanischen Unterthanen die Rechte genießen, welche den Unterthanen der anderen europäischen Mächte verbürgt sind.

Art. 51. Was die Unternehmungen von öffentlichen und anderen gleichartigen Arbeiten anbetrifft, so tritt Rumänien für das ganze ihm abgetretene Gebiet an Stelle der Hohen Pforte in deren Rechte und Pflichten ein.

Art. 52. Um die Sicherheiten zu verstärken, welche für die als im europäischen Interesse liegend anerkannte Freiheit der Schifffahrt auf der Donau bestehen, bestimmen die Hohen vertragschließenden Theile, daß alle Festungen und Befestigungen, welche sich an dem Laufe des Flusses von dem Eisernen Thore ab bis zu seinen Mündungen befinden, geschleift und neue nicht angelegt werden sollen. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Thores befahren mit Ausnahme der leichten, für die Flußpolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen.

Art. 53. Die europäische Donau-Kommission, in welcher Rumänien vertreten sein soll, bleibt in ihrer Thätigkeit erhalten und übt dieselbe von jetzt a

Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Alle Verträge, Abkommen, Verfügungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen werden bestätigt.

Art. 54. Ein Jahr vor dem Ablauf der für die Dauer der europäischen Kommission festgesetzten Frist werden die Mächte sich über die Verlängerung der Befugnisse derselben beziehungsweise über die Abänderungen, deren Einführung sie für nothwendig halten sollten, in Einvernehmen setzen.

Art. 55. Die Reglements für die Schiffahrt, die Flußpolizei und die Aufsichtsführung vom Eisernen Thore ab bis nach Galatz werden von der europäischen Kommission, unter Zuziehung von Bevollmächtigten der Uferstaaten, ausgearbeitet und mit denjenigen in Uebereinstimmung gesetzt werden, welche für den Lauf abwärts von Galatz erlassen sind oder künftig erlassen werden sollten.

Art. 56. Die europäische Donau-Kommission wird, um die Unterhaltung des Leuchtthurms auf der Schlangeninsel zu sichern, sich mit wem Rechtens verständigen.

Art. 57. Die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche bestimmt sind, die durch das Eiserne Thor und die Stromschnellen der Schiffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen, wird Oesterreich-Ungarn anvertraut. Die Uferstaaten an dieser Strecke des Flusses werden alle Erleichterungen gewähren, welche im Interesse der Arbeiten in Anspruch genommen werden sollten.

Die in dem Artikel VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 getroffenen Bestimmungen bezüglich des Rechtes auf Erhebung einer provisorischen Abgabe zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten werden zu Gunsten Oesterreich-Ungarns aufrecht erhalten.

Art. 58. Die Hohe Pforte tritt an das Russische Reich in Asien die Gebiete von Ardahan, Kars und Batum einschließlich des letztgenannten Hafens, sowie alle zwischen der alten russisch-türkischen Grenze und dem folgenden Grenzzuge einbegriffenen Gebiete ab.

Die neue Grenze geht von dem Schwarzen Meere aus in Uebereinstimmung mit der durch den Vertrag von San Stefano bestimmten Linie bis zu einem Punkte im Nordwesten von Khorda und im Süden von Artwin, verlängert sich dann in gerader Linie bis zu dem Flusse Tschorukh, überschreitet diesen Fluß und geht östlich von Aschmichen vorbei in gerader Linie nach Süden zu, um die in dem Vertrage von San Stefano angegebene russische Grenze bei einem Punkte südlich von Nariman wieder zu erreichen, wobei sie die Stadt Olti bei Rußland beläßt. Von dem angegebenen Punkte bei Nariman wendet sich die Grenze nach Osten, geht bei Tebrenec vorbei, welches bei Rußland verbleibt und setzt sich bis zum Pennek Tschaï fort.

Sie folgt diesem Flusse bis nach Bardus und nimmt darauf ihre Richtung nach Süden, Bardus und Jönikioy bei Rußland belassend. Von einem Punkte westlich von dem Dorfe Karaugan wendet sich die Grenze nach Medjingert hin, geht weiter in gerader Linie auf den Gipfel des Gebirges Kassadagh zu und folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen des Araxes im Norden und denen des Murad Su im Süden bis zu der alten Grenze Rußlands.

Art. 59. Seine Majestät der Kaiser von Rußland erklärt, daß es Seine Absicht ist, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen.

Art. 60. Das Thal von Alaschkerd und die Stadt Bayazid, welche durch den Artikel XIX des Vertrages von San Stefano an Rußland abgetreten worden sind, fallen an die Türkei zurück.

Die Hohe Pforte tritt an Persien die Stadt und das Gebiet von Khotur ab, sowie dasselbe durch die gemischte englisch-russische Kommission für die Festsetzung der Grenzen zwischen der Türkei und Persien bestimmt worden ist.

Art. 61. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, welche die örtlichen Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern, und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurden einzustehen. Sie wird in bestimmten Zeiträumen

von den zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln den Mächten, welche die Ausführung derselben überwachen werden, Kenntniß geben.

Art. 62. Nachdem die Hohe Pforte den Entschluß kundgegeben hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, nehmen die vertragschließenden Theile von dieser freiwilligen Erklärung Akt.

In keinem Theile des Ottomanischen Reichs darf der Unterschied der Religion Jemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige.

Jedermann soll, ohne Unterschied der Religion als Zeuge vor den Gerichten zugelassen werden.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden Allen zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften, noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.

Die in der europäischen oder asiatischen Türkei reisenden Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten sollen die gleichen Rechte, Vortheile und Privilegien genießen.

Das Recht der amtlichen Schutzgewährung steht den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Mächte in der Türkei sowohl bezüglich der vorerwähnten Personen als auch der von denselben zu religiösen, Wohlthätigkeits- und anderen Zwecken an den Heiligen Orten und anderwärts gemachten Anlagen zu.

Die bestehenden Rechte Frankreichs werden ausdrücklich gewahrt, und man ist einverstanden darüber, daß kein Eingriff in den gegenwärtigen Zustand an den Heiligen Orten geschehen soll.

Die Mönche des Berges Athos, aus welchem Lande sie auch immer stammen mögen, sollen in ihren bisherigen Besitzungen und Vorrechten geschützt bleiben und, ohne irgend welche Ausnahme, eine vollständige Gleichheit der Rechte und Prärogative genießen.

Art. 63. Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 sowie der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 werden in allen denjenigen ihrer Bestimmungen aufrecht erhalten, welche durch die vorstehenden Vereinbarungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Art. 64. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert werden, und sollen die Ratifikations-Urkunden zu demselben in Berlin in einer Frist von drei Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Berlin am dreizehnten Juli achtzehnhundert acht und siebenzig.

(L. S.) u. s. w. (folgen die Unterschriften).

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin am 3. August 1878 stattgefunden.

IV. Anhang.

Berliner Kongokonferenzakte von 1885.

General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ꝛc., Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien ꝛc. ꝛc. ꝛc., Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen ꝛc. ꝛc. und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen,

in der Absicht, die für die Entwickelung des Handels und der Civilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigsten Bedingungen im Geiste guten gegenseitigen Einvernehmens zu regeln und allen Völkern die Vortheile der freien Schiffahrt auf den beiden hauptsächlichsten, in den Atlantischen Ozean mündenden afrikanischen Strömen zu sichern; andererseits von dem Wunsche geleitet, Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche in Zukunft durch neue Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten entstehen könnten und zugleich auf Mittel zur Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften bedacht, haben in Folge der von der Kaiserlich deutschen Regierung im Einverständniß mit der Regierung der Französischen Republik an Sie ergangenen Einladung beschlossen, zu diesem Zweck eine Konferenz in Berlin zu versammeln und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(folgen die Namen.)

welche, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, nach einander berathen und angenommen haben:

1. eine Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen;
2. eine Erklärung, betreffend den Sklavenhandel und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen;
3. eine Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete;
4. eine Kongo-Schiffahrtsakte, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom, seine Nebenflüsse und auf die denselben gleichgestellten Gewässer die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte des Wiener Kongresses enthaltenen allgemeinen Grundsätze ausdehnt, welche zum Zweck haben, zwischen den Signatärmächten jener Akte die freie Schiffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchschneidenden schiffbaren Wasserläufen zu regeln und welche seitdem vertragsmäßig auf Flüsse Europas und Amerikas, und namentlich auf die Donau, mit den durch die Verträge von Paris 1856, von Berlin 1878 und London 1871 und 1883 vorgesehenen Veränderungen angewendet worden sind;
5. eine Niger-Schiffahrtsakte, welche gleichfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom und seine Nebenflüsse die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte des Wiener Kongresses enthaltenen Grundsätze ausdehnt;
6. eine Erklärung, welche in die internationalen Beziehungen einheitliche Regeln für zukünftige Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes einführt;

und, von der Ansicht ausgehend, daß diese verschiedenen Dokumente nützlicherweise in einer einzigen Urkunde miteinander zu verbinden seien, dieselben zu einer aus folgenden Artikeln bestehenden Generalakte vereinigt haben.

Kapitel I.

Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen.

Art. 1. Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide der Zuflüsse des Tanganyka-Sees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambese und des Loge im Süden. Es umfaßt demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschließlich des Tanganyka-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.
2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ozean von dem unter 2° 30' südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Loge erstreckt.

   Die nördliche Grenze folgt dem unter 2° 30' belegenen Breitengrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indeß das Becken des Ogowe, auf welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes keine Anwendung finden, zu berühren.

   Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.
3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ozean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.

   Man ist ausdrücklich darüber einig, daß bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und daß dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zur Zeit irgend einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der letztere seine Zustimmung ertheilt. Die Mächte beschließen, ihre guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Ozeans bestehenden Regierungen einzulegen, um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Art. 2. Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesammten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zweck angelegt werden, um die Wasserstraßen oder Seen innerhalb der in dem Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluß- und Kahnschiffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Art. 3. Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.

Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe wie [illegible], ist untersagt.



Art. 4. Die in diese Gebiete eingeführten Waaren bleiben von Eingangs- und Durchgangszöllen befreit.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Art. 5. Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen.

Die Fremden sollen daselbst mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen genießen.

Art. 6. Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit.

Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisirt sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vortheile der Civilisation verständlich und werth zu machen.

Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.

Art. 7. Regelung des Postwesens.

Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidirte Uebereinkunft, betreffend den Welt-Postverein, soll auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden.

Die Mächte, welche daselbst Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Umstände es gestatten, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Art. 8. Aufsichtsrecht der Internationalen Schiffahrts-Kommission des Kongo.

In allen denjenigen Theilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefaßten Gebietes, wo von keiner Macht Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäß Art. 17 eingesetzten Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo, über die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen.

In allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, können die interessirten Regierungen dahin übereinkommen, die guten Dienste der Internationalen Kommission in Anspruch zu nehmen, indem sie dieselbe mit Prüfung der Umstände beauftragen, welche zu jenen Schwierigkeiten Anlaß gegeben haben.

Kapitel II.

Erklärung, betreffend den Sklavenhandel.

Art. 9. Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatärmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Race, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte ver-

pflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.

Kapitel III.

Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Art. 10. Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwickelung der Civilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Art. 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Theile von Gebieten, welche den gedachten Ländern angehören, einschließlich der territorialen Gewässer, zu achten, so lange die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Art. 11. [illegible]

Art. 12. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Art. 14. Die Schiffahrt auf dem Kongo soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Akte vereinbart ist. Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Kongo sind die den Strom passierenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Karakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen, nämlich:

1. Hafengebühren für die thatsächliche Benutzung gewisser örtlicher Einrichtungen, wie Quais, Lagerhäuser u. s. w.

   Der Tarif für diese Gebühren soll nach den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der bezüglichen örtlichen Einrichtungen berechnet und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schiffe und auf ihre Ladung angewendet werden.

2. Lootsengebühren auf denjenigen Flußstrecken, wo die Einrichtung von Stationen geprüfter Lootsen nothwendig erscheint.

   Der Tarif für diese Abgaben soll fest und dem geleisteten Dienste angemessen sein.

3. Gebühren zur Bestreitung der technischen und Verwaltungsausgaben, die im allgemeinen Interesse der Schiffahrt gemacht worden sind, einschließlich der Gebühren für Leuchtthürme, Leuchtfeuer und Baken.

   Die Gebühren der letzteren Art sollen nach dem Tonnengehalte der Schiffe, wie sich derselbe aus den Schiffspapieren ergibt, nach Maßgabe der für die untere Donau eingeführten Vorschriften berechnet werden.

Die Tarife, nach denen die in den vorhergehenden drei Absätzen aufgezählten Gebühren und Abgaben erhoben werden, dürfen keinerlei differentielle Behandlung enthalten und sind in jedem Hafenplatze amtlich zu veröffentlichen.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren zu prüfen, ob eine Revision der oben erwähnten Tarife, auf Grund gemeinschaftlichen Einverständnisses, angezeigt erscheint.

Art. 15. Die Nebenflüsse des Kongo sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Die gleichen Gesetze gelten auch für die größeren und kleineren Flüsse, sowie für die Seen und Kanäle in den durch Art. 1 Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Gebieten.

Doch sollen sich die Befugnisse der Internationalen Gesellschaft des Kongo auf die gedachten größeren und kleineren Flüsse, Seen und Kanäle nur dann erstrecken, wenn die Staaten, unter deren Souveränität jene Gewässer stehen, ihre Zustimmung ertheilen. Auch bleibt wohlverstanden für die im Art. 1 Abs. 3 erwähnten Gebiete die Zustimmung der souveränen Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, vorbehalten.

Art. 16. Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Kongo, seiner Nebenflüsse, und den anderen, durch Art. 15 letzteren gleichgestellten Wasserläufen abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 17. Eine Internationale Kommission wird eingesetzt, um die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte zu sichern.

Die Signatärmächte dieser Akte, sowie die Mächte, welche später derselben beitreten, können sich jederzeit in der gedachten Kommission, jede durch einen Abgesandten, vertreten lassen. Kein Abgesandter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst dann nicht, wenn er mehrere Regierungen vertritt.

Der Abgesandte wird direkt von seiner Regierung besoldet.

Die Gehälter und Bezüge der Agenten und Angestellten der Internationalen Kommission werden auf den Ertrag der gemäß Art. 14 Abs. 2 und 3 zu erhebenden Abgaben verrechnet.

Die Höhe der fraglichen Gehälter und Bezüge, sowie die Anzahl, der Grad und die Amtsbefugnisse der einzelnen Agenten und Angestellten sind in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, welcher jedes Jahr an die in der Internationalen Kommission vertretenen Regierungen zu erstatten ist.

Art. 18. Die Mitglieder der Internationalen Kommission, sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume, Büreaus und Archive der Kommission erstrecken.

Art. 19. Die Konstituierung der Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo soll erfolgen, sobald fünf der Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte ihre Abgesandten ernannt haben. Bis zur Konstituierung der Kommission soll die Ernennung der Delegierten der Regierung des Deutschen Reichs angezeigt werden, welche ihrerseits die erforderlichen Schritte einleiten wird, um die Vereinigung der Kommission herbeizuführen.

Die Kommission hat unverzüglich Bestimmungen über die Schiffahrt, die Flußpolizei, das Lootsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten.

Diese Bestimmungen, sowie die von der Kommission festzusetzenden Tarife sind vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der in der Kommission vertretenen Mächte zu unterbreiten. Die interessierten Mächte haben binnen kürzester Frist ihre Ansicht zu äußern.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Internationale Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von den Agenten derselben, anderwärts von dem betreffenden Uferstaate geahndet.

Im Falle eines Amtsmißbrauchs oder einer Rechtsverletzung von Seiten eines Agenten oder Angestellten der Internationalen Kommission soll es dem Betreffenden, der sich in seiner Person oder seinen Rechten verletzt fühlt, freistehen, sich an den konsularischen Agenten seiner Nation zu wenden. Letzterer hat die Beschwerde zu prüfen und kann dieselbe, sofern er sie prima facie begründet findet, der Kommission vortragen. Auf seinen Antrieb hat die Kommission, vertreten durch mindestens drei ihrer Mitglieder, mit ihm gemeinschaftlich eine Untersuchung über das Verfahren ihres Agenten oder Angestellten herbeizuführen. Wenn der konsularische Agent die Entscheidung der Kommission für rechtlich anfechtbar hält, so hat er darüber an seine Regierung zu berichten, welche sich mit den in der Kommission vertretenen Mächten in Verbindung setzen und dieselben einladen kann, über die der Kommission zu ertheilenden Weisungen eine Verständigung zu treffen.

Art. 20. Die nach Artikel 17 mit Ueberwachung der Ausführung der gegenwärtigen Schiffahrtsakte betraute Internationale Kommission des Kongo zählt namentlich zu ihren Befugnissen:

1. Die Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffahrt des Kongo entsprechend den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.

   Auf denjenigen Strecken des Stromes, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, hat die Internationale Kommission selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Schiffbarkeit des Flusses zu treffen.

Auf den im Besitz einer souveränen Macht befindlichen Strecken hat sich die Internationale Kommission mit der Ufer-Obrigkeit zu verständigen.

2. Die Festsetzung des Lootsentarifs sowie des allgemeinen Tarifs für die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben.

   Die im ersten Absatz des Artikels 14 erwähnten Tarife werden innerhalb der durch den gedachten Artikel bestimmten Grenzen von der territorialen Obrigkeit festgesetzt.

   Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfolgt durch die internationalen oder territorialen Obrigkeiten, für deren Rechnung sie eingeführt sind.

3. Die Verwaltung der nach obigem Absatz 2 erzielten Einkünfte.

4. Die Ueberwachung der in Gemäßheit des Artikels 24 geschaffenen Quarantäne-Anstalt.

5. Die Ernennung der zu dem allgemeinen Schiffahrtsdienst gehörigen Agenten, sowie ihrer eigenen Angestellten.

   Die Einsetzung von Unteraufsehern erfolgt für die im Besitz einer Macht befindlichen Stromstrecken durch die Territorialgewalt, für die übrigen Stromstrecken durch die Internationale Kommission.

   Der Uferstaat hat der Internationalen Kommission die Ernennung der von ihm eingesetzten Unteraufseher anzuzeigen und seinerseits für die Besoldung der letzteren Sorge zu tragen.

In der Ausübung ihrer oben bezeichneten und abgegrenzten Befugnisse ist die Internationale Kommission von der Territorialgewalt unabhängig.

Art. 21. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Internationale Kommission, im Nothfalle, die Kriegsschiffe der Mächte, welche diese Akte unterzeichnen, sowie derjenigen, die ihr künftig beitreten, zur Hülfe ziehen, unbeschadet der den Kommandanten dieser Schiffe von ihren betreffenden Regierungen etwa ertheilten Instruktionen.

Art. 22. Die in den Kongo einlaufenden Kriegsschiffe der die gegenwärtigen Akte unterzeichnenden Mächte sind von Entrichtung der im Absatz 3 des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben befreit. Sie haben indeß die eventuellen Lootsen- sowie die Hafenabgaben zu leisten, sofern nicht ihre Intervention von der Internationalen Kommission oder deren Agenten nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels nachgesucht worden ist.

Art. 23. Zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben für technische und Verwaltungszwecke kann die durch Artikel 17 eingesetzte Internationale Kommission im eigenen Namen Anleihen schließen, zu deren Sicherstellung ausschließlich die der gedachten Kommission zugewiesenen Einkünfte dienen.

Die auf den Abschluß einer Anleihe gerichteten Beschlüsse der Kommission müssen mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen gefaßt sein. Unter allen Umständen bleibt die Annahme ausgeschlossen, als ob von den in der Kommission vertretenen Regierungen irgend eine Garantie übernommen oder irgend eine Verbindlichkeit oder Bürgschaft bezüglich der fraglichen Anleihen eingegangen werde, es sei denn, daß sie besondere Abkommen zu diesem Zweck getroffen hätten.

Der Ertrag der im dritten Absatz des Artikels 14 aufgeführten Abgaben soll in erster Linie zur Bezahlung der Zinsen der gedachten Anleihen und zu ihrer Tilgung, nach Maßgabe der mit den Darleihern getroffenen Abkommen verwendet werden.

Art. 24. An den Mündungen des Kongo soll, sei es auf Initiative der Uferstaaten, sei es auf Dazwischentreten der Internationalen Kommission, eine Quarantäneanstalt geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, die Kontrole über die ein- und auslaufenden Schiffe auszuüben.

Es bleibt späterer Entscheidung der Mächte vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine gesundheitliche Kontrole über die Schiffe auch im Gebiete der eigentlichen Stromschiffahrt auszuüben ist.

Art. 25. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäß soll auf dem Kongo, seinen Verzweigungen, Nebenflüssen und Mündungen. sowie auf den, letzteren gegenüberliegenden Theilen des Küsten-

meeres, die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in den Artikeln 15 und 16 erwähnten Straßen, Eisenbahnen, Seen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Kassen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellten Personen sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und demgemäß von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden.

Kapitel V.

Niger-Schiffahrtsakte.

Art. 26. Die Schiffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meere nach den inneren Häfen des Niger und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Niger keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Art. 27. Die Schiffahrt auf dem Niger soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet.

Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Niger sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Karakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen. Die Tarife für diese Gebühren oder Abgaben sollen keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Art. 28. Die Nebenflüsse des Niger sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Art. 29. Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenb[illegible] Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der A[illegible] für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unter[illegible] stehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 30. Großbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 mit Bezug auf die Freiheit der Schiffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter britischer Souveränität oder britischem Protektorat befinden oder befinden werden.

Die Bestimmungen, welche es zur Sicherung und Kontrole der Schiffahrt erlassen wird, werden so abgefaßt sein, daß der freie Verkehr der Handelsschiffe soviel wie möglich erleichtert wird.

Es versteht sich, daß keine der so übernommenen Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden kann, als wenn in Folge derselben Großbritannien verhindert wäre oder sein könnte, beliebige Bestimmungen für die Schiffahrt zu treffen, welche nicht mit dem Geiste dieser Verpflichtungen in Widerspruch stehen.

Großbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränität oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als wären es seine eigenen Unterthanen, vorausgesetzt jedoch, daß die betreffenden Kaufleute den auf Grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergehenden Bestimmungen nachkommen.

Art. 31. Frankreich übernimmt, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter seiner Souveränität oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verpflichtungen unter denselben Vorbehalten und in dem gleichem Wortlaut.

Art. 32. Jede der übrigen Signatärmächte verpflichtet sich in gleichem Sinne für den Fall, daß sie in Zukunft Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Theil des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse ausüben sollte.

Art. 33. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben.

Demgemäß soll auf dem Niger, seinen Verzweigungen und Nebenflüssen, seinen Mündungen und Ausflüssen, sowie auf den, den Mündungen und Ausflüssen dieses Stromes gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in dem Artikel 29 erwähnten Straßen, Eisenbahnen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Kapitel VI.

Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden.

Art. 34. Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatärmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Art. 35. Die Signatärmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36. Die Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte behalten sich vor, in dieselbe nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Art. 37. Die die gegenwärtige Generalakte nichtunterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten.

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntniß der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntniß aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten.

Er bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.

Art. 38. Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinenfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifiziert werden.

Sie tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an welchem letztere die Ratifikation vollzogen hat.

Inzwischen verpflichten sich die diese Generalakte unterzeichnenden Mächte, keinerlei Maßnahmen zu treffen, welche den Bestimmungen dieser Akte zuwiderlaufen würden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittelung allen anderen Signatärmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntniß gegeben werden wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reichs aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz theilgenommen haben, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgetheilt wird.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Berlin, am sechsundzwanzigsten Februar Eintausendachthundertfünfundachtzig.

(L. S.) (Folgen die Unterschriften.)

Die vorstehende Vereinbarung ist am 8. April d. J. ratifiziert worden.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

